

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
– Verfassungsschutz –



Verfassungsschutzbericht **2019**



Niedersachsen

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Lavesallee 6
30169 Hannover
Telefon: 0511 120-6258
Telefax: 0511 120-6555
E-Mail: pressestelle@mi.niedersachsen.de
Internet: www.mi.niedersachsen.de

Redaktion:

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Büttnerstraße 28
30165 Hannover
Telefon: 0511 6709-217
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@verfassungsschutz.niedersachsen.de
Internet: www.verfassungsschutz.niedersachsen.de

Redaktionsschluss:

Januar 2020

Layout und Gestaltung:
ermisch | Büro für Gestaltung, Hannover

Druckerei:
Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen

Verfassungsschutzbericht **2019**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

seit der Veröffentlichung des letzten niedersächsischen Verfassungsschutzberichtes ist ein Jahr vergangen. Es war ein ereignisreiches und durchaus auch besorgniserregendes Jahr. Die Analysen und Lageeinschätzungen unserer Sicherheitsbehörden haben sich einmal mehr als belastbar herausgestellt. Wir haben auf schmerzhaft Weise feststellen müssen, dass populistische und extremistische Strömungen Wege in die Mitte unserer Gesellschaft finden und damit hör- und sichtbar werden. Worte wurden zu Taten – befeuert auch durch die Echokammern der sozialen Netzwerke.

Auf besonders tragische Art hat sich das erhebliche Gefährdungspotenzial der rechtsextremistischen Szene realisiert. Nach dem rassistisch motivierten Attentat auf zwei Moscheen in Christchurch (Neuseeland) im März vergangenen Jahres folgten in Deutschland der Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke und der antisemitische Anschlag auf die Synagoge in Halle. Für mich als Innenminister waren diese Ereignisse umso mehr Warnung und Auftrag, die rechtsextreme Szene weiterhin besonders im Fokus zu haben. Sie bestätigen, wie richtig es war, dass wir auch in den Vorjahren in unserer Beharrlichkeit nie nachgelassen haben.

Die in diesem Bericht dargelegten rückgängigen bloßen Zahlen im Phänomenbereich „Rechts“ bedeuten alles andere als eine Schwächung dieses Bereichs. Das menschenverachtende Weltbild von Rechtsextremisten darf keine Ankerpunkte in unserer demokratischen Gesellschaft finden. Politisch Andersdenkende und alle, die nicht ihrem menschenverachtenden, rassistischen Weltbild



entsprechen, werden von Rechtsextremisten als Gegner, als Feinde angesehen. Gleichzeitig sinkt die Schwelle zur Gewaltanwendung.

Im Kampf gegen jegliche Art von Extremismus fällt dem Niedersächsischen Verfassungsschutz dabei eine besonders wichtige Rolle zu, die in § 1 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes dargelegt ist:

„Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.“

Durch die Bereitschaft von Reichsbürgern und Selbstverwaltern, sich teilweise auch mit Gewalt geltendem Recht zu widersetzen, stellt der Waffenbesitz zunehmend eine potenzielle Gefahr dar. Deshalb werden bei Angehörigen der Reichsbürgerszene waffenrechtliche Erlaubnisse überprüft und ihnen, wenn möglich, Waffen entzogen. Durch meine Initiative im Bundesrat ist die Regelabfrage im Waffenrecht nun nach jahrelangen politischen Diskussionen und den notwendigen Prozessen endlich im Waffengesetz normiert.

Dinge und Überzeugungen, die vor einigen Jahren selbst im Internet noch unsagbar gewesen wären, werden heute zunehmend offen formuliert. Die Trennlinie zwischen Extremismus und Populismus verschwimmt weiter. Für die Bevölkerung ist es darum oft schwer zu

erkennen, ob es sich hier noch um einen demokratischen Diskurs handelt oder bereits um extremistische Agitation. Die Anonymität des Internets wirkt dabei wie ein Brandbeschleuniger. Es bietet neben den unzähligen Informationen – seriös oder nicht – auch die Möglichkeit, anonym Behauptungen aufzustellen, die oft sogar Straftatbestände sind. Morddrohungen, Hasskommentare und rassistische Verunglimpfungen sind keine Seltenheit mehr. Extremistische Inhalte und Propaganda verbreiten sich ebenso rasant und gedeihen auf einem fruchtbaren Nährboden. Denn nicht nur extremistische Publizisten, auch deren Leserinnen und Leser wiegen sich in der Anonymität des Internets in Sicherheit. Meinungsbildungsprozesse können dadurch nicht nur beeinflusst, sondern auch gezielt manipuliert werden.

Daher ist es umso wichtiger, diesem Gedankengut als Gesellschaft geschlossen entgegenzutreten. Wir müssen uns mit dem entmenslichenden Hass auseinandersetzen und dürfen nicht wegsehen.

In Bezug auf die linksextremistische Szene ist festzustellen, dass die Hemmschwelle zur Gewaltanwendung gegenüber Personen sinkt. Dieses Phänomen erfahren wir in Niedersachsen in noch nicht so massiver Weise wie in anderen Bundesländern. Dennoch sind zunehmend Einzelpersonen Angriffen von politischen Gegnern ausgesetzt. Betroffen sind davon u. a. auch Polizeibeamte und andere Repräsentanten des Staates sowie Rechtsextremisten bzw. Personen, die von Linksextremisten dafür gehalten werden.

Der Terroranschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz Ende 2016 hat die hohe Gefahrenlage des Islamismus bzw. Salafismus in Deutschland auf schmerzliche Art und Weise

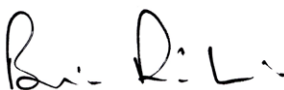
bestätigt. Damit sich ein solcher Terroranschlag in Deutschland nicht wiederholt, müssen wir weiterhin sehr wachsam sein, um Anschlagpläne frühzeitig zu erkennen. Aus diesem Grund haben wir im Verfassungsschutz die Bearbeitung des Phänomens Islamismus in einem eigenen Referat gebündelt und personell verstärkt. Auch in der Zukunft müssen wir mit allen Mitteln des Rechtsstaates gegen diese Personen vorgehen.

Ein wichtiger Bestandteil bildet dabei auch die umfassende Präventionsarbeit der Sicherheitsbehörden, die auf die Spezifika der jeweiligen Extremismusphänomene zugeschnitten ist.

Mit der Einrichtung der Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI) in gemeinsamer Geschäftsführung von Verfassungsschutz und Landeskriminalamt ist die Islamismusprävention in Niedersachsen ressortübergreifend gebündelt worden. Beispiele hierfür sind Fallkonferenzen und die Beratung beim Aufbau von Präventionsnetzwerken in Städten und Kommunen. Aktuell wird die KIP NI daher zum Landesprogramm für Islamismusprävention ausgebaut.

Vereint als Gesellschaft müssen wir für unsere Demokratie und die damit verbundenen Werte eintreten und gegen diejenigen verteidigen, die unsere Demokratie und Werte in Frage stellen.

Lassen Sie uns gemeinsam unsere Verfassung, die unser aller Freiheit garantiert, schützen!



Boris Pistorius
Niedersächsischer Minister
für Inneres und Sport

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der stetige gesellschaftliche Wandel vollzieht sich natürlich auch in den extremistischen Szenen, sodass die Bedrohungen für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung nicht weniger, sondern komplexer und vielfältiger werden.

Besonders in Zeiten, in denen Extremisten auf unterschiedlichen Wegen so viele Menschen erreichen, ist ein Frühwarnsystem „Verfassungsschutz“ umso wichtiger. Denn der Verfassungsschutz informiert die Öffentlichkeit nicht nur über die Entwicklungen der einzelnen extremistischen Szenen. Unsere Analysen spiegeln ebenso die Ausbreitung extremistischer Tendenzen innerhalb der Gesellschaft.

Rechtsextremismus

In der rechtsextremistischen Szene Niedersachsens ist ein leichter Rückgang des Personenpotenzials zu beobachten. Gleichzeitig ist sie von zunehmender Organisationsschwäche, nachlassender Mobilisierungsfähigkeit und einer stark reduzierten öffentlichen Präsenz gekennzeichnet. Starren Organisationsstrukturen weichen temporäre, aktionsgebundene Bündnisse.

Besonders betroffen vom strukturellen Wandel sind die rechtsextremistischen Parteien, neonazistischen Kameradschaften und die rechtsextremistische Subkultur. Die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ verliert weitere Mitglieder. Andere vom Verfassungsschutz beobachtete Parteien, wie „Die Rechte“ oder „Der III. Weg“ stagnieren



mit ihren Mitgliederzahlen auf einem sehr niedrigen Niveau. Die neonazistische Szene versucht den Bedeutungsverlust zu kompensieren, indem sie Netzwerke über größere räumliche Entfernungen knüpft. Die ideologisch wenig gefestigte rechtsextremistische Subkultur konzentriert sich im Wesentlichen auf die Musik. Allerdings wurden zuletzt die Konzerte und Liederabende durch zahlreiche polizeiliche Exekutivmaßnahmen gestört oder verhindert. Das verunsichert die Szene, geht es doch auch um Einnahmeverluste und den Ruf der Veranstalter. In Niedersachsen haben erneut keine Konzerte, sondern Liederabende und Geburtstagsfeiern stattgefunden. Die Rechtsextremisten aus Niedersachsen besuchten regionale Veranstaltungen in Sachsen und Thüringen. Dort stehen Rechtsextremisten eigene Veranstaltungsorte zur Verfügung.

Der Bereich der sogenannten Neuen Rechten wird u. a. durch die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) und die Jugendorganisation der „Alternative für Deutschland“, der „Jungen Alternative“ (JA) repräsentiert. Die „Neue Rechte“ propagiert die strikte räumliche und kulturelle Trennung der verschiedenen Ethnien. Der sogenannte Ethnopluralismus richtet sich daher besonders gegen Muslime, Migranten und Flüchtlinge.

Aus den sehr unterschiedlichen ideologischen Ansätzen resultiert dennoch eine gleiche Propaganda gegen Überfremdung, Einwanderung und die vermeintliche Islamisierung Deutschlands. Der Rechtsextremismus ist insgesamt heterogener und damit unberechenbarer geworden. Gefördert durch die virtuelle Vernetzung via Internet haben neue Akteure die Szene betreten, die zum Teil einen ausgeprägten, nicht nur virtuellen Handlungswillen aufweisen. Sie tragen durch eine Verrohung der Sprache dazu bei, dass Hemmschwellen abgebaut werden und die Militanz zunimmt.

In den Jahren 2016 bis 2019 war eine deutliche Zunahme an Aktivitäten der Reichsbürger und Selbstverwalter festzustellen. Mittlerweile stellt sich das Personenpotenzial im Rahmen der weiteren Aufklärung eher rückläufig dar. Dies liegt insbesondere daran, dass sie sich wegen behördlichen, medialen und öffentlichen Drucks von der Szene abgewandt haben und sich der Anfangsverdacht gegenüber einigen Personen nicht bestätigt hat.

Linksextremismus

Die linksextremistische Szene ist nach wie vor von der autonomen Szene dominiert. Die Hemmschwelle zur Gewaltanwendung wird niedriger. Die Gewalt richtet sich gegen Repräsentanten des Staates, gegen Rechtsextremisten und Personen, die die Linksextremisten für solche halten. So haben wir in 2019 vermehrt Übergriffe auf das Eigentum, die Wahlkreisbüros von Politikerinnen und Politikern und die Geschäftsstellen von Parteien zu verzeichnen.

Neben der niedrigen Hemmschwelle zur Gewaltanwendung ist die hohe Mobilisierungsfähigkeit der Szene hervorzuheben. Nach wie vor stellen wir Versuche linksextremistischer Zusammenschlüsse fest, demokratische Proteste für ihr eigenes Ziel, die Überwindung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, zu instrumentalisieren.

Salafismus

Die Zahl der Salafisten in Niedersachsen hat sich auf einem hohen Niveau verfestigt. Der Zusammenbruch des „Staatsgebildes“ des sogenannten Islamischen Staates hat zu einer Vielzahl von Strafverfahren gegen dessen Anhänger geführt. Personen, die von einer salafistischen Radikalisierung gefährdet sind, führt dieser gerichtliche Verfolgungsdruck die Konsequenzen ihres Handelns deutlich vor Augen.

In der öffentlichen Wahrnehmung mag es den Eindruck erwecken, dass die salafistische Szene keinen Zulauf mehr erfährt. Wir beobachten aber nach wie vor, dass die salafistische Ideologie anziehend wirkt. Die Aktivitäten finden mittlerweile in kleineren und abgeschotteten Kreisen statt. Dabei besetzen Salafisten zunehmend Themen, die vordergründig keinen Bezug zum Salafismus haben. Beispiele dafür sind Hilfsorganisationen oder die Gründung eigener Unternehmen im Bereich der halal-konformen Produkte. Gerade im Internet erreichen Salafisten eine enorme Reichweite, indem sie öffentliche Debatten, wie Diskussionen über das Kopftuch oder die Diskriminierung von Muslimen, aufgreifen und für sich zu nutzen

versuchen. So ist es nach dem Anschlag von Hanau nicht ohne Grund gerade bekannten Akteuren des salafistischen Spektrums aus Hannover gelungen, mit Hilfe einer Online-Petition über 50.000 Unterstützer für einen „Bundesbeauftragten zum Schutz der Muslime“ zu mobilisieren. Das Internet spielt eine große Rolle bei der Anwerbung und der Vernetzung von Salafisten. Allerdings dienen Moscheen immer noch als lokale Anlaufstellen und Trefforte, um realweltliche Kontakte zu festigen oder um an Veranstaltungen teilzuhaben. Gerade einschlägige Moscheevereine nutzen Veranstaltungen, um Einfluss auf den Radikalisierungsprozess zu nehmen.

Prävention/Internet/Soziale Medien

Auch der Niedersächsische Verfassungsschutz muss sich stets an den aktuellen sicherheitspolitischen Entwicklungen orientieren. Bei der „Virtualisierung“ des politischen Extremismus handelt es sich um Erscheinungen, auf die die Sicherheitsbehörden mit neuen Instrumentarien und veränderten Arbeitsmethoden reagieren müssen, um Gefahrenpotenziale frühzeitig zu erkennen. Große Priorität hatte und hat in diesem Zusammenhang für den Niedersächsischen Verfassungsschutz die Verbesserung der Analysekompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Internet.

Zusammen mit der Neukonzeption der Internetbearbeitung wird so eine hocheffektive und vorausschauende Konzentration auf die Phänomenbereiche und damit auf die originäre Arbeit einer modernen Verfassungsschutzbehörde möglich. Bei der

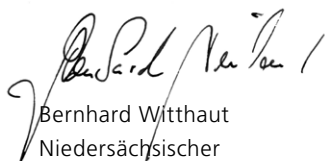
entsprechenden Personalaufstockung wurde ein besonderes Augenmerk auf die gezielte Stärkung der Sprach-, IT- und Wissenschaftskompetenz gelegt. Die Interne Revision überprüft laufend bestehende Arbeitsprozesse und Geschäftsabläufe und die operative und administrative Facharbeit des Verfassungsschutzes und initiiert die Anpassung an aktuelle Erfordernisse.

Ein wichtiger Baustein bei der Bekämpfung des Extremismus ist die Prävention. Der Niedersächsische Verfassungsschutz bietet daher Präventionsangebote, die sich an den Bedürfnissen der Zielgruppe orientieren und die aktuelle Entwicklung in den Szenen abbilden. Es gibt Online-Angebote und soziale Medien werden genutzt, um z. B. aufzuzeigen, wie sich Rechtsextremisten des Internets bedienen, um Themen zu setzen und sich untereinander zu vernetzen. Im Mittelpunkt der Social Media-Aktivitäten steht für den Niedersächsischen Verfassungsschutz das Ziel, die Bürgerinnen und Bürger über extremistische Inhalte und Propaganda aufzuklären und diesbezüglich ihre Sinne zu schärfen. Dabei steht Transparenz an erster Stelle.

Bereits seit 2011 betreibt unser Aussteigerprogramm Aktion Neustart eigene Seiten und Kanäle auf Facebook, YouTube und Instagram. Um soziale Medien nicht extremistischen Akteuren zu überlassen, bewegt sich auch Aktion Neustart in diesem virtuellen Raum, formuliert Gegendarstellungen, bringt diese in rechtsextremistische Filterblasen und Echokammern ein, veröffentlicht Videos, die auf die Gefahren extremistischer Radikalisierung hinweisen und bietet eine Onlineberatung an.

Neben Aktion Neustart ist der Verfassungsschutz Niedersachsen seit Ende Oktober 2019 mit zwei weiteren Accounts in den sozialen Netzwerken vertreten. Über Twitter und Facebook werden laufend die Extremismusbereiche thematisiert. Das Social Media-Team hat die Trends im Blick und passt die Beiträge dem aktuellen Zeitgeschehen an.

Für uns als Gesellschaft ist es wichtig, sich mit den Herausforderungen des Extremismus auseinanderzusetzen. Durch die digitale Welt rückt der Extremismus, in jeder seiner Formen, näher an die Gesellschaft heran. Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene, werden durch Propagandamaterialien beeinflusst. Ein Entkommen bzw. ein Filtern der Informationen ist bei der Masse kaum noch möglich. Daher ist es umso wichtiger, dass wir alle uns gegen jegliche Form von Extremismus, Hetze, Hass und Rassismus zur Wehr setzen. Lassen Sie uns gemeinsam für die Werte unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung und für eine wehrhafte Demokratie eintreten.



Bernhard Witthaut
Niedersächsischer
Verfassungsschutzpräsident

Themenübersicht

- 01 Der Verfassungsschutz in Niedersachsen
- 02 Rechtsextremismus
- 03 Linksextremismus
- 04 Islamismus
- 05 Extremismus mit Auslandsbezug
- 06 Prävention
- 07 Scientology-Organisation (SO)
- 08 Spionageabwehr/Proliferation/Elektronische Angriffe
- 09 Geheimschutz
- 10 Wirtschaftsschutz
- 11 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)
- 12 Anhang

Inhaltsverzeichnis

1. Der Verfassungsschutz in Niedersachsen

1.1	Verfassungsschutz und Demokratie	16
1.2	Gesetzliche Grundlagen	18
1.3	Hauptaufgaben des Verfassungsschutzes.....	19
1.4	Organisation	20
1.5	Informationsgewinnung	20
1.6	Kontrolle.....	21
1.7	Verfassungsschutz als Nachrichtendienst.....	22
1.8	Beschäftigte.....	23
1.9	Haushalt	24
1.10	Mitwirkungsaufgaben des Verfassungsschutzes	24
1.11	Gemeinsames Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ-Niedersachsen).....	26
1.12	Informationsverarbeitung	26
1.13	Auskunftersuchen von Bürgerinnen und Bürgern	28
1.14	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	29
1.15	Kontaktdaten	32
1.16	Anmerkungen zum Inhalt des Verfassungsschutzberichtes	33

2. Rechtsextremismus

2.1	Mitglieder-Potenzial	36
2.2	Einführung.....	37
2.3	Aktuelle Entwicklungen im Rechtsextremismus	40
2.4	Subkulturell geprägte Rechtsextremisten/ Rechtsextremistische Musikszene	48
2.5	Neonazistische Szene	63
2.6	Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	77
2.7	Junge Alternative (JA) Niedersachsen	87
2.8	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD).....	93
2.9	Die Rechte	104
2.10	Verein Gedächtnisstätte e. V.....	116
2.11	Reichsbürger & Selbstverwalter	123

3. Linksextremismus

3.1	Mitglieder-Potenzial	134
3.2	Einführung	135
3.3	Aktuelle Entwicklungen im Linksextremismus.....	136
3.4	Autonome/Postautonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten	139
3.5	Anarchisten.....	168

4. Islamismus

4.1	Mitglieder-Potenzial	174
4.2	Einführung	175
4.3	Salafismus.....	178
4.4	Salafismus in Niedersachsen	189
4.5	Internationaler islamistischer Terrorismus	203
4.6	Islamistischer Terrorismus in Deutschland und Niedersachsen	217
4.7	Muslimbruderschaft	226
4.8	Tablighi Jama'at (TJ, Gemeinschaft der Missionierung und Verkündigung)	230
4.9	Kalifatsstaat (Hilafet Devleti).....	232
4.10	Hizb Allah (Partei Gottes)	237

5. Extremismus mit Auslandsbezug

5.1	Mitglieder-Potenzial	244
5.2	Einführung	244
5.3	Aktuelle Entwicklungen im Extremismus mit Auslandsbezug.....	245
5.4	Arbeiterpartei Kurdistan (PKK).....	247
5.5	Ülkücü-Bewegung.....	261

6. Prävention

6.1	Prävention	268
6.2	Vortrags- und Informationsveranstaltungen	269
6.3	Ausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“	271
6.4	Informationsmaterialien.....	272
6.5	Symposien	274
6.6	Podiumsdiskussionen.....	277
6.7	Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI) ..	278
6.7.1	Struktur	278
6.7.2	Arbeitsschwerpunkte	280
6.7.3	Ausbau der KIP NI zum Landesprogramm.....	281
6.7.4	Arbeitsgruppen.....	282
6.7.5	Rückkehrkoordination	283
6.7.6	Jahresveranstaltung.....	283
6.7.7	KIP NI-Website	286
6.8	Aktion Neustart	286
6.9	Kontaktdaten Prävention	289

7. Scientology Organisation (SO)..... 292

8. Spionageabwehr/Proliferation/ Elektronische Angriffe

8.1	Spionageaufkommen in Niedersachsen	296
8.2	Proliferation	301
8.3	Elektronische Angriffe mit vermutetem nachrichtendienstlichem Hintergrund	302
8.4	Hilfe für Betroffene	304

9. Geheimschutz

9.1	Geheimschutz	308
9.2	Entwicklungen im Bereich der Sicherheitsüberprüfungen.....	309
9.3	Neues Sicherheitsüberprüfungsgesetz.....	311
9.4	Beratung von Landesbehörden in Fragen des Geheimschutzes ..	312

10. Wirtschaftsschutz

10.1	Einleitung	316
10.2	Zahlen und Fakten.....	317
10.3	„Best practice meeting – security2share“	319
10.4	23. Sicherheitstagung für geheimschutzbetreute Unternehmen ..	321
10.5	Verfassungsschutz unterstützt KRITIS-Tagung	321
10.6	Tagung zum Thema „Drohnen als Risiko für Unternehmen“	323
10.7	18. Wirtschaftsschutztagung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes.....	324
10.8	Messen.....	325
10.9	Kontaktdaten.....	326

11. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

11.1	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) – Vorbemerkung	330
11.2	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit extremistischem Hintergrund – rechts	331
11.3	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit extremistischem Hintergrund – links.....	334
11.4	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit extremistischem Hintergrund – ausländische Ideologie und religiöse Ideologie	337

12. Anhang

12.1	Definition der Arbeitsbegriffe	344
12.2	Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz	353
12.3	Verbote neonazistischer Vereinigungen	388
12.4	Verbote linksextremistischer Vereinigungen	391
12.5	Übersicht über Verbotsmaßnahmen des BMI gegen extremistische Bestrebungen mit Bezug zum Ausland im Zeitraum Januar 1990 bis Dezember 2019	392
12.6	Abkürzungsverzeichnis	394
12.7	Personen- und Stichwortverzeichnis	400
12.8	Ortsverzeichnis (Niedersachsen)	407
12.9	Verzeichnisanhang zum Verfassungsschutzbericht 2019	408
12.10	Bilderverzeichnis	415

Der Verfassungsschutz in Niedersachsen

1.1 Verfassungsschutz und Demokratie

Im Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland wurde nach den Erfahrungen mit der Zerstörung der Weimarer Republik das Prinzip der wehrhaften Demokratie verankert. Elemente sind insbesondere die Unabänderlichkeit elementarer Verfassungsgrundsätze (Artikel 79 Abs. 3 GG) und die Möglichkeit, Parteien unter engen Voraussetzungen von der staatlichen Finanzierung ausschließen (Artikel 21 Abs. 3 GG) oder in Gänze verbieten zu können (Artikel 21 Abs. 2 GG).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen zum Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP) von 1952 (BVerfGE 2,1) und zum Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) von 1956 (BVerfGE 6, 300) die Wesensmerkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bestimmt, die in § 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) aufgezählt sind:

- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bezeichnen seit 1974 einheitlich politische Bestrebungen als extremistisch, die sich gegen diese Wesensmerkmale oder gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten. Ihre Beobachtung dient dem Schutz der Verfassung.

Da die Verfassungsschutzbehörden im Vorfeld konkreter Gesetzesverstöße tätig werden und frühzeitig verfassungsfeindliche Bestrebungen erkennen sollen, werden sie als ein „Frühwarnsystem“ des demokratischen Rechtsstaates bezeichnet. Zwischen den Extremismuspänomenen Rechts- und Linksextremismus und dem Islamismus gibt es fundamentale Unterschiede. Der Islamismus setzt im Gegensatz zu tragenden Prinzipien der europäischen Aufklärung auf religiös-orthodoxe Ordnungsmodelle und zielt damit auf eine gegen den „Westen“ gerichtete kulturelle Identität. Rechts- und Linksextremismus unterscheiden sich ideengeschichtlich in ihrer Einstellung zum menschenrechtlichen Gleichheitsgebot. Während Linksextremisten aufgrund der ökonomischen Kräfteverhältnisse ausschließen, dass die Gleichheit der Menschen in einer parlamentarischen Demokratie realisiert werden kann, leugnen Rechtsextremisten das in Artikel 3 GG verankerte Gleichheitsprinzip. Linksextremisten hingegen verabsolutieren das Gleichheitspostulat und schränken damit die universelle Gültigkeit der Freiheits- und Individualrechte ein.

Trotz dieser Unterschiede lassen sich Gemeinsamkeiten feststellen, wie sie für den modernen politischen Extremismus typisch sind:

- Extremisten verfügen über ein geschlossenes Weltbild, das weder reflektiert noch fortentwickelt wird. In ihrem quasi-religiösen Politikverständnis glauben sie, unfehlbar im Besitz der absoluten Wahrheit zu sein.
- Aus diesem Absolutheitsanspruch heraus entwickeln sie ein Freund-Feind-Raster, das die Welt holzschnittartig in Gut und Böse einteilt und keine Differenzierung zulässt, um die als „Feinde“ Gebrandmarkten kompromisslos zu bekämpfen.
- Nicht der Einzelne, sondern die Gemeinschaft steht im Mittelpunkt. Individuelle Freiheitsrechte werden den Interessen des Kollektivs untergeordnet.
- Extremisten haben ein Bild vom Menschen, wonach nicht alle Menschen über die gleiche Würde verfügen (Artikel 1 GG).

Es gilt das Primat der Ideologie, die mit Politik gleichgesetzt wird. Aus diesem Verständnis von Politik als einer alle Lebensbereiche regelnden Weltanschauung lehnen Extremisten den demokratischen Pluralismus ab. Zu demokratischen Prinzipien wie Meinungs-, Presse- und Parteivervielfalt haben sie lediglich ein taktisches Verhältnis. Ihr

gemeinsames Ziel ist die Überwindung der bestehenden, von Individualrechten geprägten Ordnung. Dahinter steht zumeist das Streben nach Sicherheit und nach Überschaubarkeit der Welt, in der der Mensch nicht länger vereinzelt ist. Extremismus ist auch eine zum Teil mit messianischem Eifer vertretene Reaktion auf die Komplexität moderner westlicher Gesellschaften. In diesem Weltbild wird die Gegenwart als desolat empfunden oder diffamiert, um die extremistische Alternative unter Leitung eines „Führers“, einer „Partei“ oder eines „religiösen Wächterrates“ als einzigen Ausweg erscheinen zu lassen. Wer sich aus Sicht der Extremisten dagegen stellt, hat keinen Anspruch auf Toleranz, sondern muss bekämpft werden – nach Auffassung gewaltbereiter Extremisten notfalls auch mit Gewalt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Verfassungsschutz ist Ländersache. Als Folge der föderalen Struktur der Bundesrepublik bestehen bundesweit sechzehn sich teilweise in Aufbau und Befugnissen unterscheidende Verfassungsschutzgesetze. Dem Bund wiederum obliegt die ausschließliche Gesetzgebung über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern (vergl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 b GG). Diese ist im „Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz – Bundesverfassungsschutzgesetz“ geregelt. Weitere Befugnisse für den Verfassungsschutz folgen aus dem „Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses – Artikel 10-Gesetz – Gl 10“, welches die Telekommunikations- und Briefüberwachungsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörden bundeseinheitlich regelt.

Die Aufgaben und Befugnisse des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ergeben sich aus dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG). Das NVerfSchG gliedert sich in fünf Teile. Der erste Teil bestimmt Zuständigkeiten und Aufgaben, der zweite das Beobachtungsobjekt. Der Begriff des Beobachtungsobjektes gehört zu den zentralen Begriffen der bundesdeutschen Verfassungsschutzbehörden. Der dritte Teil, welcher sich wiederum in vier Kapitel gliedert, regelt die eigentliche Datenverarbeitung. Neben

Regelungen zum Minderjährigen- und Kernbereichsschutz finden sich dort Regelungen über die Eingriffsbefugnisse (siehe Kapitel 1.5), die Auskunftersuchen sowie über die Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Behörden. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Datenübermittlung zwischen Polizei und Verfassungsschutz ist bei der Novellierung 2016 berücksichtigt worden. Der Austausch von Daten zwischen Verfassungsschutz und Polizei muss demnach grundsätzlich einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen, wobei das herausragende öffentliche Interesse durch einen Straftatenkatalog definiert wird (§ 31 NVerfSchG). Insbesondere bei terroristischen Straftaten ist ein solches regelmäßig anzunehmen und die Datenübermittlung zwischen den Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitgehend uneingeschränkt möglich. Der vierte Teil des NVerfSchG regelt die parlamentarische Kontrolle, der fünfte enthält die sogenannten Schlussvorschriften.

1.3 Hauptaufgaben des Verfassungsschutzes

Hauptaufgabe des Verfassungsschutzes ist nach § 3 NVerfSchG die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über

- Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 GG) oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Zu den Kernaufgaben gehört auch die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über extremistische Bestrebungen.

Ebenso gehören gesetzlich geregelte Mitwirkungspflichten (siehe Kapitel 1.10) zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes.

1.4 Organisation

Verfassungsschutzbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (§ 2 Abs. 1 NVerfSchG). Das Ministerium unterhält hierzu eine gesonderte Abteilung (Verfassungsschutzabteilung), die ausschließlich die der Verfassungsschutzbehörde obliegenden Aufgaben wahrnimmt. Diese Abteilung wird durch eine Verfassungsschutzpräsidentin oder einen Verfassungsschutzpräsidenten geleitet.

1.5 Informationsgewinnung

Der Verfassungsschutz gewinnt die zur Erfüllung seiner Aufgaben relevanten Informationen überwiegend aus offen zugänglichen Quellen, die grundsätzlich auch jedem Bürger zur Verfügung stehen, wie z. B. aus dem Internet, aus Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern, Programmen und Broschüren. Darüber hinaus können – im Rahmen gesetzlich festgelegter Befugnisse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – nachrichtendienstliche Mittel zur Informationsbeschaffung eingesetzt werden. Nach § 12 NVerfSchG darf der Verfassungsschutz zur Beschaffung der erforderlichen Informationen die im Gesetz abschließend aufgeführten nachrichtendienstlichen Mittel einsetzen, soweit dies für die Erkenntnisgewinnung unverzichtbar ist. Dazu gehören z. B. der Einsatz von verdeckt arbeitenden Vertrauenspersonen (VP), Observationen, verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen und sonstige verdeckte Ermittlungen und Befragungen. Die näheren Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel sind in den §§ 14 bis 19 und 21 NVerfSchG geregelt. Der Verfassungsschutzbehörde stehen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ausdrücklich keine polizeilichen Befugnisse zu, d. h. sie darf insbesondere niemanden festnehmen, keine

Durchsuchungen durchführen und keine Gegenstände beschlagnahmen (§ 5 Satz 1 NVerfSchG).

Von den nachrichtendienstlichen Mitteln wurden im Berichtszeitraum im Wesentlichen verdeckte Bildaufzeichnungen, verdeckte Ermittlungen, Befragungen, Observationen und Vertrauenspersonen (VP) eingesetzt.

Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis sind wegen der besonderen Schwere des Eingriffs in das Grundrecht des Artikels 10 GG (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) nur unter besonders hohen Voraussetzungen und unter Beachtung strenger Verfahrensvorschriften möglich, die im Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) geregelt sind.¹ Übrigens: Die Anzahl der G 10-Maßnahmen lag im Berichtszeitraum im einstelligen Bereich.

1.6 Kontrolle

Die Tätigkeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes unterliegt einer vielfältigen Kontrolle. Dazu gehören Kontrollen durch den internen behördlichen Datenschutzbeauftragten und externe Kontrollen durch Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD). Einzelmaßnahmen wie Personenspeicherungen sind gerichtlich nachprüfbar.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport ist nach § 34 NVerfSchG verpflichtet, den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (AfAV) des Niedersächsischen Landtages umfassend über seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde zu unterrichten. Die parlamentarische Kontrolle erfolgt unbeschadet der Rechte des gesamten Landtages und seiner sonstigen Ausschüsse.

Bei Eingriffen in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis entscheidet die sogenannte G 10-Kommission² (§ 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes). Im Rahmen der

¹ Siehe hierzu auch das folgende Kapitel 1.6.

² Die G10-Kommission besteht aus einem Vorsitzenden (mit Befähigung zum Richteramt) und zwei Beisitzern, von denen einer auch die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Mitglieder werden vom Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zu Beginn der Wahlperiode bestellt.

Novellierung des NVerfSchG im Jahr 2016 wurden weitere Zuständigkeiten der Kommission geschaffen. Sie entscheidet als weisungsunabhängige Stelle auch über die Notwendigkeit und Zulässigkeit sämtlicher durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz eingesetzten eingriffsintensiven nachrichtendienstlichen Mittel, z. B. längerfristige Observationen oder verdeckt angefertigte Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 3 NVerfSchG). Diese Kontrollfunktion ist dem Richtervorbehalt des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) bzw. der Strafprozessordnung (StPO) vergleichbar.

1.7 Verfassungsschutz als Nachrichtendienst

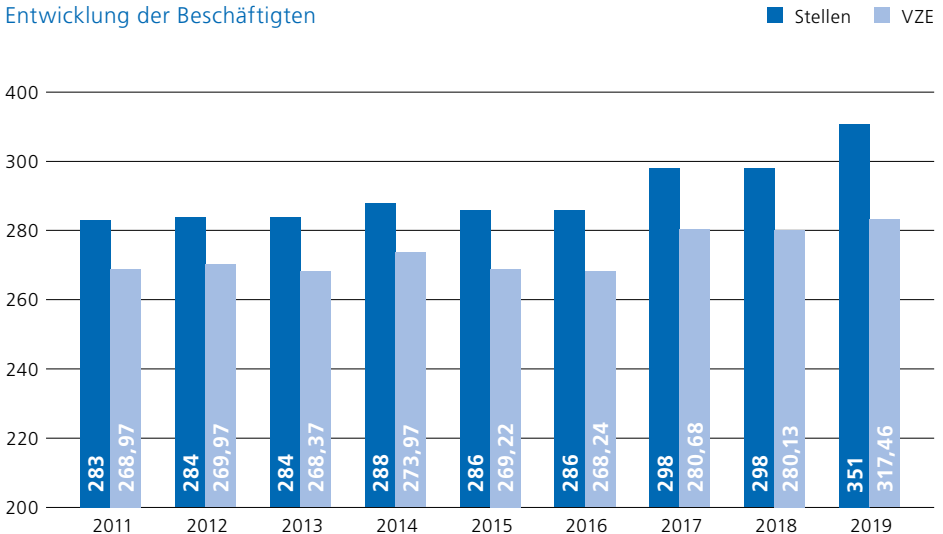
Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder verstehen sich als Nachrichtendienste. Sie sind gesetzlich auf die Beschaffung und Auswertung von Informationen beschränkt. Im Gegensatz zu Geheimdiensten unterliegen sie der Kontrolle durch unabhängige Instanzen und unterrichten die Öffentlichkeit über wesentliche Ergebnisse ihrer Arbeit. Als Geheimdienste hingegen werden staatliche Organisationen fremder Mächte verstanden, die nicht nur politisch, wirtschaftlich, wissenschaftlich oder militärisch bedeutende Nachrichten beschaffen und für ihre Auftraggeber auswerten, sondern auch aktive Handlungen zur Störung oder Beeinflussung „politischer Gegner“ im In- und Ausland vornehmen. Dabei streben sie ein Höchstmaß an Geheimhaltung an.

1.8 Beschäftigte

Der vom Landtag verabschiedete Haushaltsplan bestimmt durch die Ausbringung von Stellen, durch die Festlegung von Rahmenbedingungen für die Personal-Gesamtkosten (Personalkostenbudgetierung) sowie durch das Beschäftigungsvolumen, in welchem Umfang der Verfassungsschutz Personal beschäftigen darf. Zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 waren dort Stellen für 289 Beamtinnen und Beamte (2018: 236) ausgebracht. Darüber hinaus ermöglicht das Personalkostenbudget für das Haushaltsjahr 2019 die Finanzierung von zurzeit weiteren 62 Tarifbeschäftigten (2018: 62).

Eckpunkt für den tatsächlichen Gesamtpersonalbestand des Verfassungsschutzes (in Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung) ist das im Haushaltsplan festgelegte Beschäftigungsvolumen. Es betrug zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 insgesamt 317,46 Vollzeiteinheiten (2018: 280,13).

Entwicklung der Beschäftigten



1.9 Haushalt

Im Haushalt der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde waren im Haushaltsjahr 2019 für Personalausgaben 17.663.000 Euro (2018: 15.314.000 Euro) und für Sachausgaben 5.331.000 Euro (2018: 4.343.000 Euro) veranschlagt. Damit ergab sich ein Ausgabevolumen von 22.994.000 Euro.

1.10 Mitwirkungsaufgaben des Verfassungsschutzes

Zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Sicherheit des Bundes und der Länder nimmt der Verfassungsschutz neben seinem Beobachtungs- und Aufklärungsauftrag auch gesetzlich geregelte Mitwirkungspflichten gegenüber anderen Behörden wahr (§ 3 Abs. 4 NVerfSchG).

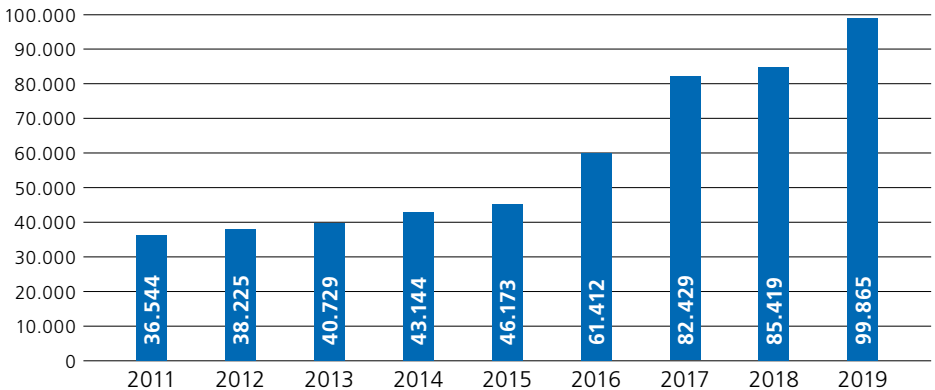
Im Rahmen dieser Mitwirkung wird geprüft, ob den Verfassungsschutzbehörden zu bestimmten, von den anfragenden Behörden näher bezeichneten Personen Erkenntnisse vorliegen, die bei den Entscheidungen der anfragenden Behörden eine sicherheitsbezogene Relevanz aufweisen. Die Überprüfungen der Personen durch den Verfassungsschutz werden inzwischen nahezu vollständig mittels eines automatisierten Verfahrens abgewickelt.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 99.865 Mitwirkungsanfragen an den Niedersächsischen Verfassungsschutz gestellt, was einen Anstieg um ungefähr 15 Prozent zum Vorjahr (85.419 Anfragen) darstellt. Eine sicherheitsbezogene Relevanz wurde in 0,8 Prozent der eingegangenen Anfragen festgestellt. Dieser Wert blieb konstant. Die anfragestärksten Prüfungsbereiche werden statistisch erfasst. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Beteiligungen bei Aufenthaltstiteln (54.967 Anfragen),
- Beteiligungen bei Einbürgerungen (13.563 Anfragen),
- Beteiligungen bei VISA-Anfragen (13.967 Anfragen),
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Atomgesetz (6.120 Anfragen),
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz (6.826 Anfragen),

- Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Sprengstoffgesetz (752 Anfragen),
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen für Dolmetscher des LKA (1.130 Anfragen) und
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen für Bewachungspersonal (1.183 Anfragen).

Entwicklung der Mitwirkungsaufgaben



Zu den Mitwirkungsaufgaben des Verfassungsschutzes zählen derzeit auch Einzelanfragen nach dem Waffengesetz, Häftlingshilfegesetz, Ordensgesetz, Hafensicherheitsgesetz, Bundesvertriebenengesetz, der Bewachungsverordnung und der Überfall- und Einbruchmelderichtlinie. Mit der Änderung des § 34a GewO und der damit einhergehenden Einführung der Regelabfrage über das Bewacherregister im Laufe des Jahres 2019 ist ein weiterer Anstieg der Anfragezahlen für das Bewachungspersonal in den kommenden Jahren zu erwarten. Gleiches gilt für Anfragen nach dem Waffengesetz, denn am 20.12.2019 hat der Bundesgesetzgeber die Regelnfrage mit Nachbericht für die waffenrechtliche Zuverlässigkeit normiert. Insgesamt ist festzustellen, dass ausländerrechtliche Sachverhalte noch immer den größten Teil der Anfragen ausmachen, dass aber der Anteil der Anfragen, die Zuverlässigkeitsüberprüfungen verschiedenster Ausprägung betreffen, stetig steigt, sodass für die kommenden Berichtszeiträume Anfragezahlen im niedrigen sechsstelligen Bereich an der Tagesordnung sein werden.

1.11 Gemeinsames Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ-Niedersachsen)

Das „Gemeinsame Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen“ (GIAZ-Niedersachsen) stellt einen Baustein innerhalb der Sicherheitsarchitektur des Landes Niedersachsen dar, mit dem die Zusammenarbeit in den wichtigsten Bereichen der Extremismus- und Terrorismusbekämpfung optimiert wurde. Der schnelle Austausch ist entscheidende Voraussetzung für die effektive Beobachtung und Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus. Zu den Aufgaben des GIAZ-Niedersachsen gehören die Zusammenführung und Bewertung von polizeilichen und nachrichtendienstlichen Informationen aus den Themenfeldern:

- Islamismus und Extremismus mit Auslandsbezug,
- Rechtsextremismus und
- Linksextremismus.

Angelehnt an die Arbeit der gemeinsamen Zentren auf Bundesebene wird auch in Niedersachsen, unter Beachtung des Trennungsgebotes und der einschlägigen Datenübermittlungsvorschriften, im Rahmen von wöchentlich stattfindenden Lagebesprechungen ein Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz gewährleistet.

1.12 Informationsverarbeitung

Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist – wie die anderen Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder auch – gesetzlich befugt, die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und in Akten und Dateien zu speichern. Das NVerfSchG und Dienstvorschriften regeln detailliert die Datenverarbeitungsbefugnisse. Deren Beachtung unterliegt der Kontrolle durch Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) und dem in der Verfassungsschutzbehörde bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Aufgrund der in § 6 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) normierten Verpflichtung zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung unterhalten die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern eine beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) eingerichtete gemeinsame Datenbank, das Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS). Alle teilnehmenden Behörden dürfen dort nach Maßgabe der jeweiligen eigenen rechtlichen Befugnisse personenbezogene Daten speichern sowie auf den gesamten NADIS-Datenbestand zugreifen und Daten abrufen.

NADIS ist ein Aktenfundstellensystem, in dem nur der Name der gespeicherten Person, die zu ihrer Identifizierung erforderlichen Merkmale wie z. B. Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Kraftfahrzeug sowie die speichernde Behörde und deren nach einem einheitlichen Aktenplan vergebenen Aktenzeichen enthalten sind. Nicht gespeichert ist der Inhalt der jeweiligen Information, die Anlass zur Vergabe des Aktenzeichens gewesen ist.

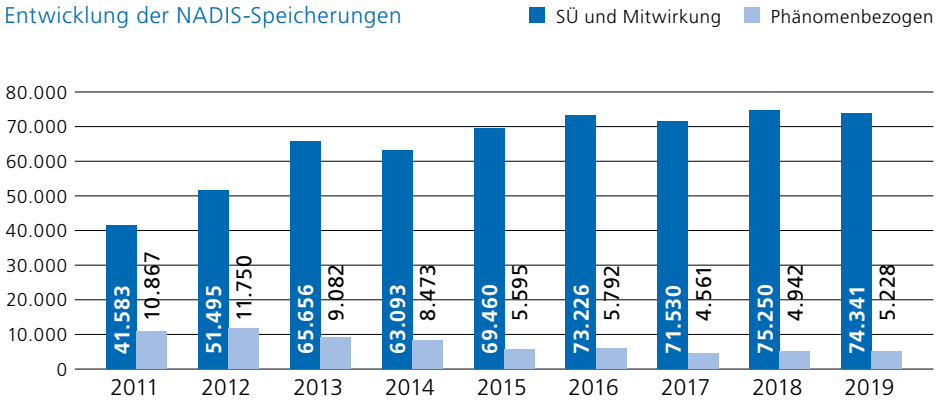
Benötigt eine Verfassungsschutzbehörde zur eigenen Aufgabenerfüllung die Informationen einer anderen Verfassungsschutzbehörde über eine gespeicherte Person, so fragt sie in der Regel auf elektronischem Wege bei ihr an. Der Informationsübermittlung ist eine Relevanzprüfung durch die speichernde Stelle vorgeschaltet.

Die im NADIS gespeicherten personenbezogenen Daten beziehen sich nur teilweise auf Personen, die verfassungsfeindliche, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Aktivitäten (§ 3 Abs. 1 NVerfSchG) entfaltet haben. Im NADIS werden auch Angaben zu Personen erfasst, bei denen eine Sicherheitsüberprüfung mit dem Ergebnis einer Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen durchgeführt wurde oder die als Zielpersonen terroristischer oder geheimdienstlicher Aktivitäten gelten.

Vom Niedersächsischen Verfassungsschutz waren am 31.12.2019 folgende personenbezogene NADIS-Speicherungen veranlasst (Vorjahreszahlen in Klammern):

- im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen und Mitwirkungsaufgaben 74.341 (75.250),
- im Zusammenhang mit originären Aufgaben des Verfassungsschutzes im Bereich Extremismus, Terrorismus, Spionageabwehr 5.228 (4.942).

Entwicklung der NADIS-Speicherungen

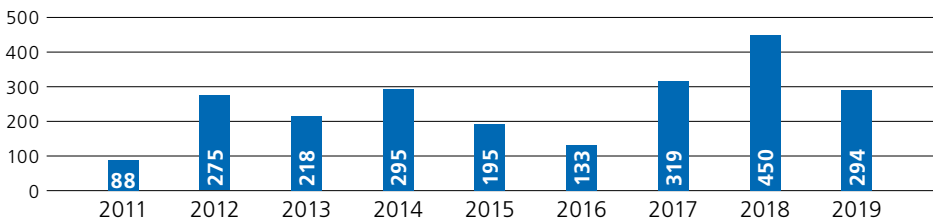


1.13 Auskunftersuchen von Bürgerinnen und Bürgern

Jeder durch eine Datenverarbeitung Betroffene hat das Recht, einen unentgeltlichen Antrag auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu stellen (§ 30 NVerfSchG).

Im Jahr 2019 wurden 294 Auskunftersuchen (2018: 450) beantwortet. In 263 Fällen hatte der Verfassungsschutz keine Erkenntnisse gespeichert. Drei Antragenden wurde der der Erfassung zugrunde liegende Sachverhalt uneingeschränkt mitgeteilt. In 28 Fällen wurde den Auskunftersuchenden der ihrer Erfassung zugrunde liegende Sachverhalt eingeschränkt mitgeteilt und im Übrigen gemäß § 30 Abs. 3 NVerfSchG an Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) verwiesen.

Entwicklung der Auskunftersuchen



Eine nur eingeschränkte Auskunft bzw. die Ablehnung einer Auskunftserteilung erfolgt aufgrund der Ablehnungsgründe aus § 30 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 bis 4 NVerfSchG (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 bis 3 NVerfSchG alte Fassung). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Offenlegung von Informationen Rückschlüsse auf die Identität von Vertrauenspersonen zur Folge haben würde. Auch Erkenntnisse, die der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde von einer anderen Verfassungsschutzbehörde übermittelt werden, dürfen nur mitgeteilt werden, wenn die übermittelnde Behörde zustimmt (§ 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NVerfSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG).

Jede einzelne Erkenntnis zur Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers wird einer Prüfung unterzogen, so dass in einigen Fällen auch eine eingeschränkte Auskunft erteilt wird, da Ablehnungsgründe gegen die Mitteilung einzelner Erkenntnisse sprechen können.

1.14 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die freiheitliche Verfassung zu schützen, bedeutet nicht nur, extremistische Aktivitäten zu beobachten, sondern auch die Öffentlichkeit darüber zu informieren, so dass extremistische Ideologien von den Bürgerinnen und Bürgern als verfassungsfeindlich erkannt werden können. Diese Information ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe: Gemäß § 3 Abs. 3 NVerfSchG klärt die Verfassungsschutzbehörde die Öffentlichkeit auf der Grundlage ihrer Auswertungsergebnisse durch zusammenfassende Berichte und andere Maßnahmen über verfassungsfeindliche Bestrebungen und sicherheitsgefährdende bzw. geheimdienstliche Tätigkeiten auf. Zu den zusammenfassenden Berichten zählt insbesondere der jährliche Niedersächsische Verfassungsschutzbericht (§ 33 Abs. 2 NVerfSchG). Mit seinen Analysen und Bewertungen hilft der Verfassungsschutz zu verhindern, dass extremistische Aussagen bei der Bevölkerung auf fruchtbaren Boden treffen. Die Aufklärung über Extremismus soll die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzen, sich selbst für die Demokratie einzusetzen.

Neben dem Niedersächsischen Verfassungsschutzbericht werden die Informationen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes herausgegeben. Diese als pdf-Dokument ein- bis zweimonatlich ver-

sendete Broschüre richtet sich insbesondere an Polizei-, Justiz- und kommunale Ordnungsbehörden, aber auch an Mitglieder von Gremien des Niedersächsischen Landtages und Nachrichtendienste. Die Broschüre informiert über aktuelle Themen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes.

Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Prävention werden in den Organisationsbereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie dem fachübergreifend arbeitenden Bereich der Prävention (siehe Kapitel 6 dieses Berichts) des Niedersächsischen Verfassungsschutzes koordiniert. Beide Bereiche arbeiten eng zusammen und bieten der Öffentlichkeit u. a. Informationen über

- Rechtsextremismus,
- Linksextremismus,
- Extremismus mit Auslandsbezug, insbesondere Islamismus und
- Präventionsmaßnahmen.

Der Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist auch Ansprechpartner für Medienvertreterinnen und -vertreter und Bürgerinnen und Bürger in allen Fragen zum Extremismus. Die Bürger- und Presseanfragen an die Verfassungsschutzbehörde spiegeln thematisch alle Arbeitsfelder des Verfassungsschutzes wider. Dabei wird häufig eine Einschätzung erbeten, ob beschriebene Phänomene als extremistisch zu werten sind.

Neben den Anfragen von Medien und Bürgern wird z. B. Unterstützung erbeten von Schülern, Studenten und Wissenschaftlern, die für ihre Arbeiten auf Informationen oder Dokumente des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zurückgreifen möchten. Häufig werden auch Hinweise auf extremistische Flyer, Plakate oder Internetveröffentlichungen aufgenommen und an die entsprechenden Fachbereiche weitergeleitet. Ebenso wurden Anhaltspunkte für eine Radikalisierung einer Person entgegengenommen und selbstverständlich unter Einhaltung der Datenschutzregelungen entschieden, wie mit der Information weiter zu verfahren ist. Neben einer Weiterleitung an den jeweiligen Extremismusfachbereich bzw. die Polizei kommt auch eine Beratung mit dem Fachbereich Prävention in Betracht bzw. die Einschaltung einer zivilgesellschaftlichen Organisation oder einer Sozialbehörde.

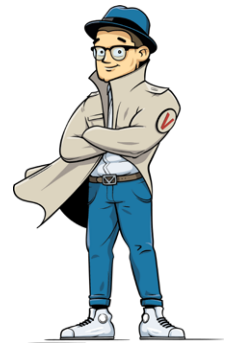
Sowohl bei den Medienkontakten als auch bei allen anderen Anfragen dominiert thematisch der Komplex „Rechtsextremismus“. Mit Abstand folgen Themen des Islamismus, des Linksextremismus und Fragen zur Organisation, den gesetzlichen Grundlagen, den Befugnissen oder der Verfahrensweise des Verfassungsschutzes. Der Schwerpunkt der Themensetzung wird maßgeblich durch den jeweils aktuellen öffentlichen Diskurs mitbestimmt.

Die fortschreitende Digitalisierung macht sich nicht nur in vielen Aspekten des alltäglichen Lebens bemerkbar, sondern beeinflusst ferner die bisherig genutzten Medien und die damit einhergehende Informationsaufnahme.

Aber auch extremistische Inhalte und Propaganda können so ungefiltert die Meinungsbildungsprozesse beeinflussen und Falschmeldungen, sogenannte Fake News, können sich viel schneller verbreiten. Besonders gefährdet sind hier jüngere Nutzerinnen und Nutzer der sozialen Netzwerke, die die Informationen, ohne sie zu hinterfragen, in ihren Meinungsbildungsprozess einbringen.

Nicht immer geschieht dies bewusst, meist werden die Informationen unbewusst verarbeitet und beeinflussen dann die eigene Meinung. Daher ist es umso wichtiger, gerade die jungen Nutzerinnen und Nutzer über Gefahren solcher extremistischen Inhalte aufzuklären und sie für diese zu sensibilisieren.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung sozialer Netzwerke entschied sich der Niedersächsische Verfassungsschutz für eine Präsenz in den sozialen Netzwerken. Seit Ende Oktober 2019 ist der Niedersächsische Verfassungsschutz in den sozialen Netzwerken vertreten. Wir leiten dies auch aus der Verpflichtung nach § 3 Abs. 3 NVerfSchG ab, die Bürgerinnen und Bürger über extremistische Entwicklungen aufzuklären und zu informieren. Vorerst wurden Accounts bei Facebook, Twitter und Telegram eingerichtet, allerdings soll im späteren Verlauf das Social Media Angebot erweitert werden.



Social Media Kanäle bieten eine gute Möglichkeit, um mit den Bürgerinnen und Bürgern in Kontakt zu treten und einen regen Austausch anzubieten. Im Mittelpunkt der Social Media Aktivitäten steht für den Niedersächsischen Verfassungsschutz das Ziel, die Bür-

gerinnen und Bürger über extremistische Inhalte und Propaganda aufzuklären und ihre Sinne diesbezüglich zu schärfen. Im Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern steht Transparenz an erster Stelle. Durch die verstärkte Präsenz des Verfassungsschutzes in den sozialen Netzwerken, soll die Präventions- bzw. Aufklärungsarbeit des Verfassungsschutzes ausgeweitet und unterstützt werden.

Grundsätzlich lebt ein solcher Social Media Account nicht nur von den Erstellern der Beiträge, sondern auch von den aktiven Nutzern. Wir möchten Sie daher ermuntern, unsere Accounts durch Fragen und durch einen regen Austausch mitzugestalten.



Die Social Media Kanäle erreichen Sie wie folgt:

Facebook: <https://www.facebook.com/Verfassungsschutz.Niedersachsen>

Twitter: https://twitter.com/LfV_NI

Telegram: <https://t.me/fairfassung>

1.15 Kontaktdaten

Für Fragen steht der Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beim Verfassungsschutz unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Telefon: 0511/6709-217

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@verfassungsschutz.niedersachsen.de

Der Niedersächsische Verfassungsschutz informiert zudem umfassend unter der Internetadresse www.verfassungsschutz.niedersachsen.de über Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes und aktuelle Entwicklungen des politischen Extremismus sowie der Spionageabwehr mit der Schwerpunktsetzung auf Niedersachsen. Insbesondere in der Rubrik „Aktuelle Meldungen“ und „Termine“ werden zeitnah Berichte und Analysen veröffentlicht und Veranstaltungen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes angekündigt.

Auch auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Sport www.mi.niedersachsen.de (Service/Publikationen) sind die Verfassungsschutzberichte der letzten Jahre sowie die Broschüren des Verfassungsschutzes veröffentlicht.

1.16 Anmerkungen zum Inhalt des Verfassungsschutzberichtes

Umfang der Berichterstattung

Im folgenden Bericht wird ausschließlich über solche Bestrebungen berichtet, bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte eine Bewertung als extremistisch rechtfertigen. Über Bestrebungen, bei denen aufgrund der vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorerst der Verdacht besteht, extremistisch zu sein, wird nicht berichtet.

Hinweis zur Rechtschreibung

Im Bericht wird die deutsche Rechtschreibung entsprechend der aktuell gültigen Auflage des Dudens verwendet. Sofern in Zitaten davon abgewichen wird, liegt es daran, dass die Originalschreibweise der dem Zitat zugrundeliegenden Quelle übernommen wurde. Daneben können in Zitaten auch Namen anders geschrieben sein, als im übrigen Bericht. Ein gesonderter Hinweis auf die Abweichung erfolgt jedoch nicht.



Rechtsextremismus

2.1 Mitglieder-Potenzial³

Den strukturellen Veränderungen im organisierten Rechtsextremismus haben die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern mit einem neuen Kategoriensystem Rechnung getragen. Insbesondere die Grenzen zwischen der subkulturellen und der neonazistischen Szene lösen sich in den letzten Jahren mehr und mehr auf. Der Neonazismus ist zunehmend strukturloser geworden und vermischt sich zusehends mit dem subkulturellen Bereich. Ideologische und organisatorische Unterschiede sind immer schwerer auszumachen. Seit dem Jahr 2017 erfolgt deshalb die Kategorisierung nach Parteien, nach parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen und als weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial.

Rechtsextremismus Potenzial Bundesrepublik Deutschland	2018	2019
In Parteien	5.510	13.330
■ Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	4.000	3.600
■ Die Rechte	600	550
■ Der III. Weg	530	580
■ Sonstiges rechtsextremistisches Personenpotenzial in Parteien ⁴	380	8.600
In parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen ⁵	6.600	6.600
Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial ⁶	13.240	13.500
Summe	25.350	33.430
Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften ⁷	24.100	32.080
Davon gewaltbereite Rechtsextremisten ⁸	12.700	13.000

3 Die Zahlenangaben sind zum Teil geschätzt und gerundet.

4 Für 2018 sind hier die Mitglieder der „Bürgerbewegung pro NRW“ erfasst. Für 2019 werden unter dem sonstigen rechtsextremistischen Personenpotenzial in Parteien die Mitglieder der Partei „Freie Bürger Union (FBU) – Landesverband Saarland“ und der bayrischen Kleinpartei „Deutsche Konservative“ gezählt sowie die Mitglieder der AfD-Teilorganisationen „Junge Alternative“ (JA) (Verdachtsfall) und „Der Flügel“ (Verdachtsfall). Die AfD selbst ist kein Beobachtungsobjekt.

5 Hierunter wird auch das Personenpotenzial der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) gezählt.

6 Die derzeit 950 rechtsextremistischen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ finden sich in den Kategorien 2 und 3.

7 Die Mehrfachmitgliedschaften im Bereich der Parteien und der parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen wurden vom gesamten Personenpotenzial abgezogen.

8 Aufgrund des Wandels innerhalb der rechtsextremistischen Szene wird die Zahl der gewaltbereiten Rechtsextremisten seit 2010 gesondert ausgewiesen.

Rechtsextremismus Potenzial Niedersachsen	2018	2019
In Parteien	315	305
■ Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	250	240
■ Die Rechte	30	30
■ Der III. Weg	10	10
■ Sonstiges rechtsextremistisches Personenpotenzial in Parteien ⁹	25	25
In parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen ¹⁰	335	335
Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial ¹¹	590	590
Summe	1.240	1.230
Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften	1.170	1.160
Davon gewaltbereite Rechtsextremisten ¹²	880	880

2.2 Einführung

Eine in sich geschlossene rechtsextremistische Ideologie gibt es nicht. Vielmehr werden mit dem Begriff Rechtsextremismus Ideologieelemente erfasst, die in unterschiedlicher Intensität und mit unterschiedlicher Stoßrichtung der weltanschaulichen Überzeugung von einer Ungleichwertigkeit der Menschen Ausdruck verleihen. Zu nennen sind im Einzelnen:

- Aggressive menschenverachtende Fremdenfeindlichkeit,
- Antisemitismus,
- Rassismus,
- Unterscheidung von „lebenswertem“ und „lebensunwertem“ Leben,
- Überhöhung des eigenen Volkes bei gleichzeitiger Abwertung anderer Nationen und Völker (Nationalismus),

⁹ Unter dem sonstigen rechtsextremistischen Personenpotenzial in Parteien werden die Mitglieder der AfD-Teilorganisation „Junge Alternative“ (JA) gezählt. Die AfD selbst ist kein Beobachtungsobjekt.

¹⁰ Hierunter wird auch das Personenpotenzial der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) gezählt.

¹¹ Die derzeit 50 rechtsextremistischen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ finden sich in den Kategorien 2 und 3.

¹² In der Gesamtzahl sind auch gewaltbereite Neonazis und NPD-Mitglieder enthalten.

- Vorstellung einer rassistisch verstandenen homogenen Volksgemeinschaft (Volksgemeinschaftsdenken),
- Individualrechte verneinendes, dem Führerprinzip verpflichtetes Kollektivdenken (völkischer Kollektivismus),
- Behauptung „natürlicher“ Hierarchien (Biologismus),
- Betonung des Rechts des Stärkeren (Sozialdarwinismus),
- Ablehnung demokratischer Regelungsformen bei Konflikten,
- Übertragung militärischer Prinzipien auf die zivile Gesellschaft (Militarismus),
- Geschichtsrevisionismus (Relativierung der Verbrechen des Nationalsozialismus),
- Ethnopluralismus (Forderung nach strikter räumlicher und kultureller Trennung verschiedener Ethnien).

Fremdenfeindlichkeit

Die Ideologieelemente Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus sind die zentralen Begriffe des Rechtsextremismus. Mit „fremdenfeindlich“ wird die Ablehnung all dessen bezeichnet, was als fremd bewertet und aus der Gesellschaft ausgegrenzt wird. Die Merkmale variieren: Ausländer, Juden, Muslime und Obdachlose können ebenso Opfer fremdenfeindlicher Ablehnung und Aggression werden wie Menschen mit Behinderungen und Homosexuelle. Fremdenfeindliche Positionen sind bei jeder rechtsextremistischen Organisation nachweisbar; sie bilden das Grundelement rechtsextremistischen Denkens.

Rassismus

Die in Deutschland gebräuchliche Verwendung des Begriffes Rassismus nimmt Bezug auf die Rassenideologie des Nationalsozialismus, die die „Selektion“ und Vernichtung von Millionen Menschen biologisch begründete. Rassisten leiten aus den genetischen Merkmalen der Menschen eine naturgegebene soziale Rangordnung ab. Sie unterscheiden zwischen „wertvollen und minderwertigen menschlichen Rassen“.

Antisemitismus

Der Antisemitismus tritt im Rechtsextremismus in verschiedenen Varianten in Erscheinung. Antisemitische Positionen werden sowohl religiös als auch kulturell und rassistisch begründet. Häufig

korrespondieren sie mit verschwörungstheoretischen Ansätzen. Vor dem historischen Hintergrund der systematischen Judenvernichtung durch den Nationalsozialismus (Holocaust¹³) sind antisemitische Einstellungsmuster ein Gradmesser für die Verfestigung eines rechtsextremistischen Weltbildes. Sie zeugen von ideologischer Nähe zum historischen Nationalsozialismus und treten häufig in Verbindung mit revisionistischen Positionen auf. Antisemitische Positionen sind ein Kennzeichen fast aller rechtsextremistischen Organisationen.

Neonazismus

Der Begriff Neonazismus, eine Abkürzung für Neo- oder neuer Nationalsozialismus, der häufig fälschlicherweise als Synonym für Rechtsextremismus verwendet wird, steht für Bestrebungen, die sich weltanschaulich auf den historischen Nationalsozialismus beziehen. Hierzu zählen in erster Linie die neonazistischen Kameradschaften und Organisationen wie die „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG). Innerhalb der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) ist der neonazistische Flügel ständig stärker geworden, seitdem sich die Partei gegenüber Freien Nationalisten geöffnet hat. Ausdruck dieser Entwicklung sind die Eintritte zahlreicher führender Protagonisten der Neonaziszene, die zudem Führungsämter in der NPD übernommen haben.

Faschismus

Die ebenfalls als Synonym für rechtsextremistische Bestrebungen verwendeten Begriffe faschistisch oder neofaschistisch sind in zweifacher Hinsicht ungeeignet. Zum einen handelt es sich um Kampfbegriffe aus den Zeiten des Kalten Krieges, mit denen die Bundesrepublik Deutschland von der DDR in die Tradition des Nationalsozialismus gerückt worden war. Zum anderen verbindet sich mit diesen Begriffen die Vorstellung vom italienischen Faschismus Mussolinis, der als antidemokratische Bewegung ohne Rassismus vom deutschen Nationalsozialismus erheblich abwich.

13 Der Begriff bedeutet Massenvernichtung (vom griech. *holocaustos* = „völlig verbrannt“).

Geschichtsrevisionismus

Der Begriff Geschichtsrevisionismus bezeichnet die Leugnung oder Relativierung der nationalsozialistischen Verbrechen und der deutschen Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Revisionistische Positionen sind in unterschiedlicher Ausprägung bei nahezu allen rechtsextremistischen Organisationen nachweisbar. Sie sind ideologisches Bindeglied zwischen den verschiedenen Strömungen des Rechtsextremismus und zugleich ein wichtiges Element der historischen Identitätsstiftung. Der Revisionismus will den historischen Nationalsozialismus zumindest tendenziell rehabilitieren und die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland delegitimieren.

2.3 Aktuelle Entwicklungen im Rechtsextremismus

Die Entwicklung des Rechtsextremismus in den letzten Jahren kann mit folgenden Stichworten charakterisiert werden: beschleunigte Abkehr von tradierten Organisationsmodellen, Entgrenzung im Sinne einer Vermischung von rechtsextremistischen Ideologieelementen mit populistischen Elementen, Enthemmung der Propaganda bis hin zu offen geäußerten Tötungsphantasien. Zu konstatieren ist ein grundlegender Strukturwandel, der wesentlich auf die dynamisch gewachsene Nutzung des Internets zurückzuführen ist und, hierauf basierend, einen Trend zur internationalen Verflechtung aufweist. Im Berichtszeitraum haben zwei Verbrechen die Wahrnehmung des Rechtsextremismus in Politik und Gesellschaft grundlegend verändert. Am 02.06.2019 wurde der Kasseler Regierungspräsident Dr. Walter Lübcke ermordet. Der Tatverdächtige ist viele Jahre in der neonazistischen Szene aktiv gewesen. Wegen seines Einsatzes für Flüchtlinge hatte Dr. Lübcke bereits seit 2015 auf diversen einschlägigen Internetplattformen im Fokus von Diffamierungs- und Hetzkampagnen gestanden, in deren Verlauf auch Morddrohungen geäußert wurden. Am 09.10.2019 verübte ein 27-jähriger Täter an Jom Kippur, dem höchsten jüdischen Feiertag, mit selbstgebasteten Waffen einen Anschlag auf die Synagoge in Halle. Er plante einen Massenmord. Ihm gelang es jedoch nicht, in die Synagoge einzudringen. Im Tatverlauf

und auf der Flucht tötete er zwei Menschen und verletzte zwei weitere schwer. Seine Tat filmte er mit einer Helmkamera, um sie live ins Internet zu übertragen. Zuvor hatte er die Tat per Posting in einem kleinen Imageboard im Internet angekündigt.

Beide Verbrechen sind auf jeweils eigene Art Ausdruck der strukturellen Veränderungen, die der Rechtsextremismus durch die Nutzung des Internets erfahren hat. Das gezielte Schüren von Hass, das Verbreiten von Feindeslisten und die Versendung von Drohscheiben im Namen von obskuren Organisationen wie NSU 2.0 oder Staatsstreicherorchester an Amts- und Mandatsträger schaffen eine Drohkulisse, die die demokratische Ordnung destabilisieren und delegitimieren soll. Hetze und Hass bilden das Substrat, auf dem Gewalt gedeihen kann. Gewalt wird von Rechtsextremisten als ein Akt der Notwehr gegen eine Politik gerechtfertigt, die angeblich die Umvolkung des deutschen Volkes betreibt. Entsprechend perfide feierten rechtsextremistische Kommentatoren den Mord an Dr. Lübcke auf einschlägigen Internetseiten.

Mit seiner weltumspannenden Reichweite begünstigt das Internet, welches das Kommunikations- und Informationsverhalten grundlegend verändert hat, in besonderer Weise die Verbreitung von Verschwörungstheorien. Es handelt sich um Positionen, die einer demokratischen Korrektur nicht zugänglich sind. Anhänger von Verschwörungstheorien entwickeln auf einschlägigen Internetplattformen – abgeschottet von der Wirklichkeit und dem demokratischen Diskurs entzogen – irrationale Sichtweisen auf die Welt, die sich im Internet wie in einer Echokammer wechselseitig verstärken. Hieraus resultieren gruppendynamische Prozesse, die zu einer beschleunigten Radikalisierung bis hin zur Verübung von Gewaltverbrechen führen können. Die Gefährdung geht häufig von Einzeltätern oder kleinen Gruppen aus, die keinen Vorlauf im organisierten Rechtsextremismus aufweisen. Der Attentäter von Halle gehört in diese Kategorie. Mit der Tatauübung, die er über eine Helmkamera live streamte, und der Verteilung von Bekennerschreiben über einen Magnet-Link¹⁴ zielte er auf Wirkung im Internet. Die Verwendung der englischen Sprache unterstreicht seine Absicht, über Deutschland hinaus wahrgenommen zu werden.

14 Mit einem Magnet-Link kann im Internet auf eine bestimmte Datei verlinkt werden.

Die durch das Internet begünstigte wechselseitige ideologische Beeinflussung über Ländergrenzen hinweg ist ein weiteres Merkmal der aktuellen Entwicklung des Rechtsextremismus. Attentäter wie Anders Breivik aus Norwegen oder Brenton Tarrant, der am 15.03.2019 in Christchurch, Neuseeland, bei einem Anschlag auf zwei Moscheen 51 Menschen tötete, werden zum Vorbild genommen; ideologische Argumentationsmuster im Zusammenhang mit einer angeblichen muslimischen Landnahme, antisemitischen Verschwörungstheorien und Versatzstücken der rechtsextremistischen Umvolkungstheorie sind im Netz jederzeit und überall abrufbar. Entsprechend ideenarm fallen die Bekennerschreiben und tatbegründenden Manifeste aus.

Entgrenzung

Der Begriff Entgrenzung beschreibt ein weiteres die Entwicklung des Rechtsextremismus bestimmendes Merkmal. Er basiert auf der Beobachtung, dass sich im nicht gewaltbereiten Bereich rechtsextremistische und rechtspopulistische Positionen zunehmend vermischen. Insbesondere im Internet bietet sich Rechtsextremisten die Möglichkeit, Meinungsbildungsprozesse gezielt zu beeinflussen. Organisationen der Neuen Rechten¹⁵ versuchen in den parlamentarischen Raum hineinzuwirken und Diskurshoheit zu erringen, indem sie z. B. die Begriffe Islam und Islamismus systematisch gleichsetzen. Der in diesem Zusammenhang stereotyp wiederholte Kampfbegriff Lügen- bzw. Systempresse hat strategische Bedeutung. Er resultiert nicht aus einer Besorgnis wegen einer fehlenden objektiven Berichterstattung, sondern zielt auf die Delegitimierung des politischen Systems. Langfristig verbindet sich mit dieser Entwicklung die Gefahr der Erosion der Wertegebundenheit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

¹⁵ Siehe Fußnote 28, Kapitel 2.6.

Fazit

Die Verfassungsschutzbehörden stehen, so kann als Fazit der beschriebenen Entwicklung festgehalten werden, vor einer veränderten Gefährdungslage. Gewaltbereite Kleingruppen oder Einzeltäter ohne Vorlauf im organisierten Rechtsextremismus bilden die eine Seite der Herausforderung, Entgrenzungsprozesse in Verbindung mit einer Diskursverschiebung die andere Seite. Die Auseinandersetzung hiermit erfordert, insbesondere mit Blick auf die Bedeutung des Internets, eine Anpassung der Arbeitsweise und des Analyseinstrumentariums des Verfassungsschutzes. Der Niedersächsische Verfassungsschutz hat sich durch die Schaffung entsprechender neuer Sachgebiete organisatorisch auf die veränderte Herausforderung eingestellt. Darüber hinaus wurde die Analysekompetenz im Bereich der Internetauswertung durch die Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezielt verstärkt.

Die tradierten rechtsextremistischen Organisationsmodelle haben in Niedersachsen zwar an Bedeutung verloren, dies sollte aber nicht zu dem Fehlschluss verleiten, dass mit dem Rückzug einzelner Protagonisten aus den immer weniger attraktiven Organisationsformen die Abkehr von der rechtsextremistischen Ideologie verbunden ist. Die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Lübcke durch einen der Tat verdächtigen langjährigen Szeneangehörigen, der zwischenzeitlich offene Szenebezüge weitgehend gemieden hatte, dokumentiert ein eindruckliches Gegenbeispiel. Phasen der Familien- und Lebensplanung lassen das Szeneengagement häufig für einige Jahre in den Hintergrund treten. Auf der persönlichen Ebene aber werden die Szenekontakte weitergepflegt. Am Ende kann die Reaktivierung der alten Kader stehen. Deutlich wurde dieser Prozess bereits vor fünf Jahren im Zusammenhang mit den Demonstrationen der Hooligans gegen Salafisten (HoGeSa), als sich in größerer Zahl ältere, längere Zeit scheinbar inaktive Rechtsextremisten an den Kundgebungen beteiligten. Für die Sicherheitsbehörden bedeutet dies, dass sie ihre Aufklärungsarbeit unter den Bedingungen des digitalen Zeitalters verstärkt auf die Kontakte früherer Aktivisten in den informellen Netzwerken der Neonaziszene richten müssen. In diesem Zusammenhang muss möglicherweise neu über Speicher- und Löschfristen in den Dateien des Verfassungsschutzes nachgedacht werden.

Rechtsextremistische Parteien

Ein Blick auf die rechtsextremistischen Parteien: Der Bedeutungsverlust der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) setzte sich im Berichtszeitraum fort. Sie verlor sowohl in Niedersachsen (Rückgang von 250 auf 240 Mitglieder) als auch auf Bundesebene erneut Mitglieder. Die öffentliche Präsenz des in organisatorischer Hinsicht desolaten Landesverbandes beschränkte sich auf wenige Kundgebungen mit geringer Teilnehmerzahl. Obwohl die niedersächsische NPD in Eschede inzwischen über eine eigene Immobilie verfügt, die sie zu einem Gemeinschaftszentrum umbauen will, erscheint es mehr als zweifelhaft, dass sie den Negativtrend der letzten Jahre umkehren kann. Noch einflussloser ist der lediglich 30 Mitglieder zählende Landesverband der neonazistischen Partei „Die Rechte“, der im Berichtszeitraum kaum in Erscheinung getreten ist. Die Partei „Der III. Weg“ ist in Niedersachsen strukturell nicht verankert. Sie verfügt nur über einige wenige Einzelmitglieder. Als Fazit kann für die rechtsextremistischen Parteien in Niedersachsen festgehalten werden, dass sie über keinen prägenden Szeneinfluss mehr verfügen.

Neonazistische Kameradschaften

Auch die neonazistischen Kameradschaften, die seit Mitte der 1990er Jahre das dominierende Organisationsmodell des Rechtsextremismus bildeten, haben nicht mehr die szeneprägende Bedeutung früherer Jahre. Ihre Mobilisierungsschwäche ist unübersehbar. Nennenswerte Aktivitäten gingen im Berichtszeitraum lediglich von den Neonaziszenen im Harz und in Göttingen sowie von der „Kameradschaft Einbeck“ und der Gruppierung „Adrenalin BS“ bzw. „Adrenalin 381“ aus dem Raum Braunschweig aus. Die zu beobachtende Kooperation mit den Parteien „Die Rechte“, „Der III. Weg“, der „NPD“ und deren Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ (JN) ist vor diesem Hintergrund als ein Ausdruck der Schwäche und nicht der Stärke der heterogenen Neonaziszene zu bewerten.

Rechtsextremistische Musik

Die rechtsextremistische Musik ist unverändert ein wesentlicher Faktor bei der Vermittlung von Feindbildern und als niedrigschwelliges Angebot in besonderer Weise geeignet, junge Menschen an die Ideologie des Rechtsextremismus heranzuführen. Ihre Verbrei-

tung hat durch das Internet neue Dimensionen angenommen. Ein rechtsextremistisches Konzertwesen indes hat sich auch 2019 in Niedersachsen nicht etablieren können. Im Berichtszeitraum fand kein Konzert statt. Demgegenüber ist die Anzahl der Lieder- und Balladenabende von fünf auf neun gestiegen. Die verstärkt festzustellende Bereitschaft von Szeneangehörigen, Geburtstagsfeiern in Form rechtsextremistischer Musikveranstaltungen durchzuführen, begründet diesen Anstieg. Veranstaltungen dieser Art dienen dem Zusammenhalt der Szene, mit ihnen verbindet sich kein nach außen gerichteter Werbeeffekt.

Subkulturell geprägte Szene

Ein Zuwachs im Bereich des wesentlich subkulturell geprägten „weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzials“ (unverändert 590) war ebenso wenig zu registrieren wie im Bereich der „parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen“ (unverändert 335), der hauptsächlich die neonazistischen Kameradschaften umfasst. Das rechtsextremistische Gesamtpotenzial beläuft sich in Niedersachsen auf 1.160 Personen und weist damit gegenüber dem Vorjahr einen nur geringfügigen Rückgang um 10 Personen auf. Bei der Bewertung dieser Zahlen ist zu beachten, dass sie Bestrebungen, also politisch bestimmte zweck- und zielgerichtete Verhaltensweisen, und keine Einstellungen, wie sie sich in Hass-Postings oder Internet-Kommentaren niederschlagen, erfassen. Die Zahlen bringen die oben beschriebene Gefahrenlage, insbesondere den evidenten Zusammenhang zwischen der Einstellungsebene und der politischen Handlungsebene, deshalb nur unzureichend zum Ausdruck.

Völkische Siedler

Im Zusammenhang mit der Bildung rechtsextremistischer Netzwerke sind die durch die mediale Berichterstattung wiederholt in den Blickpunkt gerückten sogenannten völkischen Siedler als ein eigenständiges Phänomen zu betrachten. Als völkische Siedler werden Familien bezeichnet, die im ländlichen Raum eine naturorientierte ländliche Lebensweise auf der Basis einer völkisch-nationalistischen Ideologie pflegen. Nach außen geben sie sich harmlos und unauffällig. Innerhalb ihres kinderreichen Familien- und Freundeskreises leben sie nach

völkischen Denk- und Verhaltensmustern. Dabei orientieren sie sich an der von den Nationalsozialisten propagierten Volksgemeinschaft, die als eine „geschichtlich gewachsene Blutsgemeinschaft“ verstanden wird. Das Attribut ist somit ein in seinem Kern rassistischer Begriff, der die Ausgrenzung anderer Ethnien beinhaltet.

Völkische Siedler bevorzugen dünnbesiedelte Landstriche, um ihre „Volksgemeinschaft“ wirtschaftlich unabhängig und weitgehend ungestört leben zu können. Junge Paare oder Familien erwerben in diesen Regionen zu günstigen Konditionen Resthöfe und Bauernhäuser und restaurieren diese gemeinsam mit Freunden und Verwandten. Der Großraum Lüneburg-Uelzen-Lüchow-Dannenberg ist eine Schwerpunktregion für völkisch orientierte Familien in Niedersachsen. Völkische Familien sind dort seit vielen Generationen ansässig oder haben ihren Lebensmittelpunkt in diese Region verlagert. Die engen familiären Verbindungen reichen zum Teil in die Zeiten gemeinsamer Mitgliedschaft in den verbotenen Organisationen „Wiking-Jugend“ und „Heimattreue Deutsche Jugend“ (HDJ) zurück. Als Organisation mit Bezug zu den völkischen Siedlern sind u. a. der „Sturmvogel“, der „Bund für Gotterkenntnis (Ludendorff) e.V.“ oder die „Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“ anzuführen.¹⁶

Auf die Entwicklung des Rechtsextremismus insgesamt haben die völkischen Siedler keinen prägenden Einfluss. Ihre völkischen und rassistischen Positionen aber gehören zu den grundlegenden Elementen rechtsextremistischer Ideologie. Folgerichtig sind viele Personen aus dem Bereich der völkischen Siedler zugleich Mitglieder in diversen rechtsextremistischen Organisationen wie beispielsweise der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD). Ob hieraus die Herausbildung dynamischer Netzwerkstrukturen resultiert, unterliegt der Beobachtung des Verfassungsschutzes.

16 Vgl. BT-Drs. 19/16742 vom 23.01.2020.

Ausblick

Die beschriebenen strukturellen Veränderungen und Gefahrenpotenziale werden den Rechtsextremismus in Niedersachsen auch in den kommenden Jahren bestimmen. Ein Erstarken der neonazistischen Parteien „NPD“ und „Die Rechte“ ist ebenso wenig zu erwarten wie eine steigende Präsenz von Rechtsextremisten im öffentlichen Raum. Der Aufgabenschwerpunkt des Verfassungsschutzes wird sich infolge dessen noch weiter auf die Analyse von rechtsextremistischen Aktivitäten im Internet verlagern. Durch die gezielte Beeinflussung der Meinungsbildung ist hier ein neuer, schwerer einzuschätzender Typus politischer Bestrebungen entstanden, sei es durch das Schüren von Ressentiments und Hass, durch einschüchternde Drohungen gegen Amts- und Mandatsträger oder durch die Verbreitung von sogenannten Fake News.

Wenn es Rechtsextremisten gelingt, den Einfluss auf den öffentlichen Diskurs zu vergrößern und Themen zu setzen, wird das demokratische Wertesystem unterminiert. Dieser Entwicklung gilt es, mit gezielter Aufklärung über solche Versuche der Einflussnahme entgegenzuwirken. Voraussetzung hierfür ist die Analyse des intellektuell begründeten Rechtsextremismus der Neuen Rechten, der es versteht, an demokratische Diskurse anzuknüpfen.

Für die künftige Arbeit des Verfassungsschutzes ist ein weiterer Faktor von zentraler Bedeutung. Das Internet hat schließlich die Kontaktaufnahme und die wechselseitige ideologische Beeinflussung über Länder- und Staatsgrenzen hinweg begünstigt. Hieraus resultieren neue Formen von Gefährdungssachverhalten. Menschen mit rassistischer oder antisemitischer Einstellung treten in Kontakt zueinander, ohne sich aus dem sozialen Nahfeld zu kennen. Die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden wird in den nächsten Jahren wesentlich davon bestimmt sein, solche Gruppen oder von ihnen beeinflusste Einzelpersonen zu erkennen und in Hinsicht auf ihr Gefahrenpotenzial zu analysieren. So gilt es zu verhindern, dass aus Worten Taten werden.

2.4 Subkulturell geprägte Rechts- extremisten/Rechtsextremistische Musikszenen

Gründung/ Bestehen seit	1980er Jahre
Struktur/ Repräsentanz	Heterogenität der organisatorisch nicht gefestigten subkulturellen rechtsextremistischen Szene; eine Ausnahme bilden die „Hammerskins“ mit einem festen hierarchischen Aufbau; viele Szeneangehörige im jugendlichen Alter
Mitglieder/ Anhänger/ Unterstützer	Bund: k. A. ¹⁷ Land: 590 →
Veröffentlichungen	Publikationen: CD-Veröffentlichungen, Fanzines; Web-Angebote: Online-Versände, Bekanntmachung von Konzertterminen über Foren, Veröffentlichungen von Videos
Kurzportrait/Ziele	Der subkulturelle Bereich im Rechtsextremismus ist hauptsächlich von szenetypischer Musik und einem damit verbundenen – nicht selten gewaltorientierten – Lebensstil geprägt. Dabei zeigt die Entwicklung der letzten Jahre, dass die subkulturelle Szene zunehmend an eigenständiger Bedeutung verloren hat. Sichtbar wird dieser Wandel vor allem in dem fast vollständigen Verschwinden von rechtsextremistischen Skinheads aus dem öffentlichen Straßenbild, welche in den 1980er und 1990er Jahren die gewaltbereite rechtsextremistische Szene maßgeblich geprägt hatten. Zu beobachten sind stattdessen informelle, eher strukturlose Gruppen oder Personenzusammenschlüsse, die kaum regelmäßige Aktivitäten entfalten, die keinen festen Mitgliederstamm haben und die nur sporadisch auf sich aufmerksam machen. Die Grenzen zwischen den einzelnen Bereichen des Rechtsextremismus sind daher zusehends fließend und verschwommen, so dass

¹⁷ Für den Bund wird seit dem Jahr 2018 das Mitglieder-Potenzial der subkulturell geprägten Rechtsextremisten nicht mehr gesondert ausgewiesen; siehe Kapitel 2.1, „Mitglieder-Potenzial“.

eine Unterscheidung nach trennscharfen Kriterien immer schwieriger wird. Rechtsextremistische Einstellungsmuster sind von größerer Bedeutung als die organisatorische Anbindung an eine bestimmte Gruppierung. In der von Männern dominierten Szene spielen Frauen eine untergeordnete Rolle, auch wenn diese nicht zu vernachlässigen ist und in ihrer Bedeutung für die subkulturelle Szene nicht unterschätzt werden darf.

Die fremdenfeindliche Grundeinstellung von subkulturell geprägten Rechtsextremisten kommt dabei unreflektiert, häufig spontan und gewaltsam zum Ausdruck. Sie wird ausgelebt und nicht ideologisch im Sinne eines politischen Ansatzes überhöht. Eine wichtige Rolle spielt hier die rechtsextremistische Musik mit ihrer aufputschenden Wirkung. Sie vermittelt Feindbilder, aber keinen politischen Ansatz.

Rechtsextremistische Musik ist zugleich ein wesentlicher Faktor für die Ausprägung eines Gemeinschaftsgefühls bei den Szeneangehörigen. Rechtsextremistische Parteien nutzen rechtsextremistische Bands und Liedermacher, um ihre Veranstaltungen für ein jüngeres Publikum attraktiver zu gestalten. In Niedersachsen allerdings ist aufgrund der geringen Attraktivität und der politischen wie organisatorischen Schwäche der rechtsextremistischen Parteien eine derartige Feststellung nicht zu treffen. Allgemein hat die Musik jedoch den Zweck, rechtsextremistische Ideologie – auch an Außenstehende – zu vermitteln. Die Liedinhalte formulieren in plakativer, häufig hetzerischer Form die rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Einstellung der Szeneangehörigen. Die Bandbreite rechtsextremistischer Musik erstreckt sich von Black Metal über Schlager bis zu Balladenmusik. Daneben haben die Stilrichtungen Rap und Hip-Hop an Akzeptanz gewonnen, welche insbesondere bei Angehörigen der „Identitären Bewegung“ auf Resonanz stoßen. Den größten Zuspruch innerhalb der subkulturellen Szene erfährt unverändert die Stilrichtung Rock against Communism (RAC).

Finanzierung

Verkauf von rechtsextremistischen Tonträgern sowie Handel mit Devotionalien, darunter Kleidung, die mit rechtsextremistischen Aussagen bedruckt ist. Handel und Verkauf dienen teilweise gewöhnlicher Geschäftemacherei. Einnahmen aus Musikveranstaltungen dienen mitunter der Finanzierung von Aktivitäten.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die Beobachtungswürdigkeit ergibt sich aus der fremdenfeindlichen Grundeinstellung und aus der Gewaltanwendung oder der Bereitschaft zur Gewalt, die für subkulturell geprägte Rechtsextremisten ein Ausdruck von Männlichkeit und Dominanz darstellt. Gewalt wird insbesondere unter Alkoholeinwirkung zuweilen hemmungslos, brutal und meistens spontan ausgelebt. Auch die Liedtexte rechtsextremistischer Musik fördern gewaltorientierte Aktivitäten; sie transportieren Gewaltphantasien, Aufrufe zu Gewalt oder vermitteln Feindbilder. Von eingängigen oder aufputschenden Melodien getragen können die Liedtexte eine suggestive Wirkung entwickeln. Hiermit richten sich subkulturell geprägte Rechtsextremisten gegen die im Grundgesetz verbrieften Freiheits-, Gleichheits- und Menschenrechte (Art. 1 – 4 GG) sowie gegen den demokratischen Rechtsstaat (Art. 20 GG). Damit sind sie verfassungsfeindlich; ihre Beobachtung richtet sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Rechtsextremistische Musikszene

Rechtsextremistische Musik ist für die subkulturelle Szene von einem hohen werbestrategischen Stellenwert. Gleiches gilt für die neonazistische Szene und für rechtsextremistische Parteien wie NPD, „Die Rechte“ und „Der III. Weg“. Musik hat insbesondere für den Einstieg in die rechtsextremistische Szene eine wichtige Funktion. Im Nachgang zu einer Musikveranstaltung erläuterte die Partei „Die Rechte“ den Sinn von Musikveranstaltungen:

„Auch wenn dieses Mal natürlich der Spaß im Vordergrund stand, wurde das Fest von den Gästen auch dazu genutzt, neue Kontakte mit Kameraden zu knüpfen, bestehende Kontakte zu intensivieren und die nächsten politischen Aktionen zu koordinieren.“

(Internetseite der Partei „Die Rechte“, 20.08.2019)

Damit ist rechtsextremistische Musik ein wesentlicher Faktor für die Ausprägung eines Gemeinschaftsgefühls bei den Szeneangehörigen und dient darüber hinaus dem Zweck, rechtsextremistische Ideologien – auch an Außenstehende – zu vermitteln.

Die Anzahl der Zugriffe auf rechtsextremistische Musikvideos im Internet weist darauf hin, dass die Verbreitung der Musik weit über das registrierte rechtsextremistische Personenpotenzial hinausreicht. Besonders angesprochen fühlen sich Jugendliche, die ihre soziale Situation in den Liedtexten widergespiegelt finden und die nach Integration in eine Gruppe Gleichgesinnter streben. Die Konfrontation mit rechtsextremistischer Musik kann den Beginn einer Entwicklung markieren, in deren Verlauf sich Jugendliche zunehmend mit der rechtsextremistischen Szene identifizieren. Die Auseinandersetzung mit der rechtsextremistischen Musik ist deshalb seit mehreren Jahren ein Schwerpunkt der präventiven Verfassungsschutzarbeit.¹⁸

Eines der rechtsextremistischen Kernthemen spiegelt sich in den Veröffentlichungen der rechtsextremistischen Musikszene wider. Unter den Begriffen „Volkstod“ und „Überfremdung“ befasst sich das gesamte Spektrum des Rechtsextremismus mit einem angeblichen Austausch der deutschen Bevölkerung. Diese wird dabei in verschwörungstheoretischer Weise als gezieltes Vorhaben hoher Repräsentanten des Staates und der Wirtschaft dargestellt. Ein Beispiel für die Befassung mit diesem Themenkomplex liefert die Band „Randgruppe Deutsch“ (Nordrhein-Westfalen) auf ihrem im Jahr 2019 erschienenen Tonträger „Genozid“. Ein Text bringt den im Jahr 1943 formulierten „Hooton-Plan“¹⁹, der in den Nachkriegsplanungen für Deutschland auch den Umgang mit der deutschen Bevöl-

18 Siehe Kapitel 6.

19 Der Hooton-Plan bezieht sich auf einen im Jahr 1943 veröffentlichten Zeitungsartikel des US-amerikanischen Paläoanthropologen und Hochschullehrers Earnest Albert Hooton. In einem Propagandaartikel für die Tageszeitung PM New York Daily vom 04.01.1943 forderte Hooton, den „deutschen Nationalismus“ und dessen „aggressive Ideologie“ dadurch zu zerstören, indem man in Deutschland eine nicht-deutsche Bevölkerung ansiedelt. Anschließend müssten die „biologisch begründeten und angeborenen, räuberischen Neigungen der Deutschen“ durch Kreuzungen mit Vertretern anderer Völker „weggezüchtet“ werden. Die Deutschen sollten damit nach und nach durch eine höhere Geburtenrate verdrängt werden und leichter zu kontrollieren sein. Heutzutage wird der Hooton-Plan in rechtsextremistischen Kreisen als historische Tatsache und als Beleg für eine weltweite Verschwörung wiedergegeben. Ihre Vertreter sehen in der Flüchtlingsbewegung den Beweis für die Umsetzung des Plans, indem vor allem männliche Nicht-Europäer für „Mischrasen“ sorgen sollen.

kerung definierte, mit den Flüchtlingsbewegungen des Jahres 2015 in Zusammenhang. In dem Lied „Vernichtung nach Plan“ heißt es:

*„2015 haben sie uns mal wieder angeschmiert
und uns mit den Goldstücken einen neuen Feind serviert.*

...

*Das ist kein Zufall, das ist geplant und arrangiert
und selbst der Merkel wird es von oben vordiktiert*

...

*Am 04.01.43 das erste Mal ausgeschrieben
hat ihn der Hass gegen das deutsche Volk angetrieben.
Die Ausdünnung eines Volkes und das ohne Krieg,
Vom Inneren heraus führt es auch zum Sieg.
Facharbeiter, die Scharia und selbst der Miri-Clan
Sind erst der Anfang vom Ende im Hooton-Plan.*

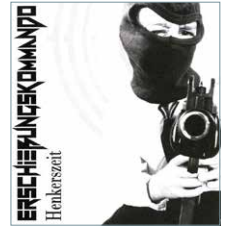
...

*43 ausgedacht und 15 dann beschlossen
2025 umgesetzt und nicht einmal geschossen.“*

Die Produzenten solcher Musik lassen Tonträger vor ihrem Erscheinen durch Rechtsanwälte auf mögliche Rechtsverstöße überprüfen, um Indizierungsmaßnahmen, strafrechtliche Verfahren und damit einhergehende Geschäftsverluste zu vermeiden. Strafrechtlich relevante CDs, deren Anteil weniger als zehn Prozent beträgt, werden bis auf wenige Ausnahmen im Ausland produziert.

Nach wie vor erscheinen Tonträger, die nur sceneintern und nicht über offen zugängliche Szenevertriebe verkauft werden. Da eine Strafverfolgung hier fast nicht möglich ist, äußern die Bandmitglieder in den Texten offen ihr fremdenfeindliches, antisemitisches und rassistisches Gedankengut. Häufig wird offen zur Gewalt gegen die von der Szene als Feinde betrachteten Personen aufgerufen oder sie werden anderweitig bedroht. Derartige Tonträger werden von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) regelmäßig geprüft und ggf. als jugendgefährdend und möglicherweise strafrechtlich relevant bewertet und indiziert. Das Lied „Egal“ der Band „Erschießungskommando“, das auf dem Tonträger „Henkerszeit“ im Jahr 2019 veröffentlicht wurde und im Refrain eine Drohung enthält, ist hierfür ein Beispiel:

*„Willst Du nicht fliegen in den warmen Süden,
weigerst Du Dich, kümmern wir uns um Dich.
Willst hier verweilen, Dich nicht beeilen,
dann glaube mir, dann kommen wir.“*



Immer häufiger werden neue Tonträger kurz nach ihrer Veröffentlichung in Download-Portalen oder in sozialen Netzwerken im Internet angeboten und gratis zur Verfügung gestellt. Diese Entwicklung bedeutet zwar einerseits die Möglichkeit, einen größeren Verbreitungsgrad rechtsextremistischer Musik über die Szene hinaus zu erreichen. Andererseits führt das kostenfreie Herunterladen aus dem Internet zu finanziellen Einbußen der betroffenen Bands und Musiker, die wiederum befürchten, weniger CDs zu verkaufen und die Produktionskosten nicht mehr decken zu können. In dem Lied „Geben und Nehmen“ des rechtsextremistischen Rappers „Henry8“ (Rheinland-Pfalz) wird an den Hörer rechtsextremistischer Musik appelliert, diese „original“ zu kaufen und nicht zu brennen oder per Download zu beziehen, um so den „Kampf“ zu unterstützen. Die Kampagne wird von zahlreichen rechtsextremistischen Versänden, Bands und Liedermachern unterstützt, darunter der niedersächsische Balladensänger „Flatlander“ und der Sänger der niedersächsischen Band „Gassenraudi“. Der exemplarische Auszug aus dem Lied von „Henry8“ unterstreicht dieses Ansinnen:

*„... wenn jeder nur noch streamt, ist der Shop gleich im Arsch.
Der Support für die Festivals, wohin wollt ihr nur?!
Das war's dann mit nationaler Infrastruktur ...“*

Die Anzahl rechtsextremistischer Musikgruppen hat sich bundesweit in den letzten Jahren mit rund 180 kaum verändert. Dabei handelt es sich nicht um einen permanent gleichbleibenden Kreis von Musikgruppen. Viele Bands bestehen nur für kurze Zeit. Mitunter finden sich Mitglieder rechtsextremistischer Bands unter neuem Namen einmalig für Musikprojekte zusammen.

Bundesweit fanden 64 Musikveranstaltungen (2018: 60) statt. Der regionale Schwerpunkt rechtsextremistischer Konzerte lag in Sachsen und Thüringen. In Niedersachsen gab es kein Konzert.²⁰

²⁰ Siehe Abschnitt „Rechtsextremistische Konzerte und Liederabende in Niedersachsen“.

Die unverändert geringe Anzahl rechtsextremistischer Musikveranstaltungen ist u. a. auf Wegfall bisher genutzter Veranstaltungsorte und die Verunsicherung der rechtsextremistischen Szene durch zahlreiche Exekutivmaßnahmen der Sicherheitsbehörden zurückzuführen.

Die in Deutschland zumeist konspirativ organisierten rechtsextremistischen Musikveranstaltungen werden durchschnittlich von 100 bis 150 Personen besucht. Die Ankündigungen für diese Konzerte erreichen in der Regel nur Szeneangehörige, so dass eine Werbewirkung für Interessierte ohne Szenebezug nahezu ausgeschlossen ist.



Ein fortlaufender Trend ist die Durchführung rechtsextremistischer Großveranstaltungen mit Musikdarbietungen namhafter Szenebands als zentralem Bestandteil, die von Wortbeiträgen einschlägiger Redner flankiert werden. Diese Veranstaltungen sind als politische Kundgebungen angemeldet und lassen sich daher nur schwer verbieten. Wegen des erhöhten Organisationsaufwandes und des finanziellen Risikos sind die Organisatoren in diesen Fällen bereit, die Veranstaltung bei den Ordnungsbehörden anzumelden und die staatlichen Auflagen, bis hin zu einem generellen Alkoholverbot, einzuhalten. Eine dieser politischen Kundgebungen war die dritte Auflage des „Schild & Schwert“-Festivals am 21. und 22.06.2019 in Ostritz (Sachsen). An der erneut von dem Neonazi und stellvertretenden NPD-Bundesvorsitzenden Thorsten Heise aus Thüringen angemeldeten Veranstaltung nahmen am 21.06.2019 rund 300 und am 22.06.2019 rund 700 Personen teil.

Das erste „Schild & Schwert“-Festival im April 2018 besuchten noch rund 1.300 Personen. Auch die zweite

Veranstaltung im November 2018 fand mit rund 800 Teilnehmern eine größere Resonanz. Neben populären rechtsextremistischen Bands wie „Die Lunikoff Verschwörung“ (Berlin) und „Brutal Attack“ (Großbritannien) trat in diesem Jahr auch die niedersächsische Band „Kategorie C“ auf, bei der es sich um ein Projekt des Sängers Hannes Ostendorf aus Lilienthal (Landkreis Osterholz) handelt. Der Auftritt von „Kategorie C“ wurde im Vorfeld als Abschlusskonzert der Band und somit als Höhepunkt der Veranstaltung beworben.

Eine weitere politische Kundgebung fand in zweiter Auflage unter dem Motto „Tage der nationalen Bewegung“ am 05. und 06.07.2019 in Themar (Thüringen) statt. Wie im vergangenen Jahr war die Veranstaltung von einem Berliner NPD-Funktionär angemeldet worden, bei der Organisation wurde er maßgeblich von einem Thüringer Neonazi unterstützt. An der Veranstaltung nahmen am 05.07.2019 rund 380 und am 06.07.2019 rund 920 Personen teil. An der gleichgelagerten Veranstaltung im Jahr 2018 hatten am ersten Tag noch rund 1.000 und am zweiten Tag rund 2.250 Personen teilgenommen. Dennoch stellte die Kundgebung die größte rechtsextremistische Veranstaltung dieser Art im Jahr 2019 dar. Im Laufe der Kundgebung traten neben der italienischen Band „Acciaio Vincente“ u. a. auch die deutschen Bands „Ungeliebte Jungs“ (Bayern/Thüringen), „Germanium“ (Baden-Württemberg), „Oidoxie“ und „Sturmwehr“ (beide Nordrhein-Westfalen) auf. Die Behörden achteten strikt auf das Einhalten der für diese Veranstaltung erlassenen Auflagen. So brach die Polizei am Auftaktabend die Auftritte von zwei Musikgruppen ab, als eine der Bands einen indizierten Titel darbot und die zweite Band einen Titel spielte, der nicht auf der vorher bei den Ordnungsbehörden eingereichten Liste stand. Auch die gerichtlich bestätigte Auflage eines Alkoholverbots wurde konsequent umgesetzt. Die Polizei beschlagnahmte am zweiten Tag die aufgefundenen Vorräte auf dem Veranstaltungsgelände und versiegelte den Lagerraum für Alkohol in einer von einem Thüringer Neonazi im näheren Umfeld der Kundgebung betriebenen Gaststätte.

Als Reaktion auf die behördlichen Auflagen und das staatliche Eingreifen kündigten dieselben Organisatoren für den 13. und 14.09.2019 ein zweitägiges Rechtsrockkonzert an. Die Veranstaltung sollte erneut in Themar stattfinden und wurde ursprünglich mit Auftritten von acht Szenebands und -interpreten beworben. Anfang September 2019 wichen die Organisatoren von dieser Planung ab und begründeten dieses u. a. mit krankheitsbedingten Ausfällen. Unter dem Motto „Gegen staatliche Repressionen – Musik & Redebeiträge für die Versammlungs- und Meinungsfreiheit in Deutschland“ fand nun am 14.09.2019 in Kloster Veßra (Thüringen) eine als Balladenabend bezeichnete Veranstaltung statt. Vor rund 150 Teilnehmern traten drei rechtsextremistische Liedermacher auf.

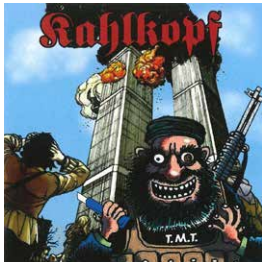


Rechtsextremistische Musik in Niedersachsen

Im Jahr 2019 waren sechs niedersächsische Musikgruppen aktiv.

„Stahlgewitter“/„Gigi & Die Braunen Stadtmusikanten“

Daniel Giese war mit seinen Musikgruppen im Jahr 2019 nicht aktiv. Allerdings wurde der erstmals im Jahr 2003 veröffentlichte Tonträger „Teppichmesser-Terroristen“ der Band „Kahlkopf“, auf dem Giese als Sänger fungiert, im Juli 2019 neu aufgelegt. Die Band offenbart darauf ihre rechtsextremistische Einstellung u. a. in dem Lied „An seiner Nase“ und zeigt diese in den szenetypischen, antisemitischen Zuschreibungen wie „Raffgier“ und „Streben nach Weltherrschaft“:



*„Ihn treibt der Profit, er will Geschäfte machen
und seinen Gewinn dabei vertausendfachen.
Er leiht dir sein Geld und er wünscht dir viel Glück,
doch mit Zins und Zinseszins will er es zurück.*

...

*Man darf ihn heut nicht mal beim Namen nennen,
aber an seiner Nase sollt ihr ihn erkennen.“*

Die verschiedenen Projekte von Daniel Giese finden seit vielen Jahren große Beachtung in der rechtsextremistischen Szene. Dies betrifft sowohl die durchaus versierten musikalischen Darbietungen als auch die rechtsextremistischen Texte, die sich zuweilen an der Grenze der Strafbarkeit bewegen. Der Sänger und Gitarrist der Gruppe „FLAK“ erklärte hierzu: „Stahlgewitter ist die größte nationalistische Band weltweit.“

„Kategorie C“/„Nahkampf“

Die Bands „Kategorie C“ und „Nahkampf“ sind Projekte um den Sänger Hannes Ostendorf aus Lilienthal (Landkreis Osterholz). Die Bandmitglieder sind in beiden Musikgruppen identisch. Die Band „Kategorie C“, die ihren Ursprung in der Bremer Hooliganszene hat, ist mit einer Vielzahl an Auftritten die aktivste niedersächsische Band. Deren Sänger und Gitarrist haben als Balladen-Duo den überwiegenden Teil der Auftritte im Berichtsjahr absolviert. Ostendorf hatte zum Jahresende 2018 die Auflösung seiner Bands und das Ende seiner musikalischen Aktivitäten zum Ende des Jahres 2019

verkündet. Die meisten Auftritte im Jahr 2019 waren deshalb als „Abschiedskonzert“ oder „letzter Auftritt“ und zumeist szeneeintern beworben worden.

An Veranstaltungen, bei denen ausschließlich die Band oder das Duo auftritt, nehmen selten mehr als 50 Personen teil. Auftritte vor größerem Publikum gelingen nur bei Veranstaltungen mit weiteren namhaften Musikgruppen der rechtsextremistischen Szene wie am 22.06.2019 in Ostritz (Sachsen). Während die Texte der Band „Kategorie C“ oftmals eher unpolitisch sind und hier der Fußballbezug sowie die Gewaltbereitschaft von Hooligans im Vordergrund steht, bilden bei den Texten der Band „Nahkampf“ politische Themen den Schwerpunkt.

Das Lied „Chemnitz ist überall“ hat die Band „Kategorie C“ bereits im letzten Jahr auf dem eigenen Tonträger „Hooligans“ veröffentlicht. Im Jahr 2019 war das Lied namensgebend für einen Sampler, an dem neben den Ostendorf zuzurechnenden Projekten „Kategorie C“ und „Nahkampf“ auch die Berliner Band „Die Lunikoff Verschwörung“ beteiligt ist. Die darauf veröffentlichten Lieder bieten einen rechtsextremistischen Blick auf die Geschehnisse in Chemnitz²¹, die im August 2018 rund um ein Tötungsdelikt für mediale Aufmerksamkeit gesorgt hatten.



Die Band „Nahkampf“ war auf dem im Jahr 2019 veröffentlichten Sampler „Festung Europa“ mit drei Beiträgen vertreten. Zudem wurde der im Jahr 2016 veröffentlichte Tonträger „Kein schöner Land“ der Band im Jahr 2019 durch die BPjM indiziert.

Neben den Musikprojekten betreibt Ostendorf für „Kategorie C“ einen eigenen Online-Versand, bei dem Tonträger und umfangreiche

²¹ Nach einer Auseinandersetzung am Rande des Chemnitzer Stadtfestes war am 26.08.2018 ein Mann durch Messerstiche tödlich verletzt worden. Aufgrund von Medienberichten und Nachrichten in den sozialen Netzwerken, die den Migrationshintergrund des mutmaßlichen Täters herausstellten, hatten verschiedene, auch rechtsextremistische Parteien und Gruppen zu Demonstrationen gegen „Ausländerkriminalität“ aufgerufen. An denen beteiligten sich zum Teil mehr als 10.000 Personen aus mehreren Bundesländern, darunter zahlreiche gewaltbereite Hooligans und Rechtsextremisten. Gewalttätige Ausschreitungen gab es insbesondere bei den Demonstrationen am 26. und 27.08.2018 sowie am 01.09.2018.

Devotionalien seiner Bandprojekte angeboten werden. In Ergänzung dazu unterhält die Band eine eigene Applikation (App) für mobile Endgeräte. Dieses Angebot macht deutlich, dass ein Hauptinteresse Ostendorfs in der Gewinnoptimierung liegt.

„Emssturm“

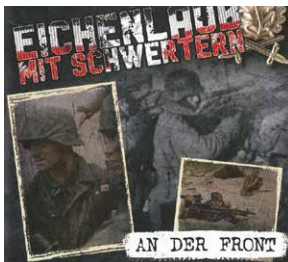
Die Band „Emssturm“ aus dem Emsland war mit einem Beitrag auf einem Sampler vertreten, der anlässlich des 25jährigen Bestehens der Berliner Band „D.S.T.“ veröffentlicht wurde. Der Tonträger konnte gemeinsam mit der CD „Fünfundzwanzig“ erworben werden und enthält Lieder der Berliner Band, die von rechtsextremistischen Musikgruppen gecovert werden. „Emssturm“ spielen darauf das Lied „Gift für die Ohren“.



„Eichenlaub mit Schwertern“

Das Musikprojekt „Eichenlaub mit Schwertern“ aus Südniedersachsen veröffentlichte im Jahr 2019 den Tonträger „An der Front“, der sich inhaltlich ausschließlich mit dem Zweiten Weltkrieg befasst. Die Texte sind zumeist aus der Perspektive von Soldaten geschrieben und bieten eine verklärte Sicht auf die Deutsche Wehrmacht. Die Band unterstreicht so die in rechtsextremistischen Kreisen verbreitete Darstellung einer männlich-soldatischen Kampfgemeinschaft.

Auch das folgende Textbeispiel aus dem Lied „Trotz unserer Opfer“ des o. g. Tonträgers verdeutlicht die fragwürdige Darstellung der Wehrmacht und thematisiert den aus Sicht der Autoren schlechten Zustand der deutschen Gesellschaft:



*„Wir waren die Soldaten der großen Armee.
Die Freiheit der Heimat war unsere Idee.
Trotz unserer Opfer herrscht nun der Verfall,
gnadenlos der Tod, in roter Gestalt“.*

„Gassenraudi“

Die aus dem Raum Braunschweig stammende Band war mit jeweils einem Beitrag auf zwei Tonträgern vertreten. Auf dem im Jahr 2019 von den „Jungen Nationalisten“ (JN) herausgegebenen Sampler „50 Jahre Widerstand für Deutschland“ covern sie das Lied „Zusammen zuschlagen“ der Punkband „Daily Terror“, deren Sänger

zum Zeitpunkt der Originalaufnahme im Jahr 1984 auch Kontakte zu Rechtsextremisten hatte. Ein zweiter Beitrag der Band „Gassenraudi“ mit dem Titel „Wer sich das wagt“ erschien auf dem Sampler „Eine Front – drinnen wie draußen“. Dabei handelt es sich um einen Tonträger, der von der rechtsextremistischen Organisation Gefangenenhilfe zur finanziellen Unterstützung inhaftierter Szeneangehörigen veröffentlicht wurde.



„Flatlander“

Der Liedermacher „Flatlander“ aus dem Landkreis Leer trat am 31.08.2019 im Rahmen einer NPD-Veranstaltung in Grevesmühlen (Mecklenburg-Vorpommern) auf. Ein weiterer Auftritt war geplant auf einer Veranstaltung am 20.07.2019 in Eisenach (Thüringen), die jedoch von den Sicherheitsbehörden verhindert wurde.

Rechtsextremistische Konzerte und Liederabende in Niedersachsen

Die Strategie zur Durchführung rechtsextremistischer Konzerte hat sich gegenüber den Vorjahren nicht geändert. Konzerte finden wie bisher vornehmlich in kleineren Orten statt. Raumanmietungen erfolgen häufig unter dem Vorwand, eine von Musikdarbietungen umrahmte Geburtstagsfeier durchführen zu wollen. Einige Veranstalter sind als Reaktion auf Exekutivmaßnahmen der Polizei dazu übergegangen, mit Ausweichstätten zu planen. Im Eventualfall werden Besucher dann per SMS oder Instant Messaging Diensten über einen Zwischentreffpunkt zur Ausweichstätte umdirigiert. Mit solch umfangreichen Vorplanungen versuchen die Veranstalter, ihr Geschäftsrisiko zu reduzieren.

In Niedersachsen wurde im Jahr 2019 wie im Vorjahr kein Konzert durchgeführt.

Zwei geplante rechtsextremistische Musikveranstaltungen für den 21.09.2019 im Raum Goslar und für den 14.12.2019 in Bad Harzburg (beide Landkreis Goslar) wurden von den Sicherheitsbehörden aufgelöst.

Die Anzahl der Lieder- und Balladenabende ist im Vergleich zum Vorjahr von fünf auf neun Veranstaltungen gestiegen und folgt damit dem bundesweiten Trend. Insbesondere die verstärkt festzustellende Bereitschaft von Szeneangehörigen, Geburtstagsfeiern in Form rechtsextremistischer Musikveranstaltungen durchzuführen, begründet diesen Anstieg. Veranstaltungen dieser Art bedürfen eines geringeren organisatorischen Aufwandes als Skinheadkonzerte, erreichen jedoch nur einen kleinen Personenkreis. Sie werden deshalb häufig ohne öffentliche Wahrnehmung durchgeführt. Lieder- und Balladenabende unterscheiden sich sowohl in ihrem musikalischen Charakter als auch in ihrer Funktion deutlich von Skinheadkonzerten.

Die Sänger verzichten auf eine Verstärkeranlage und begleiten sich lediglich auf einer akustischen Gitarre. Bedeutsamer als die Musik ist der ideologische Gehalt der vorgetragenen Texte. Stattgefunden haben Liederabende am 09.03.2019 in Burgdorf, am 30.03.2019 in Braunschweig, am 18.04.2019 sowie am 07.09.2019 in Wolfsburg, am 15.09.2019 in Bad Harzburg, am 28.09.2019 im Raum Braunschweig, am 30.10.2019 in Südniedersachsen, am 15.11.2019 erneut in Wolfsburg und am 16.11.2019 im Raum Göttingen.

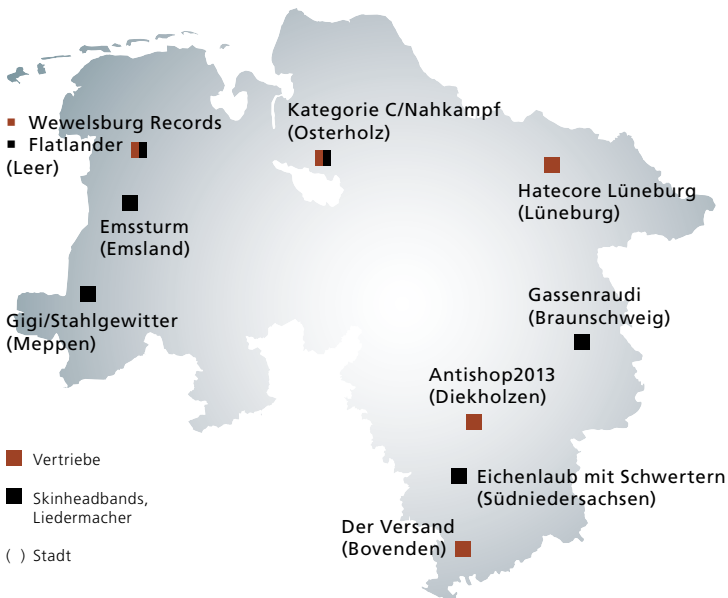
Rechtsextremistische Vertriebe

Die Nachfrage der rechtsextremistischen Szene nach Tonträgern, Druckerzeugnissen und Bekleidung sowie weiteren szenetypischen Artikeln wird durch rechtsextremistische Vertriebe bedient, die insbesondere über das Internet ein permanent aktualisiertes Angebot bereithalten. Die unverändert hohe Zahl an Vertrieben zeigt, dass sich der subkulturelle Bereich als fester Bestandteil des Rechtsextremismus

etabliert hat. Wichtige deutsche Vertriebe sind „Front Records“, „PC Records“ und „OPOS Records“ (alle Sachsen) sowie „Rebel Records“ (Brandenburg). Die Betreiber sind oftmals zugleich Mitglieder rechts-extremistischer Bands oder treten als Veranstalter rechtsextremistischer Konzerte in Erscheinung, bei denen sie ihr Warenangebot offerieren. Strafrechtlich relevante oder indizierte Produktionen befinden sich im Angebot ausländischer Vertriebe. Zu nennen sind „ISD Records“ und „NSM 88“. Das Angebot umfasst beispielsweise Tonträger der Bands „Landser“ (Berlin) und „Race War“ (Baden-Württemberg), deren Mitglieder in Deutschland wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung am 22.12.2003 bzw. am 22.11.2006 verurteilt worden sind.

Niedersächsische Vertriebe

In Niedersachsen sind fünf Vertriebe ansässig. „Antishop2013“ (Diekholzen), „Der Versand“ (Bovenden), „Hatecore Lüneburg“ (Lüneburg) und „Wewelsburg Records“ (Leer) spielen in der Szene eine eher untergeordnete Rolle, weil sie Produktionen weniger namhafter Musikbands vertreiben und damit auch einen geringeren Umsatz verzeichnen. In dem Online-Versand der Band „Kategorie C“ werden ausschließlich Tonträger und Devotionalien der Musikgruppen „Kategorie C“ und „Nahkampf“ sowie der Soloprojekte von Hannes Ostendorf angeboten.



Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die subkulturelle Szene verlangt kein stringentes politisches Engagement, sondern stellt in erster Linie ein Angebot zur Freizeitgestaltung dar. Zu diesem Bereich des Rechtsextremismus liegt die Zugangsschwelle für jüngere Personen mit einer fremdenfeindlichen Grundeinstellung am niedrigsten. Rechtsextremistische Musik ist dabei nach wie vor ein wichtiges Medium für die Rekrutierung neuer Anhänger sowie für die Radikalisierung innerhalb der rechtsextremistischen Szene. Mit den Liedtexten werden zumeist rassistische, antisemitische und antidemokratische Ideologien proklamiert. Rechtsextremistische Musikveranstaltungen fördern das Gemeinschaftsgefühl von Szeneangehörigen insbesondere gegenüber der als feindlich empfundenen Umwelt. In der Vergangenheit wurde in den Liedtexten vorrangig die NS-Zeit glorifiziert. Heute ist bei neuen Produktionen oftmals ein Bezug zur aktuellen gesellschaftlichen und politischen Entwicklung festzustellen.

Die bundesweite Anzahl der Skinheadkonzerte stagniert seit mehreren Jahren auf niedrigem Niveau. Die durchschnittliche Besucherzahl bei solchen Konzerten bewegt sich im unteren drestelligen Bereich. Eine Ausnahme hiervon stellen die als politische Kundgebung angemeldeten Großveranstaltungen dar. Bei diesen deutet sich eine fortgesetzte Entwicklung des bereits im Jahr 2018 beschriebenen Rückgangs der Teilnehmerzahlen an. Waren 2017 noch 6.000 Personen bei der größten Veranstaltung dieser Art festgestellt worden, verzeichnete die zweitägige Veranstaltung im Jahr 2018 insgesamt nur noch 3.250 Besucher. Im Jahr 2019 fiel die Besucherzahl mit insgesamt 1.300 Personen weiter deutlich ab. Die Maßnahmen der zuständigen Behörden, die u. a. ein Alkoholverbot umfassen, erzielen demnach die erwünschte Wirkung. Bei potenziellen Organisatoren dürfte diese Entwicklung zu Verunsicherung geführt haben. Sie tragen in der Regel ein erhebliches finanzielles Risiko, das sich aus finanziellen Vorleistungen für Logistik und Gagen für die Bands ergibt. Wird ein solch planungsintensives Ereignis verhindert, entgeht den Veranstaltern die Gegenfinanzierung durch einkalkulierte Einnahmen aus dem Kartenverkauf an der Abendkasse sowie dem Verkauf von Speisen und Getränken. Die Bereitschaft, ein solch finanzielles Wagnis einzugehen, nimmt dadurch ab. Des Weiteren

verschlechtert sich das Ansehen der Veranstalter innerhalb der Szene auch im Hinblick auf künftige Veranstaltungen. Waren bislang die Großveranstaltungen für die Teilnehmer planungssicher, sind hier etliche Besucher zweimal vergebens angereist. Dennoch sind auch für das Jahr 2020 derartige politische Kundgebungen zu erwarten, die als Deckmantel rechtsextremistischer Konzerte dienen.

Die rechtsextremistische Musikszene in Niedersachsen ist als weitgehend inaktiv zu bezeichnen. Erwähnenswert ist der Sänger Daniel Giese, dessen verschiedene Projekte seit vielen Jahren große Beachtung in der rechtsextremistischen Szene finden. Niedersächsische Vertriebe haben bundesweit keinen großen Stellenwert.

Um den gestiegenen Ansprüchen der Hörerschaft zu genügen, sind kostspielige Produktionen in professionellen Tonstudios sowie aufwändig gestaltete Booklets erforderlich. Video- und Download-Portale lassen hingegen die Verkaufszahlen von Tonträgern und damit die Einnahmen der Bands und Vertriebe zurückgehen. Hierdurch reduziert sich auch das finanzielle Potenzial der rechtsextremistischen Szene, was sich nicht zuletzt in der Kampagne „Geben und Nehmen“ widerspiegelt, die dazu aufruft, die Musik nicht zu brennen oder downzuloaden, sondern mit dem Kauf von CDs die rechtsextremistische Szene zu unterstützen.

2.5 Neonazistische Szene

Sitz/Verbreitung	Niedersachsenweit; Schwerpunkte in den Regionen Braunschweig, Hannover/Hildesheim, Oldenburg, Ostfriesland/Emsland, Südniedersachsen/Harz
Gründung/ Bestehen seit	1970er Jahre
Struktur/ Repräsentanz	Örtlich und regional unterschiedlich ausgeprägte Strukturen in Form von Aktionsgruppen, informellen Netzwerken, Kameradschaften oder Kreisverbänden der Partei „Die Rechte“; hinzu kommen überwiegend virtuelle Präsenzen

Mitglieder/ Anhänger/ Unterstützer	Bund: k. A. ²²	Land: 260 →
Veröffentlichungen	Web-Angebote: Internetseiten, Blogs, Profile in sozialen Netzwerken und Kurznachrichtendiensten; Broschüren, Aufkleber, Flugblätter	
Kurzportrait/Ziele	Kennzeichnend für die neonazistische Szene in Niedersachsen ist die Verzahnung mit subkulturell geprägten Rechtsextremisten sowie mit der in Parteien organisierten rechtsextremistischen Szene. Der allgemeinen Entwicklung folgend, die durch ein Abrücken von starren Organisationsstrukturen gekennzeichnet ist, sind Neonazis in den verschiedenen Landesteilen Niedersachsens zumeist in überregionale rechtsextremistische Netzwerke eingebunden. Die Bandbreite der Aktivitäten reicht von der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Propaganda-, Gedenk- oder Störaktionen über die Veranstaltung von Balladenabenden und Zeitzeugenvorträgen bis zur Teilnahme an Demonstrationen oder szeneeinternen Großveranstaltungen im gesamten Bundesgebiet. Im Mittelpunkt der Agitation steht die Thematisierung einer drohenden und vermeintlich zum „Volkstod“ führenden „Überfremdung“, die durch die anhaltende Flüchtlingssituation nochmals verstärkt worden sei.	
Finanzierung	Beiträge der Anhänger, Vermarktung und Verkauf rechtsextremistischer Devotionalien wie T-Shirts o. Ä.	

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

In ideologischer Hinsicht eint die neonazistische Szene das unterschiedlich ausgeprägte Bekenntnis zum historischen Nationalsozialismus. Ziel ist die Überwindung des bestehenden demokratischen Systems. An dessen Stelle soll ein am Führerprinzip ausgerichteter Staatsaufbau treten, dessen Grundlage eine rassistisch verstandene Volksgemeinschaft bildet. Hiermit richtet sich die neonazistische Szene gegen die im Grundgesetz verbrieften Freiheits-, Gleichheits-

²² Für den Bund wird seit dem Jahr 2018 das Mitglieder-Potenzial der neonazistischen Szene nicht mehr gesondert ausgewiesen; siehe Kapitel 2.1, „Mitglieder-Potenzial“.

und Menschenrechte (Art. 1 – 4 GG) und ist damit verfassungsfeindlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG).

Die neonazistische Szene sieht sich als eine politisch-soziale Bewegung, die auf stetigen Aktivismus setzt und nicht auf parlamentarische Erfolge. Bestimmend für diese langfristig angelegte Strategie ist eine national-revolutionäre antiparlamentarische Ausrichtung.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Die neonazistische Szene in Niedersachsen ist weiterhin geprägt von einer Heterogenität, die gleichermaßen personell und strukturell wie auch aktionistisch zum Ausdruck kommt. Einerseits bestehen Gruppierungen, die durchaus um politische Wahrnehmung mittels öffentlichkeitswirksamer Aktionen wie Flugblattverteilungen, Kundgebungen oder Demonstrationsteilnahmen bemüht sind, während sich ihre Anhängerzahlen im niedrigen einstelligen Bereich bewegen. Andererseits existieren auch Szenen, die zwar über teilweise deutlich höhere Anhängerzahlen verfügen, deren Aktivitäten jedoch nahezu ausschließlich Binnenwirkung entfalten.

Zur Verbesserung personeller und organisatorischer Möglichkeiten dienen überregionale Netzwerke. Allerdings ist deren Bedeutung recht gering. Denn das dahinterstehende reale Personenpotenzial fällt im Vergleich zur Größe des jeweiligen Einzugsbereichs oftmals deutlich ab.

Personelle und strukturelle Zwänge sind die Ursache für Kooperationen mit der NPD und deren Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ (JN) wie auch mit den Parteien „Die Rechte“ und „Der III. Weg“. Darüber hinaus sind die Übergänge zur subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene sowie zur islamfeindlichen Hooliganszene teilweise fließend.

Die folgende Auswahl von Ereignissen beschreibt beispielhaft das Zusammenwirken dieser Strukturen und Akteure und verschafft einen kurzen Überblick über die Aktionsformen und Themenfelder unter Beteiligung neonazistischer Gruppierungen aus Niedersachsen.

Neonaziszene Harz

Angehörige der neonazistischen Szene aus dem Harz, die bereits in den vergangenen Jahren unter wechselnden Bezeichnungen wie „Kollektiv Nordharz“ oder „Die Rechte Kreisverband Süd-Ost Niedersachsen“ einen Schwerpunkt in Niedersachsen bildeten, setzten diese Aktivitäten unter Nutzung des Parteienprivilegs nunmehr in den Strukturen von NPD und JN fort. Zum festen Repertoire der Szene gehören regelmäßig stattfindende Stammtische wie auch die Teilnahme an bundesweiten Demonstrationen und sonstigen szenerelevanten Veranstaltungen. Exemplarisch für die Vernetzung mit anderen Gruppierungen, u. a. aus dem benachbarten Sachsen-Anhalt, war ein Kameradschaftstreffen am 25.01.2019 in Bad Harzburg. Weitere Liederabende in der Region Harz sind ein Beleg für den überregionalen Bekanntheitsgrad und szeneeinternen Stellenwert dieses Personenkreises, z. B. am 15.09.2019 mit dem bundesweit bekannten Michael Regener alias „Lunikoff“ (Berlin) in Bad Harzburg oder am 21.09.2019, veranstaltet von der Nationalen „Kameradschaft Harz“ in einer Kleingartenanlage in Goslar, bei dem der Nachwuchsmusiker „Eidstreu“ (Sachsen-Anhalt) auftrat.

Neonaziszene Göttingen

Ebenfalls überregional vernetzt sind Angehörige der Neonaziszene Göttingen. Sie treten seit dem vergangenen Jahr als Teilnehmer an rechtsextremistischen Demonstrationen sowie unterstützend bei diversen Veranstaltungen des Neonazis und stellvertretenden NPD-Bundesvorsitzenden Thorsten Heise in Erscheinung. Beispiele hierfür sind Vortrags- und Zeitzeugenabende, die regelmäßig an Heises Wohnsitz in Fretterode (Thüringen) stattfinden, oder die von Heise organisierten „Schild & Schwert“-Festivals in Ostritz (Sachsen).

Am 15.02.2019 gehörten Angehörige der Neonaziszene Göttingen zu einer Abordnung der neonazistischen Szene Südniedersachsens, die im Rahmen des jährlichen Gedenkmarsches aus Anlass der Bombardierung der Stadt Dresden (Sachsen) das Transparent der „Kameradschaft Northeim“ mitführten. Bei diesem Transparent handelt es sich um ein Relikt aus der Zeit der ehemaligen Kameradschaft um Thorsten Heise. Trotz des Umzugs Heises ins thüringische Eichsfeld bestehen die Verbindungen im Dreiländereck Niedersachsen, Hessen, Thüringen fort. Das Transparent bringt diese nach wie vor

bestehende traditionswahrende und identitätsstiftende Bedeutung für die regionale Szene zum Ausdruck.

Kurz darauf waren die Szeneangehörigen maßgeblich in sich zuspitzende Rechts-Links-Auseinandersetzungen in Göttingen involviert. Zunächst wurde am 22.02.2019 ein Ermittlungsverfahren wegen gemeinschaftlich begangener Körperverletzung gegen vier Angehörige der Neonaziszene Göttingen eingeleitet. Beim Betreten einer von Angehörigen der linken Szene frequentierten Bar sollen sich diese provozierend verhalten und anschließend auf das Opfer sowie auf eine weitere Person, die diesem zur Hilfe kam, eingeschlagen haben. Am Folgetag gehörten die Beschuldigten einer 15 bis 20 Personen umfassenden Gruppe an, die im Rahmen einer Wanderung über das „Kreuz des deutschen Ostens“ im Bereich Bad Harzburg (Landkreis Goslar) festgestellt wurde. Die teilweise in Tarnanzügen gekleidete und zeitweise im Block marschierende Gruppe führte eine Reichsflagge in den Farben Schwarz-Weiß-Rot sowie eine Kaiserliche Reichskriegsflagge mit. Darüber hinaus wurden Parolen gerufen und lautstark Lieder gesungen. Die Polizei traf die Personengruppe, der neben Szeneangehörigen aus Niedersachsen auch Rechtsextremisten aus Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen angehörten, im Bereich eines Ausflugslokals an und kontrollierte sie. In der Nacht auf den 24.02.2019 wurde in Göttingen das Fahrzeug eines auswärtigen Teilnehmers an der Wanderung beschädigt. Am 01.03.2019 drangen zudem unbekannte Täter gewaltsam in eine Wohnung ein, die von Angehörigen der Neonaziszene Göttingen als Wohngemeinschaft genutzt wird. Die Eindringlinge durchwühlten die Wohnung, beschmierten Mobiliar und Wände, entwendeten zwei Notebooks und vergossen vermutlich Buttersäure.

„Kameradschaft Einbeck“

Einen weiteren Bestandteil der überdurchschnittlich aktiven Neonaziszene in Südniedersachsen bildet die „Kameradschaft Einbeck“. Anders als der informelle Personenzusammenschluss der Neonaziszene Göttingen weist die „Kameradschaft Einbeck“ auch formale Strukturen auf. Sie unterhält Internetpräsenzen und es werden einheitliche T-Shirts getragen. Das öffentliche Auftreten der Kameradschaftsangehörigen auf örtlicher Ebene untermauert dies. Im Fokus ihrer Agitation stehen der Kampf gegen eine vermeintliche Über-

fremdung sowie die damit einhergehende Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner.

Am 03.01.2019 stürten Angehörige der Kameradschaft zum wiederholten Mal eine Veranstaltung der asylbefürwortenden Initiative „Seebrücke“ in Einbeck. Im Rahmen einer von Angehörigen der ehemaligen „Volksbewegung Niedersachsen“ angemeldeten Kundgebung stellten Angehörige der Gruppierung neben Neonazis aus dem Harz und Hildesheim den Großteil der Teilnehmer. Die Aktion selbst hatte das Motto „Antideutsche Hetze beim Namen nennen!“ und war gegen einen Blogger gerichtet, der sich gegen Rechtsextremismus engagiert. Gleiches galt bei einer Kundgebung zu der Forderung „Es reicht – Schluss mit Gewalt gegen Deutsche“ am 29.06.2019 in Northeim aus Anlass einer gewalttätigen Auseinandersetzung in einem Freibad. Ein weiteres Beispiel ist eine Demonstration in Einbeck am 14.09.2019 unter dem Motto „Einbeck bleibt sauber – Unsere Stadt, unsere Regeln“ mit etwa 30 Teilnehmern. Überregionale Aufmerksamkeit erregten Angehörige der „Kameradschaft Einbeck“,

als sie Anfang November 2019 während einer Führung in der KZ-Gedenkstätte Moringen (Landkreis Northeim) für eine Provokation sorgten, indem sie antisemitische und den Nationalsozialismus verherrlichende Symbolik zur Schau stellten.

Ähnlich wie in Göttingen hat die stetige fremdenfeindliche, provozierende Agitation der „Kameradschaft Einbeck“ für eine zunehmende Konfrontation zwischen Neonazis und Angehörigen der linksextremistischen Szene sowie zwischen Neonazis und Einbecker Bürgern mit Migrationshintergrund gesorgt.

„Adrenalin BS“

Von den Angehörigen der Gruppierung „Adrenalin BS“ bzw. „Adrenalin 381“ werden Konfrontationen explizit gesucht. Es handelt sich um eine neonazistische Gruppierung aus dem Raum Braunschweig, die erstmals im Sommer 2018 in Erscheinung getreten ist und deren Angehörige sich seither in den sozialen Medien als Kampfsportler und Straßenkämpfer inszenieren und aktiv die Konfrontation mit Angehörigen der Antifa suchen.

Die Protagonisten der Gruppierung waren bereits seit den Jahren 2015 und 2016 aus anderen rechtsextremistischen Personenzusammen-

schließen (z. B. den „Jungen Nationalisten“) als Teilnehmer rechts-extremistischer Demonstrationen, Konzerte und sonstiger scene-relevanter Veranstaltungen bekannt und sind bereits mehrfach als rechtsextremistische Straftäter in Erscheinung getreten. Zu den be-gangenen Straftaten zählen neben zahlreichen Sachbeschädigungen im Stadtgebiet von Braunschweig auch gewalttätige Übergriffe auf den „politischen Gegner“ im öffent-lichen Raum. In Folge der öffentlichkeitswirksamen Beteiligung an den zum Teil gewaltsamen Protesten Ende August/Anfang September 2018 in Chemnitz waren die Protagonisten der Gruppierung erstmals in den Fokus medialer Aufmerksamkeit geraten und erlangten fortan bundesweite Bekanntheit.

Mitglieder von „Adrenalin BS“ versuchten am 15.03.2019 eine Versammlung der Fridays for Future-Bewegung in Braunschweig zu stören. Für den 01.05.2019 hatte die Gruppierung eine Kundgebung zum „Tag der deutschen Arbeit“ in Braunschweig angemeldet, an der sich jedoch lediglich 15 Personen beteiligten. Au-ßerdem unterstützten Mitglieder von „Adrenalin BS“ die Partei „Die Rechte“ in deren Wahlkampf für die Europawahlen am 26.05.2019.

Im Zusammenhang mit der Festnahme eines Rechtsextremisten als Tä-ter im Falle des ermordeten Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke am 02.06.2019 erregten Angehörige der Gruppierung erneut die Öffentlichkeit, als in den sozialen Medien Solidaritätsbekundungen für den mutmaßlichen Täter auftauchten und kaum verklausulierte Dro-hungen gegenüber dem Sprecher des Braunschweiger „Bündnis gegen rechts“ geäußert wurden. Die vor diesem Hintergrund am 19.06.2019 erklärte Selbstauflösung der Gruppierung dürfte angesichts der nach-folgenden Ausführungen taktischen Erwägungen geschuldet sein:

„... Der alte Weg endet am heutigen Tage für Adrenalin, aber eröffnet zahlreiche neue Möglichkeiten. Unsere alten Mitglieder werden in anderen Parteien und Organisationen aufgehen. Denn mag die Zeit für unsere Bruderschaft abgelaufen sein, so bleiben wir natür-lich weiterhin politisch aktiv. Eines sei noch gesagt: Wir waren eine verschworene Gemein-schaft und werden Freunde und Brüder bis zum letzten Tropfen Blut bleiben. Der Kampf um Braunschweig, der Kampf um Deutschland ist noch lange nicht beendet. Für keinen von uns. ...“

(Namentliche Erklärung der Gruppierung „Adrenalin BS“, 19.06.2019)

Demonstrationen

Demonstrationen waren für die neonazistische Szene lange Zeit das wichtigste Mittel, um ihr ideologisches Anliegen in die Öffentlichkeit zu tragen und um sich gleichzeitig als Bewegung zu präsentieren. Demonstrationen können als Indikator für die thematische Schwerpunktsetzung und die Mobilisierungsfähigkeit der rechtsextremistischen Szene angesehen werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Bereitschaft zur Demonstrationsteilnahme in den letzten Jahren allerdings stark nachgelassen hat. Einen Beleg liefert die seit mehreren Jahren rückläufige Gesamtzahl der Teilnehmer an den traditionell zum 1. Mai von rechtsextremistischen Parteien durchgeführten Demonstrationen. An der von der NPD angemeldeten Demonstration „Sozial geht nur national“ in Dresden mit etwa 175 Teilnehmern aus Niedersachsen beteiligten sich überwiegend Angehörige der „Jungen Nationalisten“, hierunter Angehörige der Neonaziszene Harz (siehe oben). Unter den gut 300 Teilnehmern der von der Partei „Die Rechte“ organisierten Demonstration in Duisburg (Nordrhein-Westfalen) unter dem Motto „Tag der deutschen Arbeit: Am 1. Mai auf die Straße, am 26. Mai ins Europaparlament“ fanden sich auch Angehörige der neonazistischen Szene aus Hannover, Hildesheim und Salzgitter. An der mit rund 500 Teilnehmern zahlenmäßig größten Demonstration zum 1. Mai in Plauen (Sachsen), die unter dem Motto „Soziale Gerechtigkeit statt kriminelle Ausländer“ von der Partei „Der III. Weg“ durchgeführt wurde, war aufgrund fehlender Strukturen der Partei in Norddeutschland erwartungsgemäß keine nennenswerte Beteiligung aus Niedersachsen festzustellen.

Noch deutlicher wird der Bedeutungsverlust von Demonstrationen am Beispiel der Abschlussdemonstration zur Kampagne „Tag der deutschen Zukunft“. Der Aufmarsch am 01.06.2019 in Chemnitz (Sachsen) blieb mit etwa 250 Teilnehmern und trotz der Ereignisse aus dem Sommer 2018 abermals deutlich hinter den Erwartungen der Organisatoren zurück. Aus Niedersachsen waren Angehörige der neonazistischen Szene aus den Bereichen Hannover, Hildesheim und dem Harz unter den Teilnehmern. Im Ergebnis der stetig abnehmenden Teilnehmerzahlen kündigten die Veranstalter an, die ehemals zu den zentralen Demonstrationen der rechtsextremistischen Szene zählende Kampagne nach der letztmaligen Durchführung im Jahr 2020 in Worms (Rheinland-Pfalz) einzustellen.



Auch eine aus Anlass des 91. Geburtstages der verurteilten Holocaustleugnerin Ursula Haverbeck-Wetzel am 09.11.2019 unter der Ägide der Partei „Die Rechte“ in Bielefeld (Nordrhein-Westfalen) durchgeführte Demonstration verzeichnete mit ungefähr 230 Teilnehmenden deutlich weniger Teilnehmer als im Vorjahr. Aus Niedersachsen waren Angehörige der „Kameradschaft Amsivaren“ aus dem Emsland mit einem Transparent „Freiheit für Ursula Haverbeck – Es geht um den Preis, den man bereit ist zu zahlen“ vertreten. Außerdem nahmen Angehörige der neonazistischen Szene aus Hannover, Hildesheim und dem Harz teil.

Rechtsextremistische Festivals

Den Stellenwert ehemals teilnehmerstarker Demonstrationen haben mittlerweile Großveranstaltungen übernommen. Exemplarisch für die Attraktivität und der damit einhergehenden Professionalisierung größerer Veranstaltungen mit Event-Charakter ist das am 21. und 22.06.2019 zum wiederholten Mal in Ostritz (Sachsen) durchgeführte „Schild & Schwert“-Festival des Neonazis und stellvertretenden NPD-Bundesvorsitzenden Thorsten Heise aus Thüringen. An der zweitägigen Veranstaltung unter dem Titel „Schild & Schwert – Sommerfestival“, das neben Politikforen, Verkaufs- und Infoständen auch eine „Tattoo-Convention“, Kampfsportvorführungen sowie

Konzerte bekannter rechtsextremistischer Bands umfasste, nahmen in der Spitze rund 700 Angehörige der neonazistischen und subkulturellen Szene teil. Das Veranstaltungskonzept ist der Versuch, Politik, Ideologie und rechtsextremistischen Lifestyle miteinander zu verbinden.

Gleiches gilt für die am 05. und 06.07.2019 in Themar (Thüringen) zum zweiten Mal durchgeführte Musik- und Rednerveranstaltung „Tage der nationalen Bewegung“. Mit etwa 380 Besuchern am ersten und etwa 920 Besuchern am zweiten Tag handelte es sich um die größte rechtsextremistische Veranstaltung des Jahres. Unter den niedersächsischen Teil-

nehmern befanden sich auch Angehörige der Neonaziszene Nordenham, die seit Mitte des Jahres 2017 unter der Bezeichnung „Nordland Sanitätsdienst“ medizinische Unterstützung im Rahmen rechtsextremistischer Veranstaltungen anbietet.



Kampfsport

Kampfsport und der dazugehörige Lifestyle haben sich innerhalb der rechtsextremistischen Szene zu einem identitätsstiftenden Faktor mit organisationsübergreifender Anziehungskraft entwickelt. Dies gilt insbesondere für einen bestimmten Teil des Neonazismus, der sich selbst als Avantgarde versteht. In Kampfsportseminaren werden Angehörige der rechtsextremistischen Szene auf lokaler Ebene mit den Grundtechniken verschiedener Kampfsportarten vertraut gemacht, die ihnen in professionell organisierten Kampfsport-Events vorgeführt werden. Beispiel hierfür ist die zum zweiten Mal durchgeführte Veranstaltung „Tiwaz – Kampf der freien Männer“ am 08.06.2019 in Zwickau (Sachsen). Ursprung und Mittelpunkt dieser Entwicklung ist die seit dem Jahr 2013 jährlich stattfindende Veranstaltung „Kampf der Nibelungen“. Wenngleich die für den 12.10.2019 in Ostritz geplante Veranstaltung in Folge eines behördlichen Verbots erstmals nicht stattfinden konnte, wollen die Veranstalter an ihrem Format festhalten. Ziel der Organisatoren sei es weiterhin, „einen neuen Menschenschlag heranzuziehen“, wie es auf der Facebook-Seite heißt:

„Kampfsport bedeutet für uns ... Vertrauen in die eigene Stärke und die eigenen Fähigkeiten zu erlangen, die jedem innewohnende Trägheit zu überwinden und Bequemlichkeit durch Enthusiasmus und Ehrgeiz zu ersetzen. ... Umso mehr sehen wir den Schlüssel zum Erfolg ... – egal ob im sportlichen, politischen oder persönlichen Sinne – in den Faktoren Wille, Disziplin und Fleiß.

Wir sind der Überzeugung, dass unsere Leidenschaft zum Sport fest zusammenstehende Gemeinschaften formt, welche in der Tiefe ihrer Bindung in der von Materialismus und grenzenloser, individueller Selbstverwirklichung bestimmten demokratischen Gesellschaften selten zu finden sind.

Der Kampf der Nibelungen will daher allen Sportlern und Sport-Anhängern, die sich nach einer Alternative zum vorherrschenden ehr- und wertelosen Zeitgeist sehnen, eine Bühne bieten. Beteiligt euch, besucht unsere Veranstaltungen oder tretet selber aktiv an, kommt mit anderen Sportlern in Kontakt und animiert über euer Vorbild andere dazu, dem System der Versager, der Heuchler und der Schwächlinge den Rücken zu kehren.“

(Internetseite „Kampf der Nibelungen“, 10.01.2019)



„Helden sterben nie“

Ideologisch gefestigt zeigen sich die Verantwortlichen der Initiative „Helden sterben nie“, die u. a. aus dem östlichen Niedersachsen stammen. Aufgrund ihrer teilweise langjährigen Zugehörigkeit zur neonazistischen Szene sind sie eng mit anderen Szeneangehörigen aus dem Bundesgebiet vernetzt. In vereinzelt stattfindenden Zeitzeugenvorträgen mit zum Teil über 100 Zuhörenden werden das deutsche Soldatentum glorifiziert, die Verbrechen der Wehrmacht relativiert und der historische Nationalsozialismus verharmlost. Die Vorträge dienen letztlich der ideologischen Untermauerung und der Förderung des Zusammenhalts innerhalb der neonazistischen Szene.

„Wir haben es uns zur Aufgabe gesetzt, so viele Veteranen/Zeitzeugen wie möglich zu uns zu holen und ihre Erlebnisse und Erinnerungen erzählen zu lassen. Diese dürfen einfach nicht verloren gehen und im Sand der Zeit versiegen. Die wenigen, die die Wahrheit noch kennen und vor allem miterlebt haben, müssen unbedingt zu Wort kommen und so viele Menschen wie möglich erreichen. Wir sind bemüht, alle Vorträge aufzuzeichnen, damit auch die Nachwelt noch die Möglichkeit hat, diese wichtigen und wertvollen Vorträge zu sehen.“

(Flugblatt der Initiative „Helden sterben nie“)

„Heldengedenken“

Um eine Glorifizierung der Wehrmacht geht es auch beim sogenannten Heldengedenken, das regelmäßig im November aus Anlass des Volkstrauertages stattfindet. Im Mittelpunkt einer am 17.11.2019 in Ottbergen (Landkreis Hildesheim) von Angehörigen der NPD, „Jungen Nationalisten“ (JN) und neonazistischer Szene gemeinsam durchgeführten Veranstaltung stand ein im September im Alter von 96 Jahren verstorbener ehemaliger Angehöriger der Waffen-SS. Dieser wurde wegen seiner Beteiligung an einem Massaker im französischen Ascq von einem französischen Gericht schuldig gesprochen, verbüßte jedoch zu keinem Zeitpunkt eine Strafe. Zum einen verweigerte die Bundesregierung wegen der verhängten Todesstrafe die Auslieferung des seinerzeit in Norddeutschland lebenden Mannes, zum anderen scheiterte die Eröffnung eines Verfahrens vor einem deutschen Gericht wegen des aus dem Rechtsgrundsatz „ne bis in idem“²³ abgeleiteten Verbotes der Doppelbestrafung. Sein Werdegang und seine bis zuletzt auch öffentlich geäußerte fehlende Reue machten den bereits im Rahmen von Zeitzeugenvorträgen aufgetretenen M. zu einer Identifikationsfigur der rechtsextremistischen Szene. Nahezu Märtyrerstatus wurde ihm zuteil, nachdem er Ende Januar durch unbekannte Täter überfallen und beraubt wurde. Neben Solidarisierungs- und Spendenaufrufen initiierten Rechtsextremisten auch eine Kampagne gegen Journalisten, die speziell zur Person des M. bzw. allgemein zur rechtsextremistischen Szene recherchieren. Vorläufiger Höhepunkt dieser Kampagne, die dem Versuch der Einschüchterung der betroffenen Journalisten sowie der Diskreditierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks diene, war

²³ Elementarer Grundsatz des Strafprozessrechts: „keine doppelte Verurteilung wegen derselben Tat“.

eine von der NPD Niedersachsen am 23.11.2019²⁴ in Hannover durchgeführte Demonstration zum Thema „Schluss mit steuerfinanzierter Hetze!“, an der organisationsübergreifend insgesamt etwa 120 Angehörige der NPD/JN, der Neonaziszene und der Partei „Die Rechte“ teilnahmen.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die bereits seit einigen Jahren anhaltende personelle und aktionistische Stagnation der neonazistischen Szene dauerte im Jahr 2019 fort. Ausschlaggebend sind Attraktivitätsverlust und mangelnde Anschlussfähigkeit infolge einer unzeitgemäßen und vergangenheitsbezogenen ideologischen Verengung auf den historischen Nationalsozialismus. Gruppierungen stellten ihre Aktivitäten ein, verzichteten auf politisch geprägte Aktionen, reduzierten diese auf ein öffentlich nicht wahrnehmbares Maß oder sind lediglich noch virtuell präsent. Die Entstehung neuer Gruppierungen war hingegen nur in wenigen Einzelfällen zu beobachten.

Durch das Fehlen einer Koordinierung oder Steuerung der politischen Aktivitäten vollzieht sich die Entwicklung der neonazistischen Szene in Niedersachsen uneinheitlich. Dies spiegelt sich einerseits in der reinen Größe der Gruppierungen und zumeist losen Netzwerke wider, andererseits in der von den verbliebenen lokalen oder regionalen Strukturen unterschiedlich praktizierten Zusammenarbeit untereinander. Kooperationen über teilweise große räumliche Entfernungen sind ebenso feststellbar wie verschiedene Konstellationen mit Personen und Strukturen anderer Spektren. So sind in zahlreichen Fällen Schnittmengen zu den Parteien „Die Rechte“, „Der III. Weg“ sowie zur NPD oder zu deren Jugendorganisation JN zu beobachten, die jedoch häufig auf persönlichen Kennverhältnissen beruhen. Daneben bestehen Kontakte zu überwiegend subkulturell geprägten Bruderschaften wie „Nordic 12“ (Bremer Umland), „Brigade 8“ (Hannover und Rotenburg) und „Blood Brother Nation“ (Oldenburg und Vechta) oder zur rechtsextremistisch beeinflussten Hooliganszene. Nur durch diese Kooperationen scheint es der neonazistischen Szene derzeit möglich, das grundsätzlich schwindende Mobilisierungspotenzial oberflächlich zu kompensieren.

24 Siehe auch Kapitel 2.8, Abschnitt „Aktivitäten der NPD in Niedersachsen“.

Ungeachtet dessen dürfte von der Neonaziszene weiterhin die Vorstellung von einer rassistisch verstandenen homogenen Volksgemeinschaft als idealtypischer, zeitlos moderner Gegenentwurf zur liberalen und multikulturellen Gesellschaft gesehen und propagiert werden. Anhänger der neonazistischen Szene werden deshalb auch zukünftig versuchen, die daraus resultierenden fremdenfeindlichen und rassistischen Überzeugungen verschärft in den gesellschaftlichen Diskurs zur Flüchtlings- und Einwanderungsthematik einfließen zu lassen. Es besteht hierdurch die abstrakte Gefahr einer weiteren Radikalisierung, die in Gewalttaten gegen Asylsuchende und Flüchtlingsunterkünfte, aber auch gegen Helferinnen und Helfer sowie gegen Politikerinnen und Politiker münden kann.

Nach dem Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke im Juni 2019 und dem Anschlag auf eine Synagoge und einen Döner-Imbiss in Halle an der Saale (Sachsen-Anhalt) im Oktober 2019 durch mutmaßliche Rechtsextremisten hatten die Innenminister und Innensenatoren von Bund und Ländern in ihrer Sondersitzung am 18.10.2019 einen Zehn-Punkte-Plan zur verstärkten Bekämpfung des Rechtsextremismus vorgestellt, der u. a. die intensive Nutzung des Instruments von Vereinsverboten vorsieht.²⁵ Am 23.01.2020 wurde durch den Bundesinnenminister ein Verbot gegen die Gruppierung „Combat 18 Deutschland“ ausgesprochen. In diesem Zusammenhang erfolgten Wohnungsdurchsuchungen führender Vereinsmitglieder in mehreren Bundesländern (Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen). Die Gruppierung „Combat 18 Deutschland“ hat Klage gegen das Verbot eingereicht. Damit ist das Verbot noch nicht rechtskräftig.

Bei „Combat 18 Deutschland“ handelt es sich um eine neonazistische, rassistische und fremdenfeindliche Vereinigung, die in ihrer Zweckrichtung eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist. Der Verein steht in der Tradition der im Jahr 1992 als rechtsextremistische Saalschutzgruppe gegründeten britischen Vereinigung „Combat 18“ und genießt innerhalb der rechtsextremistischen Szene ein hohes Ansehen. Mit seiner Strahlkraft hat der Verein unter Rechtsextremisten eine Vorbildfunktion inne und

²⁵ Vgl. Abschlusserklärung der Innenminister und Innensenatoren von Bund und Ländern zur Sondersitzung der IMK am 18.10.2019.

wird als Symbol des gewaltbreiten Rechtsextremismus verehrt.²⁶ „Combat 18“ gilt zudem als der militante Arm von „Blood and Honour“, einer ebenfalls aus Großbritannien stammenden Organisation, die seit ihrer Gründung in den 1980er Jahren zur bedeutendsten und aktivsten internationalen Organisation innerhalb der rechtsextremistischen Skinhead-Szene aufgestiegen ist. In Deutschland wurde „Blood and Honour“ bereits im Jahr 2000 verboten. Das Verbot von „Combat 18 Deutschland“ ist das 18. Verbot einer rechtsextremistischen Vereinigung durch einen Bundesinnenminister. Davor war im Februar 2016 der Verein „Weisse Wölfe Terrorcrew“ verboten worden. In Bremen erging zudem durch den Innensenator am 06.11.2019 ein Vereinsverbot gegen die dort ansässige rechtsextremistische Gruppierung „Phalanx 18“.



Logo Combat 18 Deutschland; in Deutschland verboten

2.6 Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)

Gründung/ Bestehen seit	Oktober 2012; als eingetragener Verein mit Sitz in Paderborn (Nordrhein-Westfalen) seit August 2014: „Identitäre Bewegung Deutschland e. V.“	
Struktur/ Repräsentanz	Bundesweit diverse Regional- und Ortsgruppen; Schwerpunkte in Niedersachsen sind der Raum Hannover-Hildesheim-Braunschweig sowie der Raum Lüneburg	
Mitglieder/ Anhänger/ Unterstützer	Bund: k. A. ²⁷ →	Land: 50 →

²⁶ Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Pressemitteilung vom 23.01.2020: Bundesinnenminister verbietet „Combat 18 Deutschland“.

²⁷ Auf Bundesebene werden die Mitglieder der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) unter dem rechtsextremistischen Personenpotenzial in parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen gezählt. Eine gesonderte Ausweisung des Personenpotenzials der IBD erfolgt nicht; siehe Kapitel 2.1, „Mitglieder-Potenzial“.

Veröffentlichungen Eigene Internetseite (Allgemeines) mit Verlinkungen zu Internetpräsentationen herausragender Kampagnen („Defend Europe“, „Kein Opfer ist vergessen“).

Die einzelnen Regional- und Ortsgruppen sind mit eigenen Profilseiten auch in einzelnen Sozialen Netzwerken zu finden.

Kurzportrait/Ziele Die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) ist eine aktivistische Gemeinschaft im europäischen Rechtsextremismus, deren Vertreter auch in Niedersachsen lokale Untergruppen gebildet haben. Die IBD ist in einer netzwerkähnlichen Struktur organisiert und basiert auf Personenzusammenschlüssen vor allem jüngerer Menschen zwischen 18 und 30 Jahren. Ideologisch wird die IBD dem Umfeld der Neuen Rechten²⁸ zugeordnet und gehört zu einem intellektuell geprägten Spektrum im organisierten Rechtsextremismus, das sich auf die antidemokratischen Theoretiker der „Konservativen Revolution“ beruft. Belege hierfür sind ihre programmatischen Positionierungen und ihr ideologisches Konzept der „ethnokulturellen Identität“, aber auch diverse europaweite Kontakte zu Personen und Organisationen der Neuen Rechten. Im Gegensatz zu den Denkkreisen der Neuen Rechten führt die IBD jedoch auch konkrete Aktionen durch und verbreitet diese anschließend medial aufbereitet im Internet.

Finanzierung Die IBD finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und dem Verkauf von Artikeln im Internetshop der Organisation. Die eigene Vermarktung erfolgt über eine Internetseite.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die IBD versteht sich als Ableger der Identitären Bewegung Österreich und der französischen Jugendorganisation „Génération Identitaire“ (GI). Insbesondere die GI diente der IBD in ihrer Gründungsphase als Vorbild für eigene Aktivitäten. Bei der GI handelt es sich um die Jugendorganisation des Bloc identitaire, der die Nachfolgeorganisation der aufgrund rassistischer und gewalttätiger Aktivitäten im Jahr 2002 verbotenen Gruppierung Unité radicale darstellt

²⁸ Die mit dem Begriff Neue Rechte bezeichnete ideologische Strömung beruft sich auf die „Konservative Revolution“, eine intellektuelle Strömung antidemokratischen Denkens in der Weimarer Republik. Der Begriff wird aber nicht einheitlich verwendet. Manche Autoren erfassen mit diesem Begriff den um Theoriebildung bemühten Teil des Rechtsextremismus in seiner Gesamtheit.

und von den französischen Behörden als rechtsextremistisch eingestuft wird.

Erkennungszeichen der „Identitären Bewegung“ ist das Lambda, der elfte Buchstabe des griechischen Alphabets, in einem Kreis. Das Symbol war im antiken Griechenland das Erkennungsmerkmal der Spartaner, die u. a. im 5. Jahrhundert v. Chr. gegen die Invasion der Perser kämpften. In Anlehnung an den US-amerikanischen Kinofilm „300“ wird der Bezug zu den Soldaten des spartanischen Heeres hergestellt, die auf ihren Schilden das Lambda trugen. Die Mitglieder der „Identitären Bewegung“ sehen sich in der Tradition der Spartaner und tragen dies mit der Verwendung des Lambda öffentlich zur Schau.

Die IBD betrachtet sich als Bestandteil einer europaweiten Bewegung. Ihr Ziel ist es, die europäische Jugend im Kampf für die ihrer Meinung nach bedrohte Freiheit und kulturelle Identität zu vereinen. Ihre vornehmliche Aufgabe sieht die IBD folglich in der Verteidigung und Bewahrung von „Heimat, Freiheit, Tradition“. An erster Stelle stehe hierbei der Erhalt der „ethnokulturellen Identität“, die durch einen befürchteten „demographischen Kollaps“ sowie durch angebliche „Massenzuwanderung“ und „Islamisierung“ bedroht sei. Das Konzept der „ethnokulturellen Identität“ bezeichnet dabei einen völkischen Nationalismus bzw. Regionalismus im europäischen Kontext. In Anlehnung an den Franzosen Alain de Benoist, der einer der maßgeblichen Vordenker der Neuen Rechten in Europa ist, wird darunter eine ethnische, religiöse und kulturelle Prägung von Gemeinschaften und ganzen Völkern verstanden, durch die allein sich die Identität des Einzelnen definiere.

Die IBD richtet sich deshalb vehement gegen Multikulturalismus und propagiert einen europäischen Ethnopluralismus, der erstens die vermeintlich zu verteidigenden kulturellen und zugleich angeblich naturgegebenen Unterschiede zwischen ethnischen Gruppen im Sinne eines kulturellen Rassismus begründet und der zweitens dementsprechend die strikte räumliche und kulturelle Trennung unterschiedlicher Ethnien fordert. Die Positionen der IBD sind vor allem von einer zum antimuslimischen Rassismus tendierenden Islamfeindlichkeit geprägt. Die IBD behauptet eine Unvereinbarkeit und Feindschaft der Muslime mit der einheimischen Bevölkerung und schreibt ihnen unabänderliche Wesensmerkmale (frauenfeindlich, unehr-



lich, machtbesessen usw.) pauschal zu. Ethnische Zugehörigkeiten werden auf diese Weise kulturalisiert und religiös überhöht, auch um an bestehende fremden- und islamfeindliche Ressentiments in der Bevölkerung anknüpfen zu können. Hiermit richtet sich die IBD gegen die im Grundgesetz verbrieften Freiheits-, Gleichheits- und Menschenrechte (Art. 1 – 4 GG) und ist damit verfassungsfeindlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG).

Seit die IBD im September 2014 ihre Kampagnenfelder auf das Thema Asylsuchende ausgeweitet hat, ist eine weitere Radikalisierung festzustellen. Nach Meinung der „Identitären“ sind die Asylsuchenden in ihrer großen Mehrzahl „aggressive Kolonisatoren, die die indigene Bevölkerung immer weiter verdrängen und nicht integrierbar sind“. Im Zuge der Asylpolitik der Bundesregierung fokussierte sich die IBD unter Initiierung der Kampagne „Großer Austausch“ fortan auf dieses Themenfeld. Im Jahr 2016 wurde die Kampagne mit der Forderung nach „Remigration“ weitergeführt und wiederholt mit dem Hinweis auf eine angeblich gestiegene Bedrohungslage durch „Kriminelle und Terroristen“ im Zuge der vermeintlichen „Islamisierung“ Deutschlands und Europas verbunden. Im Jahr 2019 wurden beide Themen im Rahmen der bundesweiten „Aktionswoche Remigration“ und „Aktionswoche -NO- Go Areas“ wieder aufgegriffen.

„Du verstehst hier keine Worte deiner eigenen Sprache mehr und die Menschen deiner Umgebung sind dir grundsätzlich fremd. Die Kriminalitätsbelastung in den Gebieten steigt. Vergewaltigungen, Raubüberfälle und Körperverletzungen gehören in den multikulturell geprägten Vierteln der Großstädte zum traurigen Alltag. Arabische und afrikanische Clans entziehen sich der öffentlichen Rechtsordnung und unserem kulturellem Verständnis. Sie schaffen ihre eigene kleine Parallelwelt, in der unsere Leitkultur, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit keinen Platz haben. Es ist das Ergebnis des Großen Austausches, der durch die jahrelange Politik der Masseneinwanderung und offenen Grenzen begünstigt wurde.“

(Internetseite der IBD vom 18.03.2019)

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Aktionen an Parteibüros und Medienhäusern

Am 14.01.2019 führten Aktivisten der Identitären Bewegung eine „bundesweite Aktion“ unter dem Motto „Schreibtischtäter benennen – Gegen linke Gewalt“ vor Parteibüros von SPD, DIE LINKE. und Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie vor verschiedenen Medienhäusern durch. Vor Ort wurden themenbezogene Plakate und Flugblätter (u. a. mit der Aufschrift „Wann problematisieren SIE LINKE GEWALT?“) an Fenstern und Fassaden geklebt sowie Steinhäufen aufgeschichtet, um kleine Holzstiele mit roten Fähnchen und laminierten Flugblättern aufzustellen. Mitglieder der „IB Niedersachsen“ beteiligten sich in Lüneburg an der Aktion und brachten mehrere Flugblätter am dortigen Wahlkreisbüro der Partei DIE LINKE. an. Anschließend wurden Bilder der Aktion über den Kurznachrichtendienst Twitter veröffentlicht. Hierbei wurde auch auf einen vermeintlich linksmotivierten Angriff auf einen Bremer AfD-Politiker Bezug genommen. Dieser stehe stellvertretend für „linke Gewalttaten, die unter dem Deckmantel der Demokratie getätigt“ und „konsequent totgeschwiegen und in den Parlamenten nicht thematisiert“ würden.

„Wir haben daher eine deutliche Botschaft vor die Büros und Schaltstellen der Unterstützer und Verharmloser der linken Gewalt getragen“

(Internetseite der „Identitären Bewegung Deutschland“ vom 14.01.2019)

Störung einer proeuropäischen Versammlung in Hildesheim

Am 10.02.2019 fand in der Hildesheimer Innenstadt eine proeuropäische Versammlung unter dem Thema „Pulse of Europe“ statt, an der sich etwa 40 Personen beteiligten. Während der Versammlung wurden neun Mitglieder der „IB Niedersachsen“ festgestellt, die versuchten, den Versammlungsablauf durch das Zeigen von EU-kritischen Schildern und durch das Verteilen von entsprechenden Flugblättern zu stören. Die gezeigten Schilder hatten u. a. die Aufschriften „Masseneinwanderung statt Überalterung“, „Heute Europa und Morgen die ganze Welt“ und „Die Völker Europas überwinden“. Da die IB-Aktivist*innen der Aufforderung des Versammlungsleiters von „Pulse of Europe“ nicht nachkamen, die Störungen zu unterlassen, beendete dieser daraufhin die eigene Versammlung. Gegen die namentlich festgestellten Störer wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Versammlungsgesetz und der Hildesheimer Stadtverordnung eingeleitet. Bilder und ein kurzes Video der Aktion veröffentlichte die „IB Niedersachsen“ wie üblich beim Kurznachrichtendienst Twitter.

Islamfeindliche Aktion vor der TU Braunschweig

Am 17.05.2019 führten mehrere Mitglieder der „Identitären Bewegung“ vor der Technischen Universität in Braunschweig eine Banneraktion durch. Auf dem Banner mit der Aufschrift „Deutschlands Zukunft“ befanden sich die schattenhaften Darstellungen mehrerer Moscheen. Bei der Aktion wurden auch Papierschnipsel mit dem Logo und dem Hinweis auf die Internetseite der „Identitären Bewegung“ verteilt. Auf deren Rückseite befanden sich die bekannten Slogans „Heimat, Frei-

heit, Tradition“, „Werde auch du aktiv für unser Land“ und „Kommt in die Bewegung“. Bei der anschließenden Veröffentlichung auf dem Kurznachrichtendienst Twitter prangerte die „IB Niedersachsen“ erneut die ihrer Meinung nach drohende Islamisierung Europas an.

„Das Schreckensgespenst #Islamismus schwebt über Europa... Islamismus ist kein Gespenst! Es ist eine der größten Gefahren für Europa!“

(Twitter-Account der „IB Niedersachsen“ vom 17.05.2019)

Banneraktion anlässlich eines Besuches der Bundeskanzlerin

Bei dem Besuch der Stadt Goslar von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am 19.06.2019 führte die „IB Niedersachsen“ eine Banneraktion durch. Bei der anschließenden Veröffentlichung über den Kurznachrichtendienst Twitter zeigte die IB u. a. ein auf dem Dach einer Warenhauskette befestigtes Banner mit der Aufschrift: „UNSER EUROPA IST NICHT EURE UNION IHR SPRECHT VON EUROPA DOCH VERGESST SEINE VÖLKER“.

„Wie wir Aktivisten nun einmal sind, empfangen wir diese Dame, welche für den ‚hervorragenden Zustand‘ unseres Landes verantwortlich ist, mit unseren Freunden aus dem #Harz mit einem ‚kleinen‘ Banner.“

(Twitter-Account der „IB Niedersachsen“ vom 19.06.2019)

Versammlungsrechtliche Aktionen in Halle/Saale

Für den 20.07.2019 wurden von der IBD mehrere versammlungsrechtliche Aktionen in Halle/Saale (Sachsen-Anhalt) angemeldet. Neben zwei Infotischen war ein zentraler Aufzug unter dem Motto „Europa verteidigen – es bleibt unsere Heimat“ geplant. Am Veranstaltungstag fanden sich nach Polizeiangaben bis zu 250 Mitglieder und Sympathisanten der „Identitären Bewegung“ am Veranstaltungsort ein. Unter den Teilnehmern konnten mehrere Aktivisten der „IB Niedersachsen“ festgestellt werden. Parallel fanden mehrere Gegenveranstaltungen (u. a. des Bündnisses „Halle gegen Rechts“) mit bis zu 2.200 Teilnehmern statt. Aufgrund der Proteste konnte der Aufzug der „Identitären Bewegung“ nicht durchgeführt werden. Zwei weitere Spontandemonstrationen der IBD wurden im Verlauf des Tages ebenfalls aufgrund von Sicherheitsbedenken von der Polizei untersagt. Insgesamt blieb die Veranstaltung hinter den Erwartungen der Veranstalter zurück. Dennoch sind die länderübergreifende Beteiligung an bundesweiten Aktionen sowie die Anwesenheit weiterer europäischer IB-Mitglieder (hauptsächlich Mitglieder der IB Österreich) Anhaltspunkte für die starke Vernetzung der Aktivisten und die geschlossene politische Haltung der „Identitären Bewegung“.

Vernetzung durch regionale Stammtische und Schulungsabende der „Identitären Bewegung“ in Niedersachsen

Auch im Verlauf des Jahres 2019 bewarb die „IB Niedersachsen“ über ihren Twitter-Account regelmäßig Stammtische und Vorträge in Hannover, um einerseits neue Interessenten auf lokaler Ebene anzusprechen und um andererseits die Vernetzung der bereits vorhandenen Mitglieder voranzutreiben.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Nachdem die IBD am 10.10.2012 zunächst als Facebook-Gruppe gegründet wurde, war das soziale Netzwerk bis Mai 2018 ihre größte Plattform zur Veröffentlichung von Informationen über eigene Aktionen und über ideologische Kampagnen. Durch die dortige Verbreitung konnten neue Interessenten angesprochen und für die Teilnahme an Aktionen oder Stammtischen geworben werden. Mit der Sperrung ihrer Facebook- und Instagram-Profile im Mai 2018

verlor die „Identitäre Bewegung“ ihr größtes Zugpferd hinsichtlich der Verbreitung ihrer Ideologie. Alternativ wurde seitdem versucht, mit größeren Aktionen mehr Aufmerksamkeit zu erhalten. Allerdings blieben sowohl das „IB-Festival“ am 25.08.2018 in Dresden als auch die Aktionen am 20.07.2019 in Halle/Saale hinter den Erwartungen zurück. Dennoch ist die länderübergreifende Beteiligung an bundesweiten Aktionen sowie die Anwesenheit weiterer europäischer IB-Mitglieder (hauptsächlich Mitglieder der IB Österreich) ein Anhaltspunkt für die starke Vernetzung der Aktivisten und die geschlossene politische Haltung der „Identitären Bewegung“. Es bleibt abzuwarten, ob die „Identitäre Bewegung“ trotz der eher geringen Teilnahmebereitschaft der eigenen Mitglieder auch weiterhin an der Durchführung von Großaktionen festhält. Möglich wäre ebenso eine Rückkehr zur bisherigen Strategie, mit einem geringen Personalaufwand eine größtmögliche mediale Reaktion zu provozieren.

Allerdings waren die Aktionen und Veranstaltungen der „Identitären Bewegung“ im Jahr 2019 wie bereits im Vorjahr kaum geeignet, ein größeres Publikum anzusprechen oder eine größere mediale Aufmerksamkeit zu generieren. Auch die angestrebte (Groß-)Veranstaltung in Halle/Saale blieb mit Blick auf die Teilnehmerzahlen hinter den Erwartungen zurück. Umso wichtiger wird es für die „Identitäre Bewegung“ künftig sein, wieder mehr Aufmerksamkeit zurückzuerlangen. Ob dies in Form von Aktionen wie der Besetzung des Brandenburger Tores im August 2016 oder durch die Mobilisierung der eigenen Aktivisten zu öffentlichem Auftreten der Fall sein wird, ist bisher nicht abzusehen. Die Reichweite solcher Aktionen ist ohne die bisher erfolgte Aufbereitung zur Selbstdarstellung in den sozialen Medien deutlich eingeschränkt. Sollte es nicht gelingen, die eigenen Anhänger entsprechend zu mobilisieren, droht der „Identitären Bewegung“ ein weiterer herber Rückschlag, auch hinsichtlich der Rekrutierung neuer Aktivisten. Mögliche Folgen aus diesem Umstand sind, dass sich die „Identitäre Bewegung“ entweder radikalisiert oder letztlich zerfällt, weil sich ihre Anhänger anderen rechtsextremistischen Gruppierungen anschließen oder dem demokratisch-konservativen Lager zuwenden.

Inhaltlich hat sich die IBD kaum verändert. Durch das Hineintragen emotional aufgeladener Themen (u. a. „Gewalt gegen Frauen“) in den öffentlichen Raum erreicht die „Identitäre Bewegung“ eine An-

schlussfähigkeit für breitere gesellschaftliche Kreise. Das Wiederaufgreifen von „älteren“ Themenkomplexen zeugt ebenfalls von einem Stillstand innerhalb der ideologischen Entwicklung der „Identitären Bewegung“. Beispiele sind hier wiederholte Hinweise auf eine angeblich gestiegene Bedrohungslage durch „Kriminelle und Terroristen“ im Zuge der vermeintlichen „Islamisierung“ Deutschlands und Europas, die aktuell im Rahmen der bundesweiten „Aktionswoche Remigration“ und „Aktionswoche -NO- Go Areas“ thematisiert wurden. Die Aktionen und aktuellen Kampagnen der „Identitären Bewegung“ stehen auch im Jahr 2019 inhaltlich für eine Fortführung der ideologisch-programmatischen Forderung nach dem Erhalt der „ethnokulturellen Identität“ und zeigen in der begleitenden Darstellung im Internet unverkennbar fremdenfeindliche Positionen bis hin zu völkisch-nationalistischen Haltungen.

Ideologisch verfolgt die „Identitäre Bewegung“ damit weiterhin einen Ethnopluralismus, der Menschen aufgrund kultureller Zugehörigkeiten klassifiziert und bewertet. Der Einzelne wird nicht als Individuum, sondern als Teil eines Kollektivs wahrgenommen, dem bestimmte unabänderliche Merkmale und Eigenschaften zugeschrieben werden. Im Sinne eines volksgemeinschaftlichen Denkens wird hierbei die Identität eines Menschen aufgrund seiner ethnischen Herkunft definiert. Die Identität eines Volkes bzw. einer Nation ist demnach vor allem durch die jeweiligen kulturellen Eigenheiten und Errungenschaften geprägt. Den ideologischen Bezugsrahmen bieten rechtskonservative Theoretiker der Weimarer Republik wie Ernst Jünger, Carl Schmitt und Oswald Spengler, die zu den antiliberalen und antiegalitären Denkkreisen der „Konservativen Revolution“ gezählt werden. So steht im Mittelpunkt der identitären Ideologie ein kollektivistisches Begriffsverständnis von „Freiheit, Heimat, Tradition“, das primär auf Ausgrenzung, Abwertung und Ungleichheit setzt und sich kategorisch gegen die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richtet.

2.7 Junge Alternative (JA) Niedersachsen

Gründung/ Bestehen seit	November 2013; Auflösung vorläufig 04.11.2018	
Struktur/ Repräsentanz	Landesverband; vier Bezirksverbände (Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems) sowie die Hochschulgruppe Göttingen	
Mitglieder/ Anhänger/ Unterstützer	Bund: 1.600	Land: 25 →
Veröffentlichungen	Eigene Internetseite, Präsenzen des Landesverbandes und der Bezirksverbände in den gängigen sozialen Netzwerken	
Kurzportrait/Ziele	Die „Junge Alternative (JA) Niedersachsen“ ist die Jugendorganisation der Alternative für Deutschland (AfD). Sie stellt eine eigenständige, dem Bundesverband der Jungen Alternative für Deutschland untergeordnete politische Vereinigung dar. Die JA Niedersachsen ist ein Personenzusammenschluss aus jungen Menschen, überwiegend zwischen 18 und 30 Jahren. Der niedersächsische Landesverband vertritt seit dem Jahr 2017 insbesondere auf Funktionärebene vermehrt rechtsextremistische Positionen und pflegt gezielt Kontakte zu rechtsextremistischen Akteuren und Gruppierungen, die in erster Linie der Neuen Rechten zuzuordnen sind. Die Verbreitung von geschichtsrevisionistischen und geschichtsrelativierenden Äußerungen wie auch von verschwörungstheoretischen Inhalten deutet darüber hinaus auf eine geistige Nähe zu klassischen rechtsextremistischen Argumentationsmustern und Agitationsstrategien hin. Infolge der Mitte 2017 erfolgten Konstituierung eines neuen Landesvorstandes entwickelte die JA Niedersachsen eine politische und ideologische Positionierung, die sich verstärkt an der Grenze zwischen Populismus und Extremismus orientierte und diese bisweilen deutlich überschritt. Die Situation führte zum Austritt bzw. Einflussverlust vieler gemäßigter Kräfte. Fortan dominierten in erster Linie antidemokratische, antipluralistische sowie islam-,	

einwanderungs- und asylfeindliche Inhalte die Themensetzung der Organisation. Nach der Bekanntgabe, dass die JA Niedersachsen mit Wirkung vom 03.09.2018 nunmehr Beobachtungsobjekt des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ist, erfolgte im November 2018 die Auflösung des Landesverbandes.

Finanzierung

Die JA Niedersachsen finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die JA Niedersachsen propagiert ein Weltbild, in dem Minderheiten (vor allem Einwanderer, Asylbewerber, Muslime) sowie politische Gegner pauschal abgewertet, diffamiert und verächtlich gemacht werden. Indem sie eine repressive, autoritäre und antipluralistische Zielsetzung vertritt, negiert die JA Niedersachsen zentrale Prinzipien des demokratischen Verfassungsstaates. Das formelle Bekenntnis der JA Niedersachsen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung kann daher lediglich als taktisch gewertet werden. Vielmehr ist es unter Berücksichtigung aller gesammelten Erkenntnisse wahrscheinlich, dass das demokratische System organisationsintern in Frage gestellt wird. Insgesamt ist festzustellen, dass sich die JA Niedersachsen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet, insbesondere gegen die Würde des Menschen (Art. 1 GG), gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG), gegen die Freiheit des Glaubens und der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 GG), gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 GG) und gegen das Recht auf Asyl (Art. 16a GG). Sie erfüllt damit die Voraussetzungen einer Beobachtung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Auflösung des niedersächsischen Landesverbandes

Als am 03.09.2018 die Beobachtung der JA Niedersachsen sowie der JA Bremen durch die jeweiligen Innenressorts bekannt gegeben wurde, reagierte der JA-Bundesverband wenige Stunden später mit einer Pressemitteilung, in der er die Entscheidung zur Beobachtung „als nicht nachvollziehbar“ bezeichnete. Gleichzeitig wurde in der Pressemitteilung jedoch angekündigt, zeitnah einen außerordentlichen Bundeskongress abzuhalten, auf dem die Abgliederung bzw. die Auflösung der Landesverbände Niedersachsen und Bremen beschlossen werden sollte.²⁹

Der JA-Bundesverband ließ an diesem Tag außerdem verlauten, man wolle die Beobachtung „mit allen rechtlichen Mitteln“ anfechten. Letztlich blieb es aber bei der bloßen Ankündigung. Die über beide Landesverbände mitgeteilten Erkenntnisse und Materialien hatten offenbar selbst beim Bundesverband keine Zweifel an einer Rechtmäßigkeit der Beobachtung zugelassen, wie es auch später in einer Pressemitteilung hieß:

„Dem Landesverband Niedersachsen wurden erhebliche und vorsätzliche Verstöße gegen ... die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland vorgeworfen und nachgewiesen.“

(Pressemitteilung des JA-Bundesverbandes vom 04.11.2018)

Im Oktober 2018 intensivierten sich die Planungen für die Auflösung des niedersächsischen Landesverbandes und eine Neugründung bzw. Neustrukturierung der Jugendorganisation. Der angekündigte, außerplanmäßige Bundeskongress fand schließlich am 04.11.2018 im Zechensaal in Barsinghausen (Region Hannover) statt. Der einzige inhaltliche Tagesordnungspunkt befasste sich erwartungsgemäß mit der „Abgliederung der JA Niedersachsen“. Um die angestrebte Abgliederung bzw. Auflösung durchzusetzen, musste eine Zweidrittelmehrheit unter den etwa 260 Teilnehmenden erreicht wer-

²⁹ Pressemitteilung des JA-Bundesverbandes vom 03.09.2018.

den. Obwohl vom JA-Bundesverband und von der AfD massiv für die Auflösung geworben wurde und man sich bemühte, möglichst viele gemäßigte JA-Mitglieder zur Teilnahme an dem Bundeskongress zu bewegen, waren es am Ende wenige Stimmen, die für die notwendige Mehrheit sorgten. Infolge der Entscheidung erlosch die Mitgliedschaft von ungefähr 180 Personen.

Reaktionen nach der Auflösung

Vor dem Hintergrund der knappen Entscheidung gab es unterschiedliche Bewertungen. Während sich der Bundesverband „erleichtert“ zeigte und die Entscheidung „ausdrücklich begrüßte“, sprachen niedersächsische Mitglieder von „einem schwierigen Tag“ für sich selbst und „ihre Kameraden der ehemaligen JA Niedersachsen“. Einigkeit herrschte darin, der JA Niedersachsen im Jahr 2019 einen Neuanfang zu ermöglichen. Die zunächst zeitnah nach der Auflösung angestrebte Neugründung des niedersächsischen Landesverbandes ist (bislang) jedoch nicht zustande gekommen.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Entwicklung nach der Auflösung

Nachdem das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) den JA-Bundesverband am 15.01.2019 zum Verdachtsfall erhob, gerieten sowohl die Partei als auch die Jugendorganisation und ihre Untergliederungen in die Defensive. Analog zur Bewertung des niedersächsischen Landesverbandes der JA durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz waren die für die Entscheidung des BfV ausschlaggebenden Ideologeelemente, in erster Linie die Islam- und Asylfeindlichkeit sowie die Diffamierung und Verächtlichmachung anderer Parteien bzw. des Mehrparteiensystems, aber auch die Delegitimierung des politischen Systems insgesamt und die drastische Missachtung rechtsstaatlicher Grundprinzipien sowie Schuldabwehr und Geschichtsrevisionismus.

Mit dem „Deutschlandplan“ liegt eine offizielle Programmatik vor, die an mehreren Stellen eindeutig Verletzungen der im Grundgesetz garantierten Menschenwürde einfordert. Auch die Rhetorik der Funktionäre auf Bundes- und Länderebene ist von Abwertungen und Verächtlichmachungen geprägt. Einwanderer und Flüchtlinge

werden pauschal und konsequent in demütigender Weise herabgewürdigt. Die Vielzahl solcher Äußerungen innerhalb der JA belegt zudem, dass es sich nicht um einzelne Entgleisungen, sondern um ein zentrales Charakteristikum der Organisation handelt. Weiterhin ist bemerkenswert, wie ausgeprägt die Bereitschaft innerhalb der JA ist, die Verbrechen des Nationalsozialismus zu verharmlosen und zu relativieren.

Wegen der in Folge der Verdachtsfalleinstufung hohen Zahl an – mitunter öffentlich inszenierten – Austritten und einem damit verbundenem Substanzverlust sah sich die JA Anfang des Jahres 2019 genötigt, den sogenannten „Deutschlandplan“ inhaltlich zu entschärfen.

In Niedersachsen führte die Einstufung des JA-Bundesverbandes als Verdachtsfall dazu, dass sich diejenigen Mitglieder, die zunächst für die Koordination und Durchführung der Neugründung des Landesverbandes vorgesehen waren, von der Organisation distanzieren bzw. für ihre geplanten Aufgaben in Niedersachsen nicht mehr zur Verfügung standen.

Der Bundesvorstand selbst sprach in einer am 25.06.2019 in Berlin abgehaltenen Pressekonferenz davon, dass die Auflösung des niedersächsischen JA-Landesverbandes darauf beruhe, „dass das Verhalten einzelner Mitglieder des Landesverbandes Niedersachsen in eklatanter Weise gegen die Grundsätze der „Jungen Alternative“ verstoßen habe.“³⁰ Den Kern der internen Auseinandersetzung der JA mit der Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern bildet die Argumentation, dass die Verdachtsfalleinstufung zwar durchaus auf tatsächlich existierenden Anhaltspunkten für eine rechtsextremistische Bestrebung zurückzuführen sei, es sich aber lediglich um einzelne Mitglieder handle. Die für die Beobachtung des niedersächsischen Landesverbandes entscheidenden strukturellen und programmatischen Dimensionen werden hierbei bewusst ausgeblendet.

30 Pressekonferenz der „Jungen Alternative“ für Deutschland am 25.06.2019 in Berlin.

Politische Aktivitäten und Neuformierungen

Nach Äußerungen des JA-Bundesvorsitzenden Damian Lohr auf der bereits erwähnten Pressekonferenz zur Zukunft des niedersächsischen Landesverbandes fänden „mittlerweile bereits erste Treffen“ statt:

„... wir sind optimistisch, dass wir nicht in allzu ferner Zeit dort die Junge Alternative auch neu aufstellen können.“³¹

Hiervon abgesehen zeichnete sich in Niedersachsen eine dezentrale Strategie ab, bei der einzelne Kreisverbände versuchten, regionale Jugendgruppen ohne einheitliche Organisationsbezeichnung zu etablieren. So ist u. a. von der „Jungen AfD“, den „Jungen Erwachsenen“, der „patriotischen Jugend“ oder der „AfD-Jugend“ die Rede. Darüber hinaus benannten einzelne Kreisverbände offizielle Ansprechpartner für interessierte Jugendliche.

Personell setzten sich diese neuen Jugendstrukturen zum Teil aus ehemaligen Mitgliedern und Funktionären der JA Niedersachsen zusammen. Spezifische inhaltliche bzw. politische Verlautbarungen und Zielsetzungen sind bisher nicht zu vernehmen. Hingegen sind vereinzelt öffentliche Auftritte dieser neu strukturierten Personenzusammenschlüsse festzustellen.

Ein Beispiel ist die am 24.08.2019 in Hannover stattgefundene Demonstration unter dem Titel „Zunehmende Gewaltdelikte in Deutschland“. Einige Teilnehmer führten Fahnen mit sich, auf denen „Junge AfD Hannover Stadt“ geschrieben stand. An der Veranstaltung nahmen mehrere hundert Personen teil, darunter Rechtsextremisten verschiedener Spektren. Neben Personen, die dem traditionellen Rechtsextremismus zugerechnet werden können, wie etwa der NPD oder der neonazistischen Szene, waren auch Akteure aus dem Bereich der sogenannten Neuen Rechten vertreten. Dabei handelte es sich um Aktivisten der „Identitären Bewegung“ sowie der ehemaligen JA Niedersachsen.

Ehemalige Mitglieder der JA Niedersachsen sind mittlerweile auch in anderen rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen aktiv. Neben vereinzelter Partizipation in neonazistischen Gruppierungen

³¹ Ebd.

wurden insbesondere die zum Teil bereits bestehenden Verbindungen zur „Identitären Bewegung“ vertieft.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die Beobachtung der JA Niedersachsen gründet im Wesentlichen auf ideologischen und personellen Überschneidungen mit rechtsextremistischen Organisationen. Dies lässt eine strukturelle Nähe zum organisierten Rechtsextremismus erkennen. Die Abgliederung bzw. Auflösung des Landesverbandes hat für den Niedersächsischen Verfassungsschutz zunächst keine Konsequenzen. Eine formale Neugründung des Landesverbandes wird an der Einschätzung der JA Niedersachsen als rechtsextremistische Bestrebung vorerst nichts ändern. Es bleibt abzuwarten, inwiefern sich die JA Niedersachsen oder ggf. eine ihr zuzuordnende Nachfolgeorganisation von rechtsextremistischer Ideologie zu trennen vermag und welche inhaltlichen Auseinandersetzungen diesen Prozess begleiten.

2.8 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Sitz/Verbreitung

„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)

Sitz des Bundesverbandes: Berlin;

Sitz des Landesverbandes: Oldenburg

„Junge Nationalisten“ (JN)

Sitz des Bundesverbandes: Riesa (Sachsen);

Sitz des Landesverbandes Nord: ohne Angabe

Gründung/

1964; 1969 der Jugendorganisation

Bestehen seit

Struktur/

„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)

Repräsentanz

Bundesvorsitzender: Frank Franz;

Landesvorsitzender: Manfred Dammann; wenige handlungsfähige

Unterbezirke in Niedersachsen



Die soziale
HEIMATPARTEI

„Junge Nationalisten (JN)“

Bundesvorsitzender: Paul Rzehaczek;

Landesvorsitzender Nord: Sebastian Weigler (Niedersachsen);

außer in Braunschweig keine handlungsfähigen Stützpunkte in Niedersachsen

Mitglieder/ Anhänger/ Unterstützer	„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) Bund: 3.600 ↘ Land: 240 ↘ „Junge Nationalisten“ (JN) Bund: 225 ↘ Land: 10 →
Veröffentlichungen	Bund: Deutsche Stimme (DS) (monatlich); Web-Angebote auf Bundes- und Landesebene sowie in sozialen Netzwerken
Kurzportrait/Ziele	Die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) ist eine rechtsextremistische Partei, die die Demokratie in Deutschland beseitigen will und stattdessen offen und aggressiv fremdenfeindliche, rassistische und antisemitische Positionen propagiert. Ihre von völkisch-rassistischen Vorstellungen geleitete Programmatik weist eine ideologische und sprachliche Nähe zur Ideologie der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) auf.
Finanzierung	Staatliche Parteienfinanzierung, Mitgliedsbeiträge und Spenden

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die NPD lehnt die freiheitliche Demokratie ab und will diese beseitigen. Dies betrifft auch einzelne, aber wesentliche Prinzipien und Grundwerte unserer Verfassung. So negiert die Partei die im Grundgesetz vertretene Idee, dass jeder Mensch als Individuum und ohne Vorbedingungen eine Würde besitzt. Die NPD spricht Menschen nur eine Würde als Teil eines nationalen Kollektivs zu. In dem 2010 verabschiedeten Parteiprogramm „Arbeit – Familie – Vaterland“ proklamiert sie die Volksgemeinschaft: „Die Würde des Menschen als soziales Wesen verwirklicht sich vor allem in der Volksgemeinschaft. Erst die Volksgemeinschaft garantiert die persönliche Freiheit.“ In konsequenter Umsetzung dieser völkisch-nationalen Grundordnung will die NPD alles „Fremde“ aus der „Solidargemeinschaft aller Deutschen“ entfernen. Hiermit richtet sich die NPD insbesondere gegen die im Grundgesetz verbrieften Menschenrechte (Art. 1 GG)

und gegen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG). Damit ist die Partei verfassungsfeindlich und erfüllt die Voraussetzungen für eine Beobachtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Die NPD ist verfassungsfeindlich

Der von den Innenministern und -senatoren der Bundesländer am 03.12.2013 beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingereichte Antrag auf Verbot der NPD und ihrer Unterorganisationen wurde am 17.01.2017 vom Zweiten Senat des Gerichts zurückgewiesen (BVerfGE 2 BvB 1/13). In dem Urteil hatte das BVerfG zwar die Verfassungsfeindlichkeit der NPD bestätigt, aber kein Verbot ausgesprochen. In dem Urteil wurde ausgeführt:

„Die NPD arbeitet auch planvoll und mit hinreichender Intensität auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hin. Allerdings fehlt es (derzeit) an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht, die es möglich erscheinen lassen, dass dieses Handeln zum Erfolg führt, weshalb der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes den zulässigen Antrag des Bundesrates auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Auflösung der NPD und ihrer Unterorganisationen (Art. 21 Abs. 2 GG) mit heute verkündetem Urteil einstimmig als unbegründet zurückgewiesen hat.“

In seiner weiteren Urteilsbegründung verwies das Gericht darauf, dass es dem verfassungsändernden Gesetzgeber vorbehalten sei, Sanktionsmöglichkeiten für verfassungsfeindliche Parteien zu schaffen. In Folge dessen beschloss der Bundestag im Sommer 2017 die Änderung von Art. 21 Abs. 3 Grundgesetz (GG) wie folgt:

„Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen.“

Am 19.07.2019 reichten die drei Verfassungsorgane Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung den Antrag auf Ausschluss der NPD von der Parteienfinanzierung beim BVerfG ein. In dem Antrag wird ausführlich begründet, dass die Partei die parlamentarische Demokratie verachtet und ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger nach darauf ausgerichtet ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen. Nach einem Ausschluss von der Parteienfinanzierung würde dann auch die steuerliche Begünstigung der NPD entfallen. Sollte der Antrag erfolgreich sein, würde die Partei über sechs Jahre von der Staatsfinanzierung ausgeschlossen werden.

Anfang 2019 legte die NPD die Druckfassung ihrer Kommentierung zum aktuellen Parteiprogramm unter der Überschrift „Was wir wollen“ vor. Die Kommentierung war vom Parteivorstand im September 2018 beschlossen worden. In der Broschüre werden „die programmatischen Alleinstellungsmerkmale“ der Partei benannt, die an drei „weltanschaulichen Säulen“ festgemacht werden.³² Als erste Säule bezeichnet der Begriff „Nationaldemokratie“ die Zusammenführung („Synthese“) der angeblich gegensätzlichen Konstrukte von Nation und Demokratie im Sinne eines volksgemeinschaftlichen Denkens. Die zweite Säule umfasst ein „lebensrichtiges Menschenbild“, mit dem die Partei das ihrer Meinung nach bestehende „Dogma von der Gleichartigkeit der Menschen“ ablehnt. Sie befürwortet stattdessen, „alle wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Menschen als Grundlage politischer Entscheidungen“ heranzuziehen. Nach Auffassung der NPD würden sich diese „wissenschaftlichen Erkenntnisse“ grundlegend von den „inhumanen oder irrationalen Glaubensgrundsätzen“ eines „anarchokapitalistischen, oligarchischen und migrantischen EU-Zwangsstaates“ unterscheiden.³³ Mit dem „Recht auf nationalen Dreiklang“ als dritte Säule sollen nach dem Willen

³² Vgl. NPD-Parteivorstand: „Was wir wollen. Kommentierung des Parteiprogramms“, Berlin 2018, S. 9f.; siehe auch das Interview mit dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden Ronny Zasowk in derselben Broschüre, S. 186–187.

³³ Vgl. NPD-Parteivorstand: „Was wir wollen. Kommentierung des Parteiprogramms“, Berlin 2018, Seite 10, 13.

der NPD „alle Völker der Welt ihre nationale Identität frei ausüben dürfen, ihre nationale Souveränität bewahren können und in nationaler Souveränität ihre Menschen beschützen dürfen.“³⁴ Diese drei ideologischen Säulen werden in der Programmatik der NPD zur „Anerkennung und Achtung der natürlichen Unterschiedlichkeit der Menschen“ verbunden, wie es in der Broschüre heißt, auch um damit die „natürliche Ungleichartigkeit aller Menschen“ zu begründen.³⁵

Im Ergebnis dieses „nationaldemokratischen Dreiklangs“ versteht sich die NPD „als Interessenvertretung der ethnischen Deutschen, als eine politische Partei im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik, die sich für alle Deutschen und ihre Menschen- und Bürgerrechte einsetzt“. Der Parteivorstand vertritt dabei die Ansicht, dass „ethnisch“ auch durch den Begriff „völkisch“ ersetzt werden könnte.³⁶ Darüber hinaus wird die Forderung aufgestellt, „Rahmenbedingungen für eine freie und wirklichkeitsgetreue Geschichtsschreibung zu schaffen“. Damit wäre nach Auffassung der NPD „einem Schuld kult, wie ihn die politische Klasse der Bundesrepublik Deutschland betreibt, ... die Grundlage entzogen“.³⁷ Mit der positiven Bezugnahme auf den historischen Nationalsozialismus wie auch auf geschichtsrevisionistische Standpunkte gehen nicht selten antisemitische Positionen einher, die in der NPD tief verwurzelt sind. So wurde Anfang Oktober 2019 die Parteizentrale in Berlin von der Polizei durchsucht, nachdem mehrere Personen antisemitische und fremdenfeindliche Parolen sowie „Sieg Heil“ gerufen hatten.

Aktivitäten der NPD

Zur Durchsetzung ihrer Ziele verfolgt die NPD unverändert die 1996 entwickelte „Drei-Säulen-Strategie“ („Kampf um die Straße, Kampf um die Köpfe, Kampf um die Parlamente“). Der „Kampf um die Köpfe“ umfasst neben der Schulung von Mitgliedern auch den Kampf

³⁴ Vgl. ebd., Seite 10.

³⁵ Vgl. ebd., Seite 11.

³⁶ Vgl. ebd., Seite 17.

³⁷ Vgl. ebd., Seite 136.

um die Deutung politischer Begriffe (kulturelle Hegemonie). Hierbei versucht die NPD, an vorhandene Ressentiments in Teilen der Bevölkerung anzuschließen. Hatte die NPD bei Wahlerfolgen in der Vergangenheit noch von den Protestbewegungen gegen die Sozialreformen profitiert, verschob sich ab dem Jahr 2014 der thematische Schwerpunkt in Richtung „Asylmissbrauch“ und „Überfremdung“.

„Kampf um die Straße“

Die NPD propagiert in diesem Kontext bereits seit August 2017 die Errichtung sogenannter „Schutzzonen“ für Deutsche und führte die Kampagne seither fort. Auf einer eigenen Internetseite zu der Kampagne finden sich u. a. konkrete Hinweise, wie „Schutzzonen“ (z. B. Bürgerwehren, Rückzugsräume, Schulwegwachen) praktisch umzusetzen seien und welche juristischen Aspekte dabei Berücksichtigung finden müssten. Ausgehend von der Behauptung, es bestehe eine „Notwehrsituation“ in Deutschland, fordert die NPD ihre Mitglieder und Anhänger auf, selbst aktiv zu werden.

Mit der Kampagne diffamiert die NPD in rechtsextremistischer Weise Flüchtlinge und Migranten pauschal als Gewalttäter und nicht zuletzt als „Bedrohung für das deutsche Volk“. Gleichzeitig stellt ein solches Agieren das staatliche Gewaltmonopol in Frage. Darüber hinaus weist die Kampagne im Hinblick auf die verwendete Rhetorik und Terminologie teilweise Parallelen zum rechtsextremistischen Konzept der „Nationalbefreiten Zonen“ auf. Dieses Konzept zielt darauf ab, öffentliche „Freiräume“ zu schaffen, die dem Zugriff des demokratischen Rechtsstaates entzogen sind und in denen Rechtsextremisten originär staatliche Ordnungs- und Schutzfunktionen für sich beanspruchen können.

Begleitend zum Wahlkampf für die Europawahl und die Kommunalwahlen führte die NPD zwei Demonstrationen am Tag der Arbeit am 01.05.2019 durch. An der Kundgebung in Dresden (Sachsen) unter

dem Motto „sozial geht nur national“ beteiligten sich 175 Personen, an der Demonstration in Wismar (Mecklenburg-Vorpommern) unter dem Motto „Arbeit – Zukunft – Heimat“ rund 250 Rechtsextremisten.

„Kampf um die Parlamente“

Mit Blick auf den „Kampf um die Parlamente“ setzte sich die Abwärtsspirale der letzten Jahre seit dem Verlust der Landtagsfraktionen in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern fort.

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 erzielte die NPD mit 101.323 Stimmen nur noch 0,3 Prozent der Wählerstimmen; sie büßte ihr im Jahr 2014 errungenes Mandat ein und verlor zudem den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung. Im Wahlkampf konnte die Partei mit dem Slogan „Migration Tötet“ für eine kurzzeitige öffentliche Aufmerksamkeit sorgen, von der die NPD aber nicht profitieren konnte. Die Abschlusskundgebung der Bundespartei bildete der sogenannte „Eichsfeldtag“ am 18.05.2019 in Leinefelde (Thüringen) mit rund 130 Teilnehmenden.

Die besten Ergebnisse erzielte die NPD in Mecklenburg-Vorpommern (1,1 Prozent), Thüringen (1,0 Prozent), Sachsen (0,8 Prozent) und Brandenburg (0,7 Prozent). In Niedersachsen kam die NPD auf 6.616 Stimmen (0,2 Prozent). Ihr bestes Wahlergebnis erreichte sie hier im Landkreis Helmstedt (0,5 Prozent). Bei den gleichzeitig in zehn Bundesländern durchgeführten Kommunalwahlen musste die NPD herbe Verluste hinnehmen. Die Zahl der kommunalen Mandate sank auf 141. In Niedersachsen hält die Partei zwölf Sitze.

In Sachsen kam die Partei bei den Landtagswahlen am 01.09.2019 auf lediglich 13.239 Zweitstimmen (0,6 Prozent) und verpasste somit den Anspruch auf die staatliche Teilfinanzierung. Gegenüber den letzten Landtagswahlen 2014 verlor die Partei dabei rund 84 Prozent ihrer Wähler. Das schlechte Abschneiden führte der sächsische Spitzenkandidat und Mitglied im Bundesvorstand, Peter Schreiber, auf die Polarisierung zwischen CDU und AfD zurück, die der NPD keinen Spielraum überlassen habe. Angesichts der organisatorischen Schwäche und den geringen finanziellen Möglichkeiten der Partei verzichtete die NPD auf einen Antritt bei den Landtagswahlen am 01.09.2019 in Brandenburg. Bei den Landtagswahlen in Thüringen am 27.10.2019 erreichte die NPD nach dem offiziellen Endergebnis 6.044 Stimmen (0,5 Prozent).

„Kampf um die Köpfe“

Auf Grundlage des Positionspapiers „Wille – Gemeinschaft – Tat“ und der anhaltenden Schwäche als Wahlpartei versucht die NPD seit der Bundestagswahl 2017, sich als Weltanschauungspartei auszurichten. So hatte der stellvertretende Bundesvorsitzende Thorsten Heise bereits im Januar 2018 innerhalb der Partei den sogenannten „völkischen Flügel“ ausgerufen, dem auch einige niedersächsische Funktionäre angehören. In diesen Zusammenhang sind auch die von Heise ausgerichteten „Schild & Schwert-Festivals“ einzuordnen. Heise verfolgt mit dem Veranstaltungskonzept aus Kampfsport, Politik, Musik und rechtsextremistischer Lebensart das Ziel, die rechtsextremistische Szene unter einem Dach in einem parteiübergreifenden nationalistisch und völkisch orientierten Bündnis zu vereinen. Nach zwei Veranstaltungen im Jahr 2018 fand am 21. und 22.06.2019 eine dritte Veranstaltung in Ostritz (Sachsen) unter dem Motto „Sonnenwende Sommerfest – für die Selbstbestimmung aller freien Völker der Erde“ statt, allerdings mit rückläufigen Teilnehmerzahlen. Hatten im Vorjahr noch 1.300 Personen am ersten Tag bzw. 800 Personen am zweiten Tag teilgenommen, so kamen diesmal nur 700 Rechtsextremisten zusammen, was für den Initiator auch geringere Einnahmen bedeutete.

Im Vorfeld des Bundesparteitages veröffentlichte die Parteizeitung Deutsche Stimme in ihrer Novemбераusgabe einen Beitrag des Bundesvorsitzenden Frank Franz, in dem er sich für eine Namensumbenennung und eine strategische Neuausrichtung aussprach. Zur Begründung führte er an, dass der Parteiname der NPD verbrannt und die Partei hinsichtlich ihrer Wahlergebnisse und ihrer politischen Bedeutung an einem Tiefpunkt angelangt sei. Auf dem 37. Bundesparteitag im sächsischen Riesa am 30.11.2019 und 01.12.2019 ging es somit bei den Debatten hauptsächlich um die Zukunft der Partei. Auf ihrer Internetseite berichtete die NPD, dass ein Entschließungsantrag des Parteivorstandes trotz einer zum Teil kontrovers geführten Diskussion über die weitere Strategie der Partei ange-

nommen wurde. Von den anwesenden 122 Delegierten hätten 80 dafür gestimmt. Das sogenannte Zukunftskonzept beinhaltet ggf. die Umbenennung der Partei, auch wenn das „politische und weltanschauliche Fundament der NPD“ nicht zur Disposition stehe. Bei den Vorstandswahlen wurde der bisherige Vorsitzende Franz mit 84 Ja-Stimmen (74,33 Prozent) von 113 gültigen Stimmen wiedergewählt. Zu seinen Stellvertretern wurden Thorsten Heise (Thüringen), Udo Voigt (Berlin) und Ronny Zasowk (Brandenburg) bestimmt.

„Junge Nationalisten“ (JN)

Am 08. und 09.11.2019 fand zum 50-jährigen Bestehen der „Jungen Nationalisten“ (JN) der 43. Bundeskongress statt. Die JN verstehen sich als europaweit vernetzte, sozialrevolutionäre und nationalistische Jugendbewegung. In Deutschland haben die JN ihren regionalen Schwerpunkt in Baden-Württemberg. Durch politische Aktionen und ideologische Schulungen verfestigen die Mitglieder ihre rechtsextremistische Weltanschauung und bilden eine Scharnierfunktion zu den Freien Kameradschaften.

Aktivitäten der NPD in Niedersachsen

Der niedersächsische Landesverband der NPD unterhält nach wie vor elf Unterbezirke (UB), von denen die meisten lediglich auf dem Papier existieren. Zum Jahresende 2019 hatte die Partei nur noch 240 Mitglieder. Im Februar kaufte der Landesverband das Anwesen des NPD-Mitgliedes Joachim Nahtz in Eschede (Landkreis Celle) mit dem Ziel, darauf ein Gemeinschaftszentrum mit dem Namen „Nationales Niedersachsen“ aufzubauen. Auf dem Gelände führte der Landesverband im Berichtsjahr neben Brauchtumsfeiern (Sonnenwendfeiern und Erntedankfest) auch seinen 54. Landesparteitag durch. An den Veranstaltungen nahmen jeweils bis zu 70 Personen teil. Mit der Veröffentlichung des Rechenschaftsberichtes 2017 war zuvor bekannt geworden, dass der Landesverband von einer Privatperson sowohl Grundflächen als auch Gebäude in Dannenberg im Wert von rund 650.000 Euro geerbt hatte. Anlässlich der Europawahlen am 26.05.2019 führte der Unterbezirk Braunschweig am 20.04.2019 eine Kundgebungstour durch, die unter dem Motto stand „Widerstand ist wählbar! Festung Europa – Schutzzone Deutschland“. An den Versammlungen in Göttingen, Hannover und Lüneburg nahmen jeweils höchstens 15 Personen teil. Auf einer zu Ehren eines ehemaligen SS-Soldaten durchgeführten Kundgebung in Hannover am 23.11.2019³⁸ versammelten sich rund 120 Rechtsextremisten. Die Demonstration richtete sich weiterhin gegen die freie Berichterstattung von Journalisten, die in der rechtsextremistischen Szene recherchiert hatten. Neben NPD-Mitgliedern nahmen auch Vertreter der Partei „Die Rechte“ und Angehörige der neonazistischen Szene teil.

38 Siehe auch Kapitel 2.5, Abschnitt „Heldengedenken“.

Aktivitäten der JN in Niedersachsen

Aufgrund der personellen und organisatorischen Schwäche schlossen sich im März 2018 die JN-Verbände Bremen, Hamburg und Niedersachsen zum „JN-Landesverband Nord“ zusammen. Vorsitzender wurde Sebastian Weigler aus Braunschweig. Schwerpunkt der JN in Niedersachsen sind die östlichen Landkreise, insbesondere der Bereich Braunschweig. Ihre Vertreter sind eng mit der niedersächsischen Neonaziszene vernetzt. An Vortrags- und Informationsveranstaltungen sowie an Kundgebungen und überregionalen Stammtischen der JN nehmen regelmäßig auch Neonazis teil. Die JN Braunschweig nahm an rechtsextremistischen Demonstrationen teil und veranstaltete selbst eine Vielzahl von Aktivitäten. Hierzu zählen u. a. Streifengänge im Rahmen der Schutzzonenkampagne sowie kleine Kundgebungen und das Verteilen von Propagandamaterialien aus aktuellen Anlässen. Der Landesverband organisiert Leistungsmärsche in der Lüneburger Heide und veranstaltete Mitte April einen Gemeinschaftstag Nord.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick.

Die NPD befindet sich in einer aussichtslosen Situation. Zwischen der rechtspopulistischen AfD und den weltanschaulich stärker akzentuierten Parteien „Die Rechte“ und „Der III. Weg“ hat es die NPD zusehends schwerer, sich im politischen Wettbewerb zu behaupten. Der Abstieg der Partei begann mit dem Verlust ihrer Landtagsmandate in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen in den Jahren 2014 und 2016 und zieht sich hin bis zum Verlust fast der Hälfte ihrer kommunalen Mandate im Jahr 2019. Die damit einhergehenden finanziellen Verluste haben dazu geführt, dass die Partei nicht nur an personeller und organisatorischer Substanz verloren hat, sondern auch ihre Kampagnenfähigkeit deutlich zurückgegangen ist. Ebenso wenig konnten die strategische Neuausrichtung als Weltanschauungspartei und der Versuch, sich im Rahmen der Schutzzonenkampagne als „Macherpartei“ zu profilieren, den Bedeutungsverlust aufhalten. So scheint es bei der derzeitigen Konstellation aussichtslos für die NPD, den Niedergang dadurch aufhalten zu wollen, indem Ressourcen gebündelt werden und die kommunalpolitische Ebene verstärkt in den Fokus genommen wird, um dann später auf Landesebene erfolgreich zu sein.

Der niedersächsische Landesverband der NPD steht zwar finanziell gut da. Ein Aufwärtsschwung lässt sich jedoch nicht erkennen. Es ist davon auszugehen, dass das eigene Anwesen in Eschede weiterhin intensiv von der Partei selbst oder auch von anderen rechtsextremistischen Organisationen genutzt werden wird.

2.9 Die Rechte

Sitz/Verbreitung	Sitz des Bundesverbandes: Dortmund (Nordrhein-Westfalen); Sitz des Landesverbandes: Amt Neuhaus (Landkreis Lüneburg)
Gründung/ Bestehen seit	2012 (Bundesverband); 2013 (Landesverband)
Struktur/ Repräsentanz	Bundesvorsitzende: Sascha Krolzig und Sven Skoda; Landesvorsitzender: Holger Niemann; elf Landesverbände im Bundesgebiet; zwei Kreisverbände in Niedersachsen (Verden, Braunschweig/Hildesheim seit 27.07.2019)
Mitglieder/ Anhänger/ Unterstützer	Bund: 550 ↘ Land: 30 →
Veröffentlichungen	Flugblätter (Verteil-Aktionen im Raum Harz); Web-Angebote: Die vorrangige Außendarstellung erfolgt für den Bundesverband über die eigene Internetseite und in den sozialen Netzwerken Twitter und Telegram; der Landesverband Niedersachsen hat seine Internetseite im Laufe des Jahres abgeschaltet und verweist nunmehr auf die Internetseite des Bundesverbandes.
Kurzportrait/Ziele	Die Partei „Die Rechte“ wurde im Mai 2012 in Hamburg von Mitgliedern der ehemaligen „Deutschen Volksunion“ (DVU) und dem langjährigen Neonazi Christian Worch gegründet. Den Posten des Bundesvorsitzenden übernahm Worch selbst. Als stellvertretende Vorsitzende wurde die ehemalige Landesvorsitzende der DVU Schleswig-Holstein, Ingeborg Lobocki, gewählt. Im September 2012 folgte die Gründung des mitgliederstärksten Landesverbandes Nordrhein-Westfalen durch ehemalige Mitglieder der im August 2012 verbotenen neonazistischen Kameradschaften Aachen, Dortmund und Hamm. Die ehemaligen

Kameradschaftsführer übernahmen im Landesvorstand und in den Kreisverbänden die Führungsfunktionen und setzen seitdem unter dem Schutz des Parteienprivilegs ihre bisherigen Aktivitäten fort. Zudem traten der Partei vereinzelt NPD-Mitglieder bei. Auch in Niedersachsen kommen der Großteil der Führungsebene und ein relevanter Teil der Mitglieder aus der neonazistischen Szene. Die Nutzung des Parteienprivilegs, vor allem die Anmeldung und Durchführung öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten zur Verbreitung neonazistischer Propaganda, erfolgt in Niedersachsen uneinheitlich. Neben dem Landesverband tritt nur noch der in 2019 neu gegründete Kreisverband Braunschweig/Hildesheim öffentlich in Erscheinung und fällt mit Demonstrationen, Kundgebungen und sonstigen Aktionen auf. Den Schwerpunkt dieser Aktivitäten bildet die fremdenfeindliche Agitation gegen die Asyl- und Flüchtlingspolitik, die vermeintliche Islamisierung Deutschlands sowie die angeblich politisch gewollte Volksvermischung. Hinzu kommt die Kritik an vermeintlich staatlicher Repression zum Nachteil der Partei und ihrer Anhänger. Vom Kreisverband Verden gingen im Jahr 2019 keine Aktivitäten aus.

Finanzierung

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Der Einfluss führender Neonazis im Bundesvorstand sowie im Landesverband Nordrhein-Westfalen, von dem die Partei „Die Rechte“ dominiert wird, veränderte den Charakter der Partei, die bei ihrer Gründung das nach eigenem Bekunden „sprachlich wie inhaltlich modernisierte und ergänzte“ frühere Programm der ehemaligen DVU zur Grundlage genommen hatte.³⁹ „Die Rechte“ steht seitdem hinsichtlich ihrer Ideologie, ihrer Aktivitäten und der führenden Personen in der Kontinuität der verbotenen neonazistischen Kameradschaften. Ihre Agitation ist von Demokratie- und Fremdenfeindlichkeit und der Verherrlichung des Nationalsozialismus bestimmt.



³⁹ Bei der Gründung der Partei hatte der Bundesvorsitzende Worch „Die Rechte“ als „weniger radikal als die NPD“, aber „radikaler als die REPs und die PRO-Bewegung“ beschrieben (Internetseite von Christian Worch).

Im Parteiprogramm fordert „Die Rechte“ zur „Wahrung der Deutschen Identität“ auf. Demnach gelte es, „übermäßige fremde Einflüsse“ wie „die Amerikanisierung“ zurückzudrängen und einen europäischen Verbund zu schaffen, „in dem jedes Volk nach seiner eigenen, natürlich gewachsenen Ordnung leben kann“. Die Partei folgert, dass „alle Anstrengungen für die Bewahrung des deutschen Charakters unseres Vaterlands“ sinnlos würden, „wenn es Politikern im Bund mit der Meinungsindustrie gelänge, Deutschland in einem Vielvölkerstaat beziehungsweise einer ‚Europäischen Union‘ aufzulösen.“ Hiermit richtet sich „Die Rechte“ insbesondere gegen die im Grundgesetz verbrieften Menschenrechte (Art. 1 GG) sowie gegen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG). Damit ist die Partei verfassungsfeindlich und erfüllt die Voraussetzungen für eine Beobachtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Im Wahlprogramm „25 Forderungen zur Dortmunder Kommunalwahl 2014“, mit dem „Die Rechte“ symbolisch an das 25 Punkte-Programm der NSDAP anknüpft, bekennt sie sich unter Punkt 19 eindeutig zur Volksgemeinschaft:

„Eine Gesellschaft, welche die Schwächsten alleine lässt, ist zum Scheitern verurteilt – jeder Volksgenosse, der unverschuldet in Not gerät, muss sich auf Hilfe verlassen können. Die Rechte will eine starke Volksgemeinschaft, in der keiner allein gelassen wird.“

Im Kapitel „Kriminalität und Überfremdung“ werden Migranten pauschal als kriminell bezeichnet, um sie auf diese Weise aus der Gesellschaft ausgrenzen zu können. In der Flüchtlingsdebatte wird ein „sofortiger Einwanderungsstopp“ von „Asyltouristen“ und „Sozialschmarotzern aus EU-Staaten“ gefordert.

Exemplarisch für die Glorifizierung des Nationalsozialismus und die Relativierung der NS-Verbrechen ist eine Mahnwache unter dem Motto „Vergesst niemals Dresden 1945“ samt der hierbei mitgeführten Transparente mit der Aufschrift „1. Mai – seit '33 arbeitsfrei“ und der Bezeichnung der Waffen-SS als „erste europäische Befreiungsarmee“.

Mit ihrem Bekenntnis zur Volksgemeinschaft, das die Mitglieder auf dem 8. Bundesparteitag am 28.10.2017 beschlossen haben, wird der neonazistische Charakter der Partei unterstrichen. Hieran zeigt

sich auch, dass die Partei an ideologische Elemente des historischen Nationalsozialismus anknüpft und sich damit unverhohlen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung stellt. Darüber hinaus hat der Bundesvorstand in seiner Veröffentlichung vom 31.12.2018 das Ziel unterstrichen, die Voraussetzungen, die für eine nachhaltige Revolution im Sinne einer Revolution des Geistes notwendig sind, zu verbessern.

Am 19.03.2019 hat der Bundesverband der Partei „Die Rechte“ auf seiner Internetpräsenz das 25-Punkte umfassende Wahlprogramm zur Europawahl veröffentlicht, das nach eigenen Angaben in enger Abstimmung mit den Mitgliedern erarbeitet worden sein soll. Ein gesonderter Parteitag zur Verabschiedung des Wahlprogramms hat offensichtlich nicht stattgefunden. Folgende Forderungen bzw. Positionen wurden aufgestellt:

- Neben der übergeordneten Kernforderung, den Volksverhetzungsparagraphen abzuschaffen, verlangt die Partei im Themenfeld der Europa- und Außenpolitik eine Volksabstimmung mit dem Ziel, die Europäische Union zu verlassen (DEXIT jetzt!). Hierbei werden auch altbekannte und klassische Vorurteile gegenüber der EU und ihren Institutionen geäußert (Deutschland als „Zahlmeister“). Weiterhin wird ein Austritt aus der NATO gefordert und stattdessen ein Bündnis mit Russland als wichtigem strategischem Partner angestrebt („Völkerfreundschaft mit Russland“).
- Der Erhalt und Schutz des deutschen Heimatlandes spielt ebenfalls eine zentrale Rolle. Daher fordert die Partei die Schaffung einer neuen Armee (Bildung eines Volksheeres) und die Wiedereinführung der Wehrpflicht. Der europäische Kontinent wird in diesem Zusammenhang auch als „Bollwerk der weißen Rasse“ beschrieben.
- Das Ziel, die Wiederherstellung Großdeutschlands in seinen angestammten Grenzen, dürfe nicht aufgegeben werden. Daher seien ehemalige deutsche Gebiete auf diplomatischem Wege wieder „heim ins Reich“ zu holen.
- In der Innenpolitik versteht sich „Die Rechte“ vor allem als die „Abschiebepartei Nr. 1“, die die Grenzen schließen und somit die

Festung Europa verteidigen will, um die angeblich schleichende Islamisierung Europas zu stoppen. Meterhohe Minarette und Großmoscheen sollen in Europa nicht entstehen dürfen.

- Weiterhin fordert die Partei eine Volksabstimmung über die Wiedereinführung der Todesstrafe bei Mord, extremen Fällen von Vergewaltigung, Drogenhandel sowie Hoch- und Landesverrat. Mit der Einführung von Volksgerichten sollen vor allem „Volksverräter“ auf die Anklagebank gebracht werden. Auch das Verbreiten von sogenannten Fake News („Lügenpresse“) soll unter Strafe gestellt werden.
- Im Bereich der Wirtschaftspolitik fordert die Partei u. a. die Verstaatlichung von Großkonzernen und die Kontrolle über Schlüsselindustrien. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU sei abzuschaffen, um Lohndumping effektiv zu bekämpfen. Darüber hinaus sei Zeit- und Leiharbeit zu verbieten.
- Bildungs- und gesellschaftspolitisch setzt die Partei auf den traditionellen Familienbegriff und fordert u. a. ein Ende der „Gender-Ideologie“ und der „Frühsexualisierung“ von Kindern. Traditionelle Volks- und Familiengemeinschaften seien dagegen zu befürworten und mit der Zahlung von Betreuungsgeld zu fördern.
- Entsprechend ihres Namenszusatzes „Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz“ fordert die Partei „Die Rechte“ Volksentscheide auf allen politischen Ebenen und damit die Stärkung von direktdemokratischen Entscheidungen.
- Abschließend fordert sie die Einführung eines deutschen Nationalfeiertags, der jährlich am 20. April stattfinden soll. Als Begründung beruft sich die Partei auf die Befreiung der Stadt Augsburg im Jahr 1919.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Die meisten öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Partei „Die Rechte“ gingen vom Landesverband Nordrhein-Westfalen und dessen Kreisverbänden aus. Darüber hinaus sind von den Landesverbänden Baden-Württemberg und Bremen vermehrt parteipolitische Aktivitäten festzustellen. In Nordrhein-Westfalen übernahm die Partei „Die Rechte“ unter dem Schutz des Parteienprivilegs die zuvor von den verbotenen Kameradschaften veranstalteten Aktionen.

Mit der Inhaftierung von Ursula Haverbeck-Wetzel am 07.05.2018 in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld (Nordrhein-Westfalen) wegen wiederholt begangener Holocaustleugnungen hat sich für die Partei „Die Rechte“ ein neues Themenfeld geöffnet. Seitdem gab es bei zahlreichen Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene immer wieder öffentliche Solidaritätsbekundungen. Als Beispiel kann hier die Kundgebung am Jahrestag ihrer Inhaftierung am 07.05.2019 in Bielefeld angeführt werden, an der sich etwa 40 Aktivisten beteiligt haben. In der rechtsextremistischen Szene wird die Inhaftierung von Haverbeck-Wetzel als Gesinnungshaft verstanden.

An den traditionellen Demonstrationen zum 1. Mai beteiligte sich auch die Partei „Die Rechte“ mit einer Kundgebung in Duisburg (Nordrhein-Westfalen) mit etwa 300 Teilnehmern aus der rechtsextremistischen Szene, darunter der niedersächsische Landesvorsitzende Holger Niemann sowie der bekannte Neonazi und freie Aktivist Dieter Riefeling aus dem Landkreis Hildesheim, der für die Bundespartei bei der Europawahl am 26.05.2019 auf Listenplatz 4 kandidierte.

Im Zusammenhang mit dem Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke demonstrierte die Partei „Die Rechte“ unter dem Motto „Gegen Pressehetze und Repression“ am 20.07.2019 in Kassel (Hessen). Es beteiligten sich etwa 120 Personen aus den Reihen der Partei, immerhin 20 Prozent der Mitglieder bundesweit. Weitere Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum wurden nur vereinzelt festgestellt. Als Anmelder und Versammlungsleiter trat der bekannte Neonazi Christian Worch (Mecklenburg-Vorpommern) auf, der die Veranstaltung gemeinsam mit dem Bundesvorsitzenden der Partei, Sascha Krolzig (Nordrhein-Westfalen), eröffnete. Im Verlauf der Versammlung folgten weitere Redebeiträge von Dieter Riefeling und dem Co-Bundesvorsitzender der Partei, Sven Skoda (Nordrhein-Westfalen).

Im Kern ihrer Beiträge kritisierten die Redner eine angeblich einseitige Instrumentalisierung der Mordtat an Dr. Walter Lübcke durch Politik und Medien, die allein dafür genutzt werde, um Verbote von rechtsgerichteten Organisationen durchzusetzen und repressive

Maßnahmen gegen das „nationale Lager“ zu rechtfertigen. Aus diesem Grund müsse man ein Zeichen setzen und eine Gegenoffensive starten.

Bundesparteitag wählt erneut Doppelspitze – Niedersachsen im Bundesvorstand weiterhin nicht vertreten

Für die Partei „Die Rechte“ startete das Jahr am 05.01.2019 mit dem 10. Bundesparteitag in Dortmund, u. a. mit der Wahl eines neuen Parteivorstandes. Die Delegierten haben das Modell der Doppelspitze, das am 01.04.2018 erstmalig installiert wurde, als etabliert beurteilt und erneut eine Doppelspitze gewählt. An einer Position gab es einen Wechsel. Der bisherige Vorsitzende, Michael Brück, verzichtete auf eine erneute Kandidatur für diesen Posten und fungiert nunmehr als stellvertretender Vorsitzender sowie als Bundesgeschäftsführer. Wie im Jahr zuvor gab es keine Kandidatur aus Niedersachsen.

Die Doppelspitze bilden künftig die bekannten Rechtsextremisten Sascha Krolzig und Sven Skoda. Krolzig war bis zu seinem Parteieintritt führendes Mitglied der im Jahr 2012 verbotenen „Kameradschaft Hamm“ (Nordrhein-Westfalen) und ist seit dem Jahr 2017 Herausgeber der neonazistischen Szenezeitschrift „N.S. Heute“. Skoda gehörte der im Jahr 1995 verbotenen Partei „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ (FAP) an und betrachtet sich seitdem als „freier Nationalist“. Ab März 2012 saß er wegen des Vorwurfs der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung für 22 Monate in Untersuchungshaft. Im Prozess gegen das „Aktionsbüro Mittelrhein“ wurde er vom Landgericht Koblenz (Rheinland-Pfalz) im August 2012 angeklagt.

Bemerkenswert ist die Rückkehr des Parteigründers Christian Worch in den Bundesvorstand, der nach seiner Wiederwahl zum Vorsitzenden auf dem Bundesparteitag im Oktober 2017 infolge parteiinterner Querelen überraschend zurückgetreten war. Er gehört dem aktuellen Bundesvorstand als Beisitzer an und übernimmt die Aufgabe des Bundesschatzmeisters.

Neben der Neuwahl des Bundesvorstandes verabschiedete die Partei eine Resolution. Sie fordert die sofortige Freilassung der inhaftierten Ursula Haverbeck-Wetzel. Die mehrfach verurteilte Holocaust-Leugnerin aus Vlotho (Nordrhein-Westfalen) wurde von der Partei „Die Rechte“ als Spitzenkandidatin zur Europawahl am 26.05.2019 aufgestellt.

Aktivitäten der niedersächsischen Parteigliederungen

In Niedersachsen gingen Aktivitäten der Partei „Die Rechte“ überwiegend vom Landesverband aus, ab Ende Juli auch vom neu gegründeten Kreisverband Braunschweig/Hildesheim.

Auf einem Sonderparteitag des niedersächsischen Landesverbandes am 02.03.2019 in Bremerhaven wurde die Kampagne zum anstehenden Europa-Wahlkampf präsentiert. Darüber hinaus hielt der niedersächsische Kandidat Dieter Riefing eine Rede. Er wurde ohne Mitglied der Partei „Die Rechte“ zu sein auf Listenplatz 4 aufgestellt. Neben der Forderung, den Volksverhetzungsparagraphen abzuschaffen, warnte er vor der angeblichen Islamisierung Deutschlands und Europas. In diesem Zusammenhang beklagte er die derzeitige vermeintliche antideutsche Politik. Die AfD bezeichnete er als Teil des Systems, die nur an den Symptomen „herumdoktere“. Nach Abschluss des Parteitages folgte ein „geselliger Ausklang“ mit musikalischer Begleitung.

Im Rahmen des Europa-Wahlkampfes gab es ab Mitte März diverse Verteilaktionen, vornehmlich im Raum Salzgitter, aber auch vereinzelt im Bereich der Städte Aurich, Leer und Emden. In Braunschweig wurde der Wahlkampf sogar durch Angehörige der rechtsextremistischen Gruppierung „Adrenalin Braunschweig“ unterstützt.

Am 18.03.2019 fand in Göttingen eine Versammlung unter dem Motto „Gegen antideutsche Hetze“ statt, bei der u. a. Dieter Riefing und auch der Anmelder der Veranstaltung, Jens Wilke, als Redner auftraten. In kurzem Abstand folgten dann am 27.04.2019 in Salzgitter und am 18.05.2019 in Hildesheim zwei Kundgebungen

unter dem Motto „Die Rechte nach Europa“, bei denen jeweils neben Wilke auch der Landesvorsitzende Holger Niemann als Redner auftrat. An beiden Versammlungen beteiligten sich etwa 15 Rechtsextremisten.

Bei der Europawahl erhielt die Partei „Die Rechte“ bundesweit 24.627 Stimmen (0,1 Prozent), davon 2.029 Stimmen (0,0 Prozent) in Niedersachsen, und blieb damit unterhalb der Wahrschwelle.

Im Zusammenhang mit dem Mordanschlag auf den Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke rief die Partei „Die Rechte“ unter dem Motto „Gegen Pressehetze und Repression“ zu einer Demonstration am 20.07.2019 in Kassel auf. Eine weitere Kundgebung unter demselben Motto fand am 27.07.2019 auf dem Bahnhofplatz in Hildesheim statt. An dieser beteiligten sich nur etwa 25 Personen, wobei auch ein Teil des Bundesvorstandes aus Dortmund angereist war. Darüber hinaus waren Angehörige der rechtsextremistischen Szene aus Goslar und Einbeck anwesend. Es gab Redebeiträge von Johannes Welge (Hildesheim), Michael Brück (Dortmund) und Lasse Richei (Braunschweig), ein führendes Mitglied der sich kurz zuvor selbst aufgelösten Gruppierung „Adrenalin Braunschweig“. Die Reden waren jedoch aufgrund von Störungen durch ein Megaphon und lautstarker Proteste der rund 200 Gegendemonstranten kaum wahrnehmbar.

Im Anschluss an diese Kundgebung wurde der Kreisverband Braunschweig/Hildesheim unter Beteiligung des stellvertretenden Bundesvorsitzenden und Bundesgeschäftsführers Michael Brück in der Gemeinde Sibbesse (Landkreis Hildesheim) neu gegründet. Der Kreisverband wird von Johannes Welge angeführt, der einstimmig gewählt wurde. Vor seinem Wechsel zum mittlerweile nicht mehr bestehenden Kreisverband Braunschweiger Land war Welge in der Zeit von November 2014 bis November 2015 Vorsitzender des damaligen Kreisverbandes Hildesheim, der in dieser Form ebenfalls nicht mehr existiert.

Auf dem Landesparteitag im Raum Osnabrück am 19.10.2019 stand die turnusmäßige Neuwahl des Vorstands an. Als Vorsitzender wurde Holger Niemann bestätigt; als Stellvertreter wurden Welge und Andreas Haack (Stade) bestimmt. Der Vorstand wird durch Roland Pagel als Beisitzer komplettiert.

Vom Kreisverband Verden sind im Berichtszeitraum keine Aktivitäten bekannt geworden.

Enge Vernetzung mit Neonazis und subkulturell geprägten Rechtsextremisten

Eine enge Vernetzung von Mitgliedern der Partei „Die Rechte“ besteht mit Angehörigen der Neonaziszene und subkulturell geprägten Rechtsextremisten. Deutlich wird dies etwa durch die Beteiligung an Musikveranstaltungen oder politischen Aktivitäten. Beispiele sind die Teilnahme an einer Demonstration der Neonaziszene in Einbeck am 14.09.2019 bzw. die Unterstützung einer Mahnwache der „Kameradschaft Einbeck“ am 03.10.2019. An den diesjährigen Trauermärschen in Magdeburg am 19.01.2019 und in Dessau-Roßlau am 16.03.2019 (beide Sachsen-Anhalt) beteiligten sich auch Mitglieder aus dem niedersächsischen Landesverband der Partei „Die Rechte“.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Der Landesverband Niedersachsen der Partei „Die Rechte“ setzt sich überwiegend aus Angehörigen der neonazistischen Szene zusammen, die unter gezielter (Aus-)Nutzung des Parteienstatus ihre bisher außerparteilich durchgeführten Aktivitäten fortführen, ohne ein Vereinsverbot fürchten zu müssen.

Die Partei „Die Rechte“ vermochte lediglich im Bereich des Kreisverbandes Braunschweig/Hildesheim öffentlichkeitswirksame Aktivitäten durchzuführen. Die Mitgliederzahlen sind im Vergleich zum Vorjahr stagnierend. Der Partei „Die Rechte“ ist es in Niedersachsen bislang nicht gelungen, sich als relevanter politischer Akteur und mögliche Wahlalternative zu etablieren.

Bundesweit betrachtet hat sich die Partei mit der erneuten Wahl einer Doppelspitze stabilisiert und das politische Machtzentrum in Dortmund weiter gefestigt. Die in Aussicht gestellte Neuaufstellung der Partei kann nur bedingt als gelungen bezeichnet werden. Organisatorische und inhaltliche Änderungen des Bundesverbandes haben über Dortmund hinaus kaum nennenswerte Wirkungen auf Niedersachsen entfaltet. Einzig zu erwähnen ist die vom Landesverband Niedersachsen selbst vorgenommene Abschaltung der eigenen Homepage im Laufe des Jahres. Die niedersächsischen Aktivitäten der Partei „Die Rechte“ werden nunmehr über die Internetpräsenz des Bundesverbandes abgebildet.

Das bereits für Frühjahr 2018 angekündigte neue Parteiprogramm wurde auch in 2019 nicht vorgelegt, so dass die inhaltliche Neuausrichtung der Partei „Die Rechte“ immer noch aussteht. Allerdings hat die Partei mit ihrer Entscheidung, sich an der Europawahl am 26.05.2019 zu beteiligen und der Beibringung der erforderlichen 4.000 Unterstützerunterschriften ihre Absicht bekräftigt, am politischen und gesellschaftlichen Willensbildungsprozess teilzunehmen. Auch mit der Vorlage eines Wahlprogramms erbringt die Partei formal den Nachweis der Parteieigenschaft.

Bezüglich des Wahlprogramms lässt sich schon anhand des Titels „25-Punkte-Programm“ ein historischer Bezug zum Parteiprogramm der NSDAP herstellen, das am 24.02.1920 im Münchner Hofbräuhaus verkündet wurde. Auch die aufgeführten Inhalte nehmen in ihrer ideologischen Ausrichtung Bezug auf den historischen Nationalsozialismus. Dabei treten die Ideologieelemente des Nationalismus, des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit besonders und vor allem offen sichtbar zu Tage. Das Streben nach einem Großdeutschland, der Kampf der weißen Rasse und die Einführung der Todes-

strafe in Verbindung mit der Einrichtung von Volksgerichten sind eindrucksvoller Beweis für die rechtsextremistische Weltanschauung dieser Partei. Mit diesem eindeutig rechtsextremistisch ausgerichteten Wahlprogramm ist es im Ergebnis nicht gelungen, potenzielle Wählerinnen und Wähler zu überzeugen. Die erzielten Ergebnisse bei der Europawahl spielen für die politische Landschaft in der Bundesrepublik Deutschland keine Rolle.

Nach dem schlechten Abschneiden der Partei bei der Europawahl war der Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke ein geeigneter Anlass, um mit einer öffentlichen Kundgebung für Aufsehen zu sorgen und somit ein „Lebenszeichen“ zu setzen. Mit Kassel als Versammlungsort sollte die Öffentlichkeit maximal polarisiert und provoziert werden. Die hohe Zahl der Gegendemonstranten zeigt, dass diese Strategie aufgegangen ist und eine große Aufmerksamkeit erzielt wurde. Die beabsichtigte breite und organisationsübergreifende Mobilisierung der Szene ist jedoch nur bedingt gelungen. Es haben überwiegend Personen aus den Reihen der Partei „Die Rechte“ teilgenommen. Eine Unterstützung der Szene außerhalb der Partei hat kaum stattgefunden. Insofern ist die durchschaubare Strategie, den Mord für politische Zwecke zu instrumentalisieren, nicht aufgegangen.

Bezüglich der Kundgebung in Hildesheim bestand der Fokus darüber hinaus auf einer Wiederbelebung einst vorhandener Strukturen, denn der Kreisverband Hildesheim existierte schon einmal. Mit der erneuten Gründung unter der Führung des einstigen Vorsitzenden Johannes Welge scheint dieser wieder in die Öffentlichkeit zu drängen. Dabei sind seine genauen Motive und Absichten noch nicht bekannt. Die Erweiterung auf den Raum Braunschweig ist jedenfalls ein Hinweis auf persönliche Bezüge zu einzelnen Akteuren.

Es bleibt abzuwarten, inwiefern diese Neugründung mit politischem Leben gefüllt wird und ob dadurch weitere Aktivitäten folgen. Bislang wird der Raum Braunschweig stark durch die „Jungen Nationalisten“ der NPD beansprucht. Mit Blick auf künftige Wahlen besteht hier eine natürliche Konkurrenz um eine sehr ähnliche Wählerklientel.

2.10 Verein Gedächtnisstätte e. V.

Sitz/Verbreitung	Guthmannshausen (Thüringen) Kultur- und Tagungsstätte: Guthmannshausen (Thüringen)
Gründung/ Bestehen seit	1992
Struktur/ Repräsentanz	1. Vereinsvorsitzender: Wolfram Schiedewitz 2. Vorsitzender: Roland Wuttke
Mitglieder/ Anhänger/ Unterstützer	Bund: 50 → Land: 15 →
Veröffentlichungen	Publikation: Kulturangebot (Veranstaltungsprogramm); Broschüre „Gedächtnisstätte“ zum 25-jährigen Jubiläum; Internetseite
Kurzportrait/Ziele	Der „Verein Gedächtnisstätte e. V.“ wurde 1992 in Vlotho (Nordrhein-Westfalen) gegründet. Erste Vorsitzende war die Holocaustleugnerin Ursula Haverbeck-Wetzel. Seit 2003 leitet Wolfram Schiedewitz aus Niedersachsen den Verein. Mit der Einweihung der „Gedächtnisstätte für die 12.000.000 deutsche(n) Opfer durch Bomben des Weltkrieges II, Verschleppung, Vertreibung und in Gefangenenlagern“ im Jahr 2014 wurde das Vereinsziel erreicht. Unter dem Leitspruch: „Zukunft braucht Herkunft“ betreibt der Verein eine revisionistische, antisemitische und fremdenfeindliche Geschichtsbetrachtung und -verbreitung. Bereits seit 2011 nutzt der Verein für seine Veranstaltungen das Kultur- und Tagungszentrum Guthmannshausen (Thüringen). Regelmäßig finden dort Vortragsveranstaltungen zu kulturellen und aktuellen Themen mit Zeitzeugen und Historikern statt, darunter auch bekennende Revisionisten und Holocaustleugner sowie Vertreter rechtsextremistischer und anderer im rechtsextremistischen Spektrum agierender Organisationen und Medien. In geschichtsrevisionistischer Manier werden deutsche Kriegsverbrechen relativiert und die Kriegsschuld des NS-Regimes geleugnet. In 2019 erfolgte eine Löschung im Vereinsregister Bad Oeynhausens/NW (VR 668) und ein Neueintrag im Vereinsregister Sömmerda/TH (VR 150881).

Im August 2014 wurde auf dem Gelände des ehemaligen Rittergutes in Guthmannshausen eine Gedächtnisstätte eingeweiht. Anwesend waren etwa 200 Rechtsextremisten aus dem In- und Ausland, darunter Haverbeck-Wetzel und der ehemalige Deutschlandleiter der „Europäischen Aktion“ (EA)⁴⁰, Dr. Rigolf Hennig. In seiner Rede kritisierte der Vorsitzende Schiedewitz eine angebliche Einseitigkeit deutscher Geschichtsbetrachtung. Im August 2017, anlässlich der Feierlichkeiten zum 25-jährigen Jubiläum, sprach der Vereinsvorsitzende in der Jubiläumsbroschüre nachträglich eine offene Drohung aus: „Wer einzelne Besucher unserer Einweihungsfeier in die Nähe der Radikalität stellt, wird für seine unbegründete Boshaftigkeit eines Tages zur Verantwortung gezogen werden.“⁴¹ In der gleichen Broschüre bedankte sich die Holocaustleugnerin Haverbeck-Wetzel ausdrücklich beim „Verein Gedächtnisstätte“, der „sich nie von (ihr) distanziert hat, was heute ungewöhnlich und sehr dankenswert ist.“⁴² Der Verein präsentiert sich im Internet mit einem „Kulturangebot“, stellt dort seine Veranstaltungen und Ziele vor, und bittet um Spenden.

Finanzierung

Mitgliedsbeiträge (Fördermitgliedschaft), Spenden, Nachlässe in geldwerter Form, Patenschaften für Gedenksteine

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die rechtsextremistische Ausrichtung des „Vereins Gedächtnisstätte e. V.“ lässt sich aus der Beteiligung von Rechtsextremisten und der Zusammenarbeit mit Rechtsextremisten schließen. Durch die Relativierung der Opfer des NS-Regimes versucht der Verein, eine Revision der Geschichte zu betreiben. Die anlässlich des 25-jährigen Vereinsjubiläums im Jahr 2017 herausgegebene Broschüre weist eine Vielzahl von revisionistischen, antisemitischen und fremdenfeindlichen Aussagen auf, die eine rechtsextremistische Ideologie belegen. Darüber hinaus bietet der Verein Rechtsextremisten eine Plattform für ihre Positionen.

⁴⁰ Internetseite der EA vom 26.09.2017: „Mitteilung in eigener Sache“.

⁴¹ Jubiläumsbroschüre vom 05.08.2017, Seite 54.

⁴² Jubiläumsbroschüre vom 05.08.2017, Seite 16.

Die Flüchtlingsthematik ist als wichtiges und verbindendes Element im gesamten Rechtsextremismus zu sehen. In den Vorträgen und Veröffentlichungen des „Vereins Gedächtnisstätte e. V.“ wird die Migration und Integration von Flüchtlingen aufgegriffen und als „Umvolkung“ oder „Völkermord“, aber auch als „Invasion von Fremden“ bezeichnet. Die Art und Weise, wie gegen die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung agiert wird, steht dabei im Widerspruch zur deutschen Rechts- und Werteordnung und zum Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a Abs. 2 GG. Hiermit richtet sich der „Verein Gedächtnisstätte e. V.“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung.

Mit der „Vermittlung identitätsstiftender Wertvorstellungen“⁴³ arbeitet der Verein daran, „ein anderes Staatswesen“ und damit einen Systemwechsel zu erzeugen. Die Absicht des Beseitigens bzw. des Ersetzens der Verfassungsordnung oder des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland steht im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Damit ist der Verein verfassungsfeindlich und erfüllt die Voraussetzungen für eine Beobachtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 NVerfSchG.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Der „Verein Gedächtnisstätte e. V.“ organisierte im Jahr 2019 monatliche Vortragsveranstaltungen und das jährliche Sommerfest. In Zeitzeugenvorträgen sollte eine „Brücke zwischen Vergangenheit und Gegenwart“ gebaut werden, um unter dem Deckmantel des Gedenkens an die deutschen Opfer des Zweiten Weltkrieges das rechtsextremistische Gedankengut des Vereins zu verbreiten. Nach eigener Aussage will man auf diese Weise „eine Brücke in eine Vergangenheit schlagen, die überschauend und unmittelbar mit unserer Gegenwart und unserer Zukunft zu tun hat.“⁴⁴

Unter dem bekannten Logo „Zukunft braucht Herkunft“ wurde erstmals ein „Kulturangebot des Vereins im Jahr 2019“⁴⁵ veröffentlicht, ein Programm der im gesamten Jahr angebotenen Veranstaltungen.

43 YouTube, Birgits Welt, „Gedenkstätte Guthmannshausen Sommerfest 2018“, veröffentlicht am 14.08.2018.

44 Homepage des „Vereins Gedächtnisstätte e. V.“, „Ein weiterer bewegender Zeitzeugenbericht – Drama Kriegsende“, 12.10.2019.

45 Kulturangebot des „Vereins Gedächtnisstätte e. V.“ im Jahr 2019.

Darunter waren zwei sogenannte „Drei-Generationen-Wochenenden“, die sich mit Sachvorträgen, Musik und Volkstanz insbesondere an Kinder und Jugendliche richteten. Der Verein will damit eine „Brückenfunktion zwischen den Generationen erfüllen und fördert daher die Begegnung und das Hörensagen zwischen Jung und Alt“.⁴⁶ In diesem Sinne bittet der Verein um aktives Mitwirken seiner Mitglieder:

„Wir alle sind es im Sinne einer heilenden Integration vergangener Ereignisse sowohl den Opfern als auch unseren Kindern und nicht zuletzt uns selbst schuldig, den allgemein verordneten Mantel des Schweigens über Herkunft und Schicksal unserer Vor- und Vorfahren aktiv abzulegen. Um einer gesunden und gerechten Zukunft willen ...“

(Homepage des „Vereins Gedächtnisstätte e. V.“, „Ihre Spende“, Oktober 2019)

Unter den angekündigten Referenten befanden sich bekannte Rechtsextremisten, Holocaustleugner und Rassisten, aber auch Reichsbürger. Vorträge gab es zum einen von Dr. Rigolf Hennig, Bernhard Schaub und Axel Schlimper, die als Angehörige der in ihren Strukturen im Jahr 2017 aufgelösten „Europäischen Aktion“ vorgestellt wurden. Weitere Referenten waren der Holocaustleugner Arnold Höfs sowie der Schriftleiter der Publikation „Volk in Bewegung/Der Reichsbote“, Roland Wuttke, und der selbsternannte „Volkslehrer“ Nikolai Nerling.

Die Vortragsveranstaltungen des Vereins sollen allgemein ein „solides Fundament für neue Entwicklungen“⁴⁷ bilden, um „das langjährige, selbstzerstörerische Gebaren gegen die Landesinteressen seitens der Regierung“ anzuprangern. Dabei gelte es

„für jeden Einzelnen, in sich zu gehen, aufzustehen und angesichts des unfassbaren Opferganges unseres Volkes im letzten Jahrhundert, nicht in einem Paradoxon aus Schuld und Großartigkeit zu verharren, sondern ... in ein stetes gemeinsames Voranschreiten in Richtung eines Europas der Vaterländer und eine Welt der sich befruchtenden Vielfalten ...“

Kulturangebot des „Vereins Gedächtnisstätte e. V.“, September – Dezember 2018.

⁴⁶ Internetveröffentlichung des „Vereins Gedächtnisstätte e. V.“ zur „Mai-Veranstaltung“, 2018.

⁴⁷ Kulturangebot des „Vereins Gedächtnisstätte e. V.“, September – Dezember 2018.

Beim Vortragswochenende am 18. und 19.05.2019 wurden vor allem revisionistische und NS-verherrlichende Inhalte vermittelt. Im Beitrag „Jochen Peiper – ein Offizier und Vorbild“ wurde von Dr. Olaf Rose die Biographie des „Standartenführers der Waffen-SS“ und Kriegsverbrecher Joachim „Jochen“ Peiper verherrlichend dargestellt. Außerdem sprach der sogenannte Volkslehrer Nikolai Nerling zum Thema „Deutsch sein, trotz 70 Jahre Umerziehung – So kann es gelingen“.

Anlässlich eines Lesertreffens der Zeitschrift „Die Russlanddeutschen Konservativen – Die National-Konservative Bewegung der Deutschen aus Russland“ am 01.06.2019 referierte Schiedewitz unter dem Titel „Verein Gedächtnisstätte im Spiegel der Zeit“. In seiner Rede kritisierte er die angebliche Einseitigkeit deutscher Geschichtsbetrachtung und in diesem Zusammenhang das Gedenken an die deutschen Opfer. Daher müsse es seiner Meinung nach um den Kampf gegen die angebliche Meinungsdictatur gehen, mit der „die geschichtliche Wahrheit“ unterdrückt werde. Durch eine „Bürde der Schuld“ wolle man das Volk willig und gefügig halten. In Reichsbürgerdiktation stellte Schiedewitz die Existenz der Bundesrepublik Deutschland infrage und forderte eine Volksabstimmung durch das deutsche Volk zur Einberufung eines „Deutschen Nationalkongresses mit dem Bekenntnis zu Heimat, Volk und Vaterland“, um eine „staatsrechtliche Verfassung in einem Europa der Vaterländer“ zu erstellen. Weiterhin solidarisierte er sich mit der verurteilten Holocaustleugnerin Ursula Haverbeck-Wetzel, die stellvertretend für alle politischen Gefangenen stehe und doch nur berechnete Fragen formuliere. So forderte Schiedewitz die sofortige Abschaffung des § 130 StGB (Meinungsfreiheit).⁴⁸

Das 5. Sommerfest des „Vereins Gedächtnisstätte e. V.“ fand am 03. und 04.08.2019 unter dem Leitgedanken „Herkunft trifft Zukunft“ statt. Dieser Leitsatz beinhaltet die ethnopluralistische Forderung nach Bewahrung einer unveränderlichen kulturellen Identität durch die Betonung genetischer Homogenität. Teilgenommen haben rund 120 Personen nebst Kindern, darunter Gründungsmitglieder sowie langjährige, engagierte Freunde und Begleiter des Vereins. Das Veranstaltungsprogramm bot vor allem Vorträge, aber

⁴⁸ NordlandTV „Wolfram Schiedewitz – Der Verein Gedächtnisstätte im Spiegel der Zeit“, Veröffentlichung vom 14.06.2019.

auch eine ganztägige Betreuung für Kinder. Der stellvertretende Vereinsvorsitzende Dr. Paul Latussek hielt den Festvortrag zum geschichts- und gebietsrevisionistischen Thema „Die Vertreibung der Deutschen – Größtes völkerrechtswidriges Verbrechen des letzten Jahrhunderts“. Als weitere Referenten sprachen u. a. der Leiter des rassistischen „Thule-Seminars“, Pierre Krebs, zum Thema „Haben die weißen Völker noch eine Zukunft?“ sowie Arnold Höfs zur Frage „Haben die Revisionisten in der Krise Europas eine Chance?“.

Veranstaltungen anderer Organisationen/Vereinigungen

Abseits der eigenen Vortrags- und Zeitzeugenveranstaltungen stellte der Verein auch im Jahr 2019 anderen rechtsextremistischen Organisationen seine Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung. Besondere Beachtung fand ein Kongress einer Kampfsportgruppierung unter dem Titel „HEUREKA II“ am 11.05.2019, an dem mehr als 100 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet teilgenommen haben. Bei dem „Heureka-Kongress“ handelt es sich um eine Zusammenkunft der rechtsextremistischen Kampfsportszene, in deren Rahmen führende Vertreter ideologische Vorträge zur Bedeutung des Kampfsports für die rechtsextremistische Szene halten.⁴⁹

Verbindungen zu anderen rechtsextremistischen Organisationen

Der „Verein Gedächtnisstätte e. V.“ verfügt über diverse Kontakte zu rechtsextremistischen Organisationen, u. a. zur „Schlesischen Jugend e. V.“ (SJ), zum „Freundschafts- und Hilfswerk Ost e. V.“ (FHWO), zum „Bund für Gotterkenntnis (Ludendorff) e. V.“ und zur „Jungen Landsmannschaft Ostdeutschland“ (JLO), zur NPD und zu neonazistischen Freien Kräften, zum „Thule-Seminar“ und zu früheren Aktivisten der im Jahr 2017 lediglich in ihren Strukturen aufgelösten rechtsextremistischen Organisation „Europäische Aktion“. Im Rahmen der „deutsch-russischen Bruderschaft“ bestehen Kontakte zu russischen Vertretern einer völkisch-esoterischen Weltanschauung und zur Organisation „Die Russlanddeutschen Konservativen – Die National-Konservative Bewegung der Deutschen aus Russland“. Diese Kontakte zeigen ein organisationsübergreifendes nationales und internationales Netzwerk auf.

⁴⁹ Thüringer Landtag – 6. Wahlperiode, Drucksache 6/7523.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Unter dem Deckmantel des Gedenkens an die deutschen Opfer des Zweiten Weltkrieges agitiert der 1992 gegründete rechtsextremistische „Verein Gedächtnisstätte e. V.“ gegen den demokratischen Verfassungsstaat und versucht, geschichtsrevisionistisches Gedankengut in demokratische Bevölkerungskreise zu transportieren. Hierzu organisiert er regelmäßig im Kultur- und Tagungszentrum in Guthmannshausen Vortragsveranstaltungen mit Zeitzeugen und Historikern, aber auch mit jungen Aktivisten rechtsextremistischer Gruppierungen. Durch die direkte Ansprache von Kindern und Jugendlichen zu den Veranstaltungen „Tag der Generationen“ bzw. „Tag der Jugend“ mit einem „Drei-Generationen-Wochenende“ besteht die Gefahr einer rechtsextremistischen Indoktrinierung von jungen Menschen.

Die Gedächtnisstätte steht allen offen, die Schwierigkeiten haben, aufgrund ihrer Gesinnung, Parteizugehörigkeit oder entsprechender Organisation einen geeigneten Treffpunkt zu finden. Dabei nimmt der Verein wohlwollend das derzeitige rechtspopulistische Meinungsklima in der Bevölkerung auf, fördert dieses durch die Verbreitung nationalistischer und rechtsextremistischer Positionen in seinen Vortragsveranstaltungen und trägt somit dazu bei, die Grenzen des Sagbaren zu verschieben. Darüber hinaus berichtete Schiedewitz in seinem Interview zum Sommerfest 2018 wie auch in seinen Weihnachts- und Neujahrsgrüßen von steigenden Besucherzahlen in der Gedächtnisstätte, vor allem durch die vielen jungen Menschen, die den „Altersschnitt um rund 20 Jahre“ gesenkt hätten.

Das Rittergut in Guthmannshausen stellt ein rechtsextremistisches Veranstaltungs- und Schulungszentrum dar, dessen Vernetzung durch die vielfältigen, generationsübergreifenden Verbindungen des Vereins zu rechtsextremistischen Gruppierungen und Parteien sowie in die rechtsextremistische Skinhead- und Kameradschaftsszene belegt wird.

2.11 Reichsbürger & Selbstverwalter

Sitz/Verbreitung	Niedersachsenweit
Gründung/ Bestehen seit	In unterschiedlichen Ausprägungen bereits seit Jahrzehnten. 1985 kam es zur Gründung der ersten konkreten Reichsbürgergruppierung, der „Kommissarischen Reichsregierung“ (KRR) in Berlin.
Struktur/ Repräsentanz	Örtlich und regional unterschiedlich ausgeprägte Strukturen in Form von lokal agierenden, autark handelnden Einzelpersonen und Gruppierungen; hinzu kommen überwiegend virtuelle Präsenzen.
Mitglieder/ Anhänger/ Unterstützer	Bund: 19.000 → davon etwa 950 Rechtsextremisten → Land: 1.300 ↘ davon etwa 50 Rechtsextremisten ↘
Veröffentlichungen	Web-Angebote: Internetseiten, Blogs, Profile in sozialen Netzwerken; Broschüren, Aufkleber, Flugblätter, Formularschreiben
Kurzportrait/Ziele	„Reichsbürger und Selbstverwalter“ sind Gruppierungen oder Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen. Dabei berufen sie sich u. a. auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht. Den demokratisch gewählten Repräsentanten sprechen sie die Legitimation ab oder sie definieren sich in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend und sind deshalb bereit, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen.
Finanzierung	Beiträge der Anhänger und Mitglieder, teilweise Vermarktung und Verkauf von Reichsbürgerutensilien wie Autokennzeichen, Ausweise, Dokumente o. Ä.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Als „Reichsbürger“ werden Einzelpersonen oder pseudoformell organisierte Gruppierungen bezeichnet, die der Bundesrepublik Deutschland ihre Rechtmäßigkeit absprechen und damit ihre Rechtsvorschriften ablehnen. „Reichsbürger“ treten für die Fortexistenz

des Deutschen Reiches und die Rückkehr zu vorherigen territorialen Grenzen ein (je nach Gruppierung zum Beispiel aus den Jahren 1871, 1914 oder 1937). An die Stelle der Bundesrepublik Deutschland soll eine eigene Reichsregierung treten, bei der eigene selbstbestimmte Vertreter die Regierungsgeschäfte führen.

Bei „Selbstverwaltern“ handelt es sich um eine heterogene Gruppe von zumeist Einzelpersonen, die im Gegensatz zu „Reichsbürgern“ nicht vom Weiterbestehen des Deutschen Reiches überzeugt sind, sondern behaupten, sie könnten durch eine Erklärung ihrerseits oder durch den Zurückzug auf ein selbstdefiniertes Naturrecht aus der Bundesrepublik Deutschland ausscheiden oder dass diese gar nicht existent sei. Dementsprechend sehen sich „Selbstverwalter“ auch nicht mehr den Gesetzen der Bundesrepublik unterworfen. Einige „Selbstverwalter“ gehen so weit, eigene Staatsgebilde auszurufen und ihr Haus oder Grundstück als souveränes Staatsgebiet zu proklamieren. Zentrales und organisationsübergreifendes bzw. personenübergreifendes Ideologieelement bei „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ ist die fundamentale Ablehnung des Staates und seiner gesamten Rechtsordnung.

Dabei vertreten nicht alle „Reichsbürger und Selbstverwalter“ per se rechtsextremistische Ansichten und können so nur zum Teil dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnet werden. Trotzdem sind für „Reichsbürger und Selbstverwalter“ hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorhanden. Diese sind vor allem in der grundsätzlichen Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Gesetze und Normen und ihrer Institutionen zu sehen. Bei einigen Gruppierungen sowie bei einzelnen „Selbstverwaltern“ kommen neben der Verbreitung kruder Verschwörungstheorien auch Ideologieelemente des Rechtsextremismus wie Antisemitismus oder Fremdenfeindlichkeit zum Tragen, die in ihren jeweiligen Ausprägungen ebenfalls hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen begründen. Hiermit richten sich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, insbesondere gegen den demokratischen Rechtsstaat (Art. 20 GG) sowie in Teilen gegen die im Grundgesetz verbrieften Freiheits-, Gleichheits- und Menschenrechte (Art. 1 – 4 GG). Sie sind damit verfassungsfeindlich und erfüllen die Voraussetzungen für eine Beobachtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVVerfSchG.

Aktivitäten von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“

Neben der fundamentalen Ablehnung des Rechtsstaates zeichnen sich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ durch ein besonderes Maß an Renitenz gegenüber staatlichen Institutionen und staatlichen Maßnahmen aus. Angefangen mit dem massenhaften Versand von Schriftstücken per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg (sogenanntem paper-terrorism oder Vielschreibeerei) versuchen „Reichsbürger“ auf Behörden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzuwirken, um staatliche Maßnahmen zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Hiermit beschäftigen sie zunehmend Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und stören Verwaltungsabläufe und -verfahren.

Die Entrichtung von Steuern, Gebühren und Abgaben verweigern „Reichsbürger und Selbstverwalter“ regelmäßig. Die Aktivitäten der Szene gipfeln in der Einrichtung verschiedener „Regierungen“, „Verwaltungen“ bis hin zur Ausrufung eines eigenen Königreiches oder Staates. Hierzu zählen auch die von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ „aktivierten“, „reaktivierten“ oder „reorganisierten“ Gemeinden. So nennen sie Ortschaften, wenn sie diese für unabhängig erklären bzw. eine eigene Verwaltung für diese Gemeinden beanspruchen. Um weitere Unterstützung für die eigene Sache zu gewinnen und somit den Kampf gegen die staatlichen Institutionen auszudehnen, verbreiten „Reichsbürger“ ihre Ideologie aktiv über das Internet. Neben den genannten Aktivitäten zeichnen sich einige „Reichsbürger“ auch durch die Verwendung von Phantasiedokumenten aus. Es wird versucht, eigene, teils selbst produzierte „Reichsführerscheine“ oder „Reichspersonenausweise“ im offiziellen Rechtsverkehr zu verwenden. Der Verkauf solcher fiktiven Dokumente stellt zudem für einzelne Personen aus der Reichsbürgerszene eine lukrative Einnahmequelle dar.

Gewaltpotenzial und Verhältnis zu Waffen

Als eine weitere Eskalationsstufe nach der reinen schriftlichen und mündlichen Verweigerung kann bei „Reichsbürgern“ der fließende Übergang zu Beleidigungen und Bedrohungen gegenüber staatlichen Stellen festgestellt werden. Darüber hinaus ist es in mehreren Fällen zu Gewaltandrohungen und zur Ausübung tatsächlicher kör-

perlicher Gewalt durch „Reichsbürger“ gekommen. Exemplarisch seien hier die Schusswechsel von „Reichsbürgern“ mit der Polizei in Bayern und Sachsen-Anhalt genannt, bei denen am 19.10.2016 im bayerischen Georgensgmünd (Landkreis Roth) ein Polizeibeamter durch einen „Reichsbürger“ erschossen wurde. Auch in Niedersachsen ist es bereits vorgekommen, dass sich „Reichsbürger“ mit körperlicher Gewalt, zum Teil auch unter Einsatz von Waffen gegen staatliche Maßnahmen zur Wehr setzen. Beispielhaft hierfür ist das Verhalten einer Familie aus dem Landkreis Hameln-Pyrmont, die in den Jahren 2018 und 2019 wiederholt sowohl mit Behörden als auch mit der Polizei in Konflikt geraten ist. Die Vorkommnisse reichen von sogenannter Vielschreiberei über Beleidigungen und Bedrohungen bis zu körperlichen Auseinandersetzungen und versuchter Gefangenenerbefreiung.

In der Reichsbürgerszene kann eine allgemeine Affinität zu Waffen festgestellt werden. Durch die Bereitschaft von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“, ihren eigenen Staatsvorstellungen teilweise auch mittels Gewalt Nachdruck zu verleihen bzw. sich bestehendem Recht und Gesetz zu widersetzen, stellt der Waffenbesitz aus den oben beschriebenen Gründen eine potenzielle Gefahr für den demokratischen Rechtsstaat und dessen Repräsentanten dar.

Um das vorhandene Gefahrenpotenzial zu minimieren, werden bei Angehörigen der Reichsbürgerszene bestehende waffenrechtliche Erlaubnisse überprüft und, wenn möglich, entzogen. Eine waffenrechtliche Erlaubnis setzt voraus, dass der Erlaubnisinhaber die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzt. Diese Zuverlässigkeit ist jedoch im Fall einer Zugehörigkeit zur Reichsbürgerszene und der darin immanenten Ablehnung des geltenden Rechts zu verneinen.

In Niedersachsen wurden aus diesem Grund bereits mehreren Personen die waffenrechtlichen Erlaubnisse entzogen. In einzelnen Fällen erfolgte die Rückgabe der Erlaubnis auch freiwillig. Die Überprüfung weiterer Personen mit einer entsprechenden Genehmigung, die zugleich Bezüge zur Reichsbürgerideologie aufweisen, dauert an und kann mit der nunmehr normierten Regelabfrage im Waffenrecht intensiviert werden.

Reichsbürgergruppierungen in Niedersachsen

Als die einzige organisierte Gruppierung mit vorhandenen Strukturen in Niedersachsen gilt weiterhin die am 04.05.2004 in Hannover gegründete „Exilregierung Deutsches Reich“. Diese vertritt unter der Leitung von „Reichskanzler“ Norbert Rudolf Schittke die Ansicht, dass es „nur einen deutschen Staat, das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937“⁵⁰ geben könne und das Deutsche Reich somit fortbestehe. Der Bundesrepublik Deutschland wird die staatliche Souveränität und Legitimation abgesprochen; sie sei lediglich ein „provisorisches (besatzungsrechtliches!) Selbstverwaltungs-konstrukt“.⁵¹

Die „Exilregierung Deutsches Reich“ trat im Jahr 2019 nicht öffentlich in Erscheinung. Das Wirken der „Exilregierung Deutsches Reich“ beschränkt sich auf den mit aktuellen Beiträgen versehenen Internetauftritt und auf das persönliche Werben einzelner Mitglieder für die Organisation. Über die Internetseite wird Interessierten umfassendes Informationsmaterial angeboten. Außerdem werden verschiedene „Reichsdokumente“ auf der Internetseite der eigens dafür eingerichteten „Reichsmelde-stelle“ zum Kauf angeboten.⁵²

Dass die Aktivitäten der „Exilregierung Deutsches Reich“ weitgehend zum Erliegen gekommen sind, könnte auch mit der Aufspaltung der Organisation im Jahr 2012 zusammenhängen. Nach internen Streitigkeiten entstand mit der Gruppierung „Die Exil-Regierung Deutsches Reich“ eine eigenständige konkurrierende Organisation mit Anschrift in Berlin.

Neben der „Exilregierung Deutsches Reich“ existieren diverse Klein- oder Kleinstgruppen in der Reichsbürgerszene, die auch Anhänger in Niedersachsen haben. Exemplarisch hierfür stehen der „Freistaat Preußen“, das Amt für Menschenrecht, das Aktionsbündnis gelber Schein, die Justiz-Opfer-Hilfe sowie die Verfassungsgebende Versammlung und die Religionsgemeinschaft heilsamer Weg. Am weitesten in Niedersachsen verbreitet sind die Argumentationen der

50 Internetseite der „Exilregierung Deutsches Reich“ („Die Entstehung der ‚Bundesrepublik Deutschland‘, ‚BRD‘“).

51 Verfassungsschutzbericht Niedersachsen 2017, Seite 132, „Exilregierung Deutsches Reich“.

52 Internetseite der „Reichsmelde-stelle“ des „Presse- und Informationsamtes“ der „Exil-regierung Deutsches Reich“ („Beantragung Reichsdokumente“).

Verfassungsgebenden Versammlung und der Religionsgemeinschaft heilsamer Weg e. V. i. G. Ein größerer lokaler Personenzusammenschluss ist derzeit nicht zu erkennen.

Eine neuere Gruppierung innerhalb der Szene sind die „Geeinten deutschen Völker und Stämme“ (GdVuSt). Im Jahr 2019 fiel diese Kleingruppe insbesondere durch verbalaggressive Schreiben auf, die sie u. a. an Vertreter von Ämtern und Ministerien richteten. Die teils drastischen Drohungen umfassten insbesondere eine „Inhaftierung“ der Adressaten, „Strafgebühren“ in hohen Summen und „Sippenhaft“. Auf ihrer Website wird die Bundesrepublik Deutschland als minderwertige Staatsform und Handelskonstrukt diskreditiert. Die GdVuSt will stattdessen ein eigenes „naturstaatliches“ Rechtssystem etablieren. Bei den niedersächsischen Anhängern dieser Gruppierungen handelt es sich jedoch nur um Einzelpersonen oder einzelne Familien, die mutmaßlich über das Internet mit der Organisation in Kontakt gekommen sind.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

In den Jahren 2016 bis 2019 wurde auch in Niedersachsen eine deutliche Zunahme an Aktivitäten festgestellt, die der äußerst heterogenen Reichsbürgerszene zuzuordnen sind. Allerdings handelt es sich hierbei größtenteils um Personen, die bereits seit längerem dem Reichsbürgerspektrum angehören. Ein tatsächlicher personeller Zulauf ist aktuell nicht auszumachen. Waren im Jahr 2018 noch etwa 1.350 Personen der niedersächsischen Szene zugerechnet worden, ist das Personenpotenzial aktuell im Rahmen der weiteren Aufklärung eher rückläufig. Mittel- bis langfristig kann ein weiterer leichter Rückgang des Personenpotenzials prognostiziert werden. Dies liegt insbesondere daran, dass sich der Anfangsverdacht gegenüber einigen Personen nicht bestätigt hat bzw. Personen sich der Szene anlässlich des behördlichen, medialen und öffentlichen Drucks wieder abgewandt haben.

Seit Anfang des Jahres 2017 wird in Niedersachsen die Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ in ihrer Gesamtheit beobachtet. Wird ein weitgefasster Maßstab angelegt, liegt die Gesamtzahl der in Niedersachsen auffällig gewordenen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ bei aktuell etwa 1.300 Personen. Inwieweit jeweils eine extremistische Haltung im Sinne einer politischen Bestrebung vorliegt, wird

in einer Einzelfallanalyse bewertet. Bislang ist in Niedersachsen von wenigen hundert „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ im engeren Sinne auszugehen. Hierbei handelt es sich um Personen, die im erheblichen Maße im Zusammenhang mit einer Reichsbürgerideologie aufgefallen sind, u. a. durch die anhaltende Versendung von Schriftstücken an diverse Empfänger oder durch die Begehung von Straftaten wie Beleidigung, Belästigung, Bedrohung, Betrug, Urkundenfälschung oder durch Widerstandshandlungen und Gewaltdelikte.

Etwa ein Viertel der durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz als Extremisten erfassten „Reichsbürger und Selbstverwalter“ hat rechtsextremistische Vorerkenntnisse. Diese hohe Zahl erklärt sich u. a. damit, dass die „Exilregierung Deutsches Reich“ bereits seit dem Jahr 2005 als rechtsextremistische Vereinigung in Niedersachsen unter Beobachtung steht. Gemessen an dem Gesamtpotenzial von 1.300 Personen liegt der Anteil an Rechtsextremisten bei etwa vier bis fünf Prozent.

Die in Niedersachsen wohnhaften „Reichsbürger und Selbstverwalter“ stellen keine homogene Bewegung dar. Sie setzen sich vielmehr aus autark handelnden Einzelpersonen sowie aus kleinen Gruppierungen zusammen, die sich in ihrem Wesen zum Teil deutlich unterscheiden. Das Spektrum erschließt sich über esoterisch geprägte Gruppierungen, über völkisch-traditionalistisch geprägte Gruppen bis hin zu rechtsextremistisch ausgerichteten Zusammenschlüssen. Eine strategische Vernetzung der verschiedenen Gruppen oder Einzelpersonen ist bisher ebenso wenig zu erkennen wie eine gezielte Steuerung. Die Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ lebt in einer Parallelwelt zumeist internetbezogener Verschwörungstheorien, die sich in der Folge verfestigt und gegenüber der Außenwelt verschließt. Dennoch zeigt sich die Szene als äußerst umtriebig. Mit einer hohen Aktivitätsentfaltung, vor allem im Internet, ist auch weiterhin zu rechnen.

Durch die weitere Verbreitung der Reichsbürgerideologie sowie durch das teilweise ausgeprägte Sendungsbewusstsein und die nachgewiesene Zunahme an Aktivitäten von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Allerdings lassen sich verallgemeinerbare Äußerungen über etwaige gewalttätige Ausrichtungen in Bezug auf dieses Personenpotenzial nicht

pauschal treffen. Gleichwohl besteht jederzeit die Möglichkeit, dass einzelne Personen vor allem im Umgang mit Behördenmitarbeitern oder als Reaktion auf staatliche Maßnahmen zu Gewalt greifen, um ihre Anliegen durchzusetzen. Hierbei handelt es sich in Niedersachsen bisher ausschließlich um Verhaltensweisen in Reaktion auf staatliche Maßnahmen. Hinweise auf gezielte kriminelle oder gar terroristische Handlungen von einzelnen „Reichsbürgern oder Selbstverwaltern“ liegen derzeit weiterhin nicht vor. Gleiches gilt für den gezielten Aufbau von (verdeckt operierenden) Gruppen zum koordinierten Angriff auf staatliche Einrichtungen oder Mitarbeiter. Durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz wurden im Jahr 2019 mehrere Präventions- und Informationsangebote zum Thema „Reichsbürger und Selbstverwalter“ unterbreitet. Neben Vorträgen hält der Niedersächsische Verfassungsschutz ein Faltblatt mit dem Titel „Reichsbürger und Selbstverwalter“ vor. Das Faltblatt kann über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes angefordert werden und steht auf der Internetseite des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zum Download zur Verfügung.





Linksextremismus

3.1 Mitglieder-Potenzial⁵³

Linksextremismus-Potenzial Bundesrepublik Deutschland	2018	2019
Marxisten-Leninisten und andere revolutionäre Marxisten	24.000	25.300
Autonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten ⁵⁴ sowie Anarchisten ⁵⁵	9.000	9.200
Summe	33.000	34.500
Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften	32.000	33.500
Davon gewaltorientierte Linksextremisten ⁵⁶	9.000	9.200
Linksextremismus-Potenzial Niedersachsen ⁵⁷	2018	2019
Marxisten-Leninisten und andere revolutionäre Marxisten	425	425
Autonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten sowie Anarchisten ⁵⁸	700	780
Summe	1.125	1.205

⁵³ Die Zahlenangaben sind zum Teil geschätzt und gerundet.

⁵⁴ In die Statistik sind nicht nur tatsächlich als Täter/Tatverdächtige festgestellte Personen einbezogen, sondern auch solche Linksextremisten, bei denen lediglich Anhaltspunkte für Gewaltbereitschaft gegeben sind. Erfasst sind nur Gruppen, die feste Strukturen aufweisen und über einen längeren Zeitraum aktiv waren. Das Mobilisierungspotenzial der „Szene“ umfasst zusätzlich mehrere tausend Personen.

⁵⁵ Das Mitgliederpotenzial umfasste auch bisher schon die Anarchisten, ohne diese ausdrücklich zu nennen.

⁵⁶ Bis 2013 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Darstellung des Personenpotenzials ausschließlich die Anzahl der gewaltbereiten Linksextremisten ausgewiesen. Ab 2014 gibt es nunmehr die Anzahl gewaltorientierter Linksextremisten an, in der die Zahl der gewaltbereiten Linksextremisten als Teilmenge enthalten ist.

⁵⁷ Die für den Bund eingefügte Fußnote gilt entsprechend auch für Niedersachsen. Auf den Abzug von Mehrfachmitgliedschaften in Höhe von circa zwei Prozent wie beim Bund ist verzichtet worden.

⁵⁸ Das Mitgliederpotenzial umfasste auch bisher schon die Anarchisten, ohne diese ausdrücklich zu nennen.

3.2 Einführung

Für die Ideologie des deutschen Linksextremismus sind die beiden ideengeschichtlichen Grundströmungen des 19. Jahrhunderts, Marxismus und Anarchismus, von fundamentaler Bedeutung. Linksextremisten greifen die in der amerikanischen Menschenrechtserklärung von 1776 und die in der Französischen Revolution von 1789 proklamierten Werte Freiheit und Gleichheit in radikaler Zuspitzung auf und wollen den demokratischen Rechtsstaat auch auf revolutionärem und gewaltsamem Wege überwinden, um ihn durch eine klassenlose bzw. herrschaftsfreie Gesellschaft zu ersetzen.

Kommunistische Gruppierungen wollen das bestehende politische System zerschlagen und streben über die Errichtung einer Diktatur des Proletariats unter Führung einer „proletarischen Avantgarde“ das Absterben des Staates und seine Ersetzung durch eine klassenlose Gesellschaft an. Marxistisch-Leninistische Organisationen wie die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP), die „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD), aber auch die extremistischen Teile der Partei DIE LINKE. halten daher an der Idee einer Revolution der Arbeiterklasse fest. Demgegenüber propagieren anarchistische Gruppierungen die Überwindung des bestehenden politischen Systems auf dem Wege massenhaften zivilen Ungehorsams⁵⁹ und „vorbildhafter“ Selbstorganisation. Da Anarchisten generell den Staat, seine Institutionen und Repräsentanten ablehnen, streben sie unmittelbar nach einer erfolgreichen Revolution eine herrschaftsfreie Gesellschaft an. Linksextremistische Organisationen stimmen in der Notwendigkeit einer revolutionären Veränderung der bestehenden Verhältnisse überein, die das internationale Zusammenwirken aller revolutionären Kräfte erfordert (Internationalismus). Kommunismus und Anarchismus unterscheiden sich in der Bewertung der Freiheitsrechte. Überdeckt der übersteigerte Gleichheitsbegriff kommunistisch ausgerichteter Organisationen die individuellen Freiheitsrechte, lehnen anarchistische Gruppierungen staatliche Organisationen, Machtstrukturen und Hierarchien generell ab. Beide orientieren sich an der Utopie einer klassen- bzw. herrschaftsfreien Ordnung,

⁵⁹ Ziviler Ungehorsam ist insbesondere bei den „gewaltfreien“ Anarchisten der Verstoß gegen ein Gesetz aus Gewissensgründen; dabei wird bewusst in Kauf genommen, dafür bestraft zu werden.

d. h. an dem Ideal von der vollkommenen Befreiung des Menschen von allen gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen, religiösen und kulturellen Zwängen. Anarchisten, die in ihrem konkreten politischen Handeln diesen utopischen Entwurf vorzuleben versuchen, verneinen auf Machtstrukturen beruhende Zwischenstadien zur Realisierung dieser klassenlosen Gesellschaft wie die von Kommunisten angestrebte Diktatur des Proletariats. Das westliche Gesellschaftsmodell, d. h. die soziale Marktwirtschaft sowie der demokratische Rechtsstaat und die ihn repräsentierenden Mächte, allen voran die USA und ihre Verbündeten sowie westlich geprägte Bündnissysteme wie die NATO und die Europäische Union (EU), stehen für den Gegenentwurf zum ideologischen Weltbild der Linksextremisten und sind so eines ihrer zentralen Feindbilder. Die linksextremistische Kritik konzentriert sich vor allem auf die (internationalen) Großkonzerne, die NATO und ihre Führungsmacht, die USA. Die Verantwortung für internationale Konflikte und Krisen verorten sie im Westen. Die wechselweise als kapitalistisch oder neoliberal bezeichnete westliche Wirtschaftsordnung wird grundsätzlich als Ausbeutung des Menschen durch den Menschen abgelehnt. Linksextremisten wollen dem ihrer Meinung nach „entfesselten Kapitalismus“ Einhalt gebieten und fordern, wie z. B. die „Interventionistische Linke“ (IL) auf ihrer Internetseite, „Make capitalism history!“.

3.3 Aktuelle Entwicklungen im Linksextremismus

Die Entwicklung des Linksextremismus wurde auch im Berichtsjahr 2019 von der autonomen Szene bestimmt. Als Reaktion auf die bereits seit den 1990er Jahren zunehmende interne Kritik an der Theorieferne, der Unorganisiertheit und der Selbstbezogenheit der autonomen Bewegung sind Teile der autonomen Szene weiter bestrebt, der Ideologie-, Organisations- und Bündnisfrage mehr Raum zu geben. Vor diesem Hintergrund sind in den letzten Jahren bundesweit verschiedene sich als postautonom verstehende Bündnisse entstanden.

Um an das demokratische Spektrum anschlussfähig zu sein, greifen „Autonome“, insbesondere „Postautonome“, Themen auf, die bis weit in die Mitte der Gesellschaft anschlussfähig sind und viele Menschen zum zivilgesellschaftlichen Engagement herausfordern. Dabei wähnen sie sich im Einklang mit der Mehrheitsgesellschaft. Im Gegensatz zum demokratischen Protest, der frei ist von systemüberwindenden Forderungen, basiert der linksextremistische auf ideologischen Grundannahmen, für die eine prinzipielle Gegnerschaft zum politischen System der Bundesrepublik und seiner Wirtschaftsordnung kennzeichnend ist. Linksextremisten dienen Themen wie „Antifaschismus“, „Antirepression“, „Antimilitarismus“, „Antigentrifizierung“ oder „Antirassismus“ daher vor allem als Plattform für ihr eigentliches Ziel, den Kampf gegen den demokratischen Rechtsstaat. So sind niedersächsische Linksextremisten in diesen Themenfeldern aktiv, wobei der „Kampf gegen den Faschismus“ und gegen den „Kapitalismus“ für sie im Vordergrund steht, denn erst wenn der Kapitalismus als „Wurzel allen Übels“ überwunden ist, lassen sich ihrer Auffassung nach alle anderen gesellschaftlichen Probleme lösen.

Zu den herausragenden Ereignissen im zurückliegenden Jahr gehören die vier Anschläge auf die im Göttinger Amtshaus ansässige Ausländerbehörde⁶⁰, dessen bisherigen Höhepunkt der Brandanschlag vom 25.11.2019 darstellte. Die linksextremistisch motivierten Übergriffe auf Funktionäre der Partei Alternative für Deutschland (AfD) und die virulente Gewalt gegenüber Rechtsextremisten bzw. denjenigen, die Linksextremisten dafür halten, setzten sich 2019 fort. Diese Ereignisse zeigen in der Gesamtschau, dass die Hemmschwelle von Linksextremisten zur Anwendung von Gewalt – auch gegen Menschen – weiterhin niedrig ist. Darüber hinaus fällt auf, dass die autonome Szene zunehmend die Klimaschutzproblematik thematisiert und versucht, an die nichtextremistische Klimaschutzbewegung anschlussfähig zu werden. Beispielhaft sei hier nur die Fridays for Future-Bewegung genannt.⁶¹

60 Siehe im Einzelnen Kapitel 3.4, Abschnitt „Kampf gegen Rassismus“.

61 Siehe im Einzelnen Kapitel 3.4, Abschnitt „Klimaschutz“.



Im Bereich des parteigebundenen Linksextremismus setzte sich die zunehmende politische Bedeutungslosigkeit der orthodox marxistisch-leninistisch ausgerichteten Parteien „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) und „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) auch 2019 weiter fort. Neben kontinuierlich schwachen Wahlergebnissen von deutlich unter einem Prozent⁶² leiden beide Parteien unter einer massiven Überalterung ihrer Mitglieder. Zudem stagnieren die Mitgliederzahlen beider Parteien seit Jahren auf niedrigem Niveau. Sowohl die DKP als auch die MLPD sind in der niedersächsischen Öffentlichkeit kaum wahrnehmbar und werden für die Beurteilung des linksextremistischen Gesamtpotenzials nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Die zwei offen extremistischen Zusammenschlüsse in der Partei DIE LINKE., die „Kommunistische Plattform“ (KPF) und die „Antikapitalistische Linke“ (AKL), streben nach wie vor, wenn auch in unterschiedlicher Ausführung und Intensität, die Überwindung der bestehenden politischen Ordnung der Bundesrepublik an und wollen diese durch ein sozialistisches bzw. kommunistisches System ersetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, versuchen sie Einfluss auf das politische Profil der Partei DIE LINKE. und deren inhaltliche Ausrichtung zu nehmen. So nehmen ihre Mitglieder beispielsweise mit eigenen Delegierten an Parteitagen der Partei DIE LINKE. teil und bringen sich dort mit eigenen Anträgen ein. Diese Vorgehensweise dient ihnen dazu, die Deutungshoheit bei bestimmten Themen, wie beispielsweise den Umgang mit der SED-Diktatur, zu erlangen. Aus diesem Grunde geht der Niedersächsische Verfassungsschutz davon aus, dass die beiden extremistischen Zusammenschlüsse der Partei DIE LINKE. auch 2020 versuchen werden, Einfluss auf ihre Partei in Niedersachsen zu nehmen.

62 DKP – Bundestagswahl 2017: 0,0 Prozent; Landtagswahl 2017: nicht angetreten;
MLPD – Bundestagswahl 2017: 0,1 Prozent; Landtagswahl 2017: nicht angetreten.

Ausblick

Vor dem Hintergrund des Auftretens rechtspopulistischer Parteien und rechtsextremistischer Gruppierungen wird der Antifaschismus auch 2020 im Mittelpunkt linksextremistischer Aktivitäten in Niedersachsen stehen. Gelingt es der Klimaschutzbewegung, die Menschen weiterhin bis weit in die Mitte der Gesellschaft zu mobilisieren, so muss davon ausgegangen werden, dass auch die linksextremistische Szene weiterhin den Anschluss an diese Bewegung suchen wird, um sie für ihre Interessen zu instrumentalisieren. Ereignisse mit bundesweiter bzw. internationaler Bedeutung wie die Militärübung „DEFENDER Europe 2020“, die Castor-Transporte ins atomare Zwischenlager Biblis und der EU-China-Gipfel in Leipzig dürften auch bei niedersächsischen Linksextremisten zu Protesten führen. Die Entwicklungen des Jahres 2019 zeigen, dass dabei im Jahre 2020 die Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt auch gegenüber Menschen weiterhin gering sein wird. Insgesamt ist auch 2020 davon auszugehen, dass sich die Radikalisierung der linksextremistischen Szene in Niedersachsen auf gleichbleibend hohem Niveau bewegen wird.

3.4 Autonome/Postautonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten

Sitz/Verbreitung	Landesweite Präsenz mit Schwerpunkten in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück	
Mitglieder/ Anhänger/ Sympathisanten	Bund: 8.300 ↗	Niedersachsen: 750 ↗
Publikationen	„Alhambra“, Oldenburg (unregelmäßig) „autonomes Blättchen“, Hannover (unregelmäßig)	
Finanzierung	Finanzierung von Aktionen und Kampagnen durch Spenden sowie Solidaritätsveranstaltungen, keine Mitgliedsbeiträge	

Kurzportrait/Ziele

Das Ziel autonomer Gruppierungen ist es, den Staat und seine Institutionen auch gewaltsam abzuschaffen und durch eine „herrschaftsfreie Gesellschaft“ zu ersetzen. Die autonome Bewegung kennt dabei keine mit kommunistischen Organisationen vergleichbare einheitliche und dogmatische Ideologie. Ihr Weltbild setzt sich vielmehr aus kommunistischen und anarchistischen Elementen zusammen.

Die verschiedenen Gruppen der autonomen Bewegung finden sich über Aktions- und Themenfelder zusammen, die sich zu einem erheblichen Teil an aktuellen politischen Ereignissen und Problemfeldern orientieren. Diese Vorgehensweise soll dazu beitragen, den autonomen Widerstand öffentlich besser zu vermitteln, um so gesamtgesellschaftlich anschlussfähiger zu werden. Gegenwärtig sind vor allem die Themenfelder „Antifaschismus“, „Antirepression“, „Antigentrifizierung“, „Antimilitarismus“ und vor allem der Klimaschutz für das autonome Spektrum in Niedersachsen von Bedeutung. Die autonome Szene sieht sich seit mehreren Jahren mit der Problematik konfrontiert, dass sie aufgrund interner Streitigkeiten und einer oftmals brüchigen Vernetzung nur unzureichend agieren kann. Um diesem Umstand etwas entgegenzusetzen, haben sich bundesweit sogenannte postautonome Zusammenhänge etabliert, die mit langfristigen Bündnisstrukturen versuchen, die „Autonomen“ aus der auch von ihnen selbst beklagten Krise zu holen. Für Niedersachsen sind dabei vor allem die „Interventionistische Linke“ (IL) und das Bündnis „... ums Ganze! Kommunistisches Bündnis“ (uG) relevant.

„Die Postautonomen“

Autonome Gruppierungen sind nicht wie kommunistische Organisationen von einer einheitlichen Ideologie geprägt. Sie verknüpfen vielmehr Elemente kommunistischer und anarchistischer Weltbilder miteinander. „Autonome“ im klassischen Sinne verstehen sich zwar auch als undogmatische Linke und streben wie die Vertreter der orthodoxen bzw. dogmatischen K-Gruppen⁶³ die sozialistische Revolution an, beantworten die „Organisationsfrage“ aber anders. Sie lehnen eine staatliche Ordnung und jegliche Form von Hierarchien ab und sprechen sich für die Selbstorganisation des Zusammenlebens aus.

Schon seit Jahren leidet die autonome Szene sowohl bundesweit als auch in Niedersachsen unter internen Streitigkeiten und einer hohen Fluktuation. So existieren autonome Gruppierungen oftmals nur kurzfristig und haben Probleme, ihre Akteure zu motivieren. Verantwortlich dafür sind vor allem ungelöste Organisationsdebatten und eine theoretische Orientierungslosigkeit. Diese Entwicklung hat die „Autonomen“ in eine substanzielle inhaltliche und strukturelle Krise gestürzt. Teile der autonomen Szene reflektieren diese Missstände schon seit längerem und versuchen, für konkrete Projekte Gruppenstrukturen und Netzwerke aufzubauen. Diese sich oftmals als post-autonom bezeichnenden Gruppierungen verstehen sich nach wie vor als „Autonome“, auch wenn sie sich in einigen Punkten von diesen unterscheiden. Ihre Politik ist langfristiger angelegt und verfolgt eine Strategie der kleinen Schritte. Sie wollen sich organisieren, vernetzen und betreiben innerhalb des autonomen Spektrums eine strategische Bündnisorientierung mit einer breiten Öffnung ins demokratische Spektrum und zu bislang unpolitischen Bevölkerungsschichten, um dort für einen Bruch mit dem Kapitalismus zu werben. Ideologisch orientieren sie sich an marxistisch-leninistischen Weltbildern. Sie verzichten aber bewusst auf eine exakte ideologische Festlegung und somit auf eine dogmatische Interpretation der marxistischen und anarchistischen Klassiker. Diese ideologische Unverbindlichkeit macht es ihnen möglich, sich auf der Basis von Minimalkonsensen bis weit in orthodoxe, aber auch nichtextremistische Kreise zu vernetzen. So

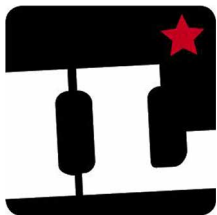
⁶³ Der Begriff „K-Gruppen“ ist eine Sammelbezeichnung für politische Gruppierungen wie den Kommunistischen Bund Westdeutschlands (KBW) oder die MLPD, die sich seit dem Ende der 1960er Jahre am Marxismus-Leninismus maoistischer Prägung orientieren und sich die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel gesetzt haben.

wollen sie in einem langfristigen Prozess die herrschenden Verhältnisse überwinden und eine kommunistische Gesellschaft errichten. „Postautonome“ greifen deshalb aktuelle politische (Krisen-)Themen auf, die bis in die Mitte der Gesellschaft anschlussfähig sind und versuchen, über deren gezielte Zuspitzung möglichst viele Personen zu erreichen und mittelfristig zu radikalisieren. So waren sie beispielsweise im Jahr 2019 an den bundesweiten Protesten gegen den Braunkohleabbau und für den Klimaschutz beteiligt.

„Interventionistische Linke“ (IL)

Die IL ist zurzeit das bedeutendste postautonome Bündnis. Sie entstand 1999 als eine „strategische Verabredung“ undogmatischer Linksextremisten verschiedener Strömungen. In sogenannten Beratungstreffen fanden sich Gruppierungen und Einzelpersonen zusammen, um Überlegungen anzustellen, wie die Handlungsfähigkeit und Wahrnehmbarkeit der „radikalen Linken“ in der Bundesrepublik Deutschland erhöht werden könne. Ab 2004 wurden diese Treffen gezielt für linksextremistische Gruppen aus dem postautonomen Spektrum geöffnet. Es entstand ein bundesweit agierendes Netzwerk aus linksextremistischen Gruppierungen und Einzelaktivisten, dem in geringem Maße auch nicht-extremistische Personen angehörten. Dem folgte ab 2010 eine intensive Organisationsdebatte, die mit einem von der IL herausgegebenen „Zwischenstandspapier“ vom 11.10.2014 die Umstrukturierung der IL von einem Netzwerk zu einer Organisation abschloss.

Um an das demokratische Spektrum anschlussfähig zu sein, geben sich ihre Akteure ideologisch bewusst undogmatisch. Zugleich bemühen sie sich um ein gemäßigteres äußeres Erscheinungsbild, als es sonst in der autonomen Szene üblich ist. So sind ihre Protagonisten beispielsweise bei Demonstrationen bereit, auf szenetypische Kleidung und die Anwendung von Gewalt zu verzichten. Dabei handelt es sich jedoch um ein rein taktisches Verhalten, hinter dem sich eine latent vorhandene Militanz verbirgt, wie die IL in ihrem „Zwischenstandspapier“ deutlich macht:



„Unsere Mittel und Aktionsformen, defensive wie offensive, bestimmen wir also strategisch und taktisch in den jeweiligen Situationen. Es geht uns darum, die kollektive Fähigkeit herzustellen, die Wahl der Mittel nach unseren Zielen selbst zu bestimmen.“

(Internetseite der IL, 11.12.2018)

Aus diesem Grund kann die IL eine Scharnierfunktion zwischen dem gewaltorientierten linksextremistischen Spektrum, den dogmatischen Linksextremisten und dem demokratischen Protest einnehmen. Das ermöglicht ihr, Mobilisierungserfolge zu erzielen und unterstreicht zugleich die wachsende Bedeutung des Netzwerkes für die gesamte linksextremistische Szene. Ihre verfassungsfeindliche Ausrichtung bringt die IL u. a. in ihrem Selbstverständnis zum Ausdruck. Darin macht sie deutlich, dass es ihr nicht um grundgesetzkonforme reformerische Veränderungen des kapitalistischen Wirtschaftssystems geht, sondern um die revolutionäre Überwindung des demokratischen Rechtsstaates:

„Wir wollen eine radikale Linke, die aktiv nicht nur gegen die Zumutungen und Grausamkeiten, sondern gegen den Kapitalismus insgesamt kämpft, die dabei immer wieder neue Allianzen sucht, die Brüche vertieft und Chancen ergreift, die lieber Fehler macht und aus ihnen lernt, anstatt sich im Zynismus der reinen Kritik zu verlieren. Wir wollen eine radikale Linke, die auf den revolutionären Bruch mit dem nationalen und globalen Kapitalismus, mit der Macht des bürgerlichen Staates und allen Formen von Unterdrückung, Entrechtung, Diskriminierung orientiert ist. Kurz: Wir wollen eine neue, gesellschaftliche radikale Linke, die um politische Hegemonie ringt und Gegenmacht organisiert.“

(Internetseite der IL, 11.12.2018)

Gegenwärtig bestehen in 30 deutschen Städten⁶⁴ sowie in Graz (Österreich) Ortsgruppen der IL, zwei davon in Niedersachsen (Göttingen und Hannover). Die IL folgt eigentlich dem Prinzip, wonach pro Stadt nur eine Ortsgruppe bestehen soll. In Göttingen ist diese Ausrichtung jedoch bislang nicht angenommen worden. Dort sind die beiden Gruppierungen „Antifaschistische Linke International“ (A.L.I.) und „Basisdemokratische Linke“ (BL) weiterhin eigenständige Mitglieder der IL.



⁶⁴ An folgenden deutschen Standorten gibt es IL-Ortsgruppen: Aschaffenburg, Berlin, Bielefeld, Bremen, Darmstadt, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Freiburg, Göttingen, Halle, Hamburg, Hannover, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Köln, Leipzig, Lübeck, Mannheim, Marburg, München, Münster, Norderstedt, Nürnberg, Rostock, Ruhr, Stuttgart, Tübingen.

„Bündnis ...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis“ (uG)

Ein weiteres postautonomes Bündnis mit niedersächsischer Beteiligung stellt das Bündnis uG dar. In ideologischer Abgrenzung zur antiimperialistisch ausgerichteten IL ist das Bündnis uG dem antideutschen Lager zuzurechnen.⁶⁵ Folgt man der Selbstdarstellung des Bündnisses, so wurde es 2006 gegründet, um „linksradikale Gesellschaftskritik überregional zu organisieren und handlungsfähig zu machen.“ Nach eigener Aussage geht es dem Bündnis uG dabei nicht nur um eine „Kritik, für die es weder Institutionen noch Parlamente noch feste Verfahren“ gebe, sondern auch um die „Kritik gesellschaftlicher Herrschaft als ganzer“. Das postautonome Bündnis strebt nach einer herrschaftsfreien kommunistischen Gesellschaft. Wie diese Gesellschaftsform konkret aussehen soll, bleibt jedoch, wie so oft im Linksextremismus, äußerst diffus.



Logo „Fast Forward Hannover“

Das Bündnis uG ist derzeit in elf deutschen Städten⁶⁶ sowie in Wien (Österreich) organisiert. Deren Gruppierungen „Fast Forward Hannover“ und die „Redical [M]“ aus Göttingen sind in Niedersachsen ansässig.

Antiimperialisten und Antideutsche

Die sogenannten Antideutschen bildeten sich mit Beginn der 1990er Jahre vor dem Hintergrund zunehmender rechtsextremistischer Übergriffe auf Migranten als eine neue Strömung innerhalb des autonomen Spektrums heraus. Ideologisch wenden sie sich gegen einen vermeintlichen deutschen Nationalismus. Mit der deutschen Wiedervereinigung befürchteten ihre Aktivisten ein Erstarken des Nationalismus innerhalb der vereinigten Bundesrepublik und die Entstehung eines „IV. Reichs“ durch die Rückkehr zum Nationalsozialismus.

Im Zuge der Golfkriege von 1990 und 2003 solidarisierten sich die Antideutschen bedingungslos mit dem Staat Israel und seiner Schutzmacht, den USA. Eine für „Autonome“ ungewöhnliche politische Haltung, da sie prinzipiell staatliche Strukturen, Institutionen und

⁶⁵ Zur Erläuterung der Begriffe „antiimperialistisch“ und „antideutsch“ siehe die Ausführungen im folgenden Abschnitt „Antiimperialisten und Antideutsche“.

⁶⁶ In folgenden deutschen Städten gibt es Gruppierungen, die im Bündnis uG organisiert sind: Bremen, Berlin, Dresden, Hannover, Göttingen, Köln, Frankfurt am Main, Leipzig, München, Saarbrücken, Tübingen.

Repräsentanten ebenso ablehnen wie das westliche Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell und jegliche Form von Militär. Aufgrund dieser Widersprüchlichkeit kam es zum Bruch zwischen den Antideutschen, die bislang immer nur eine Minderheitenposition innerhalb des autonomen Spektrums vertraten und vertreten, und den die autonome Szene dominierenden sogenannten Antiimperialisten mit ihrer ausgeprägten antiwestlichen, insbesondere antiamerikanischen und antiisraelischen Haltung. Dieser ideologische Bruch vollzieht sich nicht nur im autonomen, sondern auch im postautonomen Spektrum. So ist beispielsweise die IL mit ihren niedersächsischen Ablegern in Hannover und Göttingen als antiimperialistisch zu charakterisieren, während das Bündnis uG eindeutig antideutsch geprägt ist.⁶⁷ Nicht selten führen diese Diskrepanzen zur Lähmung der politischen Arbeit innerhalb der autonomen Szene, da beide Seiten nur bedingt dazu bereit sind, miteinander zu kooperieren.

Autonome Gewalt

„Autonome“ kennzeichnet ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft. Die autonome Gewaltbereitschaft basiert dabei auf einem klaren Feindbild, zu dessen tragenden Säulen der Staat und seine Repräsentanten sowie Rechtsextremisten, aber auch senekritische Wissenschaftler zählen. Politisch motivierte Gewalt dient Autonomen als „Geburtshelfer einer neuen Gesellschaft“, denn um die angestrebte herrschaftsfreie Gesellschaft zu errichten, muss zuvor der demokratische Rechtsstaat als Garant der bisherigen Ordnung beseitigt werden. Gewalt hat dabei für „Autonome“ immer auch eine Außen- und eine Binnenwirkung. Nach außen dient sie u. a. dazu, öffentliche, insbesondere mediale Aufmerksamkeit zu erregen und Unterstützung für die eigenen Positionen zu finden. Darüber hinaus soll sie die Kosten für bestimmte politische Entscheidungen so in die

⁶⁷ Die beiden Göttinger Gruppen „Antifaschistische Linke International“ (A.L.I.) und „Basisdemokratische Linke Göttingen“ (BL) sind Teil der antiimperialistisch ausgerichteten IL, während die „Redical [M]“ die Göttinger Ortsgruppe des antideutsch ausgerichteten Bündnisses uG bildet. In Hannover ist die Gruppierung „Fast Forward Hannover“ im Bündnis uG organisiert, darüber hinaus gibt es eine IL-Ortsgruppe Hannover.

Höhe treiben, dass diese politisch nicht mehr durchsetzbar sind.⁶⁸ Zugleich wirkt die Gewalt nach innen integrations- und identitätsstiftend für die jeweiligen Bezugsgruppen. Die gewaltsame Auseinandersetzung mit der Polizei ist der förmliche Ritterschlag für den einzelnen „Autonomen“, denn sie befördert seinen Aufstieg in den formal nicht existenten Hierarchien innerhalb seiner Bezugsgruppe. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass Gewalt – wie auch in anderen Extremismusbereichen – ästhetisiert und heroisiert wird. So stilisieren sich „Autonome“ gern auf Fotos und Plakaten als „lonesome cowboy“ oder „streetfighter“ vor brennenden Barrikaden oder Autos. Dadurch zeigen sie zugleich die Faszination, die Gewalt auf sie ausübt. Gewalt wird somit zu einem unverzichtbaren Lebensgefühl. In manchen Situationen herrscht sogar eine regelrechte Gewaltbegeisterung, denn „es macht einfach Spaß, den Bullen eins in die Fresse zu hauen ...“ wie es in einem ihrer Selbstzeugnisse heißt.⁶⁹

Um die von „Autonomen“ ausgehende Gewalt richtig einordnen zu können, muss man sich den für sie und die „Postautonomen“ geltenden Gewaltbegriff vergegenwärtigen. Dem linksextremistischen Verständnis nach üben die „kapitalistischen Produktionsverhältnisse“ Gewalt gegen ihre Bürger aus: sie stellen eine auf gesellschaftlichen Strukturen, Werten, Normen, Institutionen und Machtverhältnissen basierende „strukturelle Gewalt“ gegenüber den Bürgern dar und hindern diese daran, sich ihren Anlagen und Möglichkeiten entsprechend frei entfalten und somit selbst verwirklichen zu können. Aus dieser so empfundenen „Gewalt des Systems“ leiten „Autonome“ und sonstige gewaltbereite Linksextremisten quasi ein Naturrecht auf gewaltsamen Widerstand ab. Linksextremistische Gewalt versteht sich demzufolge als „Gegengewalt“, als ein reaktives und dadurch legitimes Mittel, um die herrschende Gewalt aufzubrechen und Veränderungen herbeizuführen.

68 Die Castor-Transporte sind hierfür ein gutes Beispiel. Ihre Gegner wussten, dass sie die Züge mit den Castoren auf den Weg ins atomare Zwischenlager nach Gorleben nicht aufhalten können. Durch Blockaden und Schotter-Aktionen versuchten Teile von ihnen aber, die Transporte möglichst lange aufzuhalten. So wollten sie die Kosten für die Castor-Transporte in die Höhe treiben in der Hoffnung, dass sie irgendwann allein aus Kostengründen nicht mehr durchführbar sein würden.

69 A.G. Grauacke, *Autonome in Bewegung*. Aus den ersten 23 Jahren, Berlin 3. Auflage 2003, S. 148.

„Postautonome“ teilen zwar grundsätzlich das autonome Gewaltverständnis. Im Gegensatz zu den „klassischen“ „Autonomen“ ist ihr Verhältnis zur Militanz aber vor allem taktischer Natur. Einerseits distanzieren sie sich von der Anwendung von Gewalt, um so das demokratische Spektrum als potenziellen Bündnispartner und ihre Scharnierfunktion zwischen den extremistischen und nichtextremistischen Milieus nicht zu gefährden. Andererseits betonen sie, es gehe ihnen darum, die Wahl der Mittel entsprechend den eigenen Zielen selbst zu bestimmen.

Vor diesem Hintergrund wird schon seit geraumer Zeit in der links-extremistischen Szene eine Debatte über das Für und Wider von Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der eigenen Interessen geführt. In dieser „Militanzdebatte“ geht es nicht um ein Ja oder Nein zur Gewalt an sich. Einzig die Legitimität der Anwendung von Gewalt auch gegen Menschen und nicht allein gegen Sachen wird diskutiert. Da Gewalt dem autonomen Verständnis nach politisch für diejenigen vermittelbar sein soll, die man befreien will, wird bislang gezielte Gewalt gegen Menschen mehrheitlich abgelehnt. Davon ausgenommen sind aber Polizisten und Rechtsextremisten. Sie gelten als das personifizierte Feindbild eines jeden „Autonomen“, ihnen werden Menschenwürde und Grundrechte abgesprochen. Gewalt gegen sie gilt als legitim und vermittelbar und wird zumindest billigend in Kauf genommen.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Gemeinsames Ziel aller autonomen Gruppierungen ist es, den Staat und seine Institutionen auch gewaltsam abzuschaffen und durch eine „herrschaftsfreie Gesellschaft“ zu ersetzen. Hiermit richten sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und sind demnach verfassungsfeindlich (§ 3 Abs. Nr. 1 NVerfSchG).

Aktionsfelder

Kampf gegen Faschismus

Zentrales Anliegen der Autonomen ist der Kampf gegen Faschismus bzw. der „Antifaschismus“, einhergehend mit dem damit unmittelbar verbundenen Kampf gegen den Kapitalismus. Unter Rückgriff

auf die von dem damaligen Vorsitzenden der Kommunistischen Internationale (Komintern), Georgi Dimitroff, im August 1935 auf dem VII. Weltkongress der Komintern in Moskau aufgestellte These, wonach der Faschismus „die offene terroristische Diktatur der reaktionärsten, am meisten chauvinistischen, am meisten imperialistischen Elemente des Finanzkapitals“⁷⁰ sei, ist der Faschismus dem linksextremistischen Verständnis nach dem Kapitalismus immanent. Faschismus kann deshalb diesem Verständnis nach nur dann erfolgreich bekämpft werden, wenn zugleich auch seine Ursache, der Kapitalismus, beseitigt wird. Konsequenter „Antifaschismus“ zielt daher für Linksextremisten zwangsläufig nicht nur auf die kapitalistische Wirtschaftsordnung, sondern auch auf die „Marionette des Kapitals“, den zu überwindenden demokratischen Rechtsstaat.

Ereignisse im Zusammenhang mit der Partei Alternative für Deutschland (AfD)

Wie in den Jahren zuvor, konzentrierte sich die autonome Szene auch 2019 auf ihre „Antifaschismus-Arbeit“, insbesondere auf die direkte Auseinandersetzung mit der AfD. Vor allem Pkws und Wohnhäuser von AfD-Angehörigen stellten Angriffsziele der autonomen Szene dar. So verunstalteten in der Nacht vom 03. auf den 04.01.2019 unbekannte Täter das Wohnhaus eines niedersächsischen Kreistagsabgeordneten der AfD in Meppen mit roter Graffiti-Farbe. Sie beschmierten das Haus mit den Schriftzügen „AfD Fascho“ und „AFA“⁷¹, sprühten Hammer und Sichel auf die Hauswand und Bau-schaum in den Briefkasten. Dem betroffenen Kreistagsabgeordneten entstand ein Sachschaden in Höhe von etwa 5.000 Euro.

In der Nacht vom 02. auf den 03.02.2019 haben bislang unbekannte Täter im Barsinghausener Ortsteil Langreder (Region Hannover) auf dem Grundstück eines AfD-Rats Herrn dessen Privat-Pkw und einen Veranstaltungs-Lkw des niedersächsischen Landesverbandes der AfD demoliert. Die Täter zerstachen die Reifen der Fahrzeuge, trugen braunen Bitumenlack im Scheiben- und Frontbereich des Lkw auf und sprayten die Parole „FCK Nazis“ auf die Motorhaube des

⁷⁰ Georgi Dimitroff, Die Offensive des Faschismus und die Aufgaben der Kommunistischen Internationale im Kampf für die Einheit der Arbeiterklasse gegen den Faschismus, in: ders., Gegen Faschismus und Krieg. Ausgewählte Reden und Schriften, Leipzig 1982, Seiten 49–136, hier Seite 52.

⁷¹ AFA = Kürzel für Antifaschistische Aktion.

Pkw. Zudem entwendeten sie von der Ladefläche des Lkw Plakate, Aufsteller und Zubehörteile.

Einen Tag später, in der Nacht vom 03. auf den 04.02.2019, zerstachen unbekannte Täter alle vier Reifen eines am Straßenrand geparkten Pkw des Vorsitzenden des Stadtverbandes der AfD in Lüneburg. Noch am selben Tag stellte ein anonymen Verfasser ein Selbstbeziehungsschreiben auf einem auch von Linksextremisten genutzten Internetportal ein. Darin bringt er die Tat in Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Geschädigten für die AfD und stellt sie als einen „Versuch“ dar, den „Rechtsruck in Deutschland zu bekämpfen.“ Zugleich kündigt er an, dass „jeder der sich in Lüneburg für die AfD exponiert ähnliche Konsequenzen erwarten muss.“

Beim Aufhängen von Wahlkampfplakaten zur Europawahl am 26.05.2019 wurde ein AfD-Ratsmitglied der Stadt Hannover von einer Person mit einem Messer und mehrfachen Stichbewegungen in Richtung seines Bauches bedroht und mit einer Handvoll Steinen beworfen.

Unter dem Motto „Zunehmende Gewaltdelikte in Deutschland“ haben am 24.08.2019 etwa 300 Personen, vor allem aus dem Spektrum der AfD, in Hannover demonstriert. Dagegen protestierten in einer nicht angemeldeten Demonstration etwa 270 Personen, darunter auch Linksextremisten. Bereits zur Auftaktkundgebung provozierten Gegendemonstranten AfD-Anhänger und setzten dies über die gesamte Veranstaltung fort. Mehrfach versuchten etwa 150 Gegendemonstranten die Absperrmaßnahmen der Polizei zu überwinden, um auf die Aufzugsroute des politischen Gegners zu gelangen und diese zu blockieren. Einsatzkräfte der Polizei wurden mit Flaschen beworfen. Zwei Polizeibeamte erlitten Verletzungen. Gegen sieben der Gegendemonstranten wurden Strafverfahren wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, gefährlicher Körperverletzung und tätlichen Angriffs (§§ 113, 114, 223, 224 StGB) eingeleitet.

Ein unbekannter Verfasser veröffentlichte am 10.11.2019 im Open-Posting-Bereich eines auch von Linksextremisten genutzten Internetportals eine Liste mit den Anschriften von etwa 120 Kreis- und Landtagsabgeordneten der AfD aus dem gesamten Bundesgebiet. In Niedersachsen waren die AfD-Landesgeschäftsstelle in Lüne-

burg und die Kreisgeschäftsstellen in Bad Harzburg, Braunschweig, Duderstadt, Esens und Lohne betroffen. In einem der Auflistung vorangestellten Text wird zu Straftaten gegen die AfD aufgerufen, wenn es heißt:

„Benehmt euch daneben. Es kostet nix und die Mehrheit hat Spasz. Gerne auch mit Pyro?“

Einen Höhepunkt der Auseinandersetzung mit der AfD stellte der 10. Bundesparteitag der AfD dar, der vom 30.11. bis zum 01.12.2019 in einem Veranstaltungszentrum in Braunschweig stattfand. Gegen dessen Durchführung mobilisierte das Braunschweiger „Bündnis gegen Rechts“, aber auch die zum postautonomen „Bündnis ...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis (uG)“ gehörende linksextremistische Kampagne NIKA Nord-West.⁷²

Unter der Losung „Autoritäre Sehnsüchte begraben – Die befreite Gesellschaft erkämpfen!“ rief NIKA Nord-West zu einer „antifaschistischen Vorabenddemo“ am 29.11.2019 und zu Aktionen am ersten Veranstaltungstag auf. Insbesondere durch Blockadeaktionen sollten die Delegierten der AfD daran gehindert werden, ihren Tagungsort zu erreichen. Ausgegebenes Ziel der von NIKA Nord-West initiierten Proteste war es deshalb „den Bundesparteitag der AfD in Braunschweig [zu] stören“.

Die Vorabenddemonstration am 29.11.2019 mit rund 900 Teilnehmenden, darunter „Autonome“ im mittleren zweistelligen Bereich aus Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Raum Hamburg, verlief – abgesehen von vereinzeltem Zünden von Pyrotechnik und dem Skandieren beleidigender Äußerungen gegenüber der Polizei – friedlich.

Am Morgen des 30.11.2019 versammelten sich an vier Stellen rund um das Veranstaltungsgelände mehrere hundert Personen, darunter auch „Autonome“, um die Zufahrten zum Parteitagsgelände zu blockieren. In einem Fall räumte die Polizei eine Blockade teilweise,

⁷² Bei NIKA (= „Nationalismus ist keine Alternative“) handelt es sich um eine vom kommunistischen Bündnis „...ums Ganze!“ (uG) unter dem Motto „Nationalismus ist keine Alternative“ ins Leben gerufene Kampagne, die „die radikale, antiautoritäre Linke“ vernetzen soll. Im März 2019 haben sich namentlich nicht genannte Gruppen aus Bremen, Hamburg und nicht näher genannten Orten in Niedersachsen unter der Bezeichnung NIKA Nord-West zu einem regionalen Ableger der Kampagne zusammengeschlossen.

um den Rettungsweg freizuhalten. Aus einer der Blockaden heraus versuchten Gegendemonstranten, Delegierte an der Anreise zu hindern. Darüber hinaus wurde zweimal versucht, Polizeiketten zu durchbrechen.

An der vom „Bündnis gegen Rechts“ organisierten Großkundgebung am 30.11.2019 sollen sich nach Zählungen der Veranstalter etwa 20.000 Personen beteiligt haben. Die Polizei hat 8.200 Teilnehmende gezählt. Damit alle Gegendemonstranten daran teilnehmen konnten, lösten sich die Blockaden noch vor dem Startzeitpunkt der Großkundgebung um 11.00 Uhr auf und auch die Blockadeteilnehmer schlossen sich dem Aufzug durch die Innenstadt an. Ein Teil von ihnen formierte sich schließlich zu einem rund 500 Personen umfassenden sogenannten Schwarzen Block, dessen Kern ein von Transparenten umgebener Aufzugsteil von etwa 120 verummten Personen bildete.

Die Polizei leitete insgesamt 63 Ermittlungsverfahren ein, darunter 34 Verfahren wegen Landfriedensbruchs und neun Verfahren wegen Widerstandes gegen bzw. tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte.

Im Vergleich zum Bundesparteitag der AfD im Dezember 2017 in Hannover, verliefen die Proteste in Braunschweig in der Gesamtschau friedlicher. Auch die Mobilisierung des linksextremistischen Spektrums war weniger erfolgreich als zuvor. Sie fand in erster Linie in Niedersachsen statt und erreichte eine geringere Teilnehmerzahl aus dem autonomen Spektrum als bei vorausgegangenen Protesten gegen Bundesparteitage der AfD. Zudem verfehlte die autonome Szene ihr eigentliches Ziel, den AfD-Parteitag zu verhindern bzw. entscheidend zu behindern.

Links-Rechts-Auseinandersetzungen in Göttingen

Was Auseinandersetzungen zwischen Links- und Rechtsextremisten bzw. denjenigen, die Linksextremisten dafür halten, anbelangt, spielte Göttingen auch 2019 eine bedeutende Rolle. Am Abend des 01.03.2019 brachen unbekannte Täter gewaltsam in einem Mehrfamilienhaus in Göttingen in eine Wohnung ein. Sie entwendeten zwei Laptops und eine Festplatte und übergossen die Wohnungseinrichtung großflächig mit einer mit Buttersäure versetzten brau-

nen Flüssigkeit. Dabei entstand ein Sachschaden in Höhe von etwa 12.000 Euro. Die betroffenen Bewohner, die dem rechtsextremistischen Spektrum zugerechnet werden, gehörten zu einer Gruppe von mindestens vier Personen, die am 22.02.2019 in einer auch von Linksextremisten besuchten Gaststätte in der Göttinger Innenstadt einen Gast mit Schlägen und Tritten malträtierten. Bereits im Dezember 2018 wurden sie unter Angabe Ihrer Wohnungsanschrift steckbriefartig im Internet geoutet. Eine bislang unbekannte Gruppierung namens „Kommando Lore“ veröffentlichte am 09.03.2019 auf einem auch von Linksextremisten genutzten Internetportal unter der Überschrift „Antifaschistische Hausdurchsuchung in Nazi-WG in Göttingen“ ein Selbstbeichtigungsschreiben. Die unbekannten Verfasser erwähnten darin die Bewohner namentlich und gaben zu, dass sie „Datenträger, zahllose Unterlagen und Briefe, Nazidevotionalien und Waffen beschlagnahmt“ und dann die „Wohnung mit Buttersäure und Bitumen verwüstet“ hätten. Ihre Tat verstanden sie „nur als Warnung“. Abschließend forderten sie die Bewohner auf: „Verpisst euch, ihr seid zu klein für diese Stadt“.

Im Jahresverlauf gab es in Göttingen außerdem immer wieder szenetypische Delikte wie Beleidigungen, Pöbeleien, Sachbeschädigungen und körperliche Auseinandersetzungen zwischen Links- und Rechtsextremisten.

Protestaktionen gegen Kundgebungen der Partei „Die Rechte“ und gegen die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)

Unter dem Motto „Herz statt Hetze – Hildesheim für ein antifaschistisches Europa des Friedens und der Solidarität“ haben am 18.05.2019 das Hildesheimer „Bündnis gegen Rechts“, und der Kreisverband Hildesheim des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) eine Demonstration in Hildesheim durchgeführt. Neben einer deutlich überwiegenden Anzahl von Personen des demokratischen Spektrums nahmen auch Personen aus der linksextremistischen Szene an der Veranstaltung teil. Die circa 1.200 Sammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bezogen öffentlich Position gegen die Kundgebung der rechtsextremistischen Partei „Die Rechte“, die anlässlich der bevorstehenden Europawahl am gleichen Tag zu einer Demonstration in Hildesheim aufgerufen hatte. Im Verlauf der Pro-

teste spaltete sich eine Gruppe von etwa 200 Personen, darunter auch Linksextremisten, von der angemeldeten Gegendemonstration ab und störte mit einer Sitzblockade den Routenverlauf der Partei „Die Rechte“. Einsatzkräfte lösten die Blockade auf, um den 17 von ursprünglich 50 bis 100 angekündigten Rechtsextremisten, die sich an der Kundgebung der Partei „Die Rechte“ beteiligten, das Weitergehen zu ermöglichen.

Am 27.07.2019 demonstrierte die rechtsextremistische Partei „Die Rechte“ erneut in Hildesheim. Auch dagegen mobilisierte das Hildesheimer „Bündnis gegen Rechts“ zu einer Demonstration, an der unter dem Motto „Keinen Millimeter nach Rechts! Gegen Fremdenfeindlichkeit und faschistische Strukturen“ rund 200 Personen, darunter auch Linksextremisten, teilnahmen. Etwa 70 Personen, die sich zuvor teilweise in Kleingruppen von der Gegendemonstration abgesetzt hatten, erschienen wenig später am Kundgebungsort der Rechtsextremisten und versuchten, die rechtsextremistischen Redebeiträge lautstark zu übertönen. Dabei begingen sie szenetypische Straftaten, wie den Einsatz von Pyrotechnik. Die Situation drohte zu eskalieren, als ein Gegendemonstrant einen Getränkebecher gegen ein Fenster des Lieferwagens warf, mit dem die Rechtsextremisten unterwegs waren. In zwei Fällen ermittelte die Polizei wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung.

Unter dem Motto „Bunt statt Braun“ und „Journalisten gegen rechte Angriffe verteidigen“ demonstrierten am 23.11.2019 etwa 7.000 Menschen gegen eine Versammlung der rechtsextremistischen NPD in Hannover. Bereits im Vorfeld hatte auch die linksextremistische „Interventionistische Linke“ (IL) zur Teilnahme an den Gegenprotesten aufgerufen und im Vorfeld ein Blockadetraining durchgeführt. Die Protestaktionen verliefen ohne nennenswerte Zwischenfälle. Lediglich in Einzelfällen versuchten Gegendemonstranten an die Aufzugsstrecke der NPD zu gelangen. Vier Personen wurden vorübergehend in Gewahrsam genommen.

Kampf gegen Repression

Gewöhnlich wird der Begriff „Repression“ dafür verwendet, Unterdrückung und Menschenrechtsverletzungen in Diktaturen und autoritären Systemen zu benennen. Linksextremisten übertragen den Begriff auf die innenpolitische Situation in Deutschland. Konkret verstehen sie hierunter die Unterdrückung der individuellen, sozialen und politischen Entfaltung des Einzelnen durch gesellschaftliche Strukturen oder autoritäre Verhältnisse in Deutschland, insbesondere durch Handlungen staatlicher Exekutivorgane. Ziel der linksextremistischen „Antirepressions-Arbeit“ ist es, sich selbst als Opfer permanenter Überwachung, Verfolgung und Reglementierung durch den Staat zu stilisieren, um auf diese Weise den demokratischen Rechtsstaat zu delegitimieren.

Im Aktionsfeld „Antirepression“ nahmen in Niedersachsen auch im Jahr 2019 Proteste gegen die Novellierung des „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ (NPOG) Raum ein. Von Beginn an war die Novellierung des „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“, das nunmehr NPOG heißt, umstritten und löste gesellschaftlich breit gestreute Proteste bereits im Jahr 2018 mit zwei Großdemonstrationen in Hannover aus. Kurz vor der Verabschiedung des NPOG durch den Niedersächsischen Landtag rief das Bündnis „#noNPOG“ für den 11.05.2019 erneut zu einer Protestveranstaltung in Hannover auf. In dem Aufruf warf das Bündnis der niedersächsischen Landesregierung vor, mit dem NPOG die Freiheits- und Grundrechte der Bürger Niedersachsens massiv einschränken zu wollen. Für das Bündnis sei das neue Gesetz daher „ein weiterer Schritt auf dem Weg in einen autoritären Polizeistaat“, weshalb sie dessen Rücknahme forderten. Dem Bündnis und seinem Versammlungsaufruf schlossen sich landesweit rund 150 Organisationen, Vereine und Verbände an. Neben zahlreichen Bündnispartnern aus dem demokratischen Spektrum und aus der Fußballfanszene unterstützten sowohl linksextremistische Organisationen wie die „Antifaschistische Gruppe Hannover“ (AGH), die „Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union Hannover“ (FAU Lokalföderation Hannover), die „Interventionistische Linke Hannover“ (IL Hannover), die Göttinger Gruppierungen „Basisdemokratische Linke“ (BL) und „Redical [M]“ sowie die Ortsgruppen Braunschweig,



Göttingen und Hannover des „Rote Hilfe e.V.“ (RH) als auch die linksextremistische „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) den Aufruf.

Im Vergleich zu den Protestveranstaltungen von September und Dezember 2018, an denen sich etwa 8.300 bzw. 1.900 Personen beteiligten, folgten dem erneuten Aufruf nur noch etwa 1.600 Personen. Darunter befand sich auch ein Block aus 250 bis 300 Personen, die weitgehend dem linksextremistischen Spektrum zugerechnet werden können. Am Anzeiger-Hochhaus erklimmen vier Personen das dort angebrachte Gerüst und entrollten ein Banner mit der Aufschrift „Überall Polizei – nirgendwo Gerechtigkeit“. Im Rahmen der Identitätsfeststellungen durch die Polizei solidarisierten sich circa 250 Demonstranten mit ihnen und versuchten die Maßnahme zu verhindern. Erst als die Beamten zusagten, die Gerüstkletterer nicht in Gewahrsam zu nehmen, entspannte sich die Situation wieder.

Auch zweieinhalb Jahre nach den Krawallen beim G20-Gipfel in Hamburg ermittelt die Hamburger Polizei noch immer in mehr als 3.500 Fällen. Nach gut 400 Beschuldigten wird noch öffentlich gefahndet. Diese polizeilichen und juristischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den schweren Ausschreitungen während der Proteste gegen den G20-Gipfel in Hamburg wurden auch 2019 von der linksextremistischen Szene als Akte staatlicher Repression kritisiert. Aus diesem Grunde nahm die autonome Szene einen Amtsrichter ins Visier, der nach dem G20-Gipfel Gewalttäter verurteilt hatte und rief über eine auch von Linksextremisten genutzte Website zu einer Demonstration am 21.12.2019 unter dem Motto „Weihnachten mit Richter Krieten“ mit „Zwischenkundgebung in Rufweite des einsa-

men Richters“ auf. Es zogen an diesem Tag etwa 20 aus Hamburg angereiste Linksextremisten durch dessen Heimatstadt Buxtehude, um dann unmittelbar vor dem Haus des Amtsrichters zu demonstrieren. Aufgrund einer Auflage der Stadt Buxtehude hätte der Aufzug 800 Meter vor dem Haus des Richters stoppen müssen.

„Die Rote Hilfe“

Die bedeutendste Gruppierung, die sich in erster Linie der „Antirepressions-Arbeit“ widmet, ist der von Linksextremisten getragene Verein „Rote Hilfe e. V.“ (RH). Die RH wurde 1975 gegründet und ist in Göttingen ansässig. Über den Bundesverband hinaus existieren in Niedersachsen in Braunschweig, Göttingen, Hannover und Osnabrück selbstständige Ortsgruppen.

Die RH versteht sich als „Selbsthilfeorganisation für die gesamte Linke“. Bewusst verzichtet sie darauf, sich von extremistischen Zusammenschlüssen zu distanzieren. Ihre Hauptaufgabe sieht sie im Kampf gegen „staatliche Repression“, indem sie Rechtshilfe gewährt und Szeneangehörigen Anwälte vermittelt. Außerdem stellt sie zu besonderen Veranstaltungen, beispielsweise bei Demonstrationen, sogenannte Untersuchungsausschüsse bereit. Deren Aufgabe besteht darin, sich um Festgenommene zu kümmern und Rechtsanwälte zu vermitteln. Die RH begleitet zudem strafprozessuale Maßnahmen u. a. mit Solidaritätsveranstaltungen und Kampagnen, um auf diese Weise die vermeintliche Repression staatlicher Behörden gegen politische Aktivisten zu „entlarven“.

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen der gewalttätigen Ausschreitungen beim G20-Gipfel initiierte die RH eine eigene Spendenkampagne zur Unterstützung der Tatverdächtigen. Unter dem Motto „United We Stand! – Unsere Solidarität gegen ihre Repression!“ sammelt die RH seit August 2017 Gelder für die anstehenden Gerichtsprozesse, die nach Aussage der RH als „politische Machtdemonstration des Apparats“ zu werten seien. Da das Aktionsfeld „Antirepression“ weiterhin einen hohen Stellenwert innerhalb des linksextremistischen Spektrums, insbesondere in der autonomen Szene, einnimmt, kann die RH seit mehreren Jahren einen bundesweit kontinuierlichen Anstieg ihrer Mitgliederzahlen verbuchen. So sind gegenwärtig bundesweit mehr als 10.000 Personen in der RH organisiert, mindestens 700 davon in Niedersachsen.

Zur Struktur der RH gehört auch das am 18.02.2005 in Umsetzung eines Beschlusses der RH-Hauptversammlung in Göttingen gegründete und dort auch ansässige Hans-Litten-Archiv, benannt nach einem Rechtsanwalt, der während der Weimarer Republik für die Rote Hilfe Deutschland⁷³ tätig war.

Klimaschutz

Der Klimaschutz ist ein Thema, das die Menschheit bewegt. Um der globalen Erderwärmung und ihren Folgen entgegenzuwirken, hat sich in den letzten Jahren eine weltweit agierende Klimaschutzbewegung formiert. Ihr Ziel ist es, Druck auf die Regierungen auszuüben, um den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase drastisch zu verringern. Mit zahlreichen Demonstrationen und sonstigen Protestaktionen will vor allem die nichtextremistische Fridays for Future-Bewegung (FFF) dazu beitragen, dass die im Pariser Klimaabkommen vom 12.12.2015 getroffenen Vereinbarungen erreicht werden und die globale Erderwärmung auf deutlich unter Zwei-Grad gegenüber vorindustriellen Werten begrenzt wird.

Begleitet von zahlreichen Demonstrationen im gesamten Bundesgebiet fand am 20.09.2019 der 3. Global Climate Strike For Future statt. Vorwiegend von der FFF-Bewegung organisiert, nahmen allein in Berlin etwa 270.000 Menschen und in Hamburg zwischen 70.000 und 100.000 Personen an den Massenprotesten teil. Auch in Niedersachsen kam es in mehr als 75 Orten zu entsprechenden Veranstaltungen. Während in Oldenburg etwa 10.000 Menschen an den Protestaktionen teilnahmen, waren es in Göttingen und Osnabrück jeweils 8.000 und in Lüneburg rund 4.000 Teilnehmende. Im Fokus der Proteste der Klimaschützer stand aber Hannover. In der Landeshauptstadt zogen in fünf Sternmärschen bis zu 30.000

⁷³ Die Rote Hilfe Deutschland existierte von 1924 bis zu ihrer Selbstauflösung 1936.

Menschen in die Innenstadt, wo die zentrale Kundgebung stattfand. Neben demokratischen Parteien und Gruppierungen hatten auch linksextremistische Parteien wie die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) und Organisationen wie die IL zur Teilnahme an den Protesten aufgerufen.

Der globale Klimastreiktag hat deutlich gemacht, dass Linksextremisten auch in Niedersachsen den Klimaschutz für sich entdeckt haben und seitdem versuchen, die Klimaschutzbewegung für ihre Interessen zu vereinnahmen. Dabei folgen sie ihrer Strategie, gesellschaftlich relevante Themen wie den Klimaschutz aufzugreifen, um mit diesen bis in die Mitte der Gesellschaft anschlussfähig zu werden. Vor allem postautonome Gruppierungen wie die IL versuchen, strategische Bündnisse mit dem demokratischen Spektrum zu schließen, um dieses für ihre Interessen zu instrumentalisieren und mittelfristig zu radikalisieren. Die IL ist bereits seit längerem ein steuernder Faktor in dem linksextremistisch beeinflussten Bündnis „Ende Gelände“, das sich vor allem gegen den Braunkohletagebau im nordrhein-westfälischen Garzeiler und in der sächsischen Lausitz ebenso engagiert wie gegen die Rodung des Hambacher Forst. Für den Zeitraum vom 29.11. bis zum 01.12.2019 führte „Ende Gelände“ eine „Massenaktion zivilen Ungehorsams“ im Lausitzer Braunkohlerevier mit Blockaden, Aktionen und Besetzungsversuchen durch, an denen auch niedersächsische Linksextremisten beteiligt gewesen sein könnten.

Seit jüngstem bietet die IL nunmehr auch der nichtextremistischen FFF-Bewegung ihre Unterstützung bei der Organisation der Klimaproteste an. Zugleich tritt sie, wie bei dem Klimastreiktag in Hannover geschehen, als Mitveranstalter und Anmeldender auf. So hat die IL im Vorfeld der FFF-Demonstration in Hannover auf einer öffentlichen Pressekonferenz mit Vertretern der nichtextremistischen Organisationen FFF Hannover, Students for Future Hannover und dem BUND zur Teilnahme an den Protestaktionen aufgerufen. An der Hannoveraner Demonstration nahmen dann Akteure der IL mit einem Transparent und dem Motto „Systemwandel statt Klimawandel“ teil und machten damit deutlich, dass für sie konsequenter Klimaschutz nur möglich ist, wenn der Kapitalismus und der ihn schützende demokratische Rechtsstaat überwunden werden.

Neben den Verbindungen der IL zur FFF gab es im Zusammenhang mit der Demonstration vom 20.09.2019 in Hannover weitere Versuchen von Linksextremisten, Einfluss auf FFF zu nehmen. So waren auf einem Account der sozialen Netzwerke der Göttinger FFF-Ortsgruppe die linksextremistischen Gruppierungen „Antifaschistische Jugend Göttingen“, „Antifaschistische Linke International“ (A.L.I.) und „Basisdemokratische Linke Göttingen“ (BL) als Unterstützer dieser Versammlung aufgeführt. Darüber hinaus hatte die örtliche linksextremistische Gruppierung „Redical [M]“ auf ihrem Account in einem sozialen Netzwerk zur Teilnahme aufgerufen. In Göttingen hat zudem FFF-Göttingen gemeinsam mit der „Redical [M]“ über soziale Netzwerke zu einer Veranstaltung im Rahmen des Göttinger Klimastreik-Camps eingeladen.



Kampf gegen den Militarismus

Antimilitaristen unterstellen der Bundesrepublik, von ihrer Staatsordnung, Gesellschaftsstruktur und Denkweise her militaristisch zu sein. Ihre Proteste richten sich deshalb vor allem gegen die Bundeswehr und gegen die mit ihr zusammenarbeitenden Unternehmen. Auch Linksextremisten sind in dem Themenfeld „Antimilitarismus“ aktiv. Im Gegensatz zu den nichtextremistischen Antimilitaristen zielen sie mit ihren Protesten und Aktionen über den eigentlichen Anlass hinaus auf die Überwindung des bestehenden politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland.

Neben der im Wesentlichen von Angehörigen des nichtextremistischen Spektrums getragenen sogenannten Anti-Kriegs- bzw. Friedensbewegung reklamieren auch der parteipolitisch organisierte Linksextremismus und „Autonome“ – unter ausdrücklicher Einbeziehung für sie typischer militanter Aktionen – das Thema „Antimilitarismus“ für sich. Im Sinne der Militarismustheorie Karl Liebknechts, wonach das Militär im Kapitalismus dazu dient, „kapitalistische Expansionsbestrebungen“ gegenüber anderen Staaten durchzusetzen und im eigenen Land den Kapitalismus und dessen „Ausbeutungsstrukturen“ zu stabilisieren, sehen Linksextremisten in der Bundeswehr ein kriegführendes Organ zur nationalen und internationalen Durchsetzung „kapitalistischer“ und „imperialistischer“ Interessen. Aus diesem Grund spielt die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ziele weiterhin eine zentrale Rolle in der autonomen Szene auch in diesem thematischen Zusammenhang.

Im Fokus von linksextremistischen Antimilitaristen und von Personen aus dem ausländerextremistischen Spektrum stand 2019 in Niedersachsen vor allem das Rüstungsunternehmen Rheinmetall mit seinem Standort in Unterlüß (Landkreis Celle). Unter dem Motto „Rheinmetall-Entwaffnen-Camp 2019“ fand vom 01. bis zum 09.09.2019 ein mehrtägiges Camp mit bis zu 300 Personen in Unterlüß statt. Wie in den Jahren zuvor richtete es sich gegen die Produktion von Rüstungsgütern durch Rheinmetall im Allgemeinen und aus Solidarität mit der autonomen Kurdenregion Rojava in Nordsyrien auch gegen die Lieferung von Waffen an die Türkei im Besonderen. Im Rahmen dieses Camps fuhren am 04.09.2019 etwa 50 Campteilnehmende zur Wohnanschrift eines Vorstandsmitgliedes von Rheinmetall in Hermannsburg (Landkreis Celle) und demonstrierten dort mit einem Foto von ihm in Form eines überdimensionierten Fahndungsplakats. Am darauffolgenden Tag blockierten Campteilnehmer mit einer Sitzblockade und einem Tripod (Dreibein) eine Werkszufahrt. In den frühen Morgenstunden des 06.09.2019 setzten etwa 200 Personen mit Hilfe eines Tripods und Baumstämmen die Blockadeaktionen an vier Stellen des Werksgeländes fort. Etwa 400 Personen, darunter auch Linksextremisten, nahmen schließlich am 07.09.2019 an einer Demonstration vor dem Werksgelände teil, in deren Verlauf Rauchtöpfe und Pyrotechnik gezündet wurden. Während der

Dauer des Camps wurden immer wieder antimilitaristisch motivierte Straftaten verübt. So wurde am 03.09.2019 in Munster (Landkreis Heidekreis) ein vor dem dortigen Panzermuseum stehender Panzer mit roter Farbe, der Parole „Krieg dem Krieg“ und den kommunistischen Symbolen Hammer und Sichel beschmiert. Auch militärische Gebäude und Fahrzeuge auf den Truppenübungsplätzen Bergen (Landkreis Celle) und Munster wurden in diesem Zeitraum mit Farbe und antimilitaristischen Parolen beschmiert.

Nach dem Ende des Camps setzten sich die Proteste gegen Rheinmetall in Unterlüß fort. Der Anlass dafür war die am 09.10.2019 von der türkischen Regierung gestartete militärische Offensive „Peace Spring“ (Friedensquelle). Ihr Ziel war es, die in der überwiegend von Kurden bewohnten Region in Nordsyrien aktive Kurdenmiliz YPG zu vertreiben. Die Türkei sieht in der YPG den syrischen Ableger der auch in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegten „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK). Bei der Auseinandersetzung kamen auf türkischer Seite auch deutsche Panzer zum Einsatz, die in den 1990er Jahren in die Türkei exportiert wurden. Etwa 25 Personen demonstrierten in den frühen Morgenstunden des 01.11.2019 mit prokurdischen Transparenten auf der Hauptzufahrt des Rüstungskonzerns Rheinmetall und vor einem Verwaltungsgebäude des Unternehmens. Den Twitter Accounts der Kampagnen „Riseup4Rojava“ und „Rheinmetall entwaffnen“ zufolge sollte mit der Blockade am „Welt-Kobane-Tag“ ein „Zeichen der Solidarität mit den Menschen in Rojava“ gesetzt und zugleich gegen deutsche Rüstungsexporte protestiert werden. Bereits am 29.10.2019 hatten etwa 22 Personen einer Gruppierung namens SIGMAR ⁷⁴ die Hauptzufahrt des Rüstungsunternehmens in Unterlüß blockiert. Mittels eines auf der Straße platzierten, rund drei Meter hohen Tripods und einer Feuertonne verhinderten die Demonstranten, dass die Mitarbeiter von Rheinmetall mit ihren Autos ihren Arbeitsplatz erreichen konnten. Zeitgleich blockierten sie die Nebenzufahrten und spannten über die Zufahrtstraße Banner mit Parolen wie „Rheinmetall blockieren, Solidarität mit Afrin“ und „Rojava verteidigen, Rheinmetall entwaffnen.“ Am Mittag löste die Polizei die Blockade auf. Gegen die an der Blockade beteiligten Personen wurden Ermittlungsverfahren wegen Nötigung eingeleitet.

Aus Protest gegen die türkische Militäroffensive in Nordsyrien verhinderten etwa 100 Linksextremisten eine für den 23.10.2019 geplante Buchlesung mit dem früheren Bundesinnen- und -verteidigungsminister Thomas de Maizière in Göttingen, indem sie die Zugänge zum Veranstaltungsort blockierten, an dem der CDU-Politiker im Rahmen des Göttinger Literaturherbstes sein Buch „Regie-

⁷⁴ SIGMAR steht für „Solidarische Intervention gegen Menschenrechtswidrige Angriffskriege und Rüstungsexporte“.

ren“ vorstellen wollte. Dabei führten sie Transparente mit Parolen wie „Deutsche Panzer raus aus Kurdistan“ mit sich und skandierten Parolen wie „Deutsche Waffen, deutsches Geld morden mit in aller Welt“. Demonstranten versuchten zudem, den Geschäftsführer des Lesefestivals mit Gewalt am Betreten des Gebäudes zu hindern und zerrissen dabei sein Jackett und sein Hemd. De Maizièr verzichtete aufgrund der Ereignisse auf seinen Auftritt. Er holte ihn am 26.11.2019 nach.

Kampf gegen Rassismus

Das Aktionsfeld „Antirassismus“ hatte im Zuge des Flüchtlingszuzugs in den zurückliegenden Jahren auch innerhalb der autonomen Szene an Bedeutung gewonnen. Nachdem die Flüchtlingszahlen in den Jahren 2016 und 2017 jedoch zurückgegangen waren, ist der Stellenwert des Themas „Antirassismus“ innerhalb der autonomen Szene wieder gesunken. Nichtsdestotrotz überspitzen Linksextremisten weiterhin ihre Kritik an bestehenden Asyl- und Flüchtlingsgesetzen und am Handeln von Ausländerbehörden, Polizei und Gerichten zum Vorwurf eines „systemimmanenten“ Rassismus. Staatliche Repräsentanten und Akteure werden damit auf eine Stufe mit Rechtsextremisten gestellt und somit Forderungen nach der Abschaffung des politischen Systems legitimiert. Vor diesem Hintergrund wenden sich Teile des niedersächsischen linksextremistischen Spektrums gegen die bundesrepublikanische Asyl- und Abschiebep Praxis und solidarisieren sich mit von Abschiebung bedrohten Flüchtlingen.

Zum Feindbild von Linksextremisten ist vor allem die im Göttinger Amtshaus ansässige Ausländerbehörde geworden. Bereits im Januar 2019 bewarfen unbekannte Täter das benachbarte Rathaus mit Farbe und hinterließen die Parole „Abschiebung ist Mord“. Im März 2019 beschädigten unbekannte Täter die Gebäudeverglasung der Ausländerbehörde durch Steinwürfe und brachten auf der Fassade den Schriftzug „Abschiebung ist Mord“ an. In der Nacht vom 17. auf den 18.06.2019 setzten bislang unbekannte Täter vor dem Amtsgebäude einen Stapel Fahrradreifen in Brand und hinterließen auf einem Treppenabsatz im Eingangsbereich der Behörde die in roter Farbe geschmierte Parole „Feuer und Flammen den Abschiebebehörden“. Auf einem auch von Linksextremisten genutzten Online-Portal wurde noch in der Tatnacht unter der Überschrift „Reifen vor Ausländerbehoerde abgefackelt“ ein anonymes Selbstbezeichnungsschreiben veröffentlicht. Darin nehmen die Täter Bezug auf eine Person, die Anfang Mai 2019 vor dem Göttinger Rathaus festgenommen und abgeschoben wurde und betonen:

„JEDE Abschiebung ist ein Verbrechen. ... Aber die Verbrechen finden genau hier statt. Vor dem Rathaus und in der Ausländerbehoerde.“

Der bisherige Höhepunkt der Anschlagsserie folgte am 25.11.2019. In den frühen Morgenstunden setzten bislang unbekannte Täter mittels eines Brandbeschleunigers den Hintereingang des Amtshauses in Brand und verursachten einen Schaden in Höhe von mehreren hunderttausend Euro. Bereits zwei Stunden später wurde in einem auch von Linksextremisten genutzten Internetportal unter der Überschrift „Effektiver Widerstand gegen Abschiebebehörden“ ein Selbstbezeichnungsschreiben veröffentlicht. Eine für den 26.11.2019 angekündigte Lesung des ehemaligen Bundesinnen- und -verteidigungsministers Thomas de Maizière in Göttingen diente ihnen dabei als Anlass, um

„... einen Teil des menschenverachtenden Systems, für welches auch er in seiner Person steht, anzugreifen.“

Die Täter begründen ihre Tat u. a. damit, dass sie der „rassistischen und mörderischen Abschiebep Praxis der BRD nicht länger tatenlos zusehen“ wollen. Aus diesem Grunde fordern sie „alle auf, sich auch weiterhin gemeinsam diesem menschenverachtenden System entgegenzustellen, mit allen notwendigen Mitteln.“ Zugleich wenden sie sich direkt an die Mitarbeiter der Ausländerbehörde und drohen ihnen indirekt Vergeltung an, wenn sie weiterhin ihrer Arbeit nachgehen:

*„Die Ausländerbehörde und ihre Mitarbeiter*innen sind Teil dieses Systems und tragen auch persönlich Verantwortung für ihr Handeln. Hört auf, Menschen rassistisch und respektlos zu behandeln. Sonst hat das Konsequenzen! Kündigt lieber eure Jobs!“*

Wie schon beim Anschlag vom Juni 2019 endet auch dieses Selbstbezüglichungsschreiben mit der Parole „Feuer und Flamme den Abschiebebehörden“. Damit greifen die Täter den Titel eines Kulturbuches aus der autonomen Szene auf und stellen sich in dessen Tradition.⁷⁵

In der linksextremistischen Göttinger Szene fand der jüngste Anschlag auf die Ausländerbehörde vor allem in den sozialen Medien seinen Widerhall. So wurden auf den Seiten sozialer Netzwerke z. B. Teile des Selbstbezüglichungsschreibens eingestellt.

In der Nacht vom 03. auf den 04.12.2019 attackierten unbekannte Täter eine Polizeistation in Himmelpforten bei Stade mit Schottersteinen und einem Glasbehältnis mit brauner Flüssigkeit. Dabei zerstörten sie vier Fenster der Dienststelle im Erdgeschoss und überzogen ein Dachgeschossfenster mit brauner Farbe. Zudem sprühten sie die Symbole Hammer und Sichel und die Aufschriften „Mörder“ und „Aman A. das war Mord!“ mit schwarzer Farbe auf die Giebelseite des Gebäudes und die daneben stehende Garage. Die Täter bezogen sich mit ihrer Tat auf einen angeblichen Mord an einem Flüchtling namens Aman A. bei einem Polizeieinsatz in der Flüchtlingsunterkunft in Stade-Bützfleth.

⁷⁵ Geronimo, Feuer und Flamme. Zur Geschichte und Gegenwart der Autonomen. Ein Abriß, Berlin 1990.

Losgelöst von den aufgeführten Anschlägen wird der „Kampf gegen Rassismus“ den Aktionsfeldern „Antifaschismus“ und „Antirepression“ derzeit jedoch eher nachgeordnet.

„Antigentrifizierung“

Wohnraumangel, hohe Mieten, städtebauliche Umstrukturierungen, die Veränderungen von sozial- und wohnräumlich gewachsenen Strukturen und damit einhergehende gesellschaftspolitische Spannungen sind Themen, die bis in die Mitte der Gesellschaft hinein Menschen bewegen. Die von jugendlichem Rebellentum, alternativem Erscheinungsbild und wirtschaftlichen Nöten geprägten Bewohner von Wohnprojekten, die sich gegen eine Verdrängung aus ihren Wohngebieten wehren, fallen grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes.

Eine andere Situation entsteht, wenn Linksextremisten diese Problematik aufgreifen und versuchen, durch ihren Kampf für die Schaffung und den Erhalt von sogenannten Freiräumen Einfluss auf diese gesellschaftliche Auseinandersetzung zu nehmen. Als „Freiräume“ verstehen Linksextremisten vor allem besetzte Häuser, kollektive Wohnprojekte und selbstverwaltete sogenannte Jugend- und Kulturzentren, die u. a. durch Hausbesetzungen und den Widerstand gegen „Zwangsräumungen“ erkämpft werden sollen. „Freiräume“ sind sozusagen Rückzugsräume für Linksextremisten zur Planung politischer Agitation und (militanter) Aktionen.

Als Teil der Auseinandersetzung um diese sogenannten Freiräume gewinnen in den autonomen Spektren der großen Ballungsräume, wie z. B. Berlin und Hamburg, die „Kämpfe gegen Gentrifizierung“ zunehmend an Bedeutung. Im Gegensatz zum demokratischen Protest, der sich gegen die Umgestaltung von Stadtteilen aus Sorge vor damit einhergehenden Mietpreiserhöhungen, zunehmendem Mangel an bezahlbarem Wohnraum und dem drohenden Verlust des originären Stadtteilcharakters richtet, dient diese Auseinandersetzung Linksextremisten als Plattform für ihren Kampf gegen den demokratischen Rechtsstaat. Sie nutzen die Gentrifizierungsdebatte, um zunehmend Militanz in die Proteste gegen diese Entwicklung hineinzutragen. Neben Berlin hat sich vor allem Leipzig zu einem Schwerpunkt des linksextremistischen Protestes gegen die Wohn-

raumumgestaltung entwickelt. So zündeten am 03.10.2019 unbekannte Täter mehrere Baufahrzeuge in Leipzig an und verursachten einen Sachschaden in Millionenhöhe. Genau einen Monat später klingelten unbekannte Täter an der Wohnungstür einer Immobilienmaklerin und schlugen ihr, nachdem sie die Tür geöffnet hatte, mehrfach mit der Faust ins Gesicht.

Auch die niedersächsische linksextremistische Szene greift dieses Thema auf, insbesondere in Hannover. Dort hat ein hannoverscher Bauträger Ende 2017 das Firmengelände des Elektro-, Heizungs- und Sanitärgrößhandels Hermann Albert Bumke erworben. Seitdem steht die Befürchtung im Raum, dass die Entwicklung des Bumke-Geländes durch einen privaten Investor die Vergleichsmieten weiter in die Höhe treiben könnte. Diese Sorgen greift die linksextremistische IL auf, veranstaltet Informationsveranstaltungen wie am 24.01.2019 und versucht so über das Thema „Antigentrifizierung“ an den demokratischen Protest anzuschließen und diesen für ihre Interessen zu instrumentalisieren.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Vor dem Hintergrund des verstärkten Auftretens rechtspopulistischer Parteien und rechtsextremistischer Gruppierungen wird der „Antifaschismus“ weiterhin im Mittelpunkt der Aktivitäten der autonomen Szene in Niedersachsen stehen. Sofern die Klimaschutzbewegung weiter erfolgreich die Menschen bis weit in die Mitte der Gesellschaft mobilisieren kann, wird der Klimaschutz ebenfalls weiterhin von großer Bedeutung vor allem für die postautonome Szene sein. Je nachdem wie sich die Lage der Flüchtlinge in Deutschland und Europa weiterentwickelt, könnte das Themenfeld „Antirassismus“ wieder einen höheren Stellenwert erreichen. Auch mit der Teilnahme von Linksextremisten an den Protesten gegen Waffenzulieferungen an die Türkei und daran beteiligte Rüstungskonzerne ist, abhängig u. a. von der Entwicklung der Situation der Kurden in Nordsyrien, zu rechnen.

Im Fokus des linksextremistischen Agierens werden weiterhin insbesondere die AfD und ihre Aktivitäten in Niedersachsen stehen. Die Wahlerfolge der AfD dürften die Autonomen darin bestärken, langfristig entschlossen gegen den aus ihrer Perspektive faschistischen demokratischen Rechtsstaat vorzugehen. Generell muss über das gesamte Jahr 2020 mit Übergriffen auf Informationsstände der AfD ebenso gerechnet werden, wie mit Versuchen, Veranstaltungen dieser Partei zu stören bzw. zu verhindern. Körperliche Übergriffe auf einzelne AfD-Funktionsträger sind dabei ebenso wahrscheinlich wie gezielte Anschläge auf deren Hab und Gut.

Darüber hinaus fanden bereits 2019 erste Vorbereitungen für die von April bis September 2020 stattfindende länderübergreifende Militärübung „DEFENDER Europe 2020“ in Mitteleuropa statt. Daran sind insgesamt 18 Staaten, darunter die USA und Deutschland, mit bis zu 37.000 Soldaten beteiligt. Im Rahmen dieser Übung planen die USA die Verlegung eines Kampfverbandes nach Europa bzw. innerhalb Europas. In Deutschland, Georgien, Polen und den baltischen Staaten sollen in dieser Zeit umfangreiche Manöver stattfinden, darunter ein Großmanöver auf dem niedersächsischen Truppenübungsplatz in Bergen/Münster. Ab Ende Januar wurde mit der dafür erforderlichen Truppenverlegung nach Europa begonnen, deren Rückführung bis September andauern soll. Vor allem im Bereich Antimilitarismus dürfte dieses Ereignis ebenso bundesweit mobilisierend für die linksextremistische Szene wirken wie der für das Frühjahr 2020 geplante Castor-Transport vom britischen Sellafield durch Niedersachsen ins atomare Zwischenlager im hessischen Biblis. Die Durchführung des EU-China-Gipfels im September 2020 in einer Großstadt wie Leipzig mit einer ausgeprägten linksextremistischen Szene könnte vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem G20-Gipfel in Hamburg auch in Niedersachsen eine starke Mobilisierung nach sich ziehen.

3.5 Anarchisten

Sitz/Verbreitung	Mit Ausnahme der Freien Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU) existieren in Niedersachsen keine gefestigten anarchistischen Strukturen. Die FAU unterhält in Göttingen und Hannover einzelne Ortsgruppen, zudem existiert eine Jugendgruppe in Göttingen.	
Mitglieder/ Anhänger/ Sympathisanten	Bund: 900 ↗	Niedersachsen: 30 →
Publikationen	„Gai Dao“ (Publikation der Föderation deutschsprachiger Anarchisten; monatlich) „Direkte Aktion“ (Onlinepublikation der FAU; unregelmäßig)	
Finanzierung	Finanzierung von Aktionen und Kampagnen durch Spenden sowie Solidaritätsveranstaltungen, bei der FAU auch Mitgliedsbeiträge	
Kurzportrait/Ziele	Neben dem Kommunismus ist der Anarchismus der zweite grundlegende Ideologiestrang des Linksextremismus. Beide Strömungen setzen sich dafür ein, die bestehende Ordnung zu überwinden. „Anarchisten“ streben die unmittelbare Errichtung einer herrschaftsfreien Gesellschaftsordnung an, in der der Mensch von allen politischen, ökonomischen und kulturellen Zwängen befreit leben kann. Im Anarchismus nimmt die individuelle Freiheit den höchsten Stellenwert ein. Vor diesem Hintergrund negieren „Anarchisten“ sämtliche Hierarchie- und Herrschaftsformen. Zudem sprechen sie nicht nur dem Staat und seinen Institutionen, sondern ebenso der (sozialen) Marktwirtschaft jegliche Existenzberechtigung ab. Als kleinste Einheit des anarchistischen Zusammenlebens gilt die sogenannte Kommune, im ökonomischen Bereich wird die Gründung föderal strukturierter Genossenschaften und Syndikate angestrebt. Der Anarchismus ist aber keineswegs als geschlossener Theorieblock zu verstehen. Vielmehr verbergen sich hinter	

dem Begriff verschiedene Strömungen mit z. T. sehr unterschiedlichen Konzepten. Unter den niedersächsischen „Anarchisten“ ist der eher praxisorientierte Anarchosyndikalismus am stärksten vertreten.⁷⁶ So orientiert sich z. B. die FAU an anarchosyndikalistischen Konzepten.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Gemeinsames Ziel aller anarchistischen Gruppierungen ist es, den Staat und seine Institutionen abzuschaffen und durch eine „herrschaftsfreie Gesellschaft“ zu ersetzen. Hiermit richten sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und sind demnach verfassungsfeindlich (§ 3 Abs. Nr. 1 NVerfSchG).

Ereignisse und Entwicklungen

Zu einer der größten anarchosyndikalistischen Gruppierungen in Deutschland zählt die 1977 gegründete „Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union“ (FAU). Sie ist eine bundesweite Föderation aus unabhängigen lokalen Einzel- und Branchengewerkschaften, sogenannten Syndikaten, und versteht sich als eine nach basisdemokratischen Prinzipien aufgebaute Gewerkschaft. Das „Allgemeine Syndikat der FAU Hannover“ (AS) ist die einzige gefestigte anarchistische Struktur in Niedersachsen. Sie ist Teil der Lokalföderation FAU Hannover, die wiederum Teil der bundesweiten FAU ist.

In den Grundsätzen des AS der FAU Hannover heißt es unter der Überschrift „Die neue Gesellschaft in der Schale der alten aufbauen“:

„Eine Veränderung von Wirtschaft und Gesellschaft muss an deren Basis ansetzen und setzt Alternativen zu zentralistischen Staatsstrukturen voraus.“

(Internetseite der FAU, 20.12.2018)

⁷⁶ Unter Anarchosyndikalismus versteht man eine gewerkschaftliche Organisation, die auf anarchistischen Prinzipien beruht. Der Anarchosyndikalismus knüpft an die kollektiven, kommunistischen und solidarischen Varianten des Anarchismus an und überträgt diese auf die gewerkschaftliche Arbeit. Er will die Lohnabhängigen nach den Prinzipien von Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Solidarität organisieren.

Was das AS damit meint, verdeutlicht die FAU in ihrem Selbstverständnis:

„In diesem Sinne verfolgt das Allgemeine Syndikat der FAU Hannover eine sozialrevolutionäre Strategie. Wir zielen also auf eine Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse ‚von unten‘ ab.“

(Internetseite der FAU, 20.12.2018)

Die „Grundprinzipien des Syndikalismus“ konkretisiert die FAU u. a. in einem Grundlagentext, der ebenfalls auf der Homepage der Organisation aufrufbar ist. In den beiden Kapiteln „Grundsätze und Ziele“ sowie „Kritik der bestehenden Verhältnisse“ hält die FAU für ihre Arbeit fest:

„Wir streben die Überwindung des Kapitalismus an.

Wir beziehen uns [dabei] auf die Ideen des Anarchosyndikalismus.

Kapitalismus ist kein Naturgesetz, sondern lediglich ein von Menschen geschaffenes Verhältnis, das durch kollektives Handeln der Arbeitenden aufgehoben werden kann.“

(Internetseite der FAU, 17.01.2018)

Der von der FAU angestrebte Systemwechsel soll dabei von basisdemokratisch strukturierten Lokal- und Betriebsgruppen organisiert werden, die unter Rückgriff auf direkte und z. T. auch militante Aktionsformen, wie z. B. Fabrikbesetzungen, Streiks und Sabotageaktionen, vor Ort agieren sollen. Mit ihrem Engagement für Gewerkschaftsbelange und ihren Solidarisierungsbekundungen mit streikenden Arbeiterinnen und Arbeitern versucht die FAU anschlussfähig an demokratische Kreise zu werden und neue Mitglieder für ihre über diese Themen hinausgehenden systemablehnenden Ziele zu gewinnen. Neben einer Ortsgruppe in Hannover gibt es seit September 2017 auch eine FAU-Ortsgruppe und eine FAU-Jugendgruppe in Göttingen. Zudem ist die FAU seit 2017 international wieder stärker vernetzt. Nachdem sie nach langjähriger Mitgliedschaft im Dezember 2016 aus der Internationalen ArbeiterInnen Assoziation (IAA) ausgeschlossen wurde, beteiligte sich die Gewerkschaft an mehreren Konferenzen zur Gründung eines neuen internationalen Zusammenschlusses anarchosyndikalistischer Organisationen.

Weiterhin besteht in Göttingen die der FAU nahe stehende „Anarcho-syndikalistische Jugendorganisation“ (ASJ). Sie ist Mitglied in der Föderation deutschsprachiger Anarchist*innen, einem „Zusammenschluss anarchistischer Gruppen, Föderationen, Projekten und Einzelpersonen aus dem deutschsprachigen Raum.“ Auf ihrer Internetseite beschreibt sie sich wie folgt:

„Anarchistischen und syndikalistischen Ideen verbunden, streben wir eine herrschaftsfreie und selbstverwaltete Gesellschaft an.“

(Internetseite der ASJ Göttingen, 22.01.2019)

Die ASJ organisiert in Göttingen regelmäßig öffentliche Abende und beteiligt sich an von Linksextremisten (mit-) initiierten Demonstrationen und Kundgebungen, so auch im Jahr 2019. Neben der ASJ Göttingen agieren im Bundesgebiet noch mindestens drei weitere Jugendorganisationen.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Im Vergleich zu den autonomen bzw. postautonomen Gruppierungen sind anarchistische Organisationen generell von nachrangiger Bedeutung. Allein aufgrund ihrer theoretischen Zersplitterung dürfte sich daran auch künftig kaum etwas ändern. Der Anarchosyndikalismus wird auch im Jahr 2020 der am stärksten wahrnehmbare Teil des anarchistischen Spektrums in Deutschland und Niedersachsen bleiben.

Islamismus

4.1 Mitglieder-Potenzial

Islamismus-Potenzial Bundesrepublik Deutschland	2018	2019
Salafistische Bestrebungen	11.300	12.150
Muslimbruderschaft (MB) ⁷⁷	1.360	1.730
Tablighi Jama'at (TJ)	650	650
Kalifatsstaat (Hilafet Devleti)	700	700
Hizb Allah	1.050	1.050
Millî Görüş-Bewegung	10.000	10.000
Sonstige islamistisch-extremistische Gruppen	1.500	1.740
Summe	26.560	28.020

Islamismus-Potenzial Niedersachsen	2018	2019
Salafistische Bestrebungen	880	900
Muslimbruderschaft (MB) ⁷⁸	170	190
Tablighi Jama'at (TJ)	70	75
Kalifatsstaat (Hilafet Devleti)	110	100
Hizb Allah	150	160
Millî Görüş-Bewegung ⁷⁹	40	20
Sonstige islamistisch-extremistische Gruppen	110	155
Summe	1.530	1.600

⁷⁷ Das Mitgliederpotenzial der Muslimbruderschaft umfasst auch deren regionale Ableger HAMAS und En-Nahda.

⁷⁸ Siehe Fußnote 77.

⁷⁹ Der Niedersächsische Verfassungsschutz hat die Beobachtung der IGMG an sich 2014 eingestellt. Im Rahmen des Sammelbeobachtungsobjekts „Millî Görüş-Bewegung“ werden neben noch extremistischen Teilen der Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş (IGMG) im Verfassungsschutzverbund noch die „Erbakan-Stiftung“, die „Saadet Partisi“ (SP, „Partei der Glückseligkeit“), die Zeitung „Millî Gazete“ und die Organisation „İsmail Ağa Cemaati“ (IAC) beobachtet.

4.2 Einführung

Der Islamismus ist eine politische Ideologie, deren Anhänger sich auf religiöse Normen des Islams berufen und diese politisch ausdeuten. Auch wenn der Begriff des Islamismus auf den Islam hindeutet, ist diese politische Ideologie deutlich von der durch das Grundgesetz geschützten Religion des Islams zu trennen. Islamisten sehen in der Religion des Islams nicht nur eine Religion, sondern auch ein rechtliches Rahmenprogramm für die Gestaltung aller Lebensbereiche: Von der Staatsorganisation über die Beziehungen zwischen den Menschen bis ins Privatleben des Einzelnen. Islamismus beginnt dort, wo religiöse islamische Normen als für alle verbindliche Handlungsanweisungen gedeutet und – bisweilen unter Zuhilfenahme von Gewalt – durchgesetzt werden sollen.

Islamistischen Organisationen und Bewegungen ist bei aller Unterschiedlichkeit gemeinsam, dass sie Gesellschaften anstreben, die durch die islamische Rechtsordnung der Scharia organisiert sind. Der Interpretationsspielraum dafür, was die Scharia genau beinhaltet, ist groß. Islamisten verstehen die Scharia als von Gott verordnete Rechtsordnung für Staat und Gesellschaft. Sie richten sich in ihrer politisierten Interpretation der Scharia oft auch gegen die Mehrheit der Muslime, die in diesen islamischen Regeln ausschließlich einen Leitfaden für ihre individuelle religiöse Praxis sehen. Islamisten beanspruchen für sich oftmals, wie etwa im Falle der Scharia oder auch des Jihad⁸⁰, die inhaltliche Deutungshoheit über religiöse Begriffe und Konzepte, die allen Muslimen zu eigen sind, und politisieren diese.

In seinem Absolutheitsanspruch widerspricht der Islamismus in erheblichen Teilen der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere werden durch die islamistische Ideologie die demokratischen Grundsätze der Trennung von Staat und Religion, der Volkssouveränität, der religiösen und sexuellen Selbstbestimmung, der Gleichstellung der Geschlechter sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt. So werden

⁸⁰ Die wörtliche Übersetzung des arabischen Begriffs „Jihad“ ist „Anstrengung“ oder „Bemühung“. Es gibt zwei Formen des Jihad: die geistig-spirituelle Bemühung des Gläubigen um das richtige religiöse und moralische Verhalten gegenüber Gott und den Mitmenschen („großer Jihad“) sowie der kämpferische Einsatz zur Verteidigung oder Ausdehnung des islamischen Herrschaftsgebiets („kleiner Jihad“). Von militanten Gruppen wird der Jihad häufig als religiöse Legitimation für Terroranschläge verwendet.

z. B. Frauen von Islamisten nach deren Schariaverständnis im Hinblick auf das Erb- und Familienrecht benachteiligt. Die Herabwürdigung einer Frau wird beispielsweise dadurch deutlich, dass die Zeugenaussage eines Mannes in einigen Bereichen so schwer wiegt wie die Aussagen von zwei Frauen. Juden und Christen, die die Herrschaft des islamischen Staates akzeptieren, dürfen ihre Religion ausüben, müssen aber Sondersteuern zahlen. Ebenso drängen Islamisten auf die unbedingte Rechtmäßigkeit der sogenannten Hadd-Strafen, die für Vergehen wie Diebstahl oder „Unzucht“ Körperstrafen vorsehen, die von der Amputation der rechten Hand bis hin zur Todesstrafe reichen.

Der Islamismus kann unterschiedlich ausgestaltet sein. Das islamistische Spektrum setzt sich u. a. zusammen aus Organisationen, die bestrebt sind, innerhalb des vom Staat vorgegebenen rechtlichen Rahmens ihre Ziele durchzusetzen und z. B. Gewalt ablehnen. Dies ist beispielsweise bei der „Muslimbruderschaft“⁸¹ der Fall. Ebenso umfasst es islamistische Organisationen, die Gewalt als ein Mittel unter vielen befürworten und diese unter Umständen in akuten Konflikten, zumeist in dem Herkunftsland ihrer Akteure, anwenden. Die „HAMAS“⁸² und die „Hizb Allah“⁸³ sind Beispiele dafür.

Darüber hinaus zählen zum islamistischen Spektrum auch terroristische Organisationen, die vorwiegend zum Mittel der Gewalt greifen und staatliche Strukturen offen bekämpfen. Beispiele hierfür sind jihadistische Organisationen wie „al-Qaida“ oder der sogenannte „Islamische Staat“ (IS).

Entsprechend zu diesen drei Ausformungen des Islamismus stellt sich der Salafismus dar. Die meisten Anhängerinnen und Anhänger dieser islamistischen Bestrebung, sogenannte politische Salafisten, lehnen zumindest verbal Gewalt als Mittel ab. Die sogenannten jihadistischen Salafisten hingegen, im Vergleich zu den politischen Salafisten eine Minderheit, propagieren als primäres Mittel Gewalt, um ihre politischen Ziele zu erreichen.

81 Siehe Kapitel 4.7.

82 Siehe Kapitel 4.7.

83 Siehe Kapitel 4.9.

Ausblick

Auch im Jahr 2020 geht weiter eine abstrakt hohe Anschlagssgefahr insbesondere von radikalisierten islamistischen Einzeltätern aus. Ein neuer Jihadschauplatz, der zu ähnlichen Reaktionen der islamistischen Szene und zu einer vergleichbaren Strahlkraft führen wird, wie dies bei der Entstehung des sogenannten „Islamischen Staates“ in Syrien und dem Irak der Fall war, ist kurzfristig aber nicht in Sicht. In der salafistischen Szene dürfte sich der Trend fortsetzen, dass die bisherigen Fixpunkte der Szene, wie salafistische Prediger und Moscheen, an Bedeutung verlieren und stattdessen eine Verlagerung der Angebote in den privaten und nichtöffentlichen Bereich stattfindet. In diesem Zusammenhang spielt das Internet für die Radikalisierungsprozesse weiter eine wichtige Rolle. Gerade die niedrigschwelligen Angebote von Islamisten entfalten dabei eine große Reichweite und erreichen insbesondere jugendliche Personen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die wahrnehmbare Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung salafistischer Ziele weiter nachlassen wird. Dies führt dazu, dass die Unterschiede der verschiedenen islamistischen Strömungen und Gruppierungen zunehmend geringer werden. Das einende Thema der verschiedenen islamistischen Strömungen wird dabei die Abgrenzung von der (ungläubigen) deutschen Gesellschaft und das damit verbundene Ziel der Schaffung einer an den islamistischen Prinzipien orientierten Lebensordnung sein.

Antisemitismus im Islamismus

Antisemitismus ist ein wahrnehmbarer Bestandteil der islamistischen Ideologie. Islamisten greifen dabei in ihrer Argumentation auf unterschiedliche Quellen zurück und vermischen diese oftmals. So interpretieren sie Aussagen der klassischen Quellen des Islams (Koran, Hadithe) dahingehend, dass Gott sich von den Juden abgewandt habe, da sie z. B. „Mörder von Propheten“ seien. Dazu kommen antizionistische Aspekte, die häufig unreflektiert aus dem Diskurs innerhalb der arabischen Welt übernommen werden. Dabei werden über eine vorrangig kritische Auseinandersetzung mit dem Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern antijüdische Stereotype und israelfeindliche Dämonisierungen verbreitet. Teilweise werden darüber hinaus auch Elemente des westlichen Antisemitismus, wie die

Ritualmordverleumdung, die Protokolle der Weisen von Zion oder die Leugnung des Holocausts in die Agitationen im islamistischen Kontext mit einbezogen.

Mehreren Studien zufolge sind entsprechende antisemitische Anschauungen bei jugendlichen Muslimen auch über den islamistischen Kontext hinaus weit verbreitet. Zudem hat sich durch den Zuzug von Flüchtlingen und Migranten aus dem Nahen und Mittleren Osten die Problematik verschärft. Das in den dortigen Staaten gepflegte Bild vom Feindstaat Israel ist, häufig in Verbindung mit jüdenfeindlichen Stereotypen, prägend für die Einstellung vieler Einwanderer aus der Region.

Auch in der islamistischen Szene in Niedersachsen können regelmäßig Äußerungen gegen Juden und den Staat Israel festgestellt werden, teilweise wird dabei auch zur Anwendung von Gewalt gegen Juden in Israel aufgerufen, bzw. wird diese legitimiert. Die antisemitischen Äußerungen und Aufrufe stehen häufig im Zusammenhang mit aktuellen politischen Entwicklungen im Nahen Osten. So erreichten diese letztmals um den Jahreswechsel von 2017 auf 2018 einen Höhepunkt, als der US-Präsident Trump Jerusalem offiziell als Hauptstadt Israels anerkannte.

4.3 Salafismus

Mitglieder/
Anhänger
salafistischer
Gruppen

Bund: 12.150 ↗

Niedersachsen: 900 ↗

Der Salafismus ist eine besonders radikale und die derzeit bedeutendste islamistische Bewegung in Deutschland, aber auch auf internationaler Ebene. Salafisten weltweit glorifizieren einen idealisierten Ur-Islam des 7./8. Jahrhunderts und orientieren sich, um diesem möglichst nahe zu kommen, an der Lebensweise der ersten Muslime in der islamischen Frühzeit. Sie versuchen ihre religiöse Praxis und Lebensführung ausschließlich an den von ihnen wörtlich verstandenen Prinzipien des Korans und dem Vorbild des Propheten Mu-

hammad und der frühen Muslime, den rechtschaffenen Altvorderen (arab. al-salaf al-salih, daher der Begriff Salafismus), auszurichten. Exemplarisch heißt es in einem auf einer salafistischen Website abrufbaren Text mit dem Titel „Was ist ein Salafi?“

„Wir können klar erkennen, dass die ersten drei Generationen dieser Ummah⁸⁴ die besten der Menschen sind. Sollten sie dann nicht diejenigen sein, denen wir folgen? Wenn Du über etwas Bescheid wissen willst, sei es über Mathematik, Physik oder Medizin, dann würdest Du zu Leuten gehen, die davon mehr verstehen als Du selbst. Wenn Du aber nicht zu ihnen gehen könntest, so würdest Du zu den Büchern der Individuen gehen, selbst wenn diese viele Jahre zuvor geschrieben wurden. Und zwar darum, weil Du weißt, dass diejenigen, die die Bücher schrieben, ein besseres Verständnis über das Thema hatten, als Du es hast. Genauso ist es im Islam: Um ihn und seine Praktiken zu verstehen, sollten wir nicht zu denen gehen, die ihn am besten verstanden? Jedoch muss hier eine Unterscheidung gemacht werden. In vielen Aspekten der Wissenschaft und Technologie nimmt das Wissen mit der Zeit zu, d. h. ein viele hundert Jahre altes Buch wäre zu primitiv, um heute in einer medizinischen Hochschule gelehrt zu werden. Heute, im Islam, ist jedoch das Gegenteil der Fall. Je weiter man zu der Zeit des Propheten – Allahs Heil und Segen auf ihm – zurückgeht, desto besser und reiner waren das Verständnis und die Implementierung der Religion.“

(Salafistische Internetseite, 2019)

Alle Entwicklungen im Islam, die erst nach dieser islamischen Frühzeit eingesetzt haben, wie etwa liberalere Formen des Islams und die Vorstellung von der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie demokratische Strukturen, werden von Salafisten abgelehnt.

Die Scharia, die von Salafisten als von Gott gegebene verbindliche Rechtsordnung verstanden wird, ist nach salafistischer Ideologie jeder weltlichen Gesetzgebung übergeordnet. So sei einzig Gott der legitime Gesetzgeber und nicht das Volk. Die Beteiligung am demokratischen Prozess bezeichnen Salafisten daher als Polytheismus (arab. Schirk), werde doch der Mensch in der Demokratie über Gott erhöht. In der Konsequenz lehnen Salafisten die Geltung staatlicher Gesetze ab. In einer im Jahr 2012 verteilten Broschüre des „Deutschsprachigen Islamkreises e. V.“ (DIK) in Hannover heißt es entsprechend:

⁸⁴ Der arabische Begriff „Ummah“ bedeutet übersetzt Gemeinschaft der Muslime.

„Da das Wort Ibadah [Dienst an Gott] totale Gehorsamkeit bedeutet und Allah als der ultimative Gesetzgeber angesehen wird, ist die Ausführung eines säkularen Rechtssystems, welches nicht auf göttlichem Gesetz (Scharia) basiert, ein Akt des Unglaubens bezüglich des göttlichen Gesetzes und ein Akt des Glaubens an die Richtigkeit solcher Systeme. Ein solcher Glaube gründet eine Form des Gottesdienstes an etwas anderem als an Allah (Schirk).“

(Deutschsprachiger Islamkreis e. V. [Hrsg.], Was jeder Muslim wissen sollte, ohne Jahr, Seiten 8–9)

Salafisten streben danach, Staat, Gesellschaft und das Privatleben jedes Individuums so umzugestalten, dass sie den vermeintlich von Gott geforderten Normen entsprechen. Konsequenterweise propagieren sie auch das nach ihrer Auslegung im Koran normierte ungleiche Verhältnis zwischen den Geschlechtern, u. a. ein Strafrecht, das auch Körperstrafen vorsieht und die Begrenzung der Religionsfreiheit.

Die von Salafisten propagierte Staats- und Gesellschaftsordnung steht im deutlichen Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Insbesondere werden die demokratischen Grundsätze der Trennung von Staat und Religion, der Volkssouveränität, der religiösen und sexuellen Selbstbestimmung, der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt. Damit ist der Salafismus eine verfassungsfeindliche Bestrebung und erfüllt die Voraussetzung für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NVerfSchG).

Der Salafismus lässt sich in eine politische, der die Mehrheit der Salafisten in Deutschland zuzurechnen sind, und eine jihadistisch-terroristische Ausprägung aufschlüsseln. Alle Salafisten streben die gleichen Ziele an, doch unterscheiden sich politische und jihadistische Salafisten in der Wahl ihrer Mittel, um diese Ziele zu erreichen. Vertreter des politischen Salafismus stützen sich auf intensive Propagandatätigkeit, die sie als Dawa⁸⁵-Arbeit bezeichnen, um für ihre Vision einer gottgewollten Staats- und Gesellschaftsform zu werben und gesellschaftlichen Einfluss zu gewinnen. Jihadistische Salafisten setzen darüber hinaus und vor allem auf das Mittel der Gewalt, um ihre Ziele zu erreichen. Der Salafismus ist die in den letzten Jahren am schnellsten gewachsene islamistische Bewegung in Deutschland

⁸⁵ Der arabische Begriff „Dawa“ bedeutet übersetzt Einladung und kann mit Missionierung umschrieben werden.

und Europa. Dies liegt auch darin begründet, dass er ein Angebot macht, welches insbesondere, aber nicht nur, junge Menschen anspricht. Diese Weltanschauung schafft ein komplettes Gegenmodell zum selbstbestimmten, daher aber auch risikobehafteten westlichen Lebensentwurf. Da die salafistische Ideologie von ihren Anhängern fordert, den Kontakt mit der „ungläubigen“ Welt auf ein Minimum zu reduzieren, ist die Folge die Einbettung des Einzelnen in ein Netzwerk von Gleichgesinnten, die über ähnliche Ansichten verfügen, aber auch ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Dies erleben viele von der modernen Welt Verunsicherte als ein stabilisierendes Element in ihrem Leben. Gleichzeitig vermittelt diese theologisch begründete Abschottung von der Mehrheitsgesellschaft das Gefühl, als Salafist einer von Gott bevorzugten Elite anzugehören.

Salafistische Prediger

Der Salafismus hat als dynamische heterogene Bewegung keine feste Struktur. Vielmehr sind seine Anhänger als Einzelpersonen oder über Kleingruppen u. a. in Netzwerken organisiert. Knotenpunkte dieser Netzwerke sind vor allem salafistische Prediger. Sie sind es, die die salafistische Ideologie ausformulieren und über ihre Auslegungen der islamischen Schriften konkrete Vorgaben zur „richtigen“ Lebensführung machen. Die salafistischen Prediger sind über ihre Seminarangebote, Vortragsreisen und Onlineangebote überregional präsent und sammeln damit eine feste Anhängerschaft hinter sich. Salafisten verbreiten ihre Ideologie professionell. Ihre Vertreter setzen sich öffentlichkeitswirksam in Szene. Da salafistische Prediger in Deutschland vorwiegend die deutsche Sprache nutzen und sich insbesondere am Sprachgebrauch Jugendlicher orientieren, üben sie eine beträchtliche Anziehungskraft vorwiegend auf junge Menschen, darunter auch zum Islam Konvertierte, aus.

An den salafistischen Predigern wird auch die internationale Dimension des Salafismus deutlich. Viele von ihnen haben eine Ausbildung an arabischen Universitäten erhalten. Besonders häufig fällt dabei der Name der Islamischen Universität Medina in Saudi-Arabien, u. a. hat der Braunschweiger Imam Muhamed Ciftci dort studiert. Die Universität wurde bereits mit dem Ziel gegründet „als Zentrum für die Verbreitung der islamischen Wissenschaft und Kultur unter den Muslimen überall in der Welt“ zu wirken. Dieses Ziel sei so zu erreichen, dass



Islamische Universität
Medina

„... einzelne aus jedem islamischen Land aufgerufen werden, nach Medina zu kommen, den Islam zu studieren ..., und dann zu ihren Leuten zurückzukehren, um zu unterweisen und rechtzuleiten.“

(Charta der Islamischen Universität Medina vom 11.05.1962)

Um möglichst viele Studenten zu erreichen, bietet die Universität ein attraktives Angebot mit umfangreicher finanzieller Unterstützung und Stipendien. Die Islamische Universität Medina dient somit als Multiplikator für die wahhabitisch-salafistische⁸⁶ Lehre, die durch ihre Studenten anschließend in deren Heimatländern weiterverbreitet wird. Gleichzeitig werden über das gemeinsame Studium Netzwerke zwischen den künftigen salafistischen Predigern geschlossen. Diese führen dazu, dass regelmäßig auch ausländische Prediger zu Seminaren und Vorträgen in deutsche und niedersächsische Moscheen eingeladen werden.

Salafistische Angebote im Internet

Eine große Bedeutung für Salafisten hat das Internet. Ihre Onlineangebote, Audios, Videos und Schriftstücke dominieren die deutschsprachigen Informationsangebote im Internet über den Islam. Personen, die sich über die Religion des Islams informieren möchten, besuchen daher häufig von Salafisten betriebene Internetseiten, ohne dies unbedingt zu erkennen. Durch diese hohe Medienpräsenz erreicht salafistische Propaganda weite Kreise der Gesellschaft in Deutschland. Bekannte salafistische Prediger haben dabei professionell gestaltete Internetauftritte, die von einem eigenen Team an Administratoren betreut und aktuell gehalten werden. Selbst produzierte Grafiken und Videos wirken attraktiv und wecken Interesse. Im Ergebnis haben Salafisten mit ihren Online-Angeboten eine Reichweite, die weit über die salafistische Szene hinausgeht.

Aufgrund der großen Bedeutung moderner Medien für die Rekrutierung neuer Anhängerinnen und Anhänger sind Salafisten ständig bestrebt, weitere Angebote zu entwickeln, um möglichst viele Menschen anzusprechen. Salafisten passen sich dabei stetig den tech-

⁸⁶ Der Wahhabismus ist die Staatsdoktrin Saudi-Arabiens und geht auf die Lehren von Muhammad Ibn Abd al-Wahhab (1703–1792) zurück. Der Salafismus wurde ideologisch stark vom Wahhabismus beeinflusst, sodass die beiden Ideologien inhaltlich viele Ähnlichkeiten aufweisen.

nischen Entwicklungen und dem aktuellen Nutzerverhalten an. So wurden zunächst hauptsächlich Internetseiten mit salafistischen Informationsangeboten eingerichtet. Die Kommunikation erfolgte dabei über Foren. Dann verlagerten sich viele Angebote in die sozialen Netzwerke, wie Facebook, die den Vorteil mitbrachten, dass Inhalte direkt kommentiert und über sie diskutiert werden konnte. Inzwischen bekommen Messengerdienste wie WhatsApp oder Telegram eine immer größere Bedeutung. Aufgrund des hohen Stellenwerts der Dawa haben Salafisten ein ausgeprägtes Sendungsbewusstsein, was zur Folge hat, dass Außenstehende oft proaktiv angeschrieben und anschließend gezielt an die Szene herangeführt werden.

Rolle der Moscheen

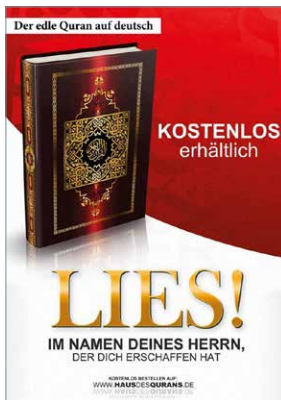
Auch wenn das Internet eine wichtige Rolle in der Vernetzung und Anwerbung für die salafistische Szene spielt, bleiben die realweltlichen Kontakte doch entscheidend zur Verfestigung der persönlichen Beziehungen. Einer Studie zu den nach Syrien und in den Irak ausgereisten Personen zufolge, gewinnt besonders der Kontakt in (einschlägige) Moscheen im weiteren Verlauf der Radikalisierung an Bedeutung. Deshalb spielen entsprechend ausgerichtete Moscheegemeinden nach wie vor eine wichtige Rolle als lokale Anlaufpunkte und Trefforte für die salafistische Szene. Salafistische Moscheen bieten ein umfangreiches Angebot an Lehrveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen an und sorgen so für eine ideologische Festigung und Einbindung in die Strukturen des Salafismus. Unter anderem veranstalten salafistische Moscheen regelmäßig Islamseminare und Vorträge mit den schon erwähnten charismatischen salafistischen Predigern. Während der Seminare treten einer oder mehrere Prediger auf, die sich vor allem an junge Menschen, die noch keine Anhänger des Salafismus sind, aber auch an Salafisten, richten. Auf Veranstaltungen dieser Art, die häufig mehrere Tage andauern, wird durch gemeinsame Aktivitäten ein Gemeinschaftsgefühl geschaffen.

Salafistische Moscheen unterscheiden sich in ihrer Ausprägung. Bei salafistisch dominierten Moscheen können die Führungspersonen und große Teile der Besucher dem Salafismus zugerechnet werden. In diesen Moscheen wird die salafistische Ideologie zielgerichtet gefestigt und weiterverbreitet. In den salafistisch frequentierten

Moscheen ist hingegen nicht grundsätzlich von einer salafistischen Ausrichtung der gesamten Moschee auszugehen. Innerhalb dieser gibt es dagegen salafistische Strömungen, ohne dass die Mehrzahl der Besucher oder der Vorstand im Gesamten Salafisten sind. Teilweise besuchen salafistische Personengruppen solche Moscheen oder es werden salafistische Prediger eingeladen, die eine weitere salafistische Beeinflussung der Moscheebesucher befördern können.

Literaturverteilaktionen und Islam-Informationsstände

In den letzten Jahren waren die sogenannten Islam-Informationsstände eine wichtige Aktionsform zur Verbreitung salafistischer Propaganda in Deutschland. Auf diese Weise verteilen Salafisten Broschüren, Flugblätter, salafistische Grundlagenwerke, aber auch Koranausgaben. Durch eine zunächst scheinbar unverfängliche Kontaktaufnahme mit interessierten Außenstehenden werden vor allem junge Menschen in der Identitätsfindungsphase gezielt an die salafistische Ideologie herangeführt und anschließend in die Szene eingebunden. Zudem haben die Islaminformationsstände eine wichtige Funktion für Salafisten, um Präsenz im öffentlichen Raum zu zeigen.



Die bedeutendste Aktionsform dieser Art war die Koranverteilaktion „LIES! Im Namen Deines Herrn, der Dich erschaffen hat“. Diese 2012 gestartete Dawa-Aktion wurde von der Vereinigung „Die Wahre Religion“ (DWR) organisiert, welche im November 2016 durch das Bundesministerium des Innern verboten wurde. Maßgeblich für das Verbot der „LIES!“-Stände war, dass sich Jihadisten mit Syrien- bzw. Irakbezug über die Aktivitäten an den Koranverteilständen miteinander vernetzten. So sind mindestens 140 Aktivisten oder Unterstützer der „LIES!“-Koranverteilaktionen nach Syrien bzw. in den Irak ausgeweicht, um sich terroristischen Organisationen wie dem IS anzuschließen.

Nach dem Verbot der „LIES!“-Koranverteilaktionen ist es der salafistischen Szene nach wie vor nicht gelungen, weitere überregionale Literaturverteilaktionen in der Größenordnung von „LIES!“ zu etablieren. In Niedersachsen werden regelmäßig Islam-Infostände in Braunschweig durch die dortige „Deutschsprachige Muslimische

Gemeinschaft e.V.“ (DMG) organisiert. Dies sind momentan die einzigen Literaturverteilaktionen in Niedersachsen. Nichtsdestotrotz ist aufgrund der großen Bedeutung der Dawa-Aktionen für die salafistische Ideologie davon auszugehen, dass es perspektivisch zumindest lokal weitere salafistische Literaturverteilaktionen oder auch neue Arten von Dawa-Aktivitäten geben wird. Daher kommt der konsequenten Anwendung des § 18 Abs. 1a Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zur Versagung von Sondernutzungserlaubnissen wegen der Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Aktivitäten eine besondere Bedeutung zu.

Neue Aktionsfelder von Salafisten

Der Rückgang der salafistischen Literaturverteilaktionen zeigt, wie sich Salafisten zuletzt mehr und mehr aus dem öffentlichen Raum zurückgezogen haben. Damit reagiert die salafistische Szene auf den gestiegenen Verfolgungsdruck durch die Sicherheitsbehörden sowie auf eine erhöhte gesamtgesellschaftliche Sensibilität. Aus diesen Gründen meiden es viele Salafisten inzwischen, mit bekannten salafistischen Personen oder Vereinen in Verbindung gebracht zu werden. Stattdessen gibt es zunehmend Veranstaltungen in kleineren Kreisen, die nur noch im privaten Rahmen beworben werden. Gleichzeitig suchen sich Salafisten auch ganz neue Aktionsfelder mit denen Geldquellen erschlossen werden können und die keinen expliziten Bezug zur salafistischen Ideologie zulassen. So gründen Personen aus dem salafistischen Spektrum immer häufiger Firmen, die beispielsweise in dem Bereich der halal⁸⁷-konformen Produkte aktiv sind. Vordergründig geht es dabei um unternehmerische Ziele, tatsächlich findet über diese Aktivitäten aber eine Vernetzung salafistischer Akteure unter einem vermeintlich unbedenklichen Anstrich statt, worüber wiederum auch neue Personen an die Szene herangeführt werden können.

In diesem Zusammenhang ist auch der Verein „Ansaar International e.V.“ aus Düsseldorf zu nennen. Eigenen Angaben zufolge ist das Ziel des Vereins die weltweite Unterstützung von Projekten für bedürftige Muslime. Dazu unterhält der Verein ein bundesweites Netzwerk an sogenannten Ansaar-Teams, die Kleider- und Geldspenden

87 Der arabische Begriff „halal“ bedeutet übersetzt nach islamischem Glauben erlaubt.

für „Ansaar International e.V.“ sammeln. Darüber hinaus hat sich „Ansaar International e.V.“ weitere Geschäftsfelder, wie Reiseveranstaltungen, Onlineshops oder Ladenlokale, erschlossen. Am 10.04.2019 fanden bundesweit zeitgleich circa 90 Durchsuchungsmaßnahmen gegen die Vereinigung „Ansaar International e.V.“ und dem mit ihr in Verbindung stehenden Verein WorldWide Resistance-Help e.V. (WWR-Help e.V.) statt. In Niedersachsen waren drei Personen betroffen. Die Durchsuchungen dienten der Beweissicherung für ein mögliches Vereinsverbot nach § 3

Abs. 1 Nr. 3 VereinsG. Zur Begründung führte das federführende Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) aus, dass diese Vereinigungen dringend verdächtig seien, gegen den Gedanken der Völkerverständigung zu verstoßen, weil sie in ihren Aktivitäten propagandistisch und finanziell in Gestalt der „HAMAS“ eine Organisation unterstützten, die sich ihrerseits gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte. Die Polizei stellte umfangreiche Papierasservate und Datenträger sicher, deren Auswertung noch nicht abgeschlossen ist.

Ein Projekt bekannter Akteure des salafistischen Spektrums aus Hannover ist die „Föderale Islamische Union“ (FIU). Am 27.04.2018 führten Marcel Krass und Pierre Vogel eine sogenannte Online-Kundgebung zu einem angeblich drohenden Kopftuchverbot für Muslime durch. Am Ende dieses Auftritts über einen Facebook-Livestream stellte Marcel Krass die Gründung der FIU vor, deren Ziel es sein soll, die Rechte der Muslime in Deutschland zu vertreten. Als Anliegen führt die FIU u. a. die uneingeschränkte Möglichkeit zur Verschleierung von Frauen, Fastenverbote und einen getrennten Schwimmunterricht in Schulen auf, was auch mit Hilfe von Gerichtsverfahren durchgesetzt werden soll. In einem erneuten Facebook-Livestream am 07.02.2019 gab Marcel Krass bekannt, dass die FIU anstrebt, den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Vertretung der Interessen der sunnitischen Muslime in Deutschland zu erhalten. Außerdem soll eine islamische Schiedsgerichtsbarkeit geschaffen werden, in der islamische Rechtsgelehrte in zivilrechtlichen Angelegenheiten auf Grundlage des islamischen Rechts verbindliche Urteile fällen sollen. Dieses Konzept ist möglicherweise an die seit 2007 in Großbritannien etablierte Praxis einer offiziellen islamischen Schlich-

tungsstelle für Erbschafts-, Familien- und Handelsstreitigkeiten angelehnt. Nach geltendem deutschem Recht ist eine solch umfangreiche Paralleljustiz jedoch nicht möglich. Eine konkrete Umsetzung der durch die FIU bekanntgegebenen Visionen konnte bislang noch nicht festgestellt werden. Vielmehr gibt sich die FIU betont distanziert von islamistischen Positionen, auch wenn die maßgeblichen Akteure des Vereins ihre Bekanntheit über Aktivitäten in der salafistischen Szene erlangt haben.

Salafistische Gefangenenhilfe

Durch die zunehmende Radikalisierung der salafistischen Szene in den letzten Jahren ist auch die Zahl der Strafverfahren mit einem islamistischen Hintergrund angestiegen. Insbesondere Rückkehrer aus den Kriegsgebieten in Syrien und im Irak sowie Personen, die Anschlagpläne im Inland vorbereitet oder unterstützt haben, wurden zu Haftstrafen verurteilt. Auf die daraus resultierende Zunahme von Häftlingen aus dem salafistischen Spektrum reagiert die Szene mit organisierten Unterstützungsleistungen für diese Gefangenen und ihr Umfeld.

Einer der Hauptakteure der salafistischen Gefangenenhilfe ist der ehemalige Linksextremist Bernhard Falk. Nach seiner Konvertierung zum Islam ist er unter dem Namen Muntasir Bi-llah⁸⁸ in der salafistischen Szene aktiv. Dabei hat er die linksextremistische Rhetorik beibehalten und in den islamistischen Kontext übertragen. Seiner Meinung nach sind inhaftierte Islamisten politische Gefangene, da die Bundesrepublik Deutschland einen Kampf gegen den Islam betreibe. Als Zielsetzung seiner Arbeit gibt er an:

„Es ist eine Pflicht für jeden Muslim und jede Muslima in der BRD, sich für die Freilassung der mehr als 130 Geschwister einzusetzen, die zurzeit vom BRD-Staatsapparat als politische Gefangene in ‚Untersuchungshaft‘ oder in ‚Strafhaft‘ eingesperrt sind.“

(Internetseite von Bernhard Falk, 07.01.2019)

⁸⁸ Der arabische Name Muntasir Bi-llah bedeutet übersetzt siegreich durch Gott.

Tatsächlich handelt es sich bei den Personen, die von Falk unterstützt werden, ausschließlich um Personen, denen Terrorismus vorgeworfen wird oder die aufgrund eines terroristischen Straftatbestands inhaftiert sind.

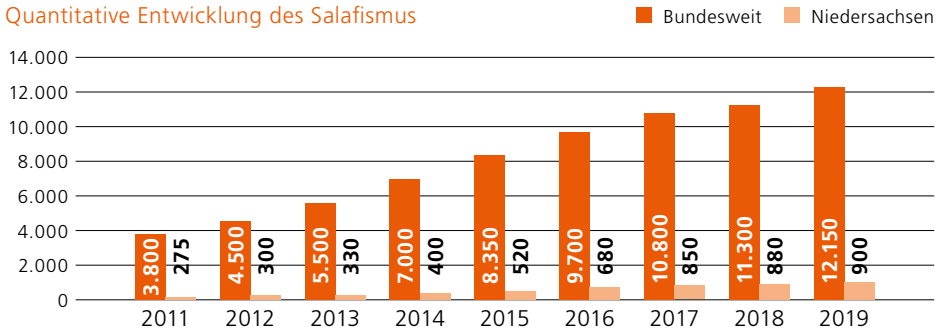
Ein weiteres Aktionsfeld ist der Besuch von Gerichtsprozessen, um die Angeklagten zu stärken und öffentlich Präsenz zu zeigen. So nahm Falk im Jahr 2019 an Verhandlungen des Verfahrens gegen den salafistischen Prediger Abu Walaa und vier weitere mutmaßliche Unterstützer des IS am Oberlandesgericht (OLG) Celle sowie an dem Prozess gegen Jennifer W. vor dem OLG München teil. Dabei nimmt gerade das Verfahren gegen Abu Walaa einen breiten Raum in der Berichterstattung von Falk ein. Über die sozialen Medien ruft er zur Solidarität mit den Angeklagten auf und beschuldigt den deutschen Staat, einen „Schauprozess“ durchzuführen.

Ein weiterer Akteur in der salafistischen Gefangenenhilfe ist die Organisation „Al-Asraa – Die Gefangenen“ aus Nordrhein-Westfalen, die Inhaftierte und deren Umfeld durch Besuche und finanzielle Zuwendungen unterstützt. Über verschiedene Internetauftritte betreibt „Al-Asraa“ dabei eine intensive Öffentlichkeitsarbeit, um über staatliche Maßnahmen gegen die salafistische Szene zu berichten und damit um Unterstützung zu werben. So werden auf den Onlinepräsenzen Berichte und Bilder über die Haftsituation salafistischer Gefangener veröffentlicht.

Zu den Angeboten salafistischer Gefangenenhilfsorganisationen gehört auch eine direkte Unterstützung der Inhaftierten. Beispielsweise werden vorgefertigte Briefe und religiöse Literatur bereitgestellt, die von Mitgliedern der salafistischen Szene dann mit einem persönlichen Gruß versehen an die inhaftierten Personen weitergeleitet werden können. Diese Form der Unterstützung kann enormen Druck auf die inhaftierten Personen ausüben und sich negativ auf ihre Resozialisierung und Loslösung von der Szene auswirken. Denn den Inhaftierten wird damit signalisiert, dass sie weiter im Blick der Szene bleiben und durch religiöse Literatur wird ein moralischer Druck geschaffen, sich nicht von der Glaubensausübung zu entfernen.

4.4 Salafismus in Niedersachsen

Quantitative Entwicklung des Salafismus



Seitdem die „Salafistischen Bestrebungen“ im Jahr 2011 zum bundesweiten Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden wurden, verzeichnete die salafistische Szene in Deutschland und Niedersachsen über Jahre starke Zuwachsraten. So hat sich die Zahl der Salafisten bundesweit von circa 3.800 im Jahr 2011 auf 12.150 im Jahr 2019 mehr als verdreifacht. In Niedersachsen lässt sich derselbe Trend feststellen, hier stieg die Zahl der Salafisten von circa 275 im Jahr 2011 auf 900 im Jahr 2019 und hat sich damit ebenfalls mehr als verdreifacht.

Die steigenden Zahlen können als Ergebnis der intensiven Rekrutierungsbemühungen der in Deutschland entstandenen salafistischen Netzwerke verstanden werden, die insbesondere Menschen in der Phase der Sinnsuche ansprechen. Schlüsselfiguren waren dabei in Deutschland geborene und aufgewachsene Prediger, die häufig durch saudische Gelehrte geprägt wurden. Zu diesen Vertretern zählen insbesondere Pierre Vogel, dessen vereinfachte und jugendgerechte Botschaften eine enorme Verbreitung erfuhren, Ibrahim Abou-Nagie, der mit seinem Verein „Die Wahre Religion“ und der Koranverteilung „LIES!“ den Salafismus öffentlich sichtbar in die deutschen Innenstädte brachte sowie der Braunschweiger Muhamed Ciftci, dessen Aktivitäten um die Islamschule und den Verein „Einladung zum Paradies“ maßgeblich zur Etablierung und Strukturierung der salafistischen Szene beitrugen. Zudem haben die kriegesischen Auseinandersetzungen in Syrien und im Irak bis hin

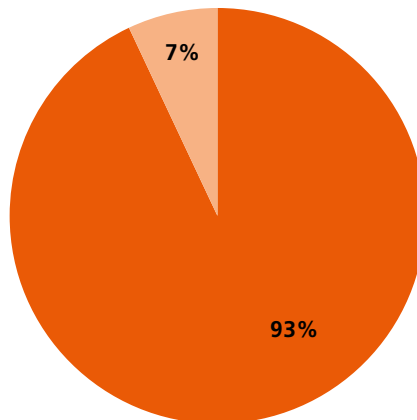
zur zwischenzeitlichen Etablierung eines Kalifats durch die Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) im Jahr 2014 zu einer nicht unerheblichen Strahlkraft und zum Teil zur Radikalisierung in der salafistischen Szene geführt.

In den letzten Jahren wurde jedoch auch deutlich, dass sich das Wachstum der salafistischen Szene in Deutschland und Niedersachsen deutlich abschwächt. Gab es in den Hochphasen Zuwachsraten von um die 30 Prozent, so bewegte sich der Zuwachs zur salafistischen Szene in den letzten Jahren nur noch im niedrigen einstelligen Prozentbereich. Dies dürfte einerseits das Ergebnis der inzwischen wesentlich besseren Aufklärung der Szene durch die Sicherheitsbehörden sowie der höheren gesamtgesellschaftlichen Sensibilität für salafistische Radikalisierungsprozesse sein. Andererseits entfaltet auch der Jihadschauplatz Syrien nicht mehr die Strahlkraft, die er zwischenzeitlich hatte und die öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten von salafistischen Predigern und Dawa-Organisationen haben zuletzt stark nachgelassen. Insgesamt kann also eine gewisse Konsolidierung der salafistischen Szene festgestellt werden.

Auswertung der Daten zu den Salafisten in Niedersachsen

Geschlechterverteilung

■ Männer ■ Frauen



Ein sehr eindeutiges Ergebnis ergibt der Blick auf die Geschlechterverteilung der in Niedersachsen ansässigen Salafisten. Etwa neun von zehn Salafisten sind männlich, der Anteil der Frauen liegt bei gerade einmal sieben Prozent. Dies entspricht dem öffentlich wahrnehmbaren Bild der Salafisten, wonach überwiegend Männer nach außen sichtbare Aufgaben wahrnehmen und religiöse Autorität genießen. Der Wirkungskreis von Frauen ist hingegen meist auf den häuslichen Bereich und auf die rein weiblichen Kreise im Umfeld der salafistischen Moscheen und Gruppen beschränkt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Aktivitäten von salafistischen Frauen weit weniger im öffentlichen Raum stattfinden als die der salafistischen Männer und deshalb möglicherweise noch nicht in dem Maße aufgeklärt sind, wie dies für die männlichen Salafisten gilt.

Tatsächlich kommt der Frau eine zentrale Bedeutung bei der Verbreitung der salafistischen Ideologie zu. Es kann beobachtet werden, dass Frauen häufig in ihren eigenen Kreisen agieren und dort aktiv zur Ausbreitung des Salafismus beitragen. Mit den Möglichkeiten des Internets hat sich der Wirkungskreis der Frau deutlich vergrößert. Sie kann von zu Hause aus über das Internet Kontakte knüpfen, sich über salafistische Inhalte informieren, andere Frauen in salafistische Moscheen einladen und als Propagandistin auftreten. Dies zeigte sich insbesondere im Kontext des Syrienkonflikts, als ausgereiste Salafistinnen in eigenen Blogs aus dem Herrschaftsgebiet des IS berichteten. Sie beschrieben in verführerischer Sprache die Vorzüge des Lebens in den IS-Gebieten und unterstützten ihre Leserinnen bis zur Ausreise.

Weiterhin leisten Frauen in ihrer Rolle als Hüterin der Familie einen entscheidenden Beitrag zur extremistischen Prägung der nachwachsenden Generation. Als Eltern stehen Salafisten in der Verpflichtung, ihre Kinder entsprechend der salafistischen Ideologie zu erziehen. Vor allem salafistische Prediger betonen regelmäßig, wie wichtig die Kindererziehung nach den Grundsätzen des Glaubens ist. So bezeichnete Pierre Vogel die Kindererziehung als

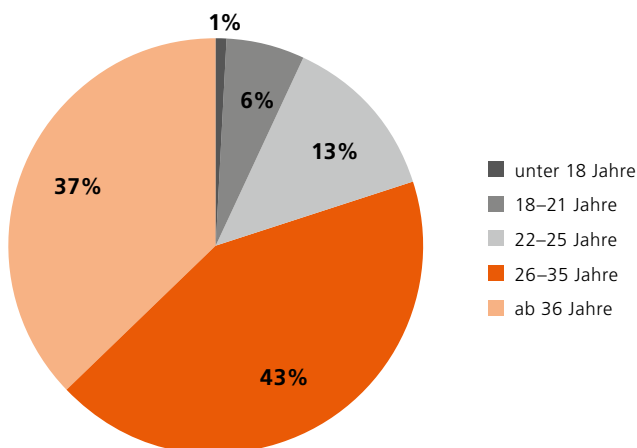


„das wichtigste Thema überhaupt, um die Umma [muslimische Gemeinschaft] zu verbessern.“

(Pierre Vogel, Youtube, 16.09.2018)

Dementsprechend sind zunehmend auch Fälle von Kindern bekanntgeworden, die sich innerhalb salafistischer Familien radikalisiert haben. In solchen Familien werden Kinder schon von klein auf zur Ablehnung der „ungläubigen“ Mehrheitsgesellschaft erzogen.

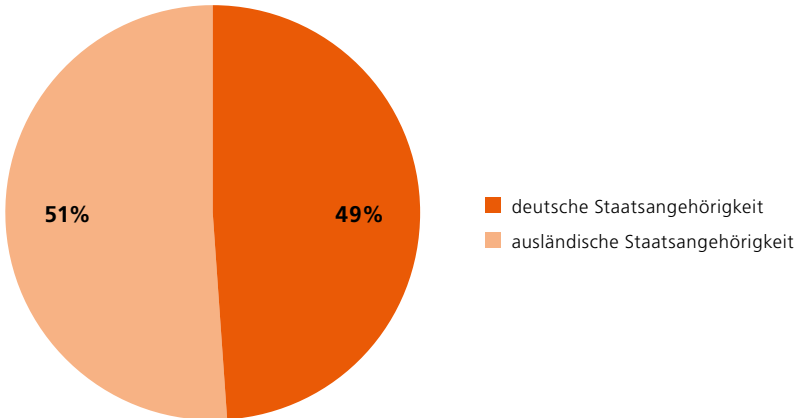
Altersstruktur



Die Altersstruktur der durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz gespeicherten Salafisten zeigt, dass es sich beim Salafismus um kein reines Jugendphänomen handelt. Dominant sind den statistischen Werten zufolge die Gruppen der 26 bis 35-Jährigen und der über 36-Jährigen. Zusammengefasst sind also mehr als Dreiviertel der niedersächsischen Salafisten 26 Jahre und älter. In der öffentlichen Wahrnehmung herrscht das Bild einer überwiegend jugendlichen salafistischen Szene vor. Die Entwicklung spiegelt jedoch wider, dass sich die deutsche salafistische Szene seit mehr als zehn Jahren in Deutschland etabliert hat. Dementsprechend sind die Anhänger des Salafismus mit ihrer Szene gealtert, auch wenn ihre salafistische Ideologisierung möglicherweise überwiegend im jugendlichen Alter stattgefunden hat. Zudem könnte die vorliegende Altersstruktur auch ein Hinweis darauf sein, dass die Rekrutierungserfolge der Salafisten in den letzten Jahren nachgelassen haben und entsprechend weniger junge Menschen zur Szene gestoßen sind oder dass junge Salafistinnen und Salafisten inzwischen weniger

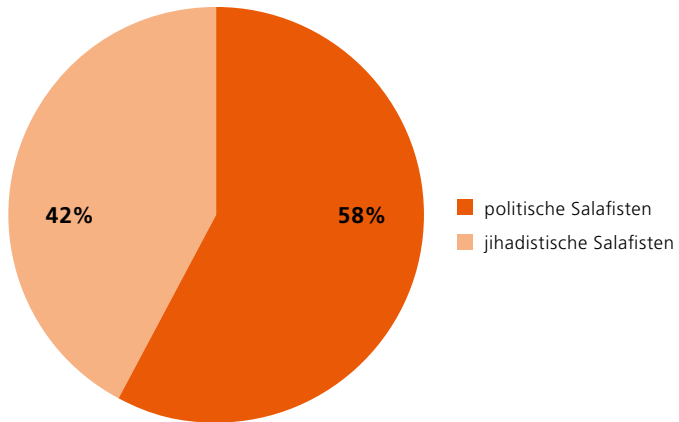
im öffentlichen Raum präsent sind. Zu berücksichtigen ist, dass die Sicherheitsbehörden nicht immer bereits zu Beginn der Radikalisierung Kenntnis von einer Person erlangen, was eine entsprechende Verschiebung des Altersspektrums zur Folge haben kann.

Staatsangehörigkeit



Etwa die Hälfte der durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz gespeicherten Salafisten hat die deutsche Staatsangehörigkeit, darunter sind auch die Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit. Der Anteil der Salafisten mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit liegt bei 51 Prozent, dabei muss aber berücksichtigt werden, dass insgesamt 87 Prozent der Salafisten einen Migrationshintergrund haben. Dies zeigt, dass die salafistische Ideologie besonders in den migrantischen Communities erfolgreich ist. Eine Erklärung hierfür ist, dass der Salafismus, wie der Rechtsextremismus auch, seinen Anhängerinnen und Anhängern in einer komplexer werdenden Welt eine klar definierte Identität anbietet. Die salafistische Ideologie macht ihren Anhängerinnen und Anhängern dabei das Angebot einer neuen grenzüberschreitenden Identität, indem sie als Mitglieder der „Ummah“ Teil der weltweiten Gemeinschaft der wahren Muslime werden können. Damit spricht der Salafismus gerade junge Personen der zweiten und dritten Generation an, die ihre Rolle zwischen Deutschland, wo sie aufgewachsen sind, und dem Herkunftsland ihrer Eltern suchen.

Gewaltorientierung



Die Mehrheit der durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz gespeicherten Salafisten ist dem politischen Salafismus zuzurechnen. Für den relativ hohen Anteil der jihadistischen Salafisten spielt der Syrienkonflikt und das zwischenzeitliche Kalifat des IS eine wichtige Rolle. Dessen propagandistische Inszenierung in einer neuen Dimension der Gewalt setzte eine bis dahin in der westlichen Welt nicht gekannte Mobilisierung für den jihadistisch motivierten Kampf in Gang. In Niedersachsen hat hier insbesondere die mittlerweile verbotene Moschee des „Deutschsprachigen Islamkreis“ in Hildesheim mit ihrem Prediger Abu Walaa zu einer jihadistischen Mobilisierung geführt. Auch wenn die Möglichkeiten des IS in Syrien/im Irak mittlerweile stark eingeschränkt sind, wird die einmal in die Welt gesetzte Fiktion eines auf salafistischen Grundsätzen beruhenden Kalifats in der Szene überdauern. Zudem sind mittels der weltweiten Vernetzung durch digitale Medien inzwischen unzählige jihadistische Propagandapublikationen für jedermann erhältlich. Dies stellt insbesondere für Personen, die ihr Leben bereits auf der Grundlage des politischen Salafismus ausrichten, eine große Gefahr der weiteren Radikalisierung in Richtung des gewaltorientierten Salafismus dar. So kann beobachtet werden, dass die Übergänge vom politischen zum jihadistischen Salafismus fließend sind und sich in teilweise kurzer Zeit vollziehen.

Struktur der salafistischen Szene in Niedersachsen

Die Schwerpunkte der salafistischen Szene in Niedersachsen liegen in den großen Städten. Salafistische Aktivitäten gehen dabei insbesondere von den salafistisch dominierten Moscheen aus, die auch einem großen Teil der Szene eine Heimat geben. Dabei sind vor allem zwei Moscheen zu nennen.

DMG Braunschweig

Die „Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e. V.“ in Braunschweig (DMG Braunschweig) stellt einen der Schwerpunkte salafistischer Aktivitäten in Niedersachsen dar. Zu den Freitagsgebeten in der Moschee der DMG Braunschweig kommen im Durchschnitt etwa 150 Gläubige. Über Jahre hatte Muhamed Ciftci einen großen Einfluss auf die Moschee. Im Jahr 2019 trat er dort nur noch unregelmäßig als Prediger auf. Ciftci ist bundesweit und international als Prediger und Islamlehrer aktiv. Über ihn ist eine direkte Anbindung an salafistische Kreise im Ausland gegeben. Dies betrifft den Balkanraum, die Türkei und Teile der Arabischen Halbinsel. Zu den Aktivitäten von Ciftci gehörte auch die Islamschule, die maßgeblich zur Vernetzung der deutschen salafistischen Szene beitrug. Über 200 Personen, von denen viele nach wie vor in der salafistischen Szene aktiv sind, haben hier eine umfangreiche deutschsprachige Ausbildung in Islamstudien erhalten, bei der eine salafistische Weltanschauung vermittelt wurde. Nachdem die Islamschule im Jahr 2012 auf behördliche Veranlassung hin geschlossen wurde, betrieb Ciftci zwischenzeitlich eine nicht öffentlich zugängliche islamische Videothek unter dem Namen Islamothek. Seine im Herbst 2017 gestartete internetbasierte Medienplattform „Eindruck TV“ verzeichnete im Jahr 2019 kaum noch Aktivitäten. Seitens der DMG Braunschweig werden hauptsächlich auf der eigenen Homepage und dem Youtube-Auftritt deutschsprachige Vorträge salafistischer Prediger eingestellt. Die veröffentlichten Videos behandeln häufig allgemeine Glaubensthemen und sprechen damit gezielt Menschen an, die auf der Suche nach dem Sinn im Leben sind, um sie in einem weiteren Schritt über die entsprechenden Ansprechpartner weiter in die Szene hineinzuführen. Diese Vorgehensweise entspricht dem Konzept der Dawa, das in der salafistischen Ideologie einen hohen Stellenwert hat.



Die DMG Braunschweig ist in die überregionalen salafistischen Strukturen eingebunden. Dies zeigt sich auch daran, dass nach wie vor regelmäßig Vortragsveranstaltungen mit überregional aktiven Predigern aus dem salafistischen Spektrum durchgeführt werden. Im Jahr 2019 traten dabei u. a. Efsthathios Tsiounis, Dr. Stef Keris, Abdelilah Belatouani, Marcel Krass, Ahmad Armih, Eyad Hadrous, Abu Rumaisa und Hassan Dabbagh als Gastprediger in der DMG Braunschweig auf.

Mit insgesamt drei Auftritten war Ahmad Armih alias Ahmad Abul Baraa im Jahr 2019 der auswärtige Prediger mit den meisten Auftritten in der DMG Braunschweig. Armih wirkt an der Sahaba-Moschee in Berlin, die als eines der salafistischen Zentren in der deutschen Hauptstadt eingeschätzt wird. Bereits seit 2018 läuft gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung.

Am 05.04.2019 hielt Armih in den Räumen der DMG Braunschweig sowohl die Freitagspredigt als auch am Abend einen islamischen Vortrag. Die Freitagspredigt stand unter dem Titel „Warum bestraft Allah eine Person ewig im Höllenfeuer?“. Darin differenzierte er deutlich zwischen Muslimen und Nichtmuslimen, wobei er die Gruppe der Muslime noch einmal unterteilte in die aus seiner Sicht wahrhaft Gläubigen und diejenigen, die nur vorgeben, Muslime zu sein, den Glauben aber nicht richtig praktizieren würden. Nach Auffassung von Armih würden nur die wahrhaft gläubigen Muslime in das Paradies gelangen. Die abtrünnigen Muslime würden genauso wie die Ungläubigen (Kuffar) ausnahmslos und für alle Ewigkeiten in die Hölle kommen.

Zudem ging Armih auf das Konzept der Fremdheit (Ghuraba) ein. In der salafistischen Ideologie ist der arabische Begriff Ghuraba weit verbreitet und wird dahingehend gedeutet, dass der Islam von seiner Umgebung stets als „fremd“ wahrgenommen wird und deshalb verschiedenen Repressionen ausgesetzt ist. Auch Armih teilt diese Auffassung und betonte in seiner Predigt, dass praktizierende Muslime weltweit verfolgt und getötet würden. Am liebsten wolle man

die Muslime aufgrund ihrer Religion einfach nur „abschlachten“, führte er dazu weiter aus. Der Hass der Ungläubigen gegenüber Muslimen nehme dabei stetig zu und der Begriff Muslim habe sich zum Synonym für „Salafist“ oder „Terrorist“ etabliert. Als Beispiel für die weltweite Unterdrückung der Muslime nannte er dabei unter anderem den Terroranschlag auf zwei Moscheen in Christchurch, Neuseeland, am 15.03.2019.

In seinem Vortrag am Abend mit dem Titel „Die Begegnung mit Allah“ ging Armih auf ähnliche, der salafistischen Ideologie entsprechende, Themen ein. Dabei beschäftigte er sich mit dem Leben nach dem Tod und betonte, dass es im Islam strenge Regeln gebe, die Allah den Menschen im Koran verordnet habe. Dies werde von den Ungläubigen zum Anlass genommen, um Muslime zu schikanieren und sie als Extremisten zu bezeichnen. So werde z. B. ein Muslim, der fünf Mal am Tag bete, bereits als Extremist definiert. In diesem Zusammenhang rief Armih seine Zuhörer dazu auf, sich nicht durch derartige Äußerungen einschüchtern zu lassen und zu jeder Zeit und an jedem Ort an Gottes Ge- und Verboten festzuhalten. Als konkretes Beispiel nannte Armih Intimitäten vor der Ehe (Zina), die der Islam strengstens verbiete. Er legte die entsprechende Koranstelle dabei folgendermaßen aus:

„Nähert euch nicht der Zina heißt: Gib einer Frau nicht die Hand! Nähert euch nicht der Zina bedeutet: Sei nicht alleine mit einer Frau im Raum! Nähert euch nicht der Zina bedeutet: Du darfst eine Frau nicht anschauen, die nicht dein Recht (Heirat nach islamischen Recht) ist.“

(Ahmad Armih, Youtube, April 2019)

Armih führte weiter aus, dass diese Regel für Männer auch im Berufsleben gelte. Dadurch werde man zwar auf Ablehnung stoßen und von den Ungläubigen als „radikal“ bezeichnet, jedoch dürfe man keinesfalls und unter keinen Umständen von Gottes Regeln loslassen.

Die Freitagspredigt, die Armih am 14.06.2019 in der DMG Braunschweig hielt, hatte den Titel „Die Liebe des Propheten Muhammad zur Ummah“. In dieser Predigt machte Armih deutlich, dass man sich an der Lebensweise des Propheten orientieren müsse. Dabei betonte er, dass Muslime aufgrund ihrer Lebensweise stets im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehen und negativ dargestellt würden. Praktizierende Muslime seien z. B. aufgrund der strengen Kleidervorschrift im Islam oft Zielscheibe verbaler Hetze. Armih richtete sich in seinen Aussagen insbesondere an Jugendliche und appellierte an sie, sich von derartigen Angriffen nicht einschüchtern zu lassen und sich von den „Götzendienern“ in jeglicher Hinsicht abzugrenzen. Den westlichen Lebensstil müsse man als Muslim in Gänze ablehnen:

„Wenn er (der Prophet Muhammed) dir gesagt hat: ‚Unterscheide dich von den Götzendienern‘, dann unterscheide dich von den Götzendienern! Wir haben viele Jugendliche; Der macht einen auf Rapper, der singt wie sie, der benimmt sich wie sie, ist kriminell wie sie, macht Zina (Ehebruch) wie sie und ehrt sie und der Prophet sagte: ‚Unterscheidet euch von den Götzendienern!‘ ... Du siehst Frauen, die sich von morgens bis abends schminken, sie lernen das von diesen kaputten Videos. Sie trinken Alkohol, sie gehen auf Partys. Du wirst kaum ein Mädchen mit 15, 16 (Jahren) finden, die eine Muslima ist und noch keine Zina (Ehebruch) gemacht hat.“

(Ahmad Armih, Youtube, Juni 2019)

Die beiden Vorträge von Armih fügen sich in das salafistische Weltbild ein, das eine klare Trennung zwischen Gläubigen und Ungläubigen vornimmt. Dies entspricht dem salafistischen Prinzip „al-wala wa-l-bara“, das Loyalität (wala) gegenüber den Muslimen und Losagung (bara) von den Ungläubigen (Kuffar) meint. Mit der gleichzeitigen Heraufbeschwörung einer angeblichen Verfolgung der „wahren Muslime“ ruft Armih die wahrhaft Gläubigen dazu auf, die Mehrheitsgesellschaft abzulehnen und sich in einer salafistischen Parallelwelt abzuschotten.

Durch diese Vortragsveranstaltungen mit bekannten Predigern aus dem salafistischen Spektrum festigt die DMG Braunschweig ihre Rolle als überregional bedeutenden Anlaufpunkt der salafistischen Szene. Dies wurde ganz besonders zum Ende des Jahres 2019 deutlich, als an nahezu allen Wochenenden teilweise mehrtätige Veranstaltungen mit kostenlosen Verpflegungs- und Übernachtungsmöglichkeiten durchgeführt wurden, bei denen diverse Gastprediger aus Niedersachsen und dem Bundesgebiet auftraten. Die Bedeutung der DMG als salafistisches Zentrum wurde auch daran deutlich, dass diese Seminare nicht nur lokale Aufmerksamkeit erfuhren, sondern ein überregionales Publikum anzogen.

DIK Hannover

Ein weiterer Schwerpunkt des Salafismus in Niedersachsen ist Hannover mit der Moschee des „Deutschsprachigen Islamkreis e. V. Hannover“ (DIK Hannover). Zu den Freitagsgebeten versammeln sich hier jede Woche im Durchschnitt 300 Personen. Ebenso wurde die Moschee mitunter von Einzelpersonen besucht, die im terroristischen Kontext auffielen. Zu diesen gehörten u. a. die Geschwister Saleh und Safia S., die beide im Februar 2016 islamistisch motivierte Anschläge in Hannover verübten. Saleh S. warf am 05.02.2016 zwei Molotow-Cocktails vom Dach eines Einkaufszentrums in Hannover, um nach eigener Aussage so viele Menschen wie möglich zu töten. Anschließend versuchte er in Richtung Syrien auszureisen, wurde aber von den türkischen Behörden festgenommen. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle verurteilte den 18-jährigen Saleh S. am 08.06.2017 wegen versuchten Mordes in sieben Fällen zu einer Haftstrafe von acht Jahren. Die damals Fünfzehnjährige Safia S. stach am 26.02.2016 bei einer Personenkontrolle im Hauptbahnhof Hannover einem Beamten der Bundespolizei in den Hals und verletzte ihn schwer. Bereits zuvor hatte sie versucht, sich über die Türkei nach Syrien abzusetzen und sich dort dem IS anzuschließen. Das OLG Celle verurteilte Safia S. am 26.01.2017 zu sechs Jahren Haft (Jugendstrafe) wegen versuchten Mordes und der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Das Gericht war der Ansicht,

dass sie mit der Tat den IS unterstützen wollte. Das Urteil des OLG Celle ist seit dem 19.04.2018 rechtskräftig. Die Geschwister Saleh und Safia S. haben bereits seit früher Kindheit den DIK Hannover besucht. Dort trat Safia S. auch mehrmals mit dem salafistischen Prediger Pierre Vogel zusammen auf, wovon später Videos ins Internet gestellt wurden.

Grundsätzlich wird die Moschee des DIK Hannover dem politischen Spektrum des Salafismus zugeordnet. Das zeigen auch die regelmäßigen Auftritte entsprechend eingeschätzter in- und ausländischer salafistischer Prediger in den letzten Jahren. So hielt der dem Islamismus zugerechnete Dr. Stef Keris aus Großbritannien am 22.09.2019 einen Tages-Workshop zum Thema „Islam in Europa“.



Die zwei genannten Moscheevereine gehören in Niedersachsen zu den salafistischen Brennpunkten und werden seit Jahren durch den Verfassungsschutz beobachtet. Zwischen diesen Vereinen gibt es personelle und organisatorische Verbindungen und Vernetzungen. Hierzu gehören insbesondere überregional aktive salafistische Prediger. Zum Teil besuchen Anhänger auch mehrere Moscheen wechselseitig.

Weitere salafistischen Strukturen in Niedersachsen

Neben diesen salafistischen Schwerpunkten haben sich weitere Moscheen etabliert, in denen die salafistische Ideologie verbreitet wird. Darüber hinaus gibt es in Niedersachsen Moscheegemeinden, in denen einzelne Salafisten verkehren oder die vereinzelt Veranstaltungen mit bekannten salafistischen Predigern durchführen. Eine nachhaltige salafistische Beeinflussung großer Teile der Moscheebesucherinnen und -besucher in diesen Gemeinden ist nicht belegbar, bezogen auf einzelne Besucher jedoch nicht auszuschließen. Außerdem ist, möglicherweise als Folge der sicherheitsbehördlichen Maßnahmen und der erhöhten öffentlichen Sensibilität in den letzten Jahren, ein zunehmender Rückzug der salafistischen Szene ins Private sowie eine Fragmentierung der Anlaufpunkte festzustellen. Deshalb spielen immer mehr auch lose Personenzusammenschlüsse eine Rolle, deren gemeinsamer Referenzrahmen die salafistische

Ideologie ist und die über die religiöse Betätigung hinaus Freizeitaktivitäten miteinander teilen. Auch werden den Sicherheitsbehörden häufig Einzelpersonen mit salafistischen Bezügen bekannt, bei denen keine Anbindung an eine Moschee oder eine salafistische Gruppe festgestellt werden kann. Dies sind beispielsweise Flüchtlinge, zu denen Erkenntnisse vorliegen, wonach sie vor ihrer Einreise nach Deutschland auf Seiten jihadistischer Gruppierungen aktiv waren.

Der Salafismus ist ein überwiegend urbanes Phänomen und ist deshalb vor allem in den niedersächsischen Großstädten festzustellen. Darüber hinaus gibt es aber in ganz Niedersachsen salafistische Anlaufpunkte und Aktivitäten. Knapp ein Drittel der niedersächsischen Salafisten stammen aus dem Bereich der Polizeidirektion Göttingen. Dies ist vor allem auf das Personenpotenzial der ehemaligen Moschee des „Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim e. V.“ (DIK Hildesheim) zurückzuführen. Sie war als Standort salafistischer Aktivitäten bekannt und galt als Anziehungspunkt im bundesweiten salafistischen und pro-jihadistischen Spektrum. Etwa ein Drittel der niedersächsischen Ausreisefälle in das Jihadgebiet Syrien/Irak kam aus dem Umfeld des DIK Hildesheim. Die Freitagspredigten zogen zwischen 200 und 400 Besucherinnen und Besucher an. Außerdem wurden regelmäßig Islamseminare und Vorträge mit überregionalen salafistischen Predigern angeboten. Prägend für den DIK Hildesheim war Ahmad Abdulaziz Abdullah alias Abu Walaa, der dem jihadistisch-salafistischen Spektrum zuzurechnen ist. Seit 2017 läuft gegen ihn und vier weitere mutmaßliche Unterstützer des IS das Hauptverfahren vor dem OLG Celle. Abu Walaa wird die Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Vereinigung IS, Terrorismusfinanzierung sowie die Beihilfe zur Vorbereitung einer staatsgefährdenden Straftat vorgeworfen.



Seit dem Jahr 2015 ermittelte das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vereinsrechtlich gegen den DIK Hildesheim. Dieses führte am 19.04.2017 zum Verbot des Vereins, weil dort Personen auf konspirative Art und Weise zielgerichtet radikalisiert und für eine Ausreise in die Kriegsgebiete in Syrien und im Irak für den IS rekrutiert wurden. Auch nach dem Verbot des DIK Hildesheim gibt

es ein salafistisches Personenpotenzial vor Ort. Festzustellen ist eine gewisse Wanderungsbewegung von Personen aus dem Umfeld des ehemaligen DIK Hildesheim, die jetzt andere Objekte in Niedersachsen aufsuchen.

Neben dem Personenpotenzial des ehemaligen DIK Hildesheim gibt es im Bereich der Polizeidirektion Göttingen weitere, teilweise lose Personenzusammenschlüsse, welche die salafistische Ideologie vertreten. Dazu zählt auch eine salafistische Gruppe aus Göttingen, in deren Umfeld im Februar 2017 polizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung eines potenziellen terroristischen Anschlags stattfanden. Etwa ein Viertel der niedersächsischen Salafisten sind dem Bereich der Polizeidirektion Braunschweig zuzuordnen. Dominierend ist hierbei der Einfluss der bereits oben erwähnten Moschee der DMG Braunschweig. Aber auch eine Gruppe von Salafisten aus Wolfsburg gehört dazu. Ausgehend von einem Freundeskreis vollzog sich eine Radikalisierung im Sinne der jihadistisch-salafistischen Ideologie, die eine massive Ausreisewelle in die Jihadgebiete nach Syrien und in den Irak zur Folge hatte. Insgesamt stammen etwa ein Drittel der niedersächsischen Ausgereisten aus der Region Wolfsburg/Braunschweig.

Auf den Bereich der Polizeidirektion Hannover entfällt ebenfalls etwa ein Viertel der niedersächsischen Salafisten. Auch hier ist mit dem DIK Hannover wieder eine salafistisch dominierte Moschee die maßgebliche Anlaufstelle für salafistische Akteure. Entsprechend der urbanen Struktur sind hier aber auch weitere Einzelpersonen und lose Strukturen mit salafistischen Bezügen bekannt.

Etwa jeder zehnte Salafist aus Niedersachsen stammt aus dem Bereich der Polizeidirektion Oldenburg. Aufgrund der überwiegend ländlichen Prägung dieser Region gibt es dort nicht die religiöse Infrastruktur wie im urbanen Raum. Dies hat zur Folge, dass Salafisten dort hauptsächlich Moscheen aufsuchen, die nicht nachhaltig und in ihrer Gesamtheit dem Salafismus zuzurechnen sind, aber teilweise von einer nennenswerten Anzahl von Salafisten besucht werden. Zudem spielen auch die salafistischen Anlaufpunkte in Bremen eine wichtige Rolle für das niedersächsische Umland.

Auf die Bereiche der Polizeidirektionen Lüneburg und Osnabrück entfallen noch jeweils um die fünf Prozent der niedersächsischen

Salafisten. Hier entfalten die salafistischen Angebote in Hamburg und Osnabrück eine gewisse Anziehungskraft. In der Fläche existieren in den Bereichen dieser beiden Polizeidirektionen aber keine größeren salafistischen Strukturen, weshalb die Szene dort überwiegend aus Einzelpersonen oder einzelnen salafistischen Moscheen besteht. Auch wenn die quantitative Bedeutung dieser Bereiche deutlich geringer ist, darf nicht vernachlässigt werden, dass eine terroristische Gefährdung häufig von salafistischen Einzelpersonen ausgeht.

4.5 Internationaler islamistischer Terrorismus

Der internationale islamistische Terrorismus stellt eine große Herausforderung für die internationale Staatengemeinschaft dar und ist nach wie vor eine Gefahr für die innere Sicherheit Europas und Deutschlands. Diese Gefahr realisierte sich auch 2019 weiterhin durch Anschläge und Anschlagsversuche. Die Aktivisten des islamistischen Terrorismus sind überwiegend von der jihadistisch-salafistischen Ideologie geleitet. Sie propagieren, dass die islamische Welt durch einen anhaltenden Angriff des Westens, angeführt von den USA, bedroht sei. Um die von ihnen angestrebten Lebensumstände der „urislamischen Gemeinschaft“ des 7. Jahrhunderts auf der Arabischen Halbinsel herstellen zu können, müsse zunächst die vermeintliche Hegemonie des Westens in der muslimischen Welt beendet werden.

Terroristische Organisationen

„Al-Qaida“

„Al-Qaida“ hat seit ihrer Gründung in den 1980er-Jahren durch Usama Bin Ladin das Ziel der Bekämpfung von „Ungläubigen“. Neben unzähligen weltweit ausgeführten Anschlägen von „al-Qaida“, gelten die Anschläge vom 11.09.2001 in New York und Washington zweifelsfrei als die verheerendsten auf die westliche Welt. Die damit einhergehende Bekämpfung der Terrororganisation – vor allem durch die USA – führte dazu, dass „al-Qaida“ ihre Struktur vom

einheitlichen stark-hierarchischen Gebilde hin zur Regionalisierung in mehrere regional verankerte terroristische Organisationen veränderte. Die folgende Aufzählung zeigt die weltweit-agierenden „al-Qaida“ Ableger:

- Die „al-Shabab“ gilt in Afrika als eine der berüchtigtsten Terrororganisationen mit dem Ziel einen islamischen Staat zu etablieren. Die Organisation gilt seit 2012 als „al-Qaida“, Ableger vor allem in den Ländern Somalia und Kenia.
- Ein weiterer „al-Qaida“ Ableger ist „al-Qaida im islamischen Maghreb“ (AQM), die vor allem in den Maghreb Staaten und in der Sahel Zone aktiv ist und dort regelmäßig Anschläge verübt.
- Der Ableger „al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel“ (AQAH) ist vor allem im Jemen aktiv und konnte die prekäre Lage im Jemen-Krieg für seine Etablierung im Land nutzen. Die Schlagkraft von AQAH wurde insbesondere durch den Anschlag auf die Redaktion der Satirezeitschrift Charlie Hebdo in Paris am 07.01.2015 deutlich, da sie für diesen Terroranschlag die Verantwortung übernahm.
- Mit der „Jabhat al-Nusra“ (JaN, auch: „al-Nusra Front“) ist „al-Qaida“ seit 2011 in dem weltweit wohl bedeutendsten Jihadschauplatz in Syrien und im Irak vertreten. 2016 trennte sich die JaN formal von „al-Qaida“ und nannte sich fortan „Jabhat Fatah al-Sham“ (JFS, „Front für die Eroberung der Levante“). Im Jahre 2017 wurde der organisatorische Dachverband „Hai’at Tahrir al-Sham“ (HTS, „Organisation zur Befreiung der Levante“) gegründet, der mehrere terroristische Milizen – u. a. auch die JFS als stärkstes Mitglied – vereint. HTS steht dem IS feindlich gegenüber und gilt nach wie vor als al-Qaida-nahe Organisation. Mittlerweile hat die HTS den IS als bedeutendste jihadistisch ausgerichtete Gruppierung in Syrien abgelöst.
- Der Ableger „al-Qaida im Irak“ (AQI) gilt als Vorgängerorganisation des IS. Im Jahre 2010 übernahm der spätere IS-Kalif Abu Bakr al-Baghdadi die Führung dieser Organisation und verfolgte seine eigenen Ziele zur Etablierung eines Kalifats. 2013 sagte sich al-Baghdadi mit der umbenannten Terrororganisation „Islamischer Staat im Irak und der Levante“ (ISIL) von „al-Qaida“ los und stand fortan im Konflikt zu Kern-al-Qaida und den „al-Qaida“ Ablegern.

- Außerdem unterhält „al-Qaida“ gute Beziehungen zu Bereichen der Taliban, die seit Jahrzehnten vor allem in Afghanistan und in den umliegenden Ländern unzählige Terroranschläge verüben.

Oft besteht zwischen den „al-Qaida“ Ablegern eine intensive Verbindung zwecks gegenseitigen Trainings oder Waffenhandels. Im Vergleich zu Beginn der 2000er Jahre geht die eigentliche Gefahr von „al-Qaida“ inzwischen von den lokalen Ablegern aus. Diese Organisationen berufen sich – neben einer jeweils eigenen regionalen Agenda – auf die al-Qaida-Ideologie des globalen militanten Jihad.

„Islamischer Staat“ (IS)

Nach dem Ende der Herrschaft Saddam Husseins im Jahr 2003 entstand im Irak ein Machtvakuum, in dem sich der Ableger „al-Qaidas“ im Irak unter der Führung von Abu Musab al-Zarqawi behaupten konnte. Nach innergemeinschaftlichen Differenzen übernahm Abu Bakr al-Baghdadi im Jahre 2010 die Führung dieser Organisation. Al-Baghdadi konnte immer mehr lokale Jihadisten für sich gewinnen und ging Allianzen mit anderen jihadistischen Organisationen ein. Infolge ihrer finanziellen und strukturellen Stärke baute die Gruppierung ihre Macht aus und sprach sich von „al-Qaida“ los. Aufgrund der militärischen Erfolge und einer massiven und professionellen weltweiten Propaganda strömten tausende von europäischen Freiwilligen nach Syrien und in den Irak, um sich dort dem Kampf für einen islamischen Staat anzuschließen. Die Zahlen steigerten sich insbesondere, als sich die Organisation in „Islamischer Staat“ umbenannte und am 29.06.2014 das Kalifat ausrief. Mit dessen Ausrufung beanspruchte al-Baghdadi, nunmehr als Kalif Ibrahim auftretend, die Oberhoheit über alle Muslime weltweit. In der darauffolgenden Zeit etablierte der sogenannte „Islamische Staat“ (IS) in den von ihm eroberten Gebieten mit brutaler Gewalt eine Staatlichkeit nach den vermeintlich wahren islamischen Prinzipien.

Die Ende 2014 gegründete Internationale Allianz gegen den „Islamischen Staat“ konnte die Terrororganisation bis Ende Februar 2017 dahingehend bekämpfen, dass al-Baghdadi Ende Februar 2017 in einer Ansprache vor Anhängern die militärische Niederlage einräumte und die Kämpfer aufforderte, sich in unzugänglichen Bergregionen zu verschanzen. Im Laufe des Jahres 2017 verlor der IS den Großteil



Flagge des IS; in Deutschland verboten

des bislang von ihm kontrollierten Territoriums, sodass der irakische Ministerpräsident Haider al-Abadi den IS im Irak für besiegt erklärte. Mittlerweile ist klar, dass der IS vollständig aus seinem Stammgebiet in Syrien und dem Irak zurückgedrängt werden konnte.

Auf den territorialen Totalverlust des Kalifats reagierte der IS mit einer Änderung seiner Operationsweise, weg vom Staatsbildungsprojekt, zurück zu einer im Untergrund agierenden Terrororganisation. Durch den massiven militärischen Druck hat der IS zahlreiche Kämpfer und materielle Ressourcen verloren, wodurch er zuletzt deutlich an Handlungsfähigkeit eingebüßt hat. Insbesondere im Irak hat sich der IS aber nachhaltige Untergrundstrukturen geschaffen, um langfristig wirkmächtig bleiben zu können.

Die andauernde Bekämpfung des IS führte darüber hinaus dazu, dass im Rahmen einer US-Militäroperation am 26.10.2019 al-Baghdadi getötet wurde. Der IS bestätigte den Tod seines Kalifen und ernannte daraufhin in einer Audio-Botschaft am 31.10.2019 Abi Ibrahim al-Haschimi al-Kuraischi zum Nachfolger al-Baghdadis und schwor Rache für dessen Tod. Ferner würde man die Mission des IS weiterführen und zu weltweiten Anschlägen aufrufen. IS-Anhänger wurden aufgerufen, gefangene Kämpfer zu befreien und neue Anhänger zu werben.

Obgleich der IS in Syrien und im Irak sein Herrschaftsgebiet verloren hat, stärkt er die Präsenz in seinen Außengebieten umso intensiver. In einer Bekennerbotschaft aus dem Jahre 2019 spricht der IS von weltweit 35 Provinzen, in denen er durch regionale Ableger vertreten sei. Davon befanden sich 18 in den bereits verlorenen Gebieten in Syrien und im Irak. Oftmals handelt es sich hierbei um lokale bereits bestehende Terrororganisationen, die sich dem IS anschließen und in seinem Namen Terroranschläge verüben. Neben eigenem Propagandamaterial unterstützt der IS seine lokalen Ableger mit finanziellen Mitteln, die nicht nur zur Umsetzung von Terroranschlägen dienen sollen, sondern ebenfalls zur Rekrutierung neuer Mitglieder sowie zur Behauptung des Einflussgebietes gegenüber konkurrierenden Terrororganisationen.

IS-Ableger sind unter anderem in einigen Ländern Asiens vertreten, wie in Afghanistan, Indonesien oder auf den Philippinen, aber auch in Afrika, hier sind vor allem Nordafrika, die Sahelzone und Ägypten zu nennen. In diesen Gebieten werden im Namen des IS regelmäßig Gräueltaten verübt.

Besonders betroffen von IS-Anschlägen ist Afghanistan. Im Jahr 2015 rief der IS die Provinz Khorasan als regionalen Ableger für Afghanistan und Pakistan aus und verübte dort zahlreiche Anschläge, wie am 17.08.2019 auf eine Hochzeitsfeier in der afghanischen Hauptstadt Kabul mit 92 Toten und mindestens 142 Verletzten oder am 18.10.2019 in der afghanischen Ostprovinz Nangarhar bei einem Anschlag auf eine Moschee mit 73 Toten und 36 Verletzten.

Ein weiterer Knotenpunkt von IS-Attentaten bildet die Sahelzone. Am 14.05.2019 tötete der IS in Niger 28 Soldaten. Ebenso griff der IS am 01.11.2019 in der malischen Region Menaka einen Militärstützpunkt an, wobei 54 Menschen starben. Insgesamt wurden allein in der Sahelregion von Januar 2019 bis September 2019 circa 310 Anschläge verübt. Ein Großteil dieser Anschläge verbuchte der IS für sich und wertete sie medial für eigene Propagandazwecke auf.

Ein weiterer Jihadschauplatz findet sich in Südostasien, wo der IS vor allem auf den Philippinen, in Indonesien und in Sri Lanka präsent ist. Am 21.04.2019 verübte die IS-affine Terrororganisation „National Tauhid Jamaat“ einen der weltweit verheerendsten Anschläge des Jahres mit 259 Toten und über 500 Verletzten. Zeitgleich wurden in Sri Lanka mehrere Ziele – darunter drei Kirchen und drei Hotels – in und um die Hauptstadt Colombo durch Selbstmordattentäter angegriffen. In seinen Propagandapublikationen reklamierte der IS den Anschlag für sich.

Im Vergleich zu „al-Qaida“ sucht der IS die globale Auseinandersetzung und betrachtet die westlichen Länder als Hauptanschlagsziele. „Al-Qaida“ dagegen fokussiert sich mehr auf den regionalen Kampf und versucht dabei Gebiete langfristig unter Kontrolle zu bringen. Diese unterschiedlichen Zielsetzungen beider konkurrierender Terrororganisationen spiegeln sich in der Propaganda beider Terrornetzwerke wider.

Terror-Propaganda

Terrororganisationen nutzen ganz intensiv das Internet zur Verbreitung ihrer jihadistischen Propaganda. Allen voran sind auch hier „al-Qaida“ und der IS zu nennen, die unterschiedliche Formate wie Bilder, Videos, Zeitschriften, Anschlagsberichte und Interviews über soziale Netzwerke im World Wide Web verbreiten.

Zur Wichtigkeit der Online-Propaganda sagte bereits der „al-Qaida“ Gründer Usama Bin Ladin: „Es ist offensichtlich, dass in diesem Jahrhundert der Medienkrieg die stärkste Waffe ist.“ Und tatsächlich besagen zahlreiche Studien, dass die langjährige Existenz von terroristischen Organisationen allein aufgrund der Existenz des Internets und der damit verbundenen weltweiten Vernetzung möglich ist.

Das Ziel der jihadistischen Propaganda dient oftmals der Verbreitung der eigenen Ideologie, Einschüchterung, Rekrutierung neuer Mitglieder und letztlich der Ausdehnung des eigenen Einflussgebietes. Für die Terrororganisationen hat das Internet als Propaganda-, Rekrutierungs- und Ausbildungsinstrument für Jihadisten weiterhin eine wichtige Bedeutung. Propagandaaktivitäten im Internet werden in internen Kreisen sogar als eine Form des Jihads anerkannt. Dabei nutzen Jihadisten die Funktionen des Internets gezielt und fachkundig und reagieren auch schnell auf aktuelle Entwicklungen. Anhänger und Sympathisanten der Szene, die aus unterschiedlichen Gründen nicht am bewaffneten Kampf teilnehmen können, nehmen eine bedeutende Rolle im virtuellen Raum ein und leisten dadurch einen entscheidenden Beitrag zur Verbreitung des globalen Jihads. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass in Terrororganisationen überaus viele Ingenieure und Informatiker vertreten sind, die über eine entsprechende IT-Kompetenz verfügen.

Bei den großen islamistischen Terrororganisationen, „al-Qaida“ und IS gilt das Internet – mehr noch als Moscheen oder Gefängnisse – als wichtigste Plattform für Rekrutierung und Radikalisierung. Trotzdem hat die Propaganda der Organisationen jeweils einen eigenen inhaltlichen Fokus und wird dementsprechend auch mit einer eigenen Taktik verbreitet.

„Al-Qaida“-Propaganda

Mit der Regionalisierung „al-Qaidas“ hat sich auch ihre Propaganda verändert. Bereits in den 1990er Jahren hatte „al-Qaida“ begonnen, das Internet zur Verbreitung ihrer Botschaften zu nutzen. Jedoch erfolgte die Propaganda bis Ende des letzten Jahrzehnts vorwiegend auf Arabisch und in weiteren nahöstlichen Sprachen, sodass Muslime im Westen nur eingeschränkt erreicht werden konnten. Mit der Regionalisierung der Organisation und der gleichzeitigen Fortentwicklung des Internets veränderte sich dies. Die verschiedenen jihadistischen Organisationen sind dazu übergegangen, zunächst in englischer, dann aber auch in weiteren westlichen Sprachen, für den militanten Jihad zu werben. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Mobilisierung westlicher Muslime, die einzeln oder in Kleingruppen individuell im Westen tätig werden sollen.

Für den „al-Qaida“ Ableger AQAH hat sich das Internet heute zum wichtigsten Werkzeug für ihren gewaltsamen Jihad etabliert. In den vergangenen Jahren gehörten die beiden Online-Zeitschriften „Inspire“ und „al-Haqiqah“ zu den wichtigsten Propagandamedien der Terrororganisation für die westliche Welt. In den Jahren 2010 bis 2017 stand die englischsprachige Internetzeitschrift „Inspire“ im Fokus ihrer jihadistischen Propagandaaktivität. AQAH bemühte sich mindestens eine Ausgabe pro Jahr herauszubringen, allerdings zuletzt mit nachlassender Tendenz. Inhalt dieser Zeitschrift waren – neben dem Aufruf jede erdenkliche Art von Anschlägen zu verüben – vor allem Anleitungen zum Bombenbau wie „How to make a Bomb in the Kitchen of your Mom“ und Kurzanleitungen zum Erlernen grundlegender Internetfertigkeiten.

Während die Herausgabe der Zeitschrift „Inspire“ Ende 2017 komplett eingestellt wurde, wurde eine neue AQAH-nahe Internetzeitschrift für den englischsprachigen Raum unter dem Titel „al-Haqiqah“ (Die Wahrheit) publiziert. Die erste Ausgabe der Zeitschrift

erschien am 27.02.2017. In einem Turnus von circa drei Monaten wurde die jihadistische Propagandazeitschrift auch im Jahr 2018 weiter veröffentlicht. Primäres Ziel der Herausgeber ist eine aktuelle Berichterstattung aus dem Kriegsgeschehen in Syrien. In diesem Zusammenhang wird weiterhin für die Ausreise (Hijra) nach Syrien und für die Beteiligung am gewaltsamen Jihad geworben. Die Herausgabe der Zeitschrift erfolgt über den Messenger-Dienst „Telegram“. Zahlreiche Kapitel widmeten sich dem Jihad im virtuellen Raum und wie man die Online-Propaganda erweitern und intensivieren kann. Das Ziel in nahezu jeder Ausgabe war es, die Wirkmächtigkeit des Internets für den jihadistischen Bereich zu thematisieren und die „großartige Arbeit“ der Mujahideen⁸⁹ im medialen Raum darzustellen und somit vor allem neue Anhänger zu mobilisieren.

Auch im Jahre 2019 zeigt „al-Qaida“ eine hohe Aktivität im Internet, was die große Anzahl von Veröffentlichungen unterschiedlicher „al-Qaida“ Ableger zeigen. Beispielsweise veröffentlichte die „al-Shabab“-Miliz im November 2019 ein Video, in dem zu Anschlägen in Somalia gegen westliche Einrichtungen aufgerufen wurde.

Die Kern-al-Qaida brachte über die eigene Medienstelle „Al-Sahab Media“ am 06.04.2019 eine neue Online-Zeitschrift mit dem Titel „One Ummah“ (eine islamische Gemeinschaft) heraus. Hierbei ruft „al-Qaida“ zur Einheit aller Mujahideen auf und betont die wichtige Bedeutung von „al-Qaida“, um dieses Ziel zu erreichen. Die Zeitschrift ruft zu vermehrten Anschlägen von islamistischen Einzeltätern auf westliche Länder auf. Eine englische Version dieser Zeitschrift wurde zum „18-jährigen Jubiläum“ der Anschläge auf das World Trade Center am 11.09.2019 veröffentlicht.

Kern-al-Qaida-Chef Ayman al-Zawahiri richtet sich regelmäßig mit unterschiedlichen Video-Botschaften nicht nur an die zahlreichen „al-Qaida“ Ableger, sondern an alle Jihadisten weltweit. Diese Botschaften werden oftmals mit englischem Untertitel und einer englisch-sprachigen Übersetzung hinterlegt.

Genauso veröffentlicht der „al-Qaida“ Ableger „Al-Qaida im indischen Subkontinent“ seit Juni 2019 Propagandavideos, die die Scharia als gültiges Gesetz in Pakistan fordern und zu vermehrten Anschlägen sowohl in Pakistan als auch Indien aufrufen.

⁸⁹ Der arabische Begriff Mujahideen (plural, singular Mujahid) bezeichnet islamistische Kämpfer.

Eine weitere Medienstelle namens „az-Zallaqa“ deckt die Region Westafrika und die Sahelzone ab und verbreitete im Internet auch im Jahre 2019 regelmäßig über die lokalen „al-Qaida“ Ableger Veröffentlichungen und Bekanntmachungen.

Regelmäßig werden unterschiedliche „al-Qaida“ Publikationen auch ins Englische übersetzt, um die Propaganda international zu gestalten und eine möglichst breite Zielgruppe zu erreichen.

IS-Propaganda

Der Rückzug des IS im militärischen Bereich spiegelt sich auch in der offiziellen Propagandaproduktion wider. Während der IS noch im Jahr 2016 regelmäßig diverse Propagandazeitschriften produzierte, um dadurch neue Kämpfer zu rekrutieren, ist spätestens mit dem Zerfall seines Territoriums die Propagandaproduktion massiv reduziert worden.

Zu den wichtigsten Zeitschriften des IS zählen:

- Al-Naba: seit März 2014,
 - Shabab al-Khilafa: seit Oktober 2018,
- die beide noch erscheinen, und weiterhin
- Dabiq: letzte Ausgabe erschienen am 31.07.2016,
 - Konstantiniyye: letzte Ausgabe erschienen am 16.08.2016,
 - Dar al-Islam: letzte Ausgabe erschienen am 20.08.2016,
 - Rumiya: letzte Ausgabe erschienen am 09.09.2017,
- die nicht mehr erscheinen.

Während der Großteil der Online-Magazine bereits gegen Ende des Jahres 2016 nicht mehr publiziert wurde, konnte der IS die Veröffentlichung des Jihadmagazins „Rumiya“ noch bis ins Jahr 2017 halten. Die Zeitschrift „Rumiya“ zählte zu den einflussreichsten Zeitschriften des IS. Eine der Medienorganisationen des IS, das al-Hayat Media Center, veröffentlichte in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 13 Ausgaben des Online-Magazins in diversen Sprachen, unter anderem auch in Deutsch. Komplett eingestellt hat der IS die Produktion von Propagandazeitschriften aber nicht. So wurde beispielsweise auf IS-nahen Medienstellen seit Oktober 2018 ein neues Online-Magazin mit dem Titel „Shabab al-Khilafa“ (Jugend des Kalifats) veröffentlicht. Die Inhalte sind hauptsächlich auf



Online-Magazin Shabab al-Khilafa

Arabisch, jedoch werden oftmals auch mehrere Seiten auf Englisch verfasst. Der Titel der Zeitschrift zeigt, dass insbesondere Jugendliche das Zielpublikum dieser Zeitschrift darstellen. Das Magazin schreibt dazu:

„Dies ist ein Magazin ... mit dem Ziel, den Austausch zwischen den Unterstützern des Islamischen Kalifates zu steigern“

(Shabab al-Khilafa, Ausgabe Nr. 6)



Wochenzeitung al-Naba

Bis Ende 2019 veröffentlichte der IS zwölf Ausgaben dieser Zeitschrift. Inhalt des Magazins sind Drohbilder, gewaltverherrlichende Gedichte sowie Aufrufe und Anleitungen zu Einzeltäteranschlägen.

Darüber hinaus veröffentlicht der IS in unregelmäßigen Abständen die Wochenzeitung „al-Naba“, in der über Anschläge berichtet und die Wirkmächtigkeit des IS propagiert wird.

IS-Anhänger werden in allen Veröffentlichungen des IS ausdrücklich dazu aufgerufen, sich mit eigenen Beiträgen zu beteiligen und bei der Gestaltung der Inhalte aktiv mitzuwirken.

Die offizielle Propagandaproduktion des IS wurde im Jahr 2018 zwar massiv reduziert, trotzdem sind aber – abgesehen von den IS-eigenen Publikationen – zunehmend jihadistische Inhalte in sozialen Netzwerken festzustellen, die von Einzelpersonen und losgelöst vom IS verbreitet werden.

Dies ist vor allem auf die Strategie des IS zurückzuführen, der seinen Sympathisanten Rohmaterial zur Produktion eigener inoffizieller Propaganda zur Verfügung stellt, das von diesen dann entsprechend aufbereitet und verbreitet werden kann.

Der Fortbestand des Kalifats, zumindest im virtuellen Raum, ist dabei das Ziel, welches die Anhänger der jihadistischen Szene in verschiedenen sozialen Netzwerken verfolgen. Eine nicht zu unterschätzende Anzahl an IS-Sympathisanten wirkt dabei aktiv mit und betreibt somit eine intensive Propagandatätigkeit. Dabei hat sich vor allem der Messenger-Dienst Telegram als für den IS geeignetes

Medium für propagandistische Aktivitäten bewährt. Aber auch andere soziale Netzwerke werden von IS-Aktivisten als Plattformen für die eigenen Zwecke genutzt. Die Nutzer veröffentlichen dabei nicht nur gewaltverherrlichende Bilder, Videos und Audiodateien, sondern auch Anleitungen zum Bombenbau und klare Aufrufe zu Anschlägen. Eine wichtige Zielsetzung ist dabei, neue potenzielle Anhänger zu finden, die sich der Ideologie anschließen und diese aktiv unterstützen. Das Internet ermöglicht dabei eine weltweite Vernetzung der IS-Sympathisanten und durch die Übersetzung der jihadistischen Inhalte in unterschiedliche Sprachen kann noch einmal ein viel breiteres Publikum erreicht werden.

Es kann beobachtet werden, dass auch in der deutschsprachigen IS-Unterstützerszene die Aktivitäten der Szene zunehmend in privaten und geschlossenen Räumen festzustellen sind. Auch für die deutsche IS-Unterstützerszene spielt Telegram eine wichtige Rolle. In unterschiedlichen Kanälen und Gruppen verfolgen IS-Sympathisanten das Fortbestehen des Islamischen Staates (IS) mit dem neuen IS-Kalifen Abi Ibrahim al-Haschimi al-Kuraischi als ihrem Anführer. Vielfach enthält die Propaganda dabei auch Aufrufe zu Gewalttaten. Der Schwerpunkt der IS-Propaganda lag grundsätzlich immer auf der Situation in Syrien und im Irak sowie dem Aufruf zur Ausreise in die Gebiete des IS. Mit dem militärischen Niedergang des IS ist die Werbung für Ausreisen in das Kalifat jedoch weniger geworden. Gleichzeitig wird vermehrt zu Anschlägen im Westen aufgerufen. Die militärische Zurückdrängung des IS in Syrien und im Irak führt also nicht zu einer Entspannung der terroristischen Gefährdungslage, vielmehr rücken die westlichen Länder vermehrt in den Fokus der IS-Propaganda. Bereits im Mai 2016 wurde diese veränderte Ausrichtung des IS an der Ramadan-Botschaft des damaligen IS-Sprechers Abu Muhammad Al-Adnani deutlich. Darin führte er aus, dass das Kalifat nicht zwingend an ein Territorium gebunden sei und betonte gleichzeitig, dass selbst kleine Anschläge im Westen eine große Bedeutung für den IS hätten.

Dem folgend rief al-Baghdadi in einer im Jahre 2018 veröffentlichten Audio-Botschaft seine Anhänger unter anderem dazu auf, Einzeltäteranschläge weltweit durchzuführen. Von besonderer Bedeutung seien dabei insbesondere Anschläge in westlichen Ländern, da diese mehr Schaden anrichten. Abschließend wies al-Baghdadi auf ein-

fach zu verübende Anschläge, wie Messerattacken oder Anschläge mit Fahrzeugen, hin.

Al-Baghdadi richtete sich am 29.04.2019 erstmals nach fünf Jahren und damit auch letztmalig vor seinem Tod mit einer Videobotschaft an seine Anhänger. Unter anderem nahm er Bezug auf die fortschreitenden territorialen Verluste und bezeichnete den Jihad gegen die Feinde des IS als langanhaltenden Zermürbungskrieg. Darüber hinaus rief al-Baghdadi zu weiteren Anschlägen weltweit auf.

Anschläge in Europa

Trotz der jihadistischen Propaganda, die den Westen zunehmend in ihren Fokus nimmt, blieb die Zahl der Anschläge in Europa auf einem niedrigeren Niveau. Während im Jahr 2018 in Europa insgesamt fünf Anschläge (2017: 22 Anschläge) durchgeführt wurden, lassen sich für das Jahr 2019 vier durchgeführte Anschläge verzeichnen:

- Am 18.03.2019 erschoss ein 37-jähriger Attentäter in der Stadtbahn in Utrecht drei Menschen und verletzte neun weitere. Die Ermittler gehen hierbei von einem terroristischen Motiv aus.
- Am 24.05.2019 verletzte ein Mann in der Altstadt von Lyon 13 Menschen. Der Attentäter zündete Sprengstoff an einer belebten Straße. Der Attentäter bestätigte seine Treue gegenüber dem IS.
- Am 03.10.2019 tötete ein 45-jähriger Polizeibediensteter in der Polizeipräfektur von Paris vier Kollegen durch Messerstiche und verletzte einen weiteren Kollegen schwer. Bei dem Attentäter wurden im Zuge einer Hausdurchsuchung Propaganda-Inhalte des IS gefunden.
- Am 29.11.2019 erstach ein 28-jähriger Mann auf der London Bridge zwei Menschen und verletzte drei weitere. Der Attentäter wurde 2012 u. a. aufgrund von Anschlagsplänen auf die Londoner Börse zu 16 Jahren Haft verurteilt. Bereits im Dezember 2018 kam er vorzeitig unter Bewährungsaufgaben auf freien Fuß. Der IS reklamierte einen Tag später die Tat für sich.

Die in 2019, und auch in den Vorjahren, durchgeführten Anschläge zeigen durchgehend einen bestimmten Modus Operandi, der genau den in der jihadistischen Propaganda dargestellten Methoden entspricht. Zunächst fällt auf, dass die islamistisch-terroristischen Anschläge der letzten Jahre alle durch Einzeltäter oder Kleingruppen

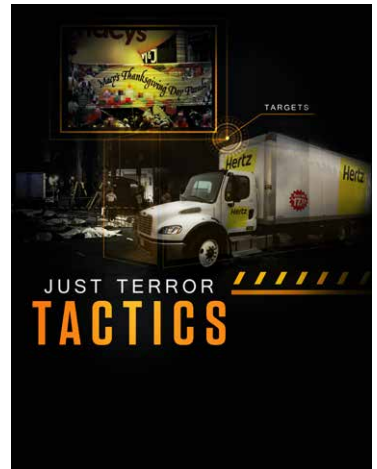
durchgeführt wurden. Dies erfordert einen geringeren Planungsaufwand und reduziert das Risiko einer Aufdeckung der Planungen durch die Sicherheitsbehörden im Vorfeld der Tat. Zurückzuführen ist diese Vorgehensweise u. a. auf den bereits im Jahr 2012 im al-Qaida-Propagandamagazin „Inspire“ veröffentlichten Aufruf des Jihadtheoretikers Abu Mus’ab al-Suri, der den individuellen Jihad in den westlichen Ländern als eine der wichtigsten Strategien ansieht:

„Das Fundament der operativen Aktivität ist, dass der Mujahid den individuellen Jihad in dem Land praktiziert, in dem er lebt, so dass er den Aufwand einer Reise in das Gebiet, wo der Jihad direkt praktiziert wird, nicht auf sich nehmen muss.“

(Inspire, Ausgabe Nr. 9, 2012)

Die wichtigsten Ziele des Mujahids seien dabei u. a. politische und administrative Schlüsselfiguren, wirtschaftliche und infrastrukturelle Einrichtungen, „zionistische“ Medien und ihr Personal. Ein solches Ziel seien auch Orte, an denen eine größere Anzahl von Juden anzu treffen sind sowie Zivilisten im Allgemeinen.

Weiterhin ruft die jihadistische Propaganda dazu auf, Anschläge mit Kraftfahrzeugen durchzuführen, da diese besonders leicht durchzuführen sind und eine hohe Opferzahl hervorrufen können. Konkrete Hinweise darauf werden in der am 05.05.2017 im Internet publizierten neunten Ausgabe von „Rumiyah“ gegeben. Am besten hierfür geeignet sei ein „doppelrädiger Lastwagen“, der ein „leicht angehobenes Fahrgestell und Stoßstangen“ sowie eine „gute Beschleunigung“ aufweisen sollte. Derjenige, der auf diese Weise einen Anschlag durchführen wolle, könne einen entsprechenden Lkw kaufen, mieten oder ihn sich „mit Gewalt oder Täuschung“ von einem „Kafir“ (=Ungläubiger) beschaffen. „Ideale Ziele“ seien:



- „1. Große Veranstaltungen im Freien, Kongresse, Feiern und Paraden
2. Überfüllte Fußgängerzonen (Hauptstraßen)
3. Märkte im Freien
4. Kundgebungen im Freien“.

Oft handelt es sich bei den Tätern um radikalisierte Einzelpersonen, die sich ohne erkennbaren Vorlauf und ohne organisatorische Anbindung radikalisieren. Es ist zu beobachten, dass jihadistische Propaganda die Radikalisierungsprozesse beschleunigen kann und dass die Phasen der Radikalisierungsverläufe dabei immer kürzer werden. Anhand der Daten der letzten Jahre lassen sich drei spezifische Profile von radikalen Attentätern erkennen.

- Home-grown-terrorism (einheimischer Terrorismus):
Dieser Tätertyp ist im Land des Anschlagsziels aufgewachsen und gilt als in der Gesellschaft integrierte Person. Bei diesem Täterprofil kann es sich sowohl um dort aufgewachsene Einwanderer, als auch um Konvertiten handeln.
- Einsamer Wolf (lone wolf terrorism):
Dieser Tätertyp bezeichnet eine Einzelperson, die sich selbst – vor allem über das Internet – radikalisiert und selbstständig einen möglichen Anschlag plant, vorbereitet und durchführt. Ferner vermeidet dieser umfangreichen Kontakt zu Gleichgesinnten. Da die Kommunikation dieses Tätertyps eng begrenzt ist, sind „einsame Wölfe“ im Vorfeld schwer zu erkennen.
- Personen mit Kampferfahrung aus Jihadgebieten:
Bei diesem Tätertyp handelt es sich um Personen, die bereits eine Ausbildung durch eine jihadistische Terrororganisation erhalten haben und nun als Flüchtling oder Jihadrückkehrer im Westen leben. Entweder verfolgen sie eine langfristige Agenda oder externe Einflüsse veranlassen sie kurzfristig, ihr erworbenes Wissen im Sinne einer jihadistischen Organisation für einen Anschlag anzuwenden.

4.6 Islamistischer Terrorismus in Deutschland und Niedersachsen

Das durch den „Islamischen Staat“ ausgerufene Kalifat entfaltet zwar als Reiseziel keine große Wirkung mehr, trotz allem bleibt dessen Ideologie nach wie vor virulent. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der IS seine Anhänger primär dazu aufruft, nicht mehr in seine Herrschaftsgebiete auszureisen, sondern stattdessen Anschläge in den jeweiligen Heimatländern durchzuführen.

Die Bedrohung durch die große Zahl der Personen mit Syrien-/Irak-bezug wird somit durch eine quantitativ nur schwer eingrenzbare Zahl an sich im Inland radikalisierten Personen ergänzt. Deren terroristische Agenda sieht nicht mehr eine Ausreise in die Jihadgebiete, sondern die Durchführung von Anschlägen im Inland vor. Gemeinsam ist den beiden Personengruppen der Salafismus als ideologische Grundlage und der daraus folgende Jihadismus.

Dazu ist es angesichts der hohen Zahl aufgenommener Flüchtlinge weiterhin möglich, dass sich unter diesen Personen mit einer salafistischen Gesinnung, aber auch solche aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität oder Mitglieder militanter Gruppen befinden könnten. Zudem nutzt der IS nach wie vor gezielt die Möglichkeit, als Flüchtlinge getarnte IS-Mitglieder nach Europa einzuschleusen oder vor Ort Flüchtlinge zur Durchführung von Anschlägen zu rekrutieren.

Die Bundesrepublik Deutschland steht somit weiterhin im Fokus islamistischer Terroristen, sodass eine ernstzunehmende Bedrohungslage auch für Niedersachsen vorliegt. Die Anschläge der letzten Jahre in Brüssel, London, Manchester, Paris und Berlin, aber auch die Absage des Länderspiels in Hannover und das Messerattentat im Hauptbahnhof Hannover haben deutlich gemacht, dass jederzeit mit einem islamistisch motivierten Terroranschlag zu rechnen ist.

Auch lassen die derzeitigen Entwicklungen vorerst keine ernsthaften Anzeichen dafür erkennen, dass sich die Bedrohungslage in näherer Zukunft deutlich entspannen wird.

Islamistisch-terroristische Szene in Deutschland

Die islamistisch-terroristische Szene in Deutschland spiegelt die Heterogenität der globalen jihadistischen Bewegung wider. Sie umfasst einerseits Gruppierungen, die Beziehungen zu islamistisch-terroristischen Organisationen im Ausland haben und andererseits Kleingruppen und selbstmotivierte Einzeltäter, die an keine terroristische Organisation angebunden sind. Gerade die unabhängigen Gruppen und Einzelpersonen agieren in der Regel im Sinne der von internationalen Organisationen wie „al-Qaida“ oder dem IS vorgegebenen Leitlinien, was sich nicht zuletzt auf deren massive Internetpropaganda für einen individuellen militanten Jihad im Westen zurückführen lässt.

Die seit Jahren bestehende Drohkulisse islamistischer Terrororganisationen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und das Vorliegen entsprechender Gefährdungshinweise lassen sich auch quantitativ festmachen. Zum Ende des Jahres 2019 liegt das durch die deutschen Sicherheitsbehörden identifizierte islamistisch-terroristische Personenpotenzial bei rund 2.170 Personen. Dabei handelt es sich sowohl um den polizeilichen Personenkreis der „Gefährder“ und „Relevanten Personen“, als auch um die durch die Verfassungsschutzbehörden darüber hinaus als gewaltbereit eingeschätzten Personen.

Weiterhin machen auch die Fallzahlen der Justiz die Dimension der Bedrohungslage deutlich, die vom islamistischen Terrorismus ausgeht. So gab die Bundesregierung an, dass von 2014 bis Mitte 2019 durch den Generalbundesanwalt 2.340 Ermittlungsverfahren, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zum islamistischen Terrorismus aufweisen, eingeleitet worden sind. Allein im Jahr 2019 hatten 401 Ermittlungsverfahren einen Bezug zum islamistischen Terrorismus.

Anschläge in Deutschland

Der sogenannte „Islamische Staat“ (IS) stellt in seiner Propaganda mehrfach klar, dass Deutschland als Angriffsziel betrachtet wird. Insbesondere im Jahr 2016 realisierten sich die Propagandaaufrufe in mehreren islamistischen Terroranschlägen in Deutschland, die in den meisten Fällen einen Bezug zum IS hatten. Dazu zählt das Messerattentat auf einen Bundespolizisten am 26.02.2016 im Hauptbahnhof Hannover, der Bombenanschlag auf ein Gebetshaus der Religions-

gemeinschaft der Sikhs in Essen am 16.04.2016, die am 18.07.2016 ausgeführte Beilattake in einem Regionalzug bei Würzburg und der Sprengstoffanschlag von Ansbach am 24.07.2016.

Der bislang blutigste Anschlag aus einer islamistischen Motivation heraus in Deutschland wurde am 19.12.2016 in Berlin verübt. Dabei brachte sich der seit dem Jahr 2015 in Deutschland aufhaltende Tunesier Anis Amri in den Besitz eines schweren Lkw, indem er dessen Fahrer ermordete. Gegen 20 Uhr steuerte Amri den Sattelzug in die Einfahrt des Weihnachtsmarktes an der Gedächtniskirche und fuhr von dort etwa 80 Meter über den Markt durch die Besuchermenge. Dabei starben elf Besucher des Weihnachtsmarktes, über 50 wurden verletzt, einige davon schwer. Amri konnte fliehen, wurde jedoch bei einer Routinekontrolle in Norditalien durch italienische Polizisten erschossen, nachdem er auf diese das Feuer eröffnet hatte.

Im Jahr 2019 waren in Deutschland keine islamistischen Terroranschläge zu verzeichnen. Der letzte in Deutschland ausgeführte mutmaßliche islamistische Terroranschlag fand am 28.07.2017 in Hamburg statt. Ein 26-jähriger palästinensischer Flüchtling stach auf einen Kunden mit einem Messer ein und verletzte diesen tödlich. Im Folgenden verletzte er noch weitere sechs Menschen zum Teil schwer, bevor er auf der Flucht von Passanten überwältigt und bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten werden konnte.

Vereitelte Anschläge

Trotz dem, dass im Jahr 2019 keine islamistisch motivierten Terroranschläge in Deutschland durchgeführt wurden, bleibt die durch den islamistischen Terrorismus verursachte angespannte Bedrohungslage nach wie vor bestehen. Erkennbar ist dies an der erfolgreichen bundesweiten Aufklärungsarbeit der Sicherheitsbehörden. So wurden 2019 in einer Vielzahl von Fällen Anschlagsplanungen tatgeneigter Islamisten frühzeitig aufgedeckt oder sich bereits in einem konkreten Vorbereitungsstadium befindliche Anschlagsvorhaben vereitelt. Dafür können an dieser Stelle folgende Beispiele angeführt werden:

- Am 30.01.2019 werden drei Terrorverdächtige in Dithmarschen (Schleswig-Holstein) festgenommen. Sie planten, für einen Anschlag zehn Kilogramm Sprengstoff und ein Fahrzeug zu verwenden, um möglichst viele Menschen zu töten. Zuvor beschafften

sie sich über das Internet verschiedene Anleitungen für den Bau eines Sprengsatzes.

- Am 12.11.2019 nahm die Polizei drei mutmaßliche Anhänger der Terrormiliz „Islamischer Staat“ fest, die offenbar einen Terroranschlag im Rhein-Main-Gebiet geplant hatten. Die Verdächtigen sollen sich bereits Chemikalien zur Herstellung von Sprengstoff besorgt gehabt haben.
- Am 19.11.2019 nahm die Polizei einen 37-jährigen Syrer in Berlin fest, der zuvor bereits Bauteile und Chemikalien für den Bau einer Sprengvorrichtung beschafft hatte. Der Syrer soll sich im Vorfeld in mehreren IS-nahen Telegram-Gruppen über den Bau von Waffen und die Herstellung von Sprengstoff ausgetauscht haben.

Verurteilungen wegen Mitgliederwerbung für den IS

In Niedersachsen verurteilte das Oberlandesgericht (OLG) Celle im Jahr 2019 eine Person wegen Mitgliederwerbung für den IS. Darüber hinaus gibt es einige Verfahren gegen Personen, denen u. a. der Vorwurf der Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Vereinigung IS gemacht wird:

- Das OLG Celle verurteilte den 32-jährigen Gefährder Ashraf R. am 21.11.2019 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ohne Bewährung. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Angeklagte im Jahr 2018 Propagandamaterial des IS im Internet veröffentlichte, um dadurch u. a. Mitglieder für den IS zu werben. Nach der Bewertung des Gerichts erfüllt diese Handlung den Straftatbestand des Werbens für eine ausländische terroristische Vereinigung gemäß § 129a, b StGB (Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Vereinigung IS und seine Unterstützung). Darüber hinaus machte sich der Angeklagte nach Ansicht des Gerichtes gemäß § 131 StGB (Gewaltdarstellung) schuldig.
- Der Prozess des im Jahre 2016 festgenommenen Imam des DIK Hildesheim Abu Walaa wurde im Jahre 2019 fortgeführt. Abu Walaa galt in der Zeit 2014 bis 2017 als hochrangiger Verantwortlicher des IS in Deutschland und soll gezielt Personen für den IS geworben haben. Demnach hat das OLG Celle im September 2017 das Hauptverfahren gegen Abu Walaa gemäß § 129a, b StGB, § 89c (Terrorismusfinanzierung) sowie § 89a (Beihilfe zur Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat) eröffnet.

- Vor dem OLG München hat im April 2019 der Prozess gegen eine deutsche IS-Rückkehrerin begonnen. Der aus Oldenburg stammenden Jennifer W. wird vorgeworfen, Mitglied in der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ gewesen zu sein und Kriegsverbrechen begangen zu haben. Sie soll u. a. ein fünfjähriges Mädchen verdursten lassen haben, welches sie mit ihrem Mann als Sklavin hielt.

Auswirkungen des Syrienkonflikts auf Deutschland – Ausreisen aus Deutschland

Die Auseinandersetzungen in Syrien und Irak betreffen auch die Bundesrepublik Deutschland direkt. Mit Stand Dezember 2019 liegen Erkenntnisse zu mehr als 1.050 deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland vor, die in Richtung Syrien/Irak ausgereist sind. Zu etwa der Hälfte der ausgereisten Personen liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass sie auf Seiten des IS und der „al-Qaida“ oder denen nahestehenden Gruppierungen sowie anderer terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilnehmen bzw. teilgenommen haben oder diese in sonstiger Weise unterstützen bzw. unterstützt haben. Dies bedeutet, dass zu einem Teil der ausgereisten Personen bislang keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Einleitung von Ermittlungsverfahren durch die zuständigen Justizbehörden vorliegen. Derzeit werden Ausreisefälle nur noch vereinzelt nachträglich bekannt. Neue Ausreisen in Richtung Syrien/Irak sind aktuell nicht bekannt und nur noch in Einzelfällen zu erwarten.

Etwa ein Viertel der ausgereisten Personen ist weiblich. Der überwiegende Teil der insgesamt ausgereisten Personen war zum Zeitpunkt der Ausreise jünger als 30 Jahre alt.

Etwa ein Drittel dieser ausgereisten Personen befindet sich momentan wieder in Deutschland. Zu über 110 der bislang zurückgekehrten Personen liegen den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vor, wonach sie sich aktiv an Kämpfen in Syrien oder im Irak beteiligt oder hierfür eine Ausbildung absolviert haben. Diese Personen stehen unverändert im Fokus polizeilicher und justizieller Ermittlungen. Die Zahl bisheriger rechtskräftiger Verurteilungen aus Syrien oder dem Irak zurückgekehrter Personen bewegt sich im mittleren zweistelligen Bereich. Zu mehr als 230 Personen liegen Hinweise vor, dass diese in Syrien oder im Irak ums Leben gekommen sind.

Im Zusammenhang mit den Gebietsverlusten des IS liegen Erkenntnisse zu Personen im unteren dreistelligen Bereich vor, die aktuell aus Syrien oder dem Irak ausreisen möchten und/oder sich aktuell in Syrien oder im Irak in Haft befinden.

Ausreisen aus Niedersachsen

Seit Beginn des Bürgerkriegs in Syrien sind 85 Personen aus Niedersachsen in das Krisengebiet ausgereist. Nicht in allen Fällen liegen gesicherte Erkenntnisse vor, dass sich diese Personen tatsächlich in Syrien aufhalten oder aufgehalten haben.

Zu Personen im niedrigen zweistelligen Bereich liegen Erkenntnisse vor, dass sie an Kampfhandlungen teilgenommen oder sich in Ausbildungslagern aufgehalten haben. Weitere Personen sind aus unterschiedlichen Gründen nicht bis nach Syrien gelangt.

Von den aus Niedersachsen stammenden Ausgereisten sind vermutlich 24 in Syrien oder dem Irak zu Tode gekommen. In keinem Fall liegt für Niedersachsen jedoch eine behördliche Bestätigung eines Todes vor. 40 der ausgereisten Islamisten (darunter zehn Frauen) aus Niedersachsen sind zwischenzeitlich zurückgekehrt. Weiterhin sind bereits 22 Minderjährige mit ihren Eltern/einem Elternteil oder anderen Verwandten zurückgekehrt. Zu sechs der bislang zurückgekehrten Personen liegen den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vor, wonach sie sich aktiv an Kämpfen in Syrien oder im Irak beteiligt oder hierfür eine Ausbildung absolviert haben. Präzise Angaben zu der Rückkehr von Minderjährigen können nicht gemacht werden, da keine abschließende Zahl über die im Kampfgebiet geborenen Kinder vorliegt. Folglich ist von einer Dunkelziffer insbesondere bei den jüngeren Minderjährigen auszugehen.

Auswertung der ausgereisten Personen

Vier von fünf der aus Niedersachsen ausgereisten Personen sind männlich. Diese Verteilung ist nicht überraschend, da jihadistische Organisationen grundsätzlich von Männern dominiert werden und der bewaffnete Kampf nach wie vor – mit wenigen Ausnahmen – Männern vorbehalten ist. Der Wirkungskreis von Frauen beschränkt sich in der Regel auf die Erziehung der Kinder und den häuslichen Bereich. Dies wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass die meisten aus Niedersachsen ausgereisten Frauen entweder gemeinsam mit ihrem Ehemann ausgereist sind oder die Absicht hatten, in den Jihadgebieten zu heiraten.

Die überwiegende Mehrheit der Ausgereisten aus Niedersachsen war zum Zeitpunkt der Ausreise zwischen 22 und 29 Jahre alt. Etwa die Hälfte der Personen gehört dieser Altersgruppe an. Bei den restlichen niedersächsischen Ausgereisten erstreckte sich das Altersspektrum von 15 bis 44 Jahre zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausreise. Dass sich vor allem junge Menschen für eine Teilnahme am bewaffneten Jihad motivieren lassen, ist einerseits auf deren bessere physische Konstitution im Vergleich zu älteren Menschen zurückzuführen. Andererseits zeigt dies auch, dass vor allem junge Menschen in der Phase der Sinnsuche offen für die Rekrutierungsbemühungen der Prediger des gewaltsamen Jihad sind.

Die meisten der ausgereisten Personen sind in Deutschland geboren und demzufolge besitzen etwa zwei Drittel von ihnen (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit. Unter den Ausgereisten mit ausländischer Staatsangehörigkeit stellen türkische, nordafrikanische und nahöstliche Nationalitäten die größten Gruppen dar. Es befinden sich darüber hinaus beispielsweise aber auch Personen mit Staatsangehörigkeiten aus Ländern West-, Südost- und Osteuropas unter ihnen. Insgesamt bewegt sich der Anteil der Personen ohne Migrationshintergrund nur im einstelligen Prozentbereich. Dies zeigt, dass die Rekruteure des Jihad vor allem in den migrantischen Communities erfolgreich sind, was auch dadurch belegt wird, dass die große Mehrzahl der Ausgereisten Geburtsmuslime sind.

Bezüglich der Herkunftsregionen der Ausgereisten zeigt sich, dass diese hauptsächlich aus zwei Schwerpunktregionen stammen. Dies sind die Räume Göttingen/Hildesheim und Wolfsburg/Braunschweig, die über zwei Drittel der aus Niedersachsen ausgereisten Personen stellen. Darüber hinaus verzeichnen auch die Großräume Hannover und Osnabrück, sowie die an Bremen und Hamburg grenzenden Gebiete Ausreisen von Personen in Richtung Syrien und Irak. Die ausgereisten Personen stammen also überwiegend aus Städten oder Ballungsräumen mit Anschluss an die naheliegenden Metropolen, in denen sich salafistische Zentren befinden oder befanden, die zur Radikalisierung der Personen beigetragen haben.

Rückkehrer aus Syrien und dem Irak

Neben der Gefahr von größeren, zentral gesteuerten Anschlagsvorhaben sowie autark handelnden Einzeltätern im Inland, stellen auch die in die Jihadgebiete ausgereisten Personen und potenziellen Rückkehrer eine Bedrohung dar, da sie möglicherweise eine terroristische Ausbildung erhalten haben, hochgradig radikalisiert wurden oder an Kampfhandlungen in den Krisengebieten teilgenommen haben.

Insbesondere mit dem Zerfall des „IS-Kalifats“ entfaltet der IS als Reiseziel zwar keine große Wirkung mehr, dafür stellen aktuell Personen, die aus den Krisengebieten zurückkehren, die Sicherheitsbehörden vor neue Herausforderungen. Besonders Personen, die während ihres Aufenthalts in Syrien oder im Irak ideologisch indoktriniert, militärisch im Umgang mit Waffen und Sprengstoff geschult wurden oder Kampferfahrungen sammeln konnten, stellen ein besonderes Sicherheitsrisiko dar. Durch ihre Ausbildung sind sie grundsätzlich dazu fähig, auch ohne weitere Unterstützung Gewalttaten zu begehen. Somit bleibt die Terrorgefahr weiterhin hoch.

Dennoch ist bisher keine „Rückkehrerwelle“ für Deutschland und auch für Niedersachsen festzustellen. Einige Personen halten sich weiterhin in der Region auf oder sind dort inhaftiert. Es ist vielmehr mit einer schrittweisen Rückkehr zu rechnen. Bei den Jihadrückkehrern, zu denen auch Frauen und mitgereiste Minderjährige zählen,

handelt es sich um keine heterogene Gruppe. Mit zunehmenden militärischen Rückschlägen änderte der IS seine ursprüngliche Auffassung, dass Frauen nur eine unterstützende Funktion im Jihad innehaben, und erlaubte ihnen ebenso wie den Männern zur Waffe greifen zu dürfen. Auch Kinder und Jugendliche wurden im Kalifat im Sinne des IS sozialisiert und können zur Entstehung einer neuen Generation von Jihadisten beitragen.

Aufgrund einer geänderten Rechtsprechung geht der Generalbundesanwalt (GBA) nun auch mit voller strafrechtlicher Härte gegen Frauen vor, selbst wenn diese nicht gekämpft haben. Um Mitglied einer Terrororganisation zu sein, muss man nicht zwingend eine Waffe in die Hand nehmen. Der Straftatbestand gilt durch eine aktive Förderungshandlung (wie häusliche Pflichten oder

Kindererziehung im Sinne des IS) als erfüllt. Im Nachgang wurden in diesem Jahr mehrere Verfahren gegen zurückgekehrte Frauen gemäß §§ 129a, b StGB eingeleitet.

Entscheidend für die Verurteilung und Bewertung der von einem Rückkehrer ausgehenden Gefahr ist der Charakter seines Aufenthalts im Kampfgebiet und das Verhalten nach seiner Rückkehr in Deutschland. Die Art und der Umfang von Maßnahmen der niedersächsischen Sicherheitsbehörden gegen Rückkehrer aus den Jihadgebieten orientieren sich an einer differenzierten Einzelfallbetrachtung. Im Zuge der Interventionsplanung werden mitunter verschiedenste präventive und repressive Maßnahmen in umfassender Hinsicht geprüft, sodass an dessen Ende ein individuelles Maßnahmenkonzept staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen steht.

Im Dezember 2019 ist zum ersten Mal in Niedersachsen eine Frau, die zum IS ausgereist ist, mithilfe der Bundesregierung aus einem syrischen Gefangenenlager zurückgekehrt. Die aus Niedersachsen nach Syrien ausgereiste Lorin I. kam am 03.12.2019 mit ihren vier Kindern am Frankfurter Flughafen an, wo sie festgenommen wurde. Die Beschuldigte ist dringend verdächtig, sich als Mitglied in der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ beteiligt zu haben. Sie soll als Teil eines „Schwesternnetzwerks“ die Ausreise mehrerer Frauen aus Deutschland organisiert und ihre Heirat mit IS-Kämpfern vermittelt haben. Darüber hinaus soll sich die Beschuldigte in Syrien um die Haushaltsführung und die Erziehung der Kinder entsprechend der IS-Ideologie gekümmert haben, um ihrem damaligen Ehemann den Kampf für den IS zu ermöglichen.

Potenzielle Rückkehrer in kurdischer Haft

Nach dem Verlust des Herrschaftsgebietes des IS befindet sich der überwiegende Teil der potenziellen Rückkehrer in kurdischer Haft oder in „offenen Lagern“.

Für in Syrien oder dem Irak festgenommene und dort in Haft sitzende Islamisten mit deutscher Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich das Auswärtige Amt gemäß § 7 Konsulargesetz (Hilfe für Gefangene) zuständig. In Fällen des Vorliegens eines strafrechtlichen Anfangsverdachts gemäß § 129a, b StGB ergibt sich auf Bundesebene eine Zuständigkeit des GBA.

Aufgrund der Schutzpflicht des Staates gegenüber seinen eigenen Bürgerinnen und Bürgern werden bei Rückkehrenden sofort entsprechende Strafverfahren eingeleitet und – sofern rechtlich möglich – eine Inhaftierung durchgeführt. Darüber hinaus leiten die Sicherheitsbehörden alle weiteren erforderlichen gefahrenabwehrenden und strafverfolgenden Maßnahmen ein. Die Sicherheit unserer Gesellschaft insgesamt steht dabei im Vordergrund.

Die Auswirkung der aktuellen Entwicklung im Türkei-Syrien-Konflikt ist derzeit noch unklar und bedarf einer ständigen Beobachtung durch die deutschen Sicherheitsbehörden.

4.7 Muslimbruderschaft

Mitglieder/Anhänger:	Bund: 1.730 ↗	Niedersachsen: 190 ↗
Publikationen:	Risalat ul-Ikhwān (Rundschreiben der Bruderschaft)	
Kurzportrait/Ziele:	Die auch als „ideologische Mutterorganisation des politischen Islam“ bezeichnete „Muslimbruderschaft“ (MB) versucht mit ihrer Strategie der kulturellen Durchdringung der islamischen Staaten, die gesellschaftlichen Voraussetzungen zur Etablierung islamistischer Staatsmodelle zu schaffen. Die MB ist nach eigenen Angaben in über 70 Ländern präsent, in Deutschland u. a. durch die „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD), die sich 2018 in „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG) umbenannt hat. Der MB zugerechnete Gruppen haben sich in der Vergangenheit auch an gewaltsamen Erhebungen gegen die jeweiligen Machthaber in Syrien 1982 und in Algerien während der 1990er Jahre beteiligt.	



Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Den in das internationale Netzwerk eingebundenen deutschen Zweigen der „Muslimbruderschaft“ (MB) ist der gleiche Auftrag gestellt wie den nahöstlichen Zweigen der Bruderschaft: Die Durchdringung von Staat und Gesellschaft durch die Ideologie des Islamismus mit der Scharia⁹⁰ als allein gültiger Ordnung. Damit verfolgt die MB Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVVerfSchG.

⁹⁰ Zur Scharia siehe Kapitel 4.2.

Ursprung und Entwicklungen

Die sunnitische MB ging 1928 in Ägypten aus einer kleinen Gruppe von Männern um Hasan al-Banna hervor, die sich als „Brüder im Dienste des Islam“ verstanden. Für den Gründer al-Banna trug die Bruderschaft deutlich politische Züge. Darüber hinaus sei sie durch den als allumfassend angesehenen Charakter des Islams eine „der körperlichen Ertüchtigung dienende Gruppe“, ein „kultureller und wissenschaftlicher Verband“, eine „soziale Idee“ und sogar ein „Wirtschaftsunternehmen“. Der Wahlspruch der Bruderschaft verdeutlicht den universalen Anspruch:

„Gott ist unser Ziel, der Prophet unser Führer, der Koran unsere Verfassung und der Kampf unser Weg. Der Tod um Gottes Willen ist unsere höchste Gnade. Gott ist groß.“

(nach Franz Kogelmann: „Die Islamisten Ägyptens in der Regierungszeit von Anwar as-Sadat [1970–1981]“; Berlin 1994, Seite 29)

Die Bewegung gewann schnell an Einfluss und Mitgliedern und ist bis heute die größte islamistische Bewegung im Nahen und Mittleren Osten. Ihre überragende Bedeutung verdankt sie dem Umstand, dass sie in allen islamischen Staaten Ableger aufbauen konnte und auch andere islamistische Gruppen beeinflusste. Nach eigenen Angaben ist die MB heute in über 70 Ländern präsent.

Auf ihrer fünften Generalkonferenz 1939 in Kairo legte die MB ihre bis heute gültige Doktrin fest. Darin tritt ein entschieden islamistischer Wesenszug zu Tage. Indem sich die Muslimbrüder auf das Wirken und die Tradition des Propheten und seiner Gefährten berufen, grenzen sie sich von allen „Verunreinigungen“ des Islams ab, die die islamische Welt seit dem 7. Jahrhundert heimgesucht hätten.

Trotz ihrer internationalen Ausrichtung zeigt die Bruderschaft noch heute eine deutliche arabische Prägung. Ihre wichtigste Basis ist weiterhin Ägypten, wo sie bis zum Sturz des ägyptischen Präsidenten Hosni Mubarak 2011 verboten war. Im Zuge des Arabischen Frühlings wurde der Muslimbruder Mohammed Mursi am 30.06.2012 zum Präsidenten Ägyptens gewählt. Nach nur einjähriger Präsidentschaft setzte ihn die Armeeführung am 03.07.2013 ab. Damit reagierte sie u. a. auf anhaltende Proteste von Teilen der Bevölkerung gegen Mursis islamistische Klientelpolitik. Die massiven Proteste von Anhängern der MB gegen die Absetzung Mursis wurden vom Militär niedergeschlagen. Am 23.09.2013 verbot die ägyptische Regie-

rung die MB und stufte sie am 25.12.2013 als Terrororganisation ein. Zahlreiche Mitglieder der MB wurden seither verhaftet.

Die MB ist eine hierarchisch strukturierte Organisation. Als ihr Oberhaupt fungiert der sogenannte Murschid Amm, der „Allgemeine Führer“, dem sich das einzelne Mitglied durch ein Gelöbnis zur Gefolgschaft verpflichtet. Der derzeitige Murschid Amm, Muhammad Badie, wurde nach dem Sturz Mursis inhaftiert und zum Tode verurteilt, aber bislang nicht hingerichtet.

Die Muslimbruderschaft in Deutschland und in Niedersachsen

Vorrangiges Ziel der MB ist es, die in Deutschland lebenden Muslime von der „wahren“, d. h. von ihrer Interpretation des Islams zu überzeugen. Verschiedene sogenannte islamische Zentren dienen diesem Ziel als organisatorische Stützpunkte. Gewalttätige Aktivitäten der MB in Deutschland wurden bisher nicht festgestellt.

Die wichtigste Organisation in Deutschland, die das Gedankengut der MB vermittelt, ist die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG), die sich vor der Umbenennung im Jahr 2018 als „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD) bezeichnete. Die DMG verwendet nach eigenen Angaben den neuen Namen, um eine stärkere Verbundenheit zu Deutschland zu zeigen. Im Jahr 2019 verlegte die DMG ihren Vereinssitz von Köln nach Berlin. Neben diesem Hauptsitz betreibt die DMG mehrere sogenannte Islamische Zentren. Ein islamisches Zentrum ist der Verein „Deutschsprachiger Muslimkreis Braunschweig e. V.“ in Braunschweig.

Die MB verfolgt auch in Niedersachsen ihren Ansatz der kulturellen und ideologischen Durchdringung. Dementsprechend übt die MB ihren Einfluss auf Moscheen in Niedersachsen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Osnabrück und Wolfsburg aus. Durch ihr Lehraufgebot, wie z. B. in Moscheen angebotene Korankurse, verbreitet die MB ihre Ideologie. Hingegen sind öffentliche Aussagen von der Bruderschaft nahe stehenden Predigern mit antiwestlicher und/oder antijüdischer Tendenz vor dem Hintergrund verstärkter staatlicher Überwachungsmaßnahmen nicht mehr in früherer Schärfe wahrnehmbar.

Die DMG führte auch im Jahr 2019 verschiedene überregionale Veranstaltungen durch:

- In der Zeit vom 27. bis zum 29.09.2019 trafen sich Anhänger der MB zur Veranstaltung „Einheit in Vielfalt – Das Treffen der Muslime in Deutschland“ in Kirchheim (Hessen). Dieses Treffen, u. a. mit Vorträgen und Workshopangeboten, wurde von der DMG in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt.
- Die Veranstaltung „Qurany Camp 6“ fand in der Zeit vom 11. bis zum 13.10.2019 in Seevetal statt. Dabei wurden Kinder und Jugendliche im (Auswendig)-Lernen des Korans unterstützt.
- Vom 20. bis zum 29.12.2019 und vom 29.12.2019 bis zum 03.01.2020 fanden in Arnsberg (Nordrhein-Westfalen) das 8. Korancamp für Kinder und das 1. Korancamp für Jugendliche statt.

Insgesamt kann eine Zunahme der Bedeutung der DMG für den Verfassungsschutz festgestellt werden. Dies liegt u. a. an den nach wie vor beachtlichen überregionalen Aktivitäten und der starken Medienpräsenz der DMG, deren Vertreter gesellschaftlich wichtige Positionen anstreben und deshalb häufig gut vernetzt sind.

Auch die Ableger der MB aus anderen islamischen Staaten sind teilweise in Deutschland und Niedersachsen aktiv. So sind einige Mitglieder der tunesischen „En-Nahda“ in Niedersachsen wohnhaft. Bei der auf der sogenannten EU-Terrorliste geführten „HAMAS“ („Islamische Widerstandsbewegung“) handelt es sich um den palästinensischen Zweig der „Muslimbruderschaft“. Seit 2006 kontrolliert die „HAMAS“ den Gazastreifen und hat dort ein Regime eingeführt, das die Rechte von Frauen und Minderheiten beschneidet und auch hart gegen gewaltfrei agierende Oppositionelle vorgeht. Die „HAMAS“ ist über eine Unterorganisation in Deutschland vertreten. Es handelt sich hierbei um den im Mai 1981 im Islamischen Zentrum München gegründeten Islamischen Bund Palästina. In Niedersachsen sind nur einzelne Mitglieder und Funktionäre dieser Vereinigung ansässig.

Die grundsätzliche Zielsetzung der „HAMAS“ ist die Errichtung eines islamistischen Staates auf dem ganzen Gebiet Palästinas und damit die Vernichtung des Staates Israel. In ihrer Charta führt die „HAMAS“ aus, dass es eine Pflicht für alle Muslime ist, den Jihad als bewaffneten Kampf gegen Israel zu betreiben und bedient dabei auch antisemitische Verschwörungstheorien. Immer wieder äußern sich Anhängerinnen und Anhänger auch in Deutschland islamfeindlich und antisemitisch unter Bezugnahme auf die islamistische Ideologie.

4.8 Tablighi Jama'at (TJ, Gemeinschaft der Missionierung und Verkündigung)

Sitz/Verbreitung	Weltzentrum in Lahore (Pakistan); europäisches Zentrum in Dewsbury (Großbritannien); in Deutschland keine offizielle Niederlassung	
Gründung/ Bestehen seit	1926 in Britisch-Indien	
Mitglieder/Anhänger:	Bund: 650 →	Niedersachsen: 75 ↗
Kurzportrait/Ziele:	Die „Tablighi Jama'at“ (TJ, „Gemeinschaft der Missionierung und Vekündigung“) wurde im letzten Jahrhundert als Missionsbewegung gegründet. Langfristiges Ziel ist die Errichtung eines islamistischen Regimes. Sie vertritt ein äußerst rigides Islamverständnis, das die Ausgrenzung der Frau und die Abgrenzung gegenüber Nichtmuslimen beinhaltet. Die Anhänger dieser internationalen islamischen Massenbewegung sind bestrebt, die überlieferte Lebensweise des Propheten Muhammad in Kleidung und täglichen Verrichtungen möglichst genau nachzuempfinden. Koran und Sunna werden wortgenau befolgt und sollen als Richtschnur für jedes gesellschaftliche Miteinander gelten. Charakteristisch für diese Gruppierung sind mehrtägige Missionsreisen (Jama'ats). Primäres Ziel dieser Bemühungen sind Muslime, denen man ein falsches Islamverständnis vorwirft. In Deutschland befindliche Moscheen der TJ sind an deren globales Netzwerk angeschlossen und stehen im Austausch mit dem europäischen Zentrum in Dewsbury und dem Weltzentrum in Lahore.	

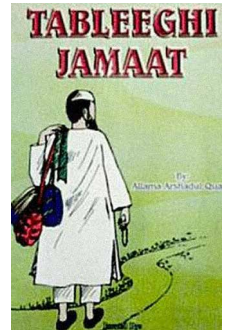
Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die Ablehnung säkularer Prinzipien und die Abgrenzung gegenüber Nichtmuslimen können die Bildung abgeschotteter Parallelgesellschaften zur Folge haben und individuelle Radikalisierungsprozesse begünstigen. Durch die Propagierung der Scharia⁹¹ als Grundlage ihres Gesellschaftsmodells verfolgt die TJ Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Ursprung und Entwicklungen

Angesichts der Dominanz der europäischen Kolonialmächte propagierten sogenannte islamische Reformbewegungen wie die TJ, die im indo-pakistanischen Raum ihren Ursprung hatten, die Säuberung des Islams von vermeintlichen geistigen und kulturellen Verunreinigungen.⁹² Heute zählt die TJ nach Zahl und Verbreitung ihrer Anhänger weltweit zu den bedeutendsten islamischen Bewegungen. Ihre Anhänger fühlen sich nicht einer festen Gruppierung zugehörig, sondern sehen sich als Muslime mit missionarischem Auftrag.

Obwohl sich die TJ selbst als unpolitisch und gewaltlos darstellt, wird dies von Sicherheitsbehörden anders bewertet. Das strikte Koranverständnis führt zu einer Befürwortung der Scharia, des aus Koran und Sunna hergeleiteten islamischen Rechts und damit in letzter Konsequenz zum Versuch einer Islamisierung der Gesellschaft. Das Bemühen um eine im Sinne der TJ vorbildliche Glaubenspraxis schließt eine weitgehend wortgetreue und rigide Interpretation des Korans und seiner Rechtsvorschriften ein, sodass damit der Erfüllung religiöser Vorschriften grundsätzlich Vorrang gegenüber einer an staatlichen Gesetzen orientierten Lebensführung eingeräumt wird.



Aktivitäten von TJ-Anhängern in Deutschland und Niedersachsen

Die Anhänger der TJ reisen in der Regel in Gruppen, in sogenannten Jama'ats, um einerseits den Glauben zu verbreiten und andererseits die Frömmigkeit der Prediger selbst zu stärken. Zielgruppe sind in erster Linie Muslime mit einer vermeintlich unzureichenden Beach-

⁹¹ Zur Scharia siehe Kapitel 4.2.

⁹² Die Muslime Indiens sahen sich einer zweifachen Bedrohung ausgesetzt. Einerseits hatten sie die politische Macht an die christlichen Briten verloren, andererseits überwog in Indien zahlenmäßig die hinduistische Bevölkerungsgruppe. Während aufklärerische muslimische Kreise die Meinung vertraten, dass vor diesem Hintergrund nur mit westlichen Erkenntnissen, nicht gegen sie, der Aufbruch der Muslime Indiens in die Moderne gelingen könne, lehnten konservativ ausgerichtete sunnitische Rechtsgelehrte sowohl hinduistische als auch westliche Einflüsse ab und forderten deren Eliminierung.

tung der Glaubensriten, erst in zweiter Linie Nichtmuslime. Zu den Pflichten eines Mitglieds gehört die freiwillige und unbezahlte missionarische Tätigkeit, die 40 Tage im Jahr betragen soll.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten der TJ liegt auf dem indischen Subkontinent. In den letzten Jahrzehnten hat diese Massenbewegung ihre Aktivitäten jedoch auf Nordafrika und auf die muslimische Diaspora in Europa, Nordamerika und Australien ausgeweitet.

Niedersächsische Anhänger der TJ sind an das globale Netzwerk der TJ angeschlossen. Von Niedersachsen ausgehende Missionsreisen werden aus der Masjid El Ummah-Moschee im Pakistanzentrum in Hannover nach entsprechender Vorgabe koordiniert. Die niedersächsischen TJ-Anhänger beteiligen sich insbesondere an regelmäßig stattfindenden bundes- und europaweiten Treffen, auf denen u. a. organisatorische Entscheidungen der Bewegung getroffen werden. Grundlegende Entscheidungen werden jedoch von den Führungszentren der TJ in Pakistan und Indien bestimmt.

Nicht aus Niedersachsen stammende TJ-Anhänger sind aufgrund der durchzuführenden missionarischen Reisen auch regelmäßig in niedersächsischen Moscheen festzustellen, die nicht originär der TJ zuzurechnen sind. Die Bewegung ist bestrebt, ihre missionarischen Aktivitäten ständig zu intensivieren und ihre Anhängerzahl weltweit zu erhöhen.

4.9 Kalifatsstaat (Hilafet Devleti)

Sitz/Verbreitung	Vereinsstrukturen sind verboten, ehemaliger Sitz in Köln
Gründung/ Bestehen seit	1984
Struktur/ Repräsentanz	In Deutschland bestehen aktuell keine formellen Strukturen des „Kalifatsstaats“, da die Vereinigung am 12.12.2001 wegen Verstoßes gegen die verfassungsgemäße Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung sowie Gefährdung der inneren Sicherheit in Deutschland durch den Bundesminister des Innern verboten wurde. Nach wie vor gibt es jedoch auf informeller Ebene noch mehrere, teilweise vereinsähnlich strukturierte Gemeinden, die sich der Ideologie des „Kalifatsstaats“ verpflichtet fühlen.

Mitglieder/
Anhänger/
Unterstützer

Bund: 700 →

Niedersachsen: 100 ↘

Veröffentlichungen

Auf den vom Verein betriebenen Internetseiten werden verschiedene Publikationen wie Kalender, Bücher und digitale Produkte angeboten.

Kurzportrait/Ziele:

Ziel des „Kalifatsstaats“ ist es, einen revolutionär-islamistischen Umsturz in der Türkei herbeizuführen. Es wird die Erlangung der Weltherrschaft des Islams mit der Gründung eines Kalifates unter Anführung des Kalifen Metin Kaplan oder seines „rechtmäßigen“ Nachfolgers, unter Einführung der Scharia angestrebt. Auch in Niedersachsen vertreten einzelne Gemeinden nach wie vor diese Ideologie.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Am 12.12.2001 wurden die Organisation „Kalifatsstaat“ und weitere Teilorganisationen durch den Bundesminister des Innern verboten. Gründe hierfür waren Äußerungen des „Kalifatsstaats“, wonach dieser die Demokratie für mit dem Islam unvereinbar und für verderblich hält. Weiterhin beansprucht der „Kalifatsstaat“ im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen eine eigene Staatsgewalt und verfolgt seine Ziele in kämpferisch-aggressiver Weise. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, das eine Klage gegen das Verbot abgewiesen hat, stellte insbesondere die Propagierung gewaltsamer Mittel eine Gefährdung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar. Die Äußerungen der Anhängerschaft waren hetzerisch und von Aufrufen zur gewaltsamen Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner geprägt.

Bei einem Teil der verbliebenen Anhänger des „Kalifatsstaats“ handelt es sich auch aktuell um einen Personenzusammenschluss, dessen Ziel die Weltherrschaft des Islams unter dem Kalifat (s)eines Anführers (Metin Kaplan) ist. Unter anderem wird das Recht des Volkes, die Staatsgewalt durch Abstimmung zu wählen sowie das Recht auf Bildung einer parlamentarischen Opposition durch diese Weltanschauung beschnitten. Damit verfolgt der „Kalifatsstaat“ Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und erfüllt die Voraussetzungen für eine Beobachtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Ursprung und Entwicklungen

Der „Kalifatsstaat“ ging 1994 aus dem Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. Köln (ICCB) hervor. Diesen Verein hatte der als „Khomeini von Köln“ bekannt gewordene Cemaleddin Kaplan 1984 gegründet. Nachdem sich Cemaleddin Kaplan 1994 zum Kalifen der Muslime erklärt hatte, nannte sich der ICCB fortan „Kalifatsstaat“ (Hilafet Devleti). Das Ziel des 1995 verstorbenen Cemaleddin Kaplan, einen revolutionär-islamistischen Umsturz in der Türkei herbeizuführen, behielt auch sein Sohn und Nachfolger Metin Kaplan bei. Die Weltherrschaft des Islams mit Gründung eines Kalifates unter Anführung des Kalifen Metin Kaplan oder seines „rechtmäßigen“ Nachfolgers, unter Einführung der Scharia, ist das Ziel der Anhängerschaft.

Nach dem Verbot der Organisation im Dezember 2001 gab es intensive juristische Auseinandersetzungen um den Verbleib von Metin Kaplan in Deutschland. Im Oktober 2004 wurde er schließlich in die Türkei abgeschoben, wo eine lebenslange Haftstrafe gegen ihn verhängt wurde. Im November 2016 wurde Kaplan überraschend vorzeitig aus der Haft entlassen und lebt seitdem weiterhin in der Türkei.

Das Verbot führte in Niedersachsen zu einer Schwächung der Organisation. Allein der Verlust der Vereinsräumlichkeiten stellte zeitweise ein erhebliches logistisches Problem dar. Teilweise trafen sich ehemalige Mitglieder des „Kalifatsstaats“ und ihre Familien, überwiegend zu den Freitagsgebeten, in Privatwohnungen bzw. neu angemieteten Unterkünften. Insgesamt ließ sich über Jahre eine Zurückhaltung der Anhänger des „Kalifatsstaats“ feststellen, was insbesondere auf polizeiliche Kontrollen und Maßnahmen sowie die Angst, möglicherweise selbst abgeschoben zu werden, zurückzuführen war.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

In letzter Zeit sind Teile der Anhängerschaft trotz des Verbots des „Kalifatsstaats“ wieder stärker aktiv. Insbesondere die jüngere Anhängerschaft zeigt Aktivitäten und sucht, bereits mit einer radikalen Ideologie vertraut, auch nach moderneren Ausdrucksformen. In Niedersachsen sind Strukturen des „Kalifatsstaats“ insbesondere in den Bereichen Göttingen, Osnabrück und Salzgitter festzustellen. Ideolo-

gisch zeigen sich diese häufig nicht deutlich nach außen und sind somit als Kalifatsstaatsstrukturen schwer wahrnehmbar. Aufgrund fortschreitenden Alters und Erkrankung verliert Metin Kaplan trotz seiner Haftentlassung an Einflussmöglichkeiten in Deutschland. Allerdings lassen sich große Schnittmengen zur salafistischen Ideologie und teilweise auch teilweise Abwanderungsbewegungen jüngerer Anhängerinnen und Anhänger in den Bereich des Salafismus auch in Niedersachsen beobachten. Die niedersächsische Kalifatsstaats-Szene ist zurückliegend sowohl durch die Anwendung und Vorbereitung von Gewalt, als auch aufgrund einer hohen ideologischen Ausstrahlung durch die Ausrichtung von Veranstaltungen und ihrer Internetpräsenz aufgefallen.

Im April 2017 wurde ein 22-jähriger nigerianischer Staatsangehöriger sowie im Juli 2017 ein 27-jähriger algerischer Staatsangehöriger, die beide der örtlichen Kalifatsstaats-Szene in Göttingen zugerechnet wurden, nach § 58a AufenthG abgeschoben. Das Bundesverwaltungsgericht sah in seinem Urteil vom 22.08.2017 aufgrund der längeren Zugehörigkeit zur radikal-islamistischen Szene, der offenkundigen Sympathien für den IS und der mehrfachen Ankündigung von Gewalttaten unter Einsatz von Waffen eine akute Bedrohungslage als gegeben an.⁹³

Im Laufe ihrer Ideologisierung entwickelten beide Gefährder zunehmend auch Sympathien für die jihadistische Interpretation des islamischen Glaubens und für die Terrororganisation „Islamischer Staat“. Ihr Radikalisierungsverlauf macht deutlich, wie fließend die Übergänge von der Ideologie des „Kalifatsstaats“ zum Jihadismus sind, da auch der Kalifatsstaats-Ideologie eine Gewaltkomponente immanent ist.

Die Anhänger des „Kalifatsstaats“ verbreiteten ihre teilweise antidemokratischen Botschaften über Homepages, soziale Medien oder YouTube- bzw. Twitter-Kanäle. So nimmt der „Kalifatsstaat“ mit einer medialen Dauerpräsenz im Internet maßgeblichen Einfluss auf die islamistische Szene und erreicht ein breites Personenspektrum. Maßgeblich für die Szene ist aktuell insbesondere eine Internetplattform, auf der regelmäßig Videos zu verschiedenen Themen und Fragestellun-

93 Verfassungsschutzbericht Niedersachsen 2017, Seiten 210 und 216.

gen eingestellt werden, die teilweise Schulungscharakter aufweisen. In einem Artikel aus September 2019 unter der Überschrift „Die Demokratie und die Scharia“ machen die Hauptakteure dieser Plattform deutlich, dass sie die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland entschieden ablehnen:

„Wir Muslime sind der Ansicht, dass die Scharia die vollkommene Wahrheit und das beste Gesetz (Vorschrift) für die Menschheit ist. Es ist nämlich von unserem Schöpfer, dem Allwissenden. Er kennt Seine Geschöpfe, die Er erschaffen hat, am besten und weiß auch somit, was gut und was schlecht ist. ... Jegliche Staatssysteme und Regierungsformen sind von Menschen erfundene und fehlerhafte Herrschaftsformen, welche Mängel und Fehler aufweisen wie die heutige Demokratie! ... Wie können wir als Muslime eine andere Herrschaftsform dulden/akzeptieren/verlangen, als jene die Allah uns vorgeschrieben hat?! Eine nicht islamische Regierung, d.h. die nicht mit der Scharia waltet, ist eine ungerechte Regierung die unvollkommen und fehlerhaft ist!“

(Internetseite des Kalifatsstaats, 30.09.2019)

Bereits seit 2016 kann auf der genannten Internetplattform das Plakat „Das Territorium vom Kalifatsstaat“ heruntergeladen werden. Durch diese Weltkarte werden die eigenen Territorialansprüche deutlich gemacht und veranschaulicht, wie sich die Kalifatsstaat-Anhänger eine neue bzw. ihre „Aufteilung der Welt“ einschließlich der Staats- und Regierungsform vorstellen. Weiterhin besteht die Möglichkeit über die Internetseite Artikel wie „Tauhid Fahnen“ und „Tauhid Tischflaggen“ zu bestellen. Die Flagge weist durch ihre grüne Grundfarbe und das aufgedruckte Glaubensbekenntnis zwar eine optische Nähe zur verbotenen Kalifatsstaats-Flagge auf, ihre Nutzung ist jedoch durch den fehlenden direkten Bezug zur Organisation „Kalifatsstaat“ nicht verboten.

4.10 Hizb Allah (Partei Gottes)

Sitz/Verbreitung	Beirut
Generalsekretär	Hassan Nasrallah
Mitglieder/Anhänger:	Bund: 1.050 → Niedersachsen: 160 ↗
Publikation	Al-Ahd (Die Verpflichtung)
Kurzportrait/Ziele:	Für die schiitische Gemeinschaft fordert die mit Hilfe der Islamischen Republik Iran gegründete „Hizb Allah“ die Anwendung der islamischen Rechtsordnung der Scharia.⁹⁴ Außerdem bestreitet die „Hizb Allah“ das Existenzrecht des Staates Israel und bekämpft ihn mit terroristischen Mitteln. In Deutschland pflegen die Anhänger der „Hizb Allah“ den organisatorischen und ideologischen Zusammenhalt u. a. in örtlichen Moscheevereinen, die sich in erster Linie durch Spendengelder finanzieren.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die libanesisch-schiitische Organisation „Hizb Allah“ (Partei Gottes) bekämpft mit terroristischen Mitteln den Staat Israel, richtet ihre Propaganda aber auch gegen westliche Institutionen. Mit diesem Bestreben richtet sich die „Hizb Allah“ gegen den Gedanken der Völkerverständigung und das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 9 Abs. 2 und 26 Abs. 1 GG) und wird daher nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 NVVerfSchG beobachtet. Im Juli 2013 setzte die Europäische Union den militärischen Arm der „Hizb Allah“ (al-muqawama al-islamiya – Islamischer Widerstand) auf die Liste der terroristischen Organisationen.

Weiterhin verfolgt die „Hizb Allah“ durch die Propagierung der Scharia als Grundlage ihres Gesellschaftsmodells Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVVerfSchG.

Mit Schreiben vom 20.09.2019 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß § 129b Absatz 1 Satz 3 StGB dem

⁹⁴ Zur Scharia siehe Kapitel 4.2.

GBA die generelle Ermächtigung zur Verfolgung bereits begangener und zukünftiger Straftaten durch Mitglieder der Vereinigung „Hizb Allah“ erteilt. Die „Hizb Allah“ wurde bereits in der Vergangenheit in der straf- und verwaltungsgerichtlichen Praxis als terroristische Vereinigung gewertet. Diese Rechtsprechung ist im Juli 2019 durch einen Beschluss des BVerfG bestätigt worden, in dem die Rechtmäßigkeit des Verbotes des Hizb Allah-Spendensammelvereines „Farben für Waisenkinder e.V.“ (FfW), vormals „Waisenkinderprojekt Libanon e.V.“ (WKP), aus dem Jahr 2014 rechtlich festgehalten wurde.

Ursprung und Entwicklung

Die „Partei“ „Hizb Allah“ wurde 1982 unter maßgeblicher Steuerung der Islamischen Republik Iran als Vertretung des radikalsten Teils der libanesischen Schiitengemeinde gegründet. Vorbild für die „Hizb Allah“ ist der revolutionäre Iran; die Lehren des iranischen Revolutionsführers Khomeini gelten als richtungsweisend.

Der Libanon-Krieg im Sommer 2006 führte zu einer bis heute andauernden Popularität der „Hizb Allah“ innerhalb der schiitischen Bevölkerung des Libanons. 2009 stellte der Generalsekretär der „Hizb Allah“, Hassan Nasrallah, ein neues politisches Strategiepapier vor, auf dessen Grundlage die „Hizb Allah“ sich von einer Widerstandsgruppe hin zu einer politisch eigenständig agierenden Partei in der libanesischen Politik wandeln sollte und in dem weder die Rede ist von der Errichtung eines „Islamischen Staates“ (nach dem Vorbild des Irans), noch von der weltweiten Verbreitung der Revolutionstheorie. Dennoch fühlt sich die „Hizb Allah“ auch weiterhin den Konzepten des Ayatollah Khomeini verpflichtet. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vorstellung des Konzepts der „wilayat al-faqih“, das einen konstitutionellen Gottesstaat mit herrschendem Klerus im Libanon vorsieht.



Ihren politischen Einfluss stützt die schiitische Organisation wie andere islamistische Organisationen auch auf die soziale und karitative Betreuung ihrer Anhängerschaft. Dieses umfassende Betreuungssystem hatte die „Hizb Allah“ mit finanzieller Unterstützung des Irans aufbauen können. Im Emblem der „Hizb Allah“ kommt die politische Ausrichtung zum Ausdruck. Es zeigt in arabischer Schrift den Namen der Organisation. Eine aus dem Schriftzug erwachsende Faust hält eine Kalaschnikow, über der das Koranzitat „Die auf Gottes Seite

stehen, werden Sieger sein“ steht. Dies kann aber auch politisch als „Die Hizb Allah wird Sieger sein“ gelesen werden. Die Unterzeile unter diesem Signet verweist auf die politische Zielrichtung: „Islamische Revolution im Libanon!“

Die „Hizb Allah“ in Deutschland und in Niedersachsen

Die „Hizb Allah“ ist global wie auch in Deutschland Teil eines Geflechts schiitisch-islamistischer Organisationen, das stark unter dem Einfluss der Islamischen Republik Iran steht. Dabei entstehen häufig Berührungspunkte zwischen Vereinen, die der „Hizb Allah“ zuzurechnen sind und solchen, die dem weiteren schiitisch-islamistischen Spektrum angehören. Auch in Niedersachsen besuchen mitunter Angehörige verschiedener Vereine die gleichen Moscheen.

Ungeachtet einer gewissen Sympathie in Teilen der hier lebenden schiitischen Libanesen für die politischen und ideologischen Ziele der „Hizb Allah“, tritt diese Organisation in der deutschen Öffentlichkeit kaum mit Aktivitäten in Erscheinung. Veranstaltungen, für die bundesweit geworben werden, haben in der Regel nur geringen Zulauf. Dennoch darf das Mobilisierungspotenzial der „Hizb Allah“ in Deutschland nicht unterschätzt werden.

In Niedersachsen sind Anhänger und Sympathisanten der „Hizb Allah“ in mehreren Vereinen organisiert, die die Pflege und Verbreitung der libanesischen Kultur und die Ausübung ihrer Religion als Zweck und Ziel in der Satzung angegeben haben, so u. a. in Hannover, Osnabrück, Uelzen und in Südniedersachsen. Aktivitäten sind auch im niedersächsischen Umland Bremens zu beobachten. Die Vereine finanzieren sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge und Spendensammlungen. Die Anbindung an die „Hizb Allah“ erfolgt über Funktionäre, die aus dem Libanon immer wieder zu herausragenden Anlässen anreisen, wie z. B. dem Jahrestag des Abzugs der israelischen Armee aus dem Südlibanon oder zu hohen muslimischen Feiertagen.

Von zentraler Bedeutung für die schiitisch geprägte Islamistszene in Deutschland ist der sogenannte Al-Quds-Tag⁹⁵. Dieser gilt in der Islamischen Republik Iran als gesetzlicher Feiertag und soll den Wunsch nach der „Befreiung Palästinas“ zum Ausdruck bringen. In

95 Der arabische Begriff „Al-Quds“ bedeutet übersetzt Jerusalem.

Deutschland finden seit den 1980er Jahren Veranstaltungen zum Quds-Tag statt. Diesen deutlich gegen Israel gerichteten Aktivitäten wird mitunter ein antisemitischer Akzent unterstellt.

Am 01.06.2019 fand die jährlich stattfindende Demonstration anlässlich des Quds-Tages in Berlin mit circa 1.200 Personen statt. Im Vorfeld wurde die Veranstaltung auf den hier bekannten einschlägigen schiitischen Internetportalen beworben. Die Demonstration stand unter dem Motto: „Demonstration für einen gerechten Frieden in Palästina – Gemeinsam gegen Zionismus und Antisemitismus“. Die Teilnahme an der Demonstration wurde als „Widerstand gegen die Weltmacht USA“ und Einsatz für die „Befreiung Palästinas“ inszeniert. Das Land Berlin erließ umfangreiche Auflagen für die Veranstaltung, die das Verbrennen von Flaggen oder Puppen sowie Gewaltaufrufe beziehungsweise Gewaltverherrlichungen unter Verbot stellten. Diese Auflagen wurden überwiegend eingehalten, zeitweilig war jedoch die antizionistische und antiisraelische Parole „Kindermörder Israel“ zu hören und den mitgeführten Plakaten war beispielsweise der Schriftzug „Boycott Apartheid Israel“ zu entnehmen. Unter den Demonstranten befanden sich auch Personen, die aus Niedersachsen angereist waren. Auch die zwei angemeldeten Gegendemonstrationen in Berlin verliefen, wie die Quds-Demonstration, störungsfrei.



Extremismus mit Auslandsbezug

5.1 Mitglieder-Potenzial

Mitglieder-/Anhänger-Potenzial extremistischer Organisationen mit Auslandsbezug Bundesrepublik Deutschland	2018	2019
Extrem nationalistische Gruppen	11.500	11.500
PKK	14.500	14.500
Sonstige linksextremistische Gruppen	4.550	4.550
Summe	30.550	30.550

Mitglieder-/Anhänger-Potenzial extremistischer Organisationen mit Auslandsbezug Niedersachsen	2018	2019
Extrem nationalistische Gruppen	700	700
PKK	1.600	1.600
Sonstige linksextremistische Gruppen	200	200
Summe	2.500	2.500

5.2 Einführung

Unter der Bezeichnung „Extremismus mit Auslandsbezug“ werden in Niedersachsen alle weiteren Erscheinungsformen des Extremismus zusammengefasst, die einen starken Bezug zum Ausland aufweisen, ohne im Zusammenhang mit islamistischen Ideologien zu stehen. Der Extremismus mit Auslandsbezug ist geprägt von einer Vielzahl von Gruppierungen unterschiedlicher Organisationsstruktur und Größe. Im Unterschied zum Islamismus liegt die Zielsetzung dieser Gruppen überwiegend in der Durchsetzung linksextremistischer, separatistischer oder nationalistischer bzw. rassistischer Vorstellungen, die regelmäßig auf radikale Veränderungen der politischen Verhältnisse in den Heimatregionen abzielen. Die Situation im Herkunftsland ist dabei richtungsweisend für die Intensität des Auftretens und auch das Militanzniveau in Deutschland. Extremistische türkische und kurdische Gruppierungen bilden in Niedersachsen den Schwerpunkt der Beobachtung.

Die in Deutschland agierenden Gruppierungen werden i. d. R. durch politisch-strategische Vorgaben aus dem Heimatland gesteuert. Deutschland wird dabei in erster Linie als sicherer Rückzugsraum betrachtet, in dem Geld gesammelt, rekrutiert, mobilisiert und propagiert werden kann und von dem aus gewaltsame Aktionen im eigentlichen Bezugsland vorbereitet werden können. Vereinzelt ist auch mit gewalttätigen Aktionen in Deutschland zu rechnen. Die Propaganda für die jeweilige politische Vorstellung und Mobilisierungsaktionen, etwa für Demonstrationen, gehen dabei Hand in Hand und werden zunehmend über das Internet verbreitet. Soziale Netzwerke (z. B. Facebook) und Messenger-Apps (z. B. WhatsApp) dienen darüber hinaus der Gewinnung neuer Sympathisanten und Mitglieder.

Auch Konflikte zwischen den rivalisierenden Gruppierungen treten in Deutschland auf und werden sowohl durch Propaganda als auch durch Gewaltanwendung sichtbar.

5.3 Aktuelle Entwicklungen im Extremismus mit Auslandsbezug

Schwerpunkt der Beobachtung beim Extremismus mit Auslandsbezug in Niedersachsen bleibt auch im Jahr 2019 die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK). Löste im Vorjahr die türkische Militäroperation „Olivenzweig“ massives Demonstrationsgeschehen in Europa aus, so sorgte in 2019 die türkische Invasion „Peace Spring“ (Friedensquelle) ab dem 09.10.2019 in Nordsyrien wiederum für massive Empörung. Daraus resultierte auch eine hohe Mobilisierung zu Demonstrationen. Innerhalb eines Monats fanden in Niedersachsen über 110 (bundesweit über 730) Veranstaltungen im Themenzusammenhang statt. Neben den Protestkundgebungen wurden in Deutschland auch militante Aktionen, wie z. B. Brandstiftungen und Sachbeschädigungen, gegen türkische und deutsche Einrichtungen verübt.

Die Hoffnung der PKK auf Streichung von der EU-Terrorliste und eine Aufhebung des Betätigungsverbots in Deutschland aufgrund ihres jahrelangen Einsatzes für die Anti-IS-Koalition in Syrien und im Irak ist mit der Eskalation in der Türkei und Nordsyrien weiter geschwunden.

Die türkisch nationalistische „Ülkücü (Idealisten-) Bewegung“ mit einer nach westeuropäischem Rechtsverständnis rassistischen Ideologie tritt als absoluter Gegenpol zu den von „Ülkücü“ als separatistisch empfundenen ethnischen Minderheiten in der Türkei auch in Deutschland in Erscheinung. Trotz wachsender Spannungen zwischen Anhängern der „Ülkücü-Bewegung“ und PKK-Anhängern waren 2019 keine erheblichen Eskalationen in Deutschland zu verzeichnen. Aufgrund der emotionalisierten Lage im Zusammenhang mit dem militärischen Vorgehen der Türkei in Nordsyrien gab es zwischen diesen zwei Gruppierungen einige verbale und in Einzelfällen auch handgreifliche Auseinandersetzungen.

Inwieweit sich die Spannungen zwischen Anhängern der „Ülkücü-Bewegung“ und PKK-Anhängern verstärken können, hängt in erster Linie von den Entwicklungen in der Türkei und in den kurdisch besiedelten Gebieten in Nordsyrien und dem Nordirak ab.

Auch linksextremistische türkische Gruppierungen werden vom Niedersächsischen Verfassungsschutz beobachtet. Die „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ („Devrimci Halk Kurtulus Tartisi Cephesi“, DHKP-C) kämpft für die proletarische Revolution und die Umwandlung des türkischen Staates in eine marxistisch-leninistische Diktatur. Bei Attentaten, die seit Gründung der DHKP-C (1994) begangen wurden, kamen nach Angaben türkischer Stellen über 200 Menschen ums Leben. In Deutschland wurde die DHKP-C 1998 verboten, seit 2002 wird sie von der Europäischen Union als terroristische Vereinigung gelistet. Trotz des Verbots agiert die DHKP-C bis heute in Deutschland und nutzt dabei die Popularität der Musikgruppe „Grup Yorum“, um ihre Anhängerinnen und Anhänger zu mobilisieren und ideologisch im Sinne der DHKP-C zu indoktrinieren.

Ebenfalls aktiv sind die türkische „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ („Marksist Leninist Komünist Partisi“, MLKP) sowie die „Kommunistische Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten“ („Türkiye Komünist Partisi/Marksist Leninist“, TKP/ML). Beide Organisationen bekennen sich zum revolutionären Marxismus-Leninismus und fordern die Zerschlagung des türkischen Staatswesens. Mitglieder der MLKP sind im syrischen Bürgerkrieg im Kampf gegen den sogenannten Islamischen Staat im Einsatz, mehrere MLKP-Mitglieder kamen dabei ums Leben.

Ausblick

Politische Ereignisse in der Türkei führen weiterhin regelmäßig dazu, dass Deutschland – das seit vielen Jahren in erster Linie von den extremistischen Gruppierungen als sicherer Rückzugsraum gesehen wird – spontan und nachhaltig zum Austragungsort massiven Demonstrationsgeschehens, gewaltsamer Auseinandersetzungen und von Straftaten wie Blockadeaktionen, Besetzungen, Brandstiftungen oder Sachbeschädigungen werden kann. Allen voran die PKK zeigt trotz propagierter grundsätzlich friedlicher Linie und Gewaltverzicht für Europa, dass sie nach wie vor in der Lage ist, ihre Anhänger spontan und massiv zu mobilisieren und zu emotionalisieren. Auch in 2020 werden der Gesundheitszustand Öcalans oder auch das Agieren des türkischen Präsidenten Erdoğan in den kurdisch besiedelten Gebieten der Türkei, Syriens und im Nordirak als Auslöser der beschriebenen Konflikte wirken.

5.4 Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)

Weitere Bezeichnungen	„Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“ (KADEK)/ „Volkskongress Kurdistans“ (KONGRA GEL)/„Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan“ (KKK)/„Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans“ (KCK)	
Sitz/Verbreitung	Nord-Irak, Türkei, Syrien	
Gründung/ Bestehen seit	1978 in der Türkei	
Leitung	Abdullah Öcalan	
Mitglieder/ Anhänger	Bund: 14.500 →	Niedersachsen: 1.600 →
Publikationen	Yeni Özgür Politika (Neue Freiheit Politik) (werktätlich) Serxwebun (Unabhängigkeit) (monatlich) Sterka Ciwan (Stern der Jugend) vormals Ciwanên Azad (Freie Jugend) (monatlich)	
Sender	u. a. Med Nûçe TV	

Kurzportrait/Ziele

Die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) wurde 1978 von Abdullah Öcalan in der Türkei gegründet.

Ursprünglich durch marxistisch-leninistische Programmatik geprägt, vertritt die PKK heute eine kurdisch-nationalistische Ideologie. Sie propagiert die Etablierung einer nichtstaatlichen und länderübergreifenden, demokratischen Selbstverwaltung der Kurden unter Beachtung existierender Grenzen auf türkischem, teilweise auch auf iranischem, irakischem, syrischem und armenischem Gebiet. Das Ausrufen der „Demokratischen Autonomie“ in den drei syrisch-kurdischen Kantonen Afrin, Cizre und Kobane im Jahr 2014 unter Federführung ihrer syrischen Schwesterorganisation „Partei der Demokratischen Union“ (PYD) war für die PKK ein eminent wichtiger Schritt auf dem Weg zu dem von ihr angestrebten, nationale Grenzen überschreitenden „Kurdistan“.

Die PKK kämpft in der Türkei seit dem Jahr 1984 mit ihrem militärischen Arm, den „Volksverteidigungseinheiten“ (HPG). Zunächst richtete sich der bewaffnete Kampf dieser PKK-Guerilla gegen türkische Gendarmerie- und Militäreinheiten.

In den Folgejahren bekämpfte die PKK aber auch Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei und u. a. auch in Deutschland, wenn diese sich ihrer Programmatik und ihrem Alleinvertretungsanspruch widersetzen.

Seit Verkündung des „Friedenskurses“ im Jahr 1999 vollzog die PKK zahlreiche Umstrukturierungen. Auf unterschiedliche Weise wollte sie damit ihre politische Neuausrichtung nach außen dokumentieren und sich vom Makel einer Terrororganisation befreien. Entsprechend benannte sie sich im Jahr 2002 in „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“ (KADEK) und im Jahr 2003 in „Volkskongress Kurdistans“ (KONGRA GEL) um. Ab dem Jahr 2005 trat die PKK unter der Bezeichnung „Gemeinschaften der Kommunen in Kurdistan“ (KKK) und seit dem Jahr 2007 unter „Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans“ (KCK) auf. Die neuen Namen finden zwar Verwendung, sind in der Anhängerschaft aber eher wenig populär.

Trotz der zahlreichen Umbenennungen der PKK gilt Abdullah Öcalan als wichtigste Führungsperson der Organisation.

Am 15.02.1999 wurde Öcalan in Nairobi (Kenia) verhaftet und

anschließend in der Türkei wegen Hochverrats zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Aus dem Gefängnis heraus beeinflusst er die PKK immer noch maßgeblich, aufgrund des um ihn betriebenen unangefochtenen Personenkults.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) erließ mit Verfügung vom 22.11.1993 ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot für die PKK einschließlich deren Teilorganisation „Nationale Befreiungsfront Kurdistans“ (ERNK) im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes. Das Verbot ist bestandskräftig. Das Betätigungsverbot umfasst auch die Organisationen KADEK, KONGRA GEL, KKK und KCK. Nach einem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 02.05.2002 wurde die PKK in die Liste terroristischer Organisationen („EU-Terrorliste“) aufgenommen.

Finanzierung

Die Beschaffung von finanziellen Mitteln, vorwiegend durch Spenden, ist nach wie vor eine der Hauptaktivitäten der PKK in Deutschland. Der Propagandaapparat, wie z. B. Fernseher oder Publikationen, muss ebenso finanziert werden wie die politischen Kampagnen, die Unterorganisationen und die Guerilla-Armee. Hierzu dient vor allem die jährlich stattfindende Spendenkampagne. Überdies werden Einkünfte auch durch Mitgliedsbeiträge, den Verkauf von Zeitschriften und den Erlös aus dem Verkauf von Eintrittskarten zu Großveranstaltungen erzielt. Im Jahr 2019 lag der Ertrag allein in Deutschland – wie in den letzten Jahren – bei mehreren Millionen Euro. Die Spendenbereitschaft der mit der PKK sympathisierenden kurdischen Bevölkerung in Deutschland ist auch in diesem Jahr aufgrund der aktuellen Situation in der Türkei, in Syrien und im Nordirak noch einmal gewachsen.



Logo der PKK in Europa;
in Deutschland verboten

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

In der Türkei verfolgt die PKK ihre Ziele seit 1984 bis heute mit Waffengewalt. Dies zeigen die bis in das Jahr 2019 andauernden Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der PKK-Guerilla sowie terroristische Anschläge in der Türkei. Auch Deutschland war Anfang der 1990er Jahre zum Schauplatz erheblicher Gewalttaten der PKK geworden. Überfälle und Brandanschläge auf türkische diplomatische Vertretungen, türkische Banken und Reisebüros sowie Geschäfte, Gaststätten und Vereinslokale erfolgten häufig und zum Teil sogar bundesweit im Rahmen konzentrierter Aktionen.

Propaganda, Rekrutierungen und Finanzierung über Spendeneintreibung sind hierfür entscheidende Vorbereitungshandlungen, die in ganz Europa und damit auch in Deutschland kontinuierlich bis heute vorangetrieben werden. Als Reaktion auf die Gewalttaten in den 1990er Jahren erfolgte 1993 das Betätigungsverbot in Deutschland.

Mittlerweile setzt die PKK im Rahmen einer Doppelstrategie zwar weiterhin in der Türkei auf Waffengewalt, Deutschland jedoch dient überwiegend als Rückzugsraum. Hier werden Geldmittel gesammelt, für die Parteilarbeit und die Guerilla rekrutiert sowie Propaganda betrieben. Trotz allem zeigt sich die Organisation nach wie vor grundsätzlich bereit, militante Aktionen ihrer Anhänger in Deutschland zumindest zu billigen. Zu nennen sind hier z. B. Auseinandersetzungen mit nationalistischen türkischen Gruppen oder Propagandaaktionen, die aufgrund großer Emotionalisierung in Widerstandshandlungen gegen die Polizei ausufern. Damit gefährdet die Organisation weiterhin die innere Sicherheit und auch auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland und erfüllt damit die Voraussetzungen für ihre Beobachtung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NVerfSchG).

Organisatorische Strukturen

„Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa“ (Kongreya Civakên Demokratîk ên Kurdistanyên li Ewropa)

Der in Belgien ansässige „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa“ (KCDK-E) bildet die PKK-Europaführung, in die auch die „Koordination der kurdisch-demokra-

tischen Gesellschaft in Europa“ (Civata Demokratik Kurdistan, CDK) als politischer Arm der PKK integriert ist. Die CDK unterliegt in Deutschland ebenfalls dem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot.



Die Organisation unterhält ein verzweigtes Netz verdeckt handelnder Funktionäre, die Anordnungen und Vorgaben der Organisationsspitze an die nachgeordneten Hierarchieebenen zur Umsetzung weitergeben. An der Spitze dieser hierarchischen Strukturen stehen Funktionäre, die in der Regel von der PKK-Europaleitung für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt werden.

„Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland“

Für die Umsetzung von Vorgaben der Führungsspitze und den Informationsfluss zur Basis bedient sich die Organisation überwiegend der örtlichen Vereine in Deutschland. Diese dienen den PKK-Anhängern als Treffpunkte und Anlaufstellen. Deutschlandweit gehören circa 45 kurdische Ortsvereine dem der PKK nahestehenden „Demokratischen Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland e. V.“ (NAV-DEM e. V., „Navenda Civaka Demokratîk ya Kurdên li Almanyayê“) aus Düsseldorf an. NAV-DEM e. V. als deutscher Dachverband ist eingebettet in die europäische Dachorganisation KCDK-E.



NAV-DEM e. V. initiiert regelmäßig über seine Ortsvereine öffentlichkeitswirksame Aktionen, die sich jeweils auf aktuelle Geschehnisse oder bestimmte Jahrestage, etwa den Gründungstag der PKK, beziehen.

NAV-DEM e. V. ist nicht vom PKK-Betätigungsverbot betroffen.

In Niedersachsen existieren NAV-DEM-Vereine z. B. in Aurich, Hannover, Hildesheim, Lohne, Osnabrück, Peine, Salzgitter und Stade.

Im Rahmen einer zweitägigen Veranstaltung am 04. und 05.05.2019 in Nordrhein-Westfalen wurde laut Angaben der PKK-nahen Tageszeitung Yeni Özgür Politika (YÖP) eine neue Dachorganisation für Deutschland, die „Konföderation der Gesellschaften Mesopotamiens in Deutschland“ (KON-MED) gegründet.⁹⁶ Nach Angaben der

⁹⁶ Vgl. „Gründung von KON-MED“, in: YÖP vom 06.05.2019, Seiten 1 und 7.



YÖP vom 02.05.2019⁹⁷ sollen folgende fünf regionale Föderationen der KON-MED angehören:

- FED-MED NRW (kurdisch: „Federasyona Civakên Azad yên Mezopotamya li NRW“)⁹⁸
- FCDK-KAWA (kurdisch: „Federasyona Civakên Demokratîk ya Kurdistanîyên li Saarland û Hessen“)⁹⁹
- FCK (kurdisch: „Federasyona Civakên Kurdistanîyên li BWB û Bayern“)¹⁰⁰
- FCDK (kurdisch: „Federasyona Civakên Kurdistanîyên li Berlin û Sachsen“)¹⁰¹ und
- FED-DEM (kurdisch: „Federasyona Civakên Mezopotamya li Niedersachsen, Hamburg û Bremen“)¹⁰²

Neben der Co-Vorsitzenden der Europaführung der PKK nahmen weitere Vertreterinnen und Vertreter von Vereinigungen aus dem PKK-Organisationsgeflecht wie z. B. PYD, NAV-DEM e. V., dem „Verband der Studierenden aus Kurdistan“ (YXK) oder dem „Zentralverband der Ezidischen Vereine e.V.“ (NAV-YEK) an der Gründungsversammlung der neuen Dachorganisation teil. Die 567 Delegierten aus ganz Deutschland begannen die Versammlung mit einer Schweigeminute und den Slogans „Die Märtyrer sind unsterblich!“ und „Hoch lebe Führer Apo!¹⁰³“. Der aktuelle Co-Vorsitzende von NAV-DEM e. V. wurde zum Co-Vorsitzenden der neuen KON-MED gewählt.

97 Vgl. „Gründung von KON-MED“, in: YÖP vom 02.05.2019, Seite 12.

98 Übersetzung etwa: „Föderation der freien Gesellschaft Mesopotamiens in Nordrhein-Westfalen“.

99 Übersetzung etwa: „Föderation der demokratischen Vereine Kurdistans im Saarland und Hessen“.

100 Übersetzung etwa: „Föderation der Gemeinschaften Kurdistans in Baden-Württemberg und Bayern“.

101 Übersetzung etwa: „Föderation der demokratischen Vereine Kurdistans in Berlin und Sachsen“.

102 Übersetzung etwa: „Föderation der Gesellschaft der Kurdistaner in Niedersachsen, Hamburg und Bremen“.

103 „Apo“ (kurdisch für Onkel) ist ein gängiger Spitzname für „Abdullah“ und wird von PKK-Anhängern häufig als Synonym für den PKK-Führer Abdullah Öcalan verwendet.

Bereits am 30.04.2019 hatte die YÖP über die regionalen Gründungskongresse der FCK und FED-DEM berichtet¹⁰⁴. Demnach soll der Gründungskongress der u. a. für Niedersachsen zuständigen FED-DEM mit 188 Delegierten in Peine stattgefunden haben. Die Delegierten kamen aus ganz Norddeutschland, u. a. aus Braunschweig, Bremen, Celle, Gifhorn, Hamburg, Hameln, Hannover, Hildesheim, Lehrte, Nienburg, Oldenburg, Salzgitter, Verden, Walsrode und Wolfsburg. Zu den Redenden auf der Veranstaltung in Peine zählte u. a. der o. a. Co-Vorsitzende von NAV-DEM e. V. Die Abschlussrede habe die Mutter einer PKK-Märtyrerin gehalten.

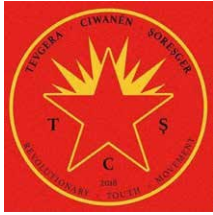
In welchem Verhältnis der neue Dachverband KON-MED und die fünf regionalen Föderationen insbesondere in Bezug zum bisherigen Dachverband NAV-DEM e. V. stehen oder ob sie NAV-DEM e. V. ersetzen, bleibt abzuwarten. Die neu gegründeten Organisationen nehmen jetzt schon zunehmend die Aufgaben wahr, die bislang NAV-DEM e. V. oblagen. So wurde zum Beispiel eine Protestaktion am 11.05.2019 in Düsseldorf seitens KON-MED als „7000-köpfige Menschenkette gegen Isolation“ propagiert.

Die Neugründungen werden seitens der Sicherheitsbehörden als eine Reaktion auf vermehrte polizeiliche Eingriffsmaßnahmen gegen NAV-DEM e. V. bewertet.

Jugendorganisation

Den PKK-Jugendorganisationen kommt seit Jahren in Bezug auf Propaganda, Aktionismus und Rekrutierung eine wichtige Rolle zu. Die PKK-Jugendorganisation „Ciwanên Azad“ (CA) wurde auf einer europaweiten Jugendversammlung im April 2013 in Troisdorf (Nordrhein-Westfalen) als europäischer Dachverband der PKK-Jugend gegründet. Der Dachverband soll als legaler Verband fungieren und steht dabei neben der viel älteren Jugendorganisation „Komalên Ciwan“ (KC). Beide Organisationen umfassen denselben Personenkreis. Der CA sollen ausschließlich positive Schlagzeilen zugeschrieben werden, KC tritt in Aktion, wenn Negatives öffentlich wird. Am 21.10.2018 wurde ein neuer europaweiter Dachverband jugendlicher PKK-Anhänger namens „Tevgera Ciwanên Şoreşger“

¹⁰⁴ Vgl. „Gründungskongresse der „Kurdistan-Föderation“ in: YÖP vom 30.04.2019, Seite 6.



(„Bewegung der revolutionären Jugend“, TCŞ) gegründet. Die TCŞ scheint den bisherigen europäischen Dachverband der PKK-Jugend CA abzulösen, ohne dass CA bisher tatsächlich aufgelöst wurde.

Den PKK-Jugendorganisationen ist das alljährliche „Mazlum-Dogan Jugend-, Kultur- und Sportfestival“ zuzurechnen, welches in diesem Jahr jedoch nicht unter dieser Bezeichnung stattfand. Anstelle des „Mazlum-Dogan Jugend-, Kultur- und Sportfestivals“ wurde vielmehr ein „Internationalistisches Jugendfestival“ am 13.07.2019 in Euskirchen (Nordrhein-Westfalen) unter dem Motto „Smash Fascism not the Planet“ abgehalten. Die YÖP¹⁰⁵ berichtete anschließend, dass die Jugendlichen die Bewältigung der Umweltkrise, den gemeinsamen Kampf gegen die kapitalistische Moderne und ein sozialistisches Leben forderten. Es wurde betont, dass die „Rojava-Revolution“ die Jugendlichen weiterhin inspiriere. Das Festival begann mit einer Schweigeminute. Die kurdischen Parolen „Biji YPG“¹⁰⁶ und „Biji Serok Apo“¹⁰⁷ skandierend, marschierten die Jugendlichen ein. Mit derartigen Veranstaltungen versucht die PKK in erster Linie, ihre jugendlichen Anhängerinnen und Anhänger stärker an sich zu binden und weitere Jugendliche für die Organisation zu interessieren und zu rekrutieren.

Sonstige Massenorganisationen

Weitere PKK-nahe Massenorganisationen verfolgen das Ziel, den Einfluss der PKK in möglichst allen Segmenten der kurdischstämmigen Gemeinschaft zu verankern. In diesem Zusammenhang ist besonders der „Verband der Studierenden aus Kurdistan“ (YXK) hervorzuheben, der durch Veranstaltungen oder Aktionen – insbesondere in Universitäten – regelmäßig aktiv in Erscheinung tritt. Auch auf anderen Gruppen, die als gesellschaftliche Multiplikatoren wirken bzw. in Zukunft wirken könnten, liegt ein besonderes Augenmerk. Entsprechend fungieren die „Union der kurdischen Lehrer“ (YMK), die „Union der Journalisten Kurdistans“ (YRK) sowie die „Union der Juristen Kurdistans“ (YHK). In diesem Zusammenhang ist auch die Etablierung der „Islamischen Gemeinde Kurdistans“ (CIK) als Ver-

¹⁰⁵ YÖP vom 15.07.2019 „Bekämpfe den Faschismus, rette die Umwelt“, Seite 12.

¹⁰⁶ Die kurdische Parole bedeutet übersetzt: „Es lebe YPG“.

¹⁰⁷ Die kurdische Parole bedeutet übersetzt: „Es lebe der Führer Apo“.

such der Einflussnahme auf kurdischstämmige Muslime zu werten. Diese Organisationen sind auch in Niedersachsen aktiv.

Protestveranstaltungen gegen die Absetzung von pro-kurdischen Bürgermeistern in der Türkei

Am 19.08.2019 wurden drei Bürgermeister in den zumeist kurdisch besiedelten Gebieten Diyarbakir, Van und Mardin vom türkischen Innenminister Soylu, mit dem Vorwurf Verbindungen zur Terrororganisation PKK zu haben, ihres Amtes enthoben. Alle drei sind Mitglieder der pro-kurdischen Oppositionspartei „Demokratische Partei der Völker“ („Halkların Demokratik Partisi“, HDP). Ihnen wurde vorgeworfen, dass sie ihr Amt missbraucht hätten, um die PKK politisch und finanziell zu unterstützen.

In PKK-nahen Medien wurde das Vorgehen des türkischen Staates als politischer Putsch dargestellt. Die PKK-Europaführung „KCDK-E“ rief bereits am selben Tag zu spontanen Protesten auf. In Niedersachsen fanden daraufhin Spontanversammlungen mit jeweils 50 bis 60 Teilnehmenden u. a. in Hildesheim, Oldenburg und Osnabrück statt.

Die „KCDK-E“ veröffentlichte darüber hinaus einen europaweiten Aktionsplan für dezentrale Proteste gegen die Absetzung der demokratisch gewählten Bürgermeister. Motto der Aktionen sei „Gemeinsam den Faschismus zerschlagen“. Zu dieser Thematik fanden Ende August europaweit Proteste statt, in Niedersachsen u. a. ein Infostand und ein „Sit-in“ in Hannover und Demonstrationen in Hildesheim und in Osnabrück.

Reaktionen auf die Militäroperation „Peace Spring“ der Türkei in Nordsyrien

Am 09.10.2019 startete die seit langem angekündigte türkische Militäroperation „Peace Spring“ (Friedensquelle) mit Bombenangriffen und Artilleriefeuer auf mutmaßliche Stellungen der YPG, den militärischen Arm der PKK-Schwesterorganisation PYD, in einer überwiegend von Kurden bewohnten Region in Nordsyrien. Ab dem 10.10.2019 waren auch Bodentruppen der türkischen Armee auf syrischem Staatsgebiet im Einsatz, unterstützt u. a. von türkei-nahen, syrisch-arabischen Rebellengruppen und Milizen. Erklärtes Ziel der türkischen Offensive war die Errichtung einer 30 bis 40 Kilometer tiefen und circa 500 Kilometer langen Sicherheitszone östlich des

Euphrats entlang der syrisch-türkischen Grenze. Die betroffenen Gebiete standen unter Kontrolle der bisher vom amerikanischen Militär unterstützten, von den YPG dominierten – „Demokratischen Kräften Syriens“ (SDF), die u. a. dort gegen den IS gekämpft hatten. In diesen Bereichen waren zwischenzeitlich kurdische zivile Selbstverwaltungen etabliert worden, die in den Augen der türkischen Regierung einer Autonomie nahekommen und in keinem Fall akzeptiert werden. Besonders von den circa 30.000 Mitgliedern der YPG/YPJ¹⁰⁸, die sich im syrisch/türkischen Grenzgebiet aufhielten, fühlte sich die Türkei bedroht. Ziel des Militäreinsatzes sei es, die YPG/YPJ-Kämpfer in dieser Sicherheitszone zu bekämpfen und zu vertreiben, um Platz für die Vielzahl von geflüchteten Syrern zu schaffen, die mit finanzieller Hilfe der EU in dieser Zone angesiedelt werden sollen.

Schon im Vorfeld der sich abzeichnenden Angriffe gab es Aktionen und Stellungnahmen von PKK-Organisationen. Bereits am 07.10.2019 wurde bspw. auf der Website der PKK-nahen Nachrichtenagentur „Firat News Agency“ (ANF) eine Erklärung des (neuen) PKK-nahen Dachverbandes KON-MED veröffentlicht, in der es hieß:

„Auch hier in Deutschland werden wir gegenüber einem solchen Krieg nicht schweigen und unseren Protest auf die Straße tragen.“

(„Kriegsgefahr in Nordsyrien – Jetzt gemeinsam die Stimme erheben!“, veröffentlicht auf der Homepage der Nachrichtenagentur ANF)

Ebenso rief der PKK-Jugendverband „Komalên Ciwan“ die Jugend dazu auf, jeden Ort zum Ort des Widerstands zu machen.¹⁰⁹

Nach mehrtägigen Verhandlungen in unterschiedlichen Kreisen konnte US-Präsident Trump schließlich am 23.10.2019 eine dauerhafte Waffenruhe verkünden.

Zeitgleich berichteten die Medien, dass die YPG mit dem Abzug ihrer Kämpfer aus den betreffenden Gebieten begonnen habe.

¹⁰⁸ „Volksverteidigungseinheiten der Frauen“ (YPJ, „Yekîneyên Parastina Jin“).

¹⁰⁹ „Komalên Ciwan“: „Die Jugend muss jeden Ort zum Ort des Widerstandes machen“, veröffentlicht auf der Homepage von Med Nûçe TV.

Seit dem Einmarsch der türkischen Armee führten Anhänger der PKK deutschlandweit zahlreiche Demonstrationen durch. Auch deutsche Linksextremisten erklärten sich solidarisch und beteiligten sich massiv am Demonstrationsgeschehen. In Niedersachsen fanden Protestveranstaltungen u. a. in Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück und Stade statt. An einer Veranstaltung am 12.10.2019 in Hannover haben bis zu 3.100 Demonstranten teilgenommen. Die überwiegende Anzahl der Veranstaltungen verlief störungsfrei. Es gab jedoch vereinzelt Sachbeschädigungen, Körperverletzungsdelikte und Widerstandshandlungen gegen Polizeivollstreckungsbeamte. Im Anschluss an eine Demonstration in Hannover am 13.10.2019 verletzte eine syrische Staatsangehörige bei einer Identitätsfeststellung drei Bundespolizeibeamte. Zudem gab es körperliche Auseinandersetzungen, als sich eine circa 30-köpfige kurdischstämmige Gruppe mit der Frau solidarisierte.

Auch unabhängig vom Protestgeschehen waren Zusammenstöße zwischen türkischen und einer kurdischstämmigen Gruppe zu verzeichnen. In Peine waren am 12.10.2019 an einer Schlägerei circa 10 bis 20 Personen beteiligt. Als Grund für die Auseinandersetzung wurde der Einmarsch der Türkei in Nordsyrien genannt.

Im Rahmen der Kampagne „RISEUP4ROJAVA“¹¹⁰ protestierten laut der PKK-nahen Nachrichtenagentur ANF am 16. und 17.10.2019 „Freund*innen der kurdischen Freiheitsbewegung“ vor der Redaktion der Braunschweiger Zeitung. Einige Aktivistinnen und Aktivisten verteilten vor dem Eingang des Medienhauses Flyer und suchten das Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Zeitung. Die Angestellten verweigerten das Gespräch, verwiesen die Aktivistinnen und Aktivisten des Hauses und riefen die Polizei.¹¹¹

¹¹⁰ Laut eigener Darstellung auf der Homepage der Kampagne handelt es sich hierbei um eine internationalistische Kampagne und Plattform, die im Frühjahr 2019 gegründet wurde. Sie besteht aus verschiedenen Organisationen, Initiativen und Kampagnen aus vielen Ländern. Die internationalistische Solidarität mit der Revolution in Rojava, Nordost-Syrien und der kurdischen Befreiungsbewegung bringt sie zusammen.

¹¹¹ „Proteste in Braunschweig – Besuch bei der Braunschweiger Zeitung“, veröffentlicht auf der Homepage der Nachrichtenagentur ANF.

„RISEUP4ROJAVA“ rief über das Internet zu einer Aktionswoche vom 21. bis zum 29.10.2019 auf. Der Aufruf hatte zum Ziel, Abflüge in die Türkei durch Blockieren der Check-in-Schalter an europäischen Flughäfen zu verhindern.¹¹² Bereits am 21.10.2019 erschienen circa 20 junge Kurden und Kurden vor dem Abflugschalter von Turkish Airlines im Terminal B im Flughafen Hannover und brachten ihre Ablehnung gegen das aktuelle Vorgehen der Türkei gegen Syrien mit Transparenten („Mit dem Jugendgeist den Faschismus vernichten! Rojava verteidigen!“ sowie „Stoppt die ethnische Säuberung in Rojava!“) und Ausrufen zum Ausdruck.¹¹³

Am 23.10.2019 berichtete ANF, dass die kurdischen PKK-nahen Studierendenverbände YXK und „Studierende Frauen aus Kurdistan“ (JXK) eine Senatssitzung an der Leibniz Universität Hannover gestört und die Anwesenden auf die türkische Invasion in Nordsyrien aufmerksam gemacht hätten.¹¹⁴

Verbot der PKK-Teilorganisationen „Mezopotamien Verlag und Vertrieb GmbH“ und „MIR Multimedia GmbH“

Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat hat die Vereinigungen „Mezopotamien Verlag und Vertrieb GmbH“ und „MIR Multimedia GmbH“ mit Sitz in Neuss (Nordrhein-Westfalen) als Teilorganisationen der seit 1993 in Deutschland verbotenen PKK mit Verfügung vom 01.02.2019 verboten und aufgelöst.

Aufgrund einer vorangegangenen Durchsuchung im März 2018 konnte der Verdacht, dass der Geschäftsbetrieb beider Vereinigungen allein der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts der PKK diene, bestätigt werden.

Laut Verbotsverfügung dient die „Mezopotamien Verlag und Vertrieb GmbH“ und „MIR Multimedia GmbH“ der Verbreitung der



¹¹² Veröffentlicht auf der Homepage der Kampagne „RISEUP4ROJAVA“.

¹¹³ „Blockadeaktion am Flughafen Hannover“, veröffentlicht auf der Homepage der Nachrichtenagentur ANF.

¹¹⁴ „Störaktion an Leibniz Universität Hannover“, veröffentlicht auf der Homepage der Nachrichtenagentur ANF.

PKK-Ideologie und wird von PKK-Strukturen maßgeblich mitfinanziert und gesteuert.

Das Verbot wurde am 12.02.2019 in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen mit Durchsuchungs- und Beschlagnahmungsmaßnahmen u. a. am Sitz beider Vereinigungen vollzogen. In Niedersachsen wurde lediglich Vereinsvermögen auf Geschäftskonten bei einer Bank beschlagnahmt.

Das Verbot ist noch nicht rechtskräftig.

Verurteilungen von PKK-Unterstützern wegen Brandstiftung

Der Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Celle verurteilte am 17.04.2019 vier PKK-Anhänger u. a. wegen versuchter schwerer Brandstiftung und wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland (PKK) zu Freiheitsstrafen von zwei Jahren und drei Monaten bzw. zu zwei Jahren und sechs Monaten. Zwei Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

Die Richter sahen es als erwiesen an, dass zwei der vier Angeklagten am 11.03.2018 in Hannover die Reifen eines Pkw, auf dem ein Aufkleber mit der Unterschrift „Atatürk“ angebracht war, in Brand gesetzt haben. Alle vier Angeklagten versuchten gemeinschaftlich zwei Tage später in Garbsen ein Gebäude in Brand zu setzen, in dem sich u. a. die Geschäftslokale von zwei türkischstämmigen Inhabern und mehr als 20 Wohnungen befanden. Beide Taten wurden für eine spätere Verbreitung im Internet mit Mobiltelefonen gefilmt. Drei von ihnen stammen aus der Region um Afrin. Die vier Männer räumten die Vorwürfe während der Verhandlung im Wesentlichen ein, zu ihrer Motivation befragt, wurde aber die Sorge um ihre noch in Syrien bzw. im Irak lebenden Familienangehörigen genannt. Sie bestritten, PKK-Unterstützer zu sein.

Nach der Überzeugung des Senats haben die vier Angeklagten die Taten auf konkrete Anweisung einer fünften – aktuell flüchtigen – Person begangen, bei der es sich um einen Parteikader (Leiter der Jugendorganisation der PKK in Hannover) gehandelt habe. Gegen diese Person wird ebenfalls ermittelt. Trotz des seitens der PKK ausgesprochenen Gewaltverzichts für Europa, sind immer wieder gewalttätige Einzelaktionen aus situativem Anlass zu verzeichnen, die zumindest eine uneingeschränkte Duldung durch die Organisation erfahren.

Verbot von Veranstaltungen anlässlich des Jahrestages der Gründung der PKK

Anlässlich des 41. Jahrestages der Gründung der PKK¹¹⁵ sollte bereits am 23.11.2019 eine Feier unter dem Motto „Şahiya Salvegera Vejîne Damezrandina Tevgera Azadiya Kurdistanê Pîroz Be!“¹¹⁶ in einem großen Veranstaltungszentrum nahe Hildesheim stattfinden. Die Veranstaltung wurde am 21.11.2019 von der zuständigen Versammlungsbehörde nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) verboten. Internetrecherchen ergaben, dass die verbotene Veranstaltung kurzfristig nach Hannover verlegt worden war. Auch diese Veranstaltung wurde von der zuständigen Versammlungsbehörde nach dem NPOG verboten.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die Tätigkeit der PKK in Europa ist weiterhin auf die logistische, finanzielle und propagandistische Unterstützung des Kampfes in der Heimat (Türkei, Syrien und Nordirak) ausgerichtet. Die Beschaffung finanzieller Mittel für die Ausrüstung und Bewaffnung des militärischen Arms, für die Unterhaltung des Parteiapparates und seiner medialen Plattformen sowie die Parteiaktivitäten bildet daher in Europa und insbesondere in Deutschland auf allen Organisations-ebenen einen Schwerpunkt.

Die Lage der Kurden in der Türkei, den kurdischen Gebieten im Irak und in Syrien sowie die Situation des inhaftierten PKK-Führers Öcalan haben seit langem Einfluss auf die Sicherheitslage in Deutschland. Die hoch emotionalen Protestaktionen zeigen, wie unmittelbar der Konflikt in den dortigen Regionen von den Kurden auch in Deutschland wahrgenommen und bewertet wird. Das künftige Verhalten der PKK-Anhänger hängt daher ganz wesentlich von der weiteren Entwicklung ab.

In Abhängigkeit von der Situation im Heimatland steigt sowohl das Risiko gewalttätiger Auseinandersetzungen mit nationalistischen/rechtsextremistischen Türken – insbesondere nach wechselseiti-

¹¹⁵ Gründungsdatum war der 27.11.1978.

¹¹⁶ Das kurdische Motto bedeutet übersetzt: „Gratulation zum Jahresgründungstag der Freiheitsbewegung Kurdistan“.

gen Provokationen – als auch das Risiko gewalttätiger Angriffe von PKK-Anhängern – insbesondere emotionalisierter jugendlicher PKK-Anhänger – auf türkische Einrichtungen.

Die angeführten Entwicklungen bedürfen insbesondere hinsichtlich einer möglichen weitergehenden Tendenz zur Anwendung von Gewalt als Mittel zu politischen Auseinandersetzungen auch weiterhin der intensiven nachrichtendienstlichen Beobachtung.

5.5 Ülkücü-Bewegung

Sitz/Verbreitung	Türkei	
Gründung/ Bestehen seit	Mitte des 20. Jahrhunderts	
Mitglieder/ Anhänger	Bund: 11.000	Niedersachsen: 700
Kurzportrait/Ziele	Die rechtsextreme türkische „Ülkücü (Idealisten)-Bewegung“ entwickelte sich ab Mitte des 20. Jahrhunderts in der Türkei. Ihr Fundament ist ein stark überhöhter Nationalismus, bei dem die Historie der Türkei und vor allem die nach dem 1. Weltkrieg erfolgte Aufteilung des ehemaligen osmanischen Reiches eine grundlegende Rolle spielen. Die Überhöhung geht mit einer gleichzeitig ausgeprägten Abwertung anderer Ethnien einher. Ziel der Bewegung ist der Schutz des Türkentums sowie eine alle Turkvölker in einem „Großtürkischen Reich“ vereinende Nation.	

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Bei der „Ülkücü-Bewegung“ handelt es sich bedingt durch den stark überhöhten Nationalismus in Verbindung mit der Abwertung anderer Ethnien um eine Bestrebung, die die innere Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung und gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist. Aufgrund ihrer Ideologie, die insbesondere gegen Juden, Griechen, Kurden und Armenier gerichtet ist und sich nach außen durch die verwendete Symbolik wie „Drei-Halbmondfahne“



und den „Wolfsgruß“ zeigt, handelt es sich bei der „Ülkücü-Bewegung“ in all ihren Ausprägungen um eine verfassungsfeindliche Bestrebung. Sie erfüllt damit die Voraussetzungen für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz (§ 3 Abs. 1. Nr. 1 und 4 NVerfSchG). Das ideologische Fundament der Ülkücü-Kriterien bildet die 9-Strahlen-Doktrin, verfasst von Alparslan Türkeş (1917–1997) im Jahr 1965. Die Strahlen symbolisieren dabei die Theorien des Nationalismus, Idealismus, Moralismus, traditionelle Wissenschaftlichkeit, Soziabilität, Förderungen der Landwirtschaft, Freiheit und Individualismus, Volksnähe, Förderung der nationalen Industrie und der Technik. Aufbauend auf die Doktrin entwickelte sich in der „Ülkücü-Bewegung“ eine Grundhaltung und Idealvorstellung. Diese Vorstellung erstreckt sich auf fast alle Lebensbereiche und stellt eine Lebensphilosophie dar, nach der Ülkücü-Anhängerinnen und -Anhänger zu leben haben. Die totale Identifikation mit der Nation, dem Staat sowie der Religion wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Ein weiteres Kriterium ist die Absicht, ein „Großtürkisches Reich“¹¹⁷ zu errichten, den sogenannten „Turan“. Danach soll ein Volk (das Türkentum) herrschen, mit einer Sprache (das Türkisch), unter derselben Flagge (die drei Halbmonde) auf demselben Territorium (dem „Großtürkischen Reich“). Dabei sind die Überhöhung des Türkentums, des türkischen Charakters und des Kampfes gegen Separatisten wichtige Elemente. Eine rassistische Sichtweise bestärkt das nationale Bewusstsein und ist ein wesentlicher Bestandteil der Ideologie.

Die Ülkücü-Anhänger leben nach einem totalitären Normverständnis, nach dem allen Menschen anderer Rassen, insbesondere Juden, Kurden oder anderen Minderheiten in der Türkei, keine Akzeptanz oder Respekt gewährt wird. Abgeleitet davon wird Hass und Gewalt gegenüber fremden Gruppierungen als legitim betrachtet.

In der Praxis folgt daraus eine ständige Gewaltbereitschaft gegenüber den Feindbildern, die insbesondere bei den jungen Anhängerinnen und Anhängern und im Internet zu Tage tritt.

Auch eine antidemokratische Grundhaltung, mit gezielter Propaganda gegen Linke, Sozialisten, Kommunisten sowie demokratische Institutionen gehört zur der typischen Denkweise dazu.

¹¹⁷ Das „Großtürkische Reich“ umfasst folgende Regionen: Altai, Aserbaidschan, Baschkortostan, Chakassien, Dagestan, Gagausien, Kabardino-Balkarien, Karakalpakstan, Karatschai, Kasachstan, Kirgistan, Krim, Nordzypern, Ostturkistan, Tataristan, Tschuwaschien, Turkmenistan, Tuwa, Türkei, Usbekistan und Yakutistan (Quelle: Selbstdarstellung auf turanhaberajansi.org).

Der größte Ülkücü-Dachverband in Deutschland ist die 1978 gegründete „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF, „Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“), die als Auslandsvertretung der extrem nationalistischen türkischen „Partei der Nationalistischen Bewegung“ (MHP, „Milliyetçi Hareket Partisi“) zu sehen ist. Die MHP wurde 1969 durch Alparslan Türkeş gegründet und ist auf Nationalismus und Turanismus ausgerichtet. Alparslan Türkeş wird von den Anhängern der ADÜTDF bis in die Gegenwart sehr verehrt. Die ADÜTDF pflegt eine Anti-EU-Rhetorik und agitiert vehement gegen die PKK. Seit 2018 besteht ein Wahlbündnis mit der „Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung“ (AKP, „Adalet ve Kalkınma Partisi“), wodurch beide Parteien zusammen die Mehrheit im türkischen Parlament stellen. Die ADÜTDF mit Sitz in Frankfurt am Main teilt sich in ihrer Organisationsstruktur in Deutschland in mehrere Bölge (Gebiete) auf. Niedersachsen gehört zum Bölge Nord. Aktive Vereine sind in Braunschweig, Hannover, Osnabrück und Salzgitter bekannt. Im bundesweiten Vergleich bildet Niedersachsen keinen Schwerpunkt der Aktivitäten. Auf europäischer Ebene existiert der Dachverband „Türkische Konföderation in Europa“ („Avrupa Türk Konfederasyon“, ATF). Er besteht aus der ADÜTDF und neun weiteren nationalen Vereinigungen.



Aktivitäten in Niedersachsen

Die Vereine, die der „Ülkücü-Bewegung“ zugerechnet werden, organisieren regelmäßig Treffen zu bestimmten Anlässen. Das Aktionsspektrum ist ziel- und zweckorientiert. Um das ideologische Gedankengut zu verfestigen und das Gemeinschaftsgefühl zu etablieren, wurden auch im Jahr 2019 kontinuierlich kulturelle und familiäre Feste veranstaltet. Dazu zählen beispielsweise nationale oder religiöse Feierlichkeiten. Gedenkveranstaltungen für den Urvater Alparslan Türkeş, insbesondere sein Todestag am 4. April, gehören in vielen Vereinen zur Tagesordnung.

Dabei sind die Veranstaltungen nur vordergründig kulturell und religiös geprägt. Es schwingt in der Regel eine Überhöhung des türkischen Nationalismus, z. B. durch die Ausgestaltung der Räumlichkeiten mit Flaggen, Symbolen oder Musik, mit.

Veranstaltungen dieser Art zeigen, dass die der „Ülkücü-Bewegung“ zuzurechnenden Vereine zwar bemüht sind, sich nach außen hin als sozial und engagiert darzustellen. Sie versuchen dabei aber, auch unter außer Acht lassen demokratischer Grundprinzipien, das Wohl und den Schutz der kulturellen und religiösen Werte beizubehalten, nationalistische hervorzuheben und die Anhänger, insbesondere die Jugendlichen, an sich zu binden und im Sinne der Ülkücü-Ideologie zu sozialisieren.

Im Internet wird die ganze Bandbreite der Bewegung und ihrer Anhänger offenbart – häufig in drastischen Bildern und Worten. Viele der meist jugendlichen Anhänger bekräftigen in ihrer Selbstdarstellung über das Internet eine rassistische, kulturelle und mitunter auch religiöse Überlegenheit.

Der Einmarsch der türkischen Armee in die kurdisch besiedelten Gebiete in Nordsyrien im Rahmen der Militäroperation „Friedensquelle“ wurde von der „Ülkücü-Bewegung“ positiv bewertet, da dadurch die Autonomiegebiete an der türkischen Südgrenze beseitigt wurden und nicht mehr die Souveränität und Integrität des türkischen Staates bedrohen können. Entsprechend waren Spannungen zwischen den Anhängern der „Ülkücü-Bewegung“ und der PKK durchaus wahrzunehmen. So kam es im Oktober 2019 in Peine und Hannover zu Auseinandersetzungen zwischen Personen mit türkischem und kurdischem Hintergrund. Insgesamt wirkten jedoch die Anweisungen der Ülkücü-Vereine, auf Gewaltanwendung und Provokationen grundsätzlich zu verzichten. Im Gegensatz hierzu versuchten in Herne (Nordrhein-Westfalen) circa 100 pro-kurdische Demonstranten einen Kiosk zu stürmen, nachdem eine Person von dort den „Wolfsgruß“ gezeigt hatte. Hierbei gab es Körperverletzungen und erhebliche Sachbeschädigungen.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die politischen Entwicklungen in der Türkei sind für die „Ülkücü-Bewegung“ in der Bundesrepublik Deutschland sowohl Impulsgeber als auch richtungsweisende Grundlage. Eine ausgeprägte Pro-Erdoğan-Stimmung in Deutschland, die gerade seit der politischen Allianz zwischen AKP und MHP bei den Anhängern zunimmt, verstärkt dabei die nationalistische Ausrichtung der Vereine und eine Abkehr

von Integration. Die militärische Offensive „Friedensquelle“ verschärft aktuell die Spannungen auch in der Bundesrepublik Deutschland. Bisher zeigen die Appelle der Vereine, Provokationen nicht in Gewalt ausarten zu lassen, überwiegend ihre Wirkung.

Solange die türkische Regierung ihr Ziel einer Schutzzone in Syrien nicht erreicht hat und die militärischen Einsätze gegen die PKK andauern drohen, muss aber weiterhin im gesamten Bundesgebiet verschärft mit Demonstrationen, Spannungen und im Einzelfall auch Ausschreitungen zwischen beiden Gruppierungen gerechnet werden.



Prävention

6.1 Prävention

Für eine effiziente und nachhaltige Sicherheitspolitik müssen Repression und Prävention Hand in Hand gehen. Aus diesem Bewusstsein heraus hat der Niedersächsische Verfassungsschutz 2014 den phänomenübergreifenden Fachbereich Extremismusprävention eingerichtet. Dieser ist seit seiner Entstehung stetig angewachsen und umfasst eine Vielzahl von Angeboten, von der Informationsvermittlung über Extremismusphänomene und Radikalisierung bis hin zum Aussteigerprogramm.

Da sich die extremistischen Szenen ständig wandeln, werden die Präventionsangebote des Niedersächsischen Verfassungsschutzes stetig an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Sie sind zudem zielgruppenorientiert und niedrigschwellig erreichbar. Dies stellt sicher, dass alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu den Angeboten haben, um sich zu informieren, Ansprechpartner bei konkreten Fragen zu finden und ggf. sogar selbst Hilfe zu erhalten, beispielsweise beim Ausstieg aus der extremistischen Szene.

Extremismusprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die ausschließlich im Zusammenwirken von Staat und Zivilgesellschaft bewältigt werden kann. Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist daher Kooperationspartner innerhalb eines Netzwerkes von unterschiedlichen Präventionsakteuren in Niedersachsen sowie auf Bundesebene. Damit trägt er zu einer gelingenden und ganzheitlich angelegten Extremismusprävention für Niedersachsen bei. Deshalb hat er federführend an der Erarbeitung des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte mitgearbeitet und ist gemeinsam mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) geschäftsführend in der Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI) tätig.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz hält folgende Präventionsangebote bereit:

- Bereitstellung von Referentinnen und Referenten für Fachvorträge,
- Veröffentlichung von Informationen des Verfassungsschutzes im Rahmen eigener Veranstaltungen und Publikationen,

- speziell für bestimmte Adressatenkreise konzipierte Informationsreihen (u. a. Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“¹¹⁸, Lehrkräftefortbildungen, Beratung von Funktionsträgerinnen und -trägern in Städten und Kommunen),
- Betreuung von Personen, die sich von extremistischen Ideologien, Szenen und Lebenswirklichkeiten abwenden möchten (Aussteigerprogramm Aktion Neustart¹¹⁹).

6.2 Vortrags- und Informationsveranstaltungen

Ein wichtiger Baustein der Präventionsangebote des Niedersächsischen Verfassungsschutzes sind Vortrags- und Informationsveranstaltungen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes können zu allen Aspekten des Extremismus als Referentinnen und Referenten eingeladen werden, z. B. von Kommunen, Vereinen, Parteien, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Behörden, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen. Ebenso werden Projektstage, Seminare und Workshops auf Anfrage fachlich begleitet. Die Themen und Formate können dabei innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Verfassungsschutzes mit den Referentinnen und Referenten flexibel vereinbart werden. Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist außerdem auf wichtigen Präventionsveranstaltungen wie dem Jahreskongress des Deutschen Präventionstages regelmäßig vertreten.

In den letzten Jahren ist die Nachfrage nach fachlicher Begleitung stetig gestiegen. Während im Jahr 2014 noch 62 Fachvorträge zu allen Erscheinungsformen des Extremismus gehalten wurden, waren es 2018 bereits 377. Auch 2019 lässt sich mit insgesamt 392 Vorträgen wieder eine leichte Steigerung feststellen. Dabei wurden über 20.000 Bürgerinnen und Bürger über aktuelle Erscheinungsformen im Rechtsextremismus, Islamismus, Linksextremismus sowie andere den Verfassungsschutz betreffende Themen informiert.

¹¹⁸ Siehe Kapitel 6.3.

¹¹⁹ Siehe Kapitel 6.8.

Der Schwerpunkt lag 2019, wie in den Jahren zuvor, auf den Themenbereichen Rechtsextremismus (102 Vorträge mit rund 3.000 Teilnehmenden) und Islamismus, hier insbesondere dem Salafismus (79 Vorträge mit rund 3.200 Teilnehmenden). Über das Thema Linksextremismus haben sich etwa 1.900 Personen in 31 Vorträgen informieren lassen. Die übrigen 180 Vorträge betrafen vor allem die Bereiche Prävention/Deradikalisierung und Aufgaben des Verfassungsschutzes. Insgesamt zeigt sich, dass das Thema Rechtsextremismus als Folge rechtsextremistischer Vorfälle und Anschläge auch bei den Vortragsanfragen wieder an Gewicht gewonnen hat. Nachgefragt wurden zudem vermehrt die Themen Unterscheidung zwischen Rechtspopulismus und Extremismus sowie Extremismus in Sozialen Medien.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz war 2019 wie in den Jahren zuvor Partner bei regionalen und überregionalen Präventionsformaten. Im Mai 2019 war der Niedersächsische Verfassungsschutz mit einem Stand auf dem 24. Jahreskongress des Deutschen Präventionstages in Berlin vertreten. Dabei präsentierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Präventionsangebote des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, tauschten sich mit den Besucherinnen und Besuchern aus und beantworteten Fragen. Insbesondere das umfangreiche Angebot an Informationsmaterialien, das Aussteigerprogramm Aktion Neustart, die Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“ und die ressortübergreifende Kooperation innerhalb der Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI) fanden großen Anklang beim Publikum.



Am 20.09.2019 fand in Hildesheim das von der Robert-Bosch-Gesamtschule ausgerichtete stadtweite Toleranzfestival statt, an dem sich der Niedersächsische Verfassungsschutz mit einem Schüler-Workshop zu Ideologie und Aktionsformen des Rechtsextremismus beteiligte.

In der zweiten Jahreshälfte 2019 war der Niedersächsische Verfassungsschutz mit Vorträgen zum Rechtsextremismus in der Veranstaltungsreihe „Sicherheit von Amts- und Mandatsträgern“ vertreten, die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport niedersachsenweit für die Regionen der sechs Polizeidirektionen organisiert wurde. Die Reihe wird 2020 auf breiter Ebene der Polizeiinspektionen fortgeführt.

6.3 Ausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“

Ein seit Jahren erfolgreiches und anschauliches Format der Präventionsarbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes bildet die Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“. U. a. anhand einschlägiger Musik, Internetpropaganda und Szenebekleidung werden grundlegende Informationen zum Rechtsextremismus, seinen Ausprägungen und dessen Werbemethoden vermittelt. Die Ausstellung gibt unter anderem Einblicke in die rechtsextremistische Jugendszene und eignet sich insbesondere für Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende. Sie wird durch Referentinnen und Referenten des Niedersächsischen Verfassungsschutzes begleitet, die im Rahmen von 90-minütigen Führungen die Fragen der Teilnehmenden beantworten.



Bereits seit dem Jahr 2005 stellt der Niedersächsische Verfassungsschutz diese Wanderausstellung zur Informationsvermittlung über den Rechtsextremismus zur Verfügung. Im Jahr 2013 wurde sie grundlegend überarbeitet und neu konzipiert. Seit dieser Neukonzeptionierung im Jahr 2013 fanden rund 1.000 Führungen statt, bei denen ungefähr 23.000 Teilnehmende erreicht worden sind. Insgesamt war die Wanderausstellung seit 2005 in 90 Orten Niedersachsens und angrenzenden Bundesländern zu sehen.

Im Jahr 2019 war die Ausstellung in Hann. Münden, Stuhr-Brinkum, Celle, Osnabrück und Soltau zu Gast. In 156 Führungen informierten die Referentinnen und Referenten des Niedersächsischen Verfassungsschutzes annähernd 3.500 Personen über die aktuellen Entwicklungen im Rechtsextremismus.

Die Ausstellung ist für 2020 schon ausgebucht. Für die Folgejahre gibt es bereits zahlreiche Interessenten.

6.4 Informationsmaterialien

Der Niedersächsische Verfassungsschutz erstellt Informationsmaterialien (Faltblätter & Broschüren) zu aktuellen Entwicklungen im Extremismus und veröffentlicht den jährlichen Verfassungsschutzbericht, der einen detaillierten Überblick über die extremistischen Entwicklungen in Niedersachsen gibt. Die Materialien können kostenfrei beim Niedersächsischen Verfassungsschutz bestellt werden und stehen auch auf der Webseite des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Bislang sind folgende Titel erhältlich:

- „Rechtsextremismus“ (Flyer),
- „Identitäre Bewegung Deutschland (IBD): Ideologie und Aktionsfelder“ (Broschüre),
- „Reichsbürger und Selbstverwalter“ (Flyer),
- „Islamismus“ (Flyer),
- „Salafismus: Erscheinungsformen und aktuelle Entwicklungen“ (Broschüre),

- „Jihadistischer Salafismus“ (Flyer),
- „Frauen im Salafismus: Erscheinungsformen und aktuelle Entwicklungen“ (Broschüre),
- „Jugend und Familie im Salafismus“ (Broschüre),
- „Linksextremismus“ (Flyer),
- „Autonome Gewalt“ (Flyer),
- „Vom Autonomen zum Postautonomen: Autonome in Bewegung“ (Broschüre),
- „Verfassungsschutz durch Aufklärung“ (Flyer),
- „Spionage – (k)ein Thema?!“ (Flyer).



Neue Broschüre „Jugend und Familie im Salafismus“

In der salafistischen Ideologie hat die Familie eine große Bedeutung. Deshalb ist davon auszugehen, dass es künftig mehr Familien geben wird, in denen Kinder nach salafistischen Werten erzogen werden. Neben den Elternhäusern leisten gerade salafistische Moscheen einen entscheidenden Beitrag zur ideologischen Erziehung entsprechend der salafistischen Lehre. Dort werden Predigten, Vorträge und Propagandaliteratur in Form von Ratgebern für Eltern bereitgestellt, um diese zu einer salafistischen Kindererziehung zu befähigen. Auch für Kinder und Jugendliche bieten salafistische Moscheen zahlreiche Unterrichts- und Freizeitangebote an, um diese möglichst früh in ein salafistisches Umfeld einzubinden. Die neue Broschüre des Niedersächsischen Verfassungsschutzes „Jugend und Familie im Salafismus“ greift diese wichtigen Themen auf und erläutert die Hintergründe einer salafistischen Erziehung, typische Verhaltensweisen und Ausdrucksformen jugendlicher Salafisten sowie entscheidende Szenemerkmale. Eine Übersicht der Ansprechpartner, die in Niedersachsen im Rahmen der Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI) bei Hinweisen auf eine salafistische Radikalisierung Informationen, Beratung und Hilfestellung geben können, ergänzt das Angebot.



6.5 Symposien

Bereits seit 2006 werden vom Niedersächsischen Verfassungsschutz öffentliche Symposien veranstaltet, in deren Rahmen anerkannte Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Blickwinkeln Themen des Extremismus diskutieren.

Am 21.08.2019 fand das 16. Symposium des Niedersächsischen Verfassungsschutzes statt. Zum Thema „Extremismus und Jugendkultur“ begrüßten der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, und der Niedersächsische Verfassungsschutzpräsident, Bernhard Witthaut, im Alten Rathaus in Hannover 195 Gäste.



Nachdem am Vormittag Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kurze Einblicke in die Jugendkultur in extremistischen Szenen aus Sicht und Erkenntnis des Verfassungsschutzes gegeben hatten, standen am Nachmittag vier Workshops zur Auswahl:

- Jugendliche im Fokus von extremistischer Onlinepropaganda (jugendschutz.net),
- „Die Quelle Deines Stolzes ist der Islam!“ Identität und Religiosität in der politischen Bildung und Präventionsarbeit (ufuq.de),
- Theater als Methode der Extremismusprävention. Chancen und Grenzen (Schauspielkollektiv Lüneburg),
- Mit der App „KonterBUNT“ gegen Stammtischparolen einschreiten (Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung).



Verfassungsschutzpräsident Bernhard Witthaut (1. v.r.) mit der Moderatorin und den Referenten

Um die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Veranstaltung direkt mit einzubinden, wurde im Vorfeld des Symposiums in Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde ein Ideen-Wettbewerb für Schülerinnen und Schüler ab der 10. Klasse ausgeschrieben. Die Schülerinnen und Schüler waren aufgerufen, ihre Ideen zu Schlagworten wie „Extremismus“, „Menschenrechte“, „Freiheit“ oder „Gewalt“ kreativ zu bearbeiten. Schülerinnen und Schüler der BBS Lingen, der Oberschule Lachendorf und des Gymnasiums Burgdorf stellten ihre Beiträge im Rahmen des Symposiums vor. Der Gewinnerbeitrag, das selbstgeschriebene Lied „Zusammen friedlich sein“, wurde von der Klasse 10 A des Gymnasiums Burgdorfs bei der Veranstaltung aufgeführt.



Verfassungsschutzpräsident Bernhard Witthaut (4. v.l.) mit den Abordnungen der Gewinnerklassen

„Zusammen friedlich sein“ – Song gegen Extremismus 2019, Klasse 10A, Gymnasium Burgdorf

*Extremismus hilft nicht, um glücklich zu sein.
Gespielte Akzeptanz, ist das nicht alles nur Schein?
Zusammenhalt mit allen, das kennen sie kaum,
Radikalen Gruppen sollte niemand vertrau'n.*

*Schützt euch und fallt nicht auf die Werbung rein,
Helft einander und fühlt euch niemals allein.
Wir wissen, es ist nicht besonders leicht,
Doch sind wir uns nicht einig, dass es endgültig reicht?*

*Sie sprechen von Zusammenhalt, die Rechtsextremisten,
Doch stehen sie alleine da, wir werden beschissen!
Das ist nicht fair, geht bitte bloß nicht dazu,
Sie akzeptieren nichts und geben niemals Ruh'!*

*Wir sind nicht alleine, wir halten zusamm'n
Jeder ist da wichtig, jede Frau, jeder Mann.
Mit Radikalisierung funktioniert das nicht
Ändert eure Sicht, bevor hier Krieg ausbricht.*

Refrain: Oh, zusammen! Oh, zusammen! (2x)

*Wir halten zusammen, wir haben Spaß
Wir sind stark, wir packen das!
Wir erleben was Neues, wir sind füreinander da
Probleme werden klein, das wird wunderbar!*

*Oh, zusammen! Oh, zusammen! (2x)
Oh, zusammen! Oh, zusammen! (4x, plus Rufe)*

<i>ein Schüler: Schaffen wir das?</i>	<i>Chor: Zusammen!</i>
<i>ein Schüler: Was unmöglich scheint?</i>	<i>Chor: Zusammen!</i>
<i>ein Schüler: Nicht allein!</i>	<i>Chor: Zusammen!</i>
<i>ein Schüler: Mal wieder friedlich sein!</i>	<i>Chor: Zusammen!</i>
<i>ein Schüler: Keinen Krieg!</i>	<i>Chor: Zusammen!</i>
<i>ein Schüler: Keinen Streit!</i>	<i>Chor: Zusammen!</i>
<i>ein Schüler: Was sind wir?</i>	<i>Chor: Zusammen!</i>
<i>ein Schüler: Macht alle mit!</i>	<i>Chor: Zusammen!</i>

*Oh, zusammen! Oh, zusammen! (4x) a capella mit Publikum
Oh, zusammen! Oh, zusammen! (2x wieder mit Instrumenten), Fermate*

Schlusskadenz: Solo eine Schülerin: Zusammen Alle: fried-----lich--- sein!

Als zentrales Ergebnis der Veranstaltung lässt sich festhalten, dass alle extremistischen Szenen sich in ihren Angeboten insbesondere an Jugendliche und junge Erwachsene richten, indem sie Elemente der Jugendkultur bzw. der Kommunikation über Soziale Medien für sich adaptieren und mit ihren jeweiligen Ideologien verknüpfen. Das geschieht etwa mit den Mitteln von Musik oder angesagter Kleidung. Es ist daher die Aufgabe des Verfassungsschutzes, einerseits diese Entwicklungen genau zu beobachten, und andererseits Präventionsangebote zu entwickeln, um diese Zielgruppen zu erreichen. Vorgestellt wurde während der Veranstaltung als Beispiel das Online-Angebot von Aktion Neustart¹²⁰, des Aussteigerprogramms des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, das sich u. a. mit Videos und Memes¹²¹ an mögliche zukünftige Aussteiger aus den extremistischen Szenen richtet und auf vielen gängigen Social-Media-Kanälen vertreten ist.

¹²⁰ Siehe auch Kapitel 6.8.

¹²¹ Memes sind mit einem Text kombinierte aussagekräftige Motive zur Verbreitung im Internet.

6.6 Podiumsdiskussionen

2014 initiierte der Niedersächsische Verfassungsschutz mit „Aktuell und Kontrovers – Verfassungsschutz im Diskurs mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft“ eine weitere Veranstaltungsreihe. Bei diesem Format stehen nicht die eigenen Positionen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes im Vordergrund; vielmehr bietet es ein Forum, um Akteure der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Politik über aktuelle Themen miteinander ins Gespräch zu bringen.

Am 06.02.2019 fand im Veranstaltungszentrum „Rotation“ in den ver.di-Höfen in Hannover die siebte Veranstaltung der Reihe mit dem Titel „Raus aus dem Extremismus – Chancen und Herausforderungen“ mit 125 Gästen statt. Dr. Benno Köpfer (Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg), Thomas Mücke (Violence Prevention Network e. V.), Christopher Krumm (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen) und ein Aussteiger aus der rechtsextremistischen Szene diskutierten, moderiert durch Dr. Andreas Schwegel (LKA NI), untereinander und mit dem Publikum über Radikalisierung und Wege aus dem Extremismus.

Der Niedersächsische Verfassungsschutzpräsident, Bernhard Witthaut, betonte in seinen Begrüßungsworten die wichtige Bedeutung von Aussteigerprogrammen in der Prävention. Er sprach sich zudem dafür aus, Prävention als wichtigen Teil der Sicherheitspolitik zu begreifen und appellierte an die Gesellschaft, Menschen, die aus einer extremistischen Szene ausgestiegen sind, eine zweite Chance zu geben.

Denn nur auf diese Weise seien Bemühungen um (Re-)Integration erfolgreich und könne einer erneuten Hinwendung zur Szene wirksam vorgebeugt werden. Die Referenten betonten die Wichtigkeit eines vielfältigen Angebots im Bereich der Ausstiagsarbeit. Dennoch sei eine Verstetigung von häufig nur kurzfristig finanziell geförderten Programmen notwendig, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine konstante Perspektive zu bieten und sicherzustellen, dass gut funktionierende Programme dauerhaft weitergeführt werden können.



v.l.n.r. Christopher Krumm, Verfassungsschutzpräsident Bernhard Witthaut, Thomas Mücke, Dr. Benno Köpfer, Dr. Andreas Schwegel

6.7 Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI)

6.7.1 Struktur

Die islamistische und hierbei vor allem die salafistische Radikalisierung junger Menschen stellt Staat und Gesellschaft vor große Herausforderungen. Wichtig ist, Radikalisierungsprozessen vorzubeugen oder diese aufzuhalten. Das Land Niedersachsen begegnet dieser Herausforderung, indem es auf eine lebendige und vielfältige Präventionslandschaft setzt. Diese Vielfalt sowie die sicherheitspolitische Lage (z. B. Rückkehrende aus den ehemaligen Jihadgebieten in Syrien und im Irak) machen eine strukturierte und abgestimmte Vorgehensweise notwendig. Im Juli 2016 hat die Niedersächsische Landesregierung deshalb die Einrichtung der „Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen“ (KIP NI) beschlossen.



Die KIP NI hat zur Aufgabe, die vorhandenen Netzwerke der unterschiedlichen Akteure im Bereich der Islamismusprävention zu bündeln, zu institutionalisieren und zu intensivieren. Sie ist damit die zentrale Stelle in Niedersachsen, an der die vielfältigen Ansätze der Islamismusprävention zusammenlaufen, abgestimmt und strukturiert werden.

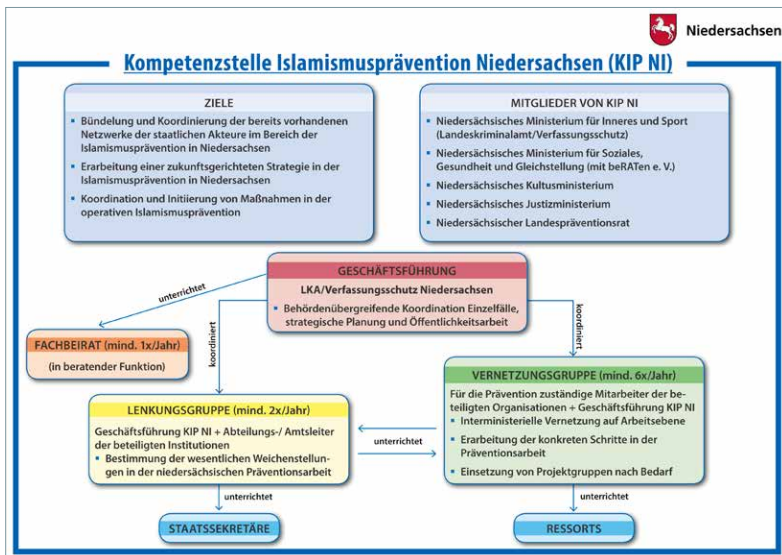
Die Kompetenzstelle ist eine ressortübergreifende Einrichtung, in welcher der Sachverstand

- des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI),
 - des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI),
 - des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) mit der zivilgesellschaftlichen Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung – beRATEN e. V.,
 - des Niedersächsischen Justizministeriums (MJ) mit dem Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR NI) sowie
 - des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK)
- zusammengeführt wird.

Die Geschäftsführung der Kompetenzstelle wird gemeinsam und gleichberechtigt durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz (Fachbereich Extremismusprävention) und das LKA NI (Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität) wahrgenommen.

Die an der KIP NI beteiligten Ressorts sind auf mehreren Ebenen miteinander vernetzt:

- Eine Steuerungsgruppe, bestehend aus den jeweils zuständigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der an der KIP NI beteiligten Ministerien, setzt die wesentlichen Weichenstellungen für die Islamismusprävention in Niedersachsen.
- Zur interministeriellen Vernetzung auf Arbeitsebene finden regelmäßig Vernetzungstreffen mit den für die Islamismusprävention zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Hier werden die Details der ressortübergreifenden Islamismusprävention gemeinschaftlich erarbeitet, neue Trends im Themenfeld Islamismus diskutiert, Präventionsansätze entwickelt und bei Bedarf Projektgruppen eingerichtet.
- Die Arbeit der KIP NI wird durch einen Fachbeirat, bestehend aus Mitgliedern aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft, beratend begleitet.



6.7.2 Arbeitsschwerpunkte

■ Strategische Koordinierung

In den verschiedenen Gremien der KIP NI werden nachhaltige Strategien für die Islamismus-/Salafismusprävention in Niedersachsen entwickelt. Der Niedersächsische Verfassungsschutz koordiniert diesen Entwicklungsprozess.

■ Einzelfallbezogene Koordinierung

Zur Koordinierung und Bearbeitung von Einzelfällen beruft das LKA NI Fallkonferenzen mit den jeweils erforderlichen Akteuren ein. Im Ergebnis entstehen für den jeweiligen Einzelfall maßgeschneiderte Präventionskonzepte.

■ Aufbau von kommunalen Präventionsnetzwerken

Der Niedersächsische Verfassungsschutz, das LKA NI, das Niedersächsische Justizministerium und beRATen e. V. kümmern sich gemeinsam um den Aufbau von lokalen Netzwerken der Islamismus-/Salafismusprävention, um sicherzustellen, dass Informationen für die Akteure problemlos zugänglich sind, Meldewege etabliert werden und die Fallbearbeitung vor Ort effizient erfolgen kann.

■ Sensibilisierung

Alle an der KIP NI beteiligten Akteure bieten Maßnahmen zur Sensibilisierung der mit dem Phänomen Islamismus/Salafismus konfrontierten Einrichtungen und der Öffentlichkeit an. Detaillierte Informationen zu den Sensibilisierungs- und Informationsangeboten des Niedersächsischen Verfassungsschutzes sind den Kapiteln „6.2 Vortrags- und Informationsveranstaltungen“ sowie „6.4 Informationsmaterialien“ zu entnehmen.

■ Intervention und Deradikalisierung

Das Aussteigerprogramm des Niedersächsischen Verfassungsschutzes Aktion Neustart¹²² hilft Ausstiegswilligen dabei, sich von der Szene zu distanzieren und neue Bindungen aufzubauen.

¹²² Siehe Kapitel 6.8.

Die zivilgesellschaftliche Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung beRATen e. V. bietet Beratung bei Radikalisierungsverdachtsfällen und steht Angehörigen bzw. dem Umfeld von Radikalisierten als Ansprechpartner zur Verfügung.

6.7.3 Ausbau der KIP NI zum Landesprogramm

Im Herbst 2018 hat die Niedersächsische Landesregierung entschieden, die KIP NI zum Landesprogramm für Islamismusprävention auszubauen.

Bis September 2019 haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller an der Kompetenzstelle beteiligten Ressorts unter Moderation der KIP NI-Geschäftsführung eine Zielstruktur für das Landesprogramm für Islamismusprävention erarbeitet. Dabei galt es, die bisherigen Organisationsstrukturen sowie die Arbeitsfelder der an der KIP NI beteiligten Ressorts in die Zielstruktur des neuen Landesprogramms zu überführen. Folgende inhaltliche Schwerpunkte wurden in diesem Prozess gesetzt:

- Fortentwicklung und Umsetzung von Präventionsstrategien,
- Intensivierung und Ausbau der Netzwerkarbeit,
- Stärkung von Präventionsangeboten vor Ort,
- Gewährleistung der Informationsvermittlung,
- Bereitstellung von Interventions- und Deradikalisierungsangeboten sowie
- Qualitätssicherung.

Um Extremismusprävention in Niedersachsen insgesamt zu stärken, fand die Ausarbeitung der Zielstruktur für das Landesprogramm für Islamismusprävention in enger inhaltlicher Abstimmung mit dem im Justizministerium angesiedelten Landesprogramm gegen Rechts-extremismus – für Demokratie und Menschenrechte statt. Dieses wurde inhaltlich ebenfalls überarbeitet.

Voraussichtlich im Frühjahr 2020 wird der Ausbau der KIP NI zum Landesprogramm vollzogen sein.

6.7.4 Arbeitsgruppen

Innerhalb der KIP NI wurde 2019 in zwei interministeriellen Arbeitsgruppen (AG) zu Themenfeldern mit besonderer Bedeutung gearbeitet.

- AG „Kommunale Strukturen der Islamismusprävention“:

In dieser Arbeitsgruppe (AG KoStI) geht es um die zielgerichtete Stärkung der Islamismusprävention auf kommunaler Ebene. Für eine ganzheitliche Islamismusprävention im Flächenland Niedersachsen ist es notwendig, dass Präventionsstrukturen auf Landesebene durch Strukturen auf kommunaler Ebene ergänzt werden. Deswegen ist ein zentrales Anliegen der KIP NI die Bildung von kommunalen Netzwerken für Islamismus- bzw. Extremismusprävention. Ziel der AG KoStI ist es daher, ressortübergreifend Standards der Islamismusprävention auf kommunaler Ebene zu erarbeiten. Hierfür stimmen sich das LKA NI, der Niedersächsische Verfassungsschutz, der Landespräventionsrat Niedersachsen und beRATen e. V. in regelmäßigen Sitzungen über die Bedarfe vor Ort und Standards für kommunale Netzwerke der Extremismusprävention ab. Außerdem initiieren und begleiten sie die Netzwerkbildung vor Ort und unterstützen z. B. durch Moderation, administrative Tätigkeiten, Vernetzung mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren und Angeboten sowie Vermittlung/Durchführung von Fachvorträgen zum Themenfeld Islamismus. Die AG KoStI steht dem jeweiligen kommunalen Netzwerk auch langfristig beratend zur Seite. In mehreren Kommunen wurden mittlerweile Netzwerkstrukturen erarbeitet und Meldewege institutionalisiert. Als Mitglied der AG KoStI begleitet der Niedersächsische Verfassungsschutz Prozesse bzw. Netzwerke in Hildesheim, Osnabrück, Salzgitter und Wolfsburg.

- AG „Umgang mit Rückkehrenden aus Syrien und dem Irak“

Die Anfang 2018 unter Federführung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes eingerichtete, ressortübergreifende AG „Umgang mit Rückkehrenden aus Syrien und dem Irak“ konnte 2019 ihre Arbeit abschließen. Das Ziel der AG bestand einerseits darin, bereits gut funktionierende Instrumente und Maßnahmen der Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung, die den

Bereich der Rückkehrerinnen und Rückkehrer betreffen, zusammenzustellen. Zum anderen sollten sich aus der Praxis ergebende Herausforderungen benannt werden. Die von der AG formulierten Handlungsempfehlungen dienen als Grundlage für weitere fachspezifische Bearbeitungen des Themas innerhalb der an der KIP NI beteiligten Ressorts.

6.7.5 Rückkehrkoordination

Im September 2019 wurde im Rahmen der KIP NI im Niedersächsischen Verfassungsschutz und im LKA NI die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderte Projektstelle der Rückkehrkoordination eingerichtet, um der besonderen Bedeutung des Themenfeldes der IS-Rückkehrer Rechnung zu tragen. Ihre Aufgabe besteht darin, die konkreten Maßnahmen, die in ressortübergreifenden Fallkonferenzen zu Rückkehrersachverhalten beschlossen wurden zu koordinieren. Darüber hinaus bereitet sie für das Themenfeld IS-Rückkehrer relevante Informationen auf, um z. B. in Präventionsnetzwerken beratend tätig zu werden. Die enge Vernetzung mit dem BAMF und der regelmäßige Austausch mit den in anderen Bundesländern eingestellten Rückkehrkoordinatoren ist hierfür ein strategisch wertvoller Baustein.

6.7.6 Jahresveranstaltung

Am 13.11.2019 fand im Alten Rathaus in Hannover die dritte Jahresveranstaltung der Kompetenzstelle Islamismusprävention (KIP NI) mit dem Titel „Vernetzt für eine ganzheitliche Islamismusprävention“ statt. Der Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Stephan Manke, der Präsident des Landeskriminalamtes Niedersachsen, Friedo de Vries, und der Niedersächsische Verfassungsschutzpräsident, Bernhard Witthaut, begrüßten die 158 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sie betonten die Notwendigkeit einer engen interdisziplinären Zusammenarbeit in der Extremismusprävention. Hartmut Pfeiffer, Leiter Kriminologische Forschung und Statistik im Landeskriminalamt Niedersachsen, arbeitete in seinem Hauptvor-



Hartmut Pfeiffer, LKA NI

trag die Grundbedingungen für eine gelingende vernetzte Extremismusprävention heraus.

Dr. Andreas Schwegel und Lisa Gellert (Geschäftsführung KIP NI) gaben im Anschluss einen Überblick über die Aktivitäten und Arbeitsschwerpunkte der KIP NI 2019.

Im zweiten Teil der Veranstaltung hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, das Thema „Vernetzung“ in mehreren Impulsen zu vertiefen:

- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung:

- „Beraten und Netzwerken in der Präventionsarbeit“

- Jens Jeitner (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung), Judith Grautstück und Harry Guta (beRATen e. V.) stellten die Frage, was die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von einem Landesakteur in Bezug auf Islamismusprävention erwarten. Im Ergebnis wurde insbesondere der Wunsch nach einem verlässlichen Ansprechpartner, nach speziellen Angeboten für Lehrkräfte und phänomenübergreifenden Informationen deutlich.

- Niedersächsisches Kultusministerium:

- „Netzwerkarbeit im Kontext Schule“

- Doerthe Niebaum und Achim Aschenbach von der Niedersächsischen Landesschulbehörde verdeutlichten anhand eines Praxisbeispiels den Umgang mit Radikalisierungsfällen in der Schule. Dabei erarbeiteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Netzwerkstruktur von Akteuren und Unterstützern. Wolfsburg wurde als gutes Beispiel eines funktionierenden Netzwerkes herausgehoben.

- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport:

- „Kinder von Rückkehrenden aus Syrien und dem Irak. Eine Herausforderung für spezialisierte Netzwerke“

- Der Impuls zu Rückkehrenden, geleitet von Özge Eker (KIP NI), Dr. Alexandra Dittmann-Balcar und Sohaila Awad (LKA NI), behandelte insbesondere das Thema Kindeswohlgefährdung, wobei deutlich wurde, dass noch viele Einzelaspekte einer Klärung bedürfen.

- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport:
„Netzwerke für Extremismusprävention – wer, wo, was und warum?“
In diesem, von Lisa Gellert (Niedersächsischer Verfassungsschutz) und Heike Ehlers (LKA NI) moderierten Impuls wurden die im Titel angesprochenen Fragen näher betrachtet. Dabei wurden die Niedrigschwelligkeit und unkomplizierte Erreichbarkeit lokaler Präventionsangebote besonders betont. In lokalen Netzwerken sollten zudem alle Ebenen der Prävention und alle relevanten Akteure vertreten sein. Bestenfalls ist ein zentraler Ansprechpartner etabliert, z. B. in Form einer zentralen Koordinierungsstelle, damit Anfragende ohne Hürden oder Hemmschwellen Hilfe und Informationen erhalten.

- Niedersächsisches Justizministerium:
„Welche Bedeutung hat die Zivilgesellschaft bei der Netzwerkarbeit?“
Im Impuls zur Bedeutung von Zivilgesellschaft in der Netzwerkarbeit, den Dr. Menno Preuschaft und Carolin Scholz vom Landespräventionsrat Niedersachsen moderierten, wurden zunächst zivilgesellschaftliche Projekte im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ vorgestellt. Anhand einer Modellstadt, in der sich eine islamistische Szene etabliert hat, wurde dann mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgespielt, welche Rollen verschiedene Akteure in der fiktiven Situation spielen und welche Aufgaben lokale zivilgesellschaftliche Institutionen erfüllen können.

Einen kreativen Einblick in das Thema Islamfeindlichkeit und Ausgrenzung gab die Poetry-Slammerin Betül Demir von i,slam.

Im seinem Schlusswort warb Verfassungsschutzpräsident Bernhard Witthaut für die Fortführung des Austausches und für eine noch weiter intensivierte Zusammenarbeit innerhalb der Prävention von Islamismus und Salafismus.

6.7.7 KIP NI-Website

Die Website der KIP NI steht Nutzern, die sich für das Phänomen des Islamismus/Salafismus und für die Islamismusprävention in Niedersachsen interessieren, zur Verfügung. Dort erhalten Sie Informationen zum Phänomenbereich, zur Arbeit von KIP NI, zu Veranstaltungen und zu Hilfsangeboten. Zudem können über die Website Informationsmaterialien abgerufen und kostenlos bestellt werden.

Weitere Informationen zur Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen erhalten Sie wie folgt:

Kontakt:

Internet: www.KIPNI.niedersachsen.de

E-Mail: info@KIPNI.niedersachsen.de

6.8 Aktion Neustart

Das Aussteigerprogramm Aktion Neustart unterstützt ausstiegswillige Extremisten, die sich von ihrer jeweiligen extremistischen Szene und Ideologie distanzieren wollen. Aktion Neustart steht als Ansprechpartner für Ausstiegswillige zur Verfügung, spricht aber auch proaktiv Extremisten an, die noch keinen Ausstiegswillen entwickelt haben. Auf diese Weise sollen bei ihnen Ausstiegsimpulse gesetzt werden. Wichtiger Teil der Ausstiagsarbeit ist zudem die Beratung des sozialen Umfeldes von Extremisten, bspw. der Eltern, Lehrer, Arbeitgeber und Freunde. Das Aussteigerprogramm unterstützt alle Ausstiegswilligen, vom jungen Szeneeinsteiger über Mitläufer und Aktivisten bis hin zu langjährigen Führungskadern der extremistischen Szenen. Die Unterstützung durch Aktion Neustart ist stets kostenlos, freiwillig und streng vertraulich.



Das Angebot des Aussteigerprogramms umfasst:

- vertrauliche Beratung am Telefon,
- vorurteilsfreie Gespräche über Probleme, Ängste und Wünsche,
- persönliche Beratung und Begleitung im Ausstiagsprozess,

- Erstellung eines individuellen Ausstiegsplans,
- Unterstützung bei der Arbeits-, Ausbildungs- oder Wohnungssuche und im Umgang mit Behörden,
- Hilfe in Bedrohungssituationen,
- Unterstützung bei der Bearbeitung von Alkohol-, Drogen- und finanziellen Problemen,
- Hilfe bei der Entfernung von extremistischen Tätowierungen und
- Unterstützung bei Gesprächen mit Eltern, Lehrern und Arbeitgebern.

Aktion Neustart wurde 2011 als Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten aufgebaut und im Jahr 2016 das Angebot auf den Bereich des Islamismus erweitert. Seit Ende 2019 bietet das Aussteigerprogramm des Niedersächsischen Verfassungsschutzes nunmehr Unterstützung für den Ausstieg aus allen extremistischen Szenen an und steht somit auch für die Bereiche Linksextremismus, Extremismus mit Auslandsbezug sowie Scientology-Organisation zur Verfügung.



Das Team von Aktion Neustart ist interdisziplinär und geschlechterparitätisch zusammengesetzt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über langjährige Erfahrung im Umgang mit extremistischen Ideologien und arbeiten auf Grundlage pädagogischer Fachkenntnisse und Methoden. Die umfangreichen Verfassungsschutzkenntnisse über extremistische Ideologien und Szenen ermöglichen es Aktion Neustart, mögliche Bedrohungslagen für einen Aussteiger frühzeitig zu erkennen und fundierte Gefahrenprognosen zu erstellen.

Im Ausstiegsprozess sollen die persönlichen Einstiegsmotive und die extremistischen Einstellungsmuster erkannt, besprochen und aufgelöst werden. Ziel der Ausstiegsarbeit ist die Hinwendung des Aussteigers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den Grund- und Menschenrechten.

Das Zusammenspiel sicherheitsbehördlicher und pädagogischer Fähigkeiten kombiniert mit langjähriger Erfahrung in der Ausstiegsarbeit ermöglicht es, im Ausstiegsprozess nicht nur eine nachhaltige Loslösung von extremistischer Ideologie und Szene zu erreichen, sondern gleichzeitig auch Schutz und Sicherheit für den Aussteiger zu gewährleisten. Darüber hinaus sind auch die Reintegration des

Aussteigers in die Gesellschaft sowie der Aufbau einer neuen sozialen und beruflichen Existenz elementar für die Ausstiegsarbeit von Aktion Neustart.

In der Ausstiegsarbeit bestätigt sich regelmäßig, dass extremistische Szenen gerade für junge Menschen vermeintlich einfache Lösungen für komplexe Fragen bereit zu halten scheinen. Der Wunsch nach Anerkennung und eine Erlebnisorientierung sind fundamentale Motive für die Hinwendung zur extremistischen Szene. Allerdings können durch die Zugehörigkeit zu einer extremistischen Szene

Orientierungslosigkeit, Identitätsprobleme, Frustrationen und Ängste nur für eine begrenzte Zeit kompensiert werden. Extremisten, die erkannt haben, dass ihnen die extremistische Szene nicht das Erhoffte gibt, erhalten von Aktion Neustart Unterstützung. Gemeinsam mit dem Aussteiger entwickelt Aktion Neustart eine sinnvolle Perspektive für ein Leben frei von Extremismus.



Seit Jahren spielen das Internet, insbesondere soziale Netzwerke, eine herausragende Rolle beim Einstieg junger Menschen in extremistische Ideologien und Szenen. Soziale Netzwerke bieten Menschen die Möglichkeit, erste Kontakte zu Extremisten herzustellen, extremistisches Gedankengut unreflektiert zu übernehmen und sich so zu radikalisieren. Neben dem Austausch extre-

mistischer Meinungen können problemlos extremistische Schriften, Filme und Musik konsumiert werden. Um dem entgegenzutreten, nutzt auch Aktion Neustart soziale Netzwerke für seine Ausstiegsarbeit. Hier können Extremisten gezielt proaktiv angesprochen und Ausstiegspulse gesetzt werden. Mittels Memes und alternativer Narrative dringt Aktion Neustart in die extremistischen Filterblasen der Nutzerinnen und Nutzer sozialer Netzwerke ein, bietet nicht-extremistische Perspektiven an und macht auf sein Unterstützungsangebot für den Ausstieg aufmerksam.

Außer Memes entwickelt Aktion Neustart seit 2019 auch Video-Clips, die für einen Ausstieg aus dem Extremismus werben. Der erste Videoclip mit dem Titel „Denk selbst!“ richtet sich an junge Menschen, die im Internet Gefahr laufen, sich islamistisch zu radikalisieren. Der zweiminütige Clip skizziert den Radikalisierungsprozess, der durch Islamisten bzw. durch ihre extremistischen Botschaften im Internet bei jungen Menschen in Gang gebracht werden kann. Weitere Video-Clips, die auch andere Extremismusbereiche in den Fokus nehmen werden, sind in Planung.



Um potenzielle Aussteigerinnen und Aussteiger möglichst niedrigschwellig erreichen zu können, bietet Aktion Neustart die Möglichkeit der anonymen Online-Beratung an. Sie richtet sich an alle, die sich über Extremismus und den Ausstieg aus dem Extremismus beraten lassen wollen.

Kontakt:

Mobil: 0172/4444300

E-Mail: aktion.neustart@verfassungsschutz.niedersachsen.de

Auf sozialen Medien: Facebook, YouTube, Instagram

Online-Beratung für alle Extremismusbereiche:

www.aktion-neustart.de



6.9 Kontaktdaten Prävention

Für Wünsche zu Vortrags- und Informationsveranstaltungen steht der Bereich der Prävention beim Verfassungsschutz unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Telefon: 0511/6709-215

E-Mail: praevention@verfassungsschutz.niedersachsen.de

Informationen zur Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechts- extremismus“, wie aktuelle Ausstellungsorte, Termine für Führungen, Voraussetzungen für die Präsentation etc., erhalten Sie ebenfalls unter der o. a. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Siehe hierzu auch Kapitel 1.15.

Scientology- Organisation (SO)

7 Scientology-Organisation (SO)

Die „Scientology-Organisation“ strebt als Fernziel eine von ihr beherrschte Gesellschaftsordnung an, in der wesentliche Grund- und Menschenrechte außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden sollen.

Die Organisation hat einen Standort in Hannover, der unter der Bezeichnung „Scientology Hannover e. V.“ firmiert.

In Niedersachsen entfaltet die „Scientology-Organisation“ (SO) keine nennenswerten Aktivitäten und ist im Gesamtgefüge der Organisation als bedeutungslos einzustufen. Die Mitgliederzahl von circa 250 Personen sowie die Aktivitäten von SO sind in Niedersachsen seit Jahren stagnierend bzw. rückläufig.

Zu den wenigen Aktivitäten der niedersächsischen Scientologen gehört in erster Linie die Verteilung von Werbebroschüren.

Auf eine umfangreichere Darstellung im Verfassungsschutzbericht wird daher bei gleich bleibender Bewertung verzichtet. Aufgrund der verfassungsfeindlichen Ziele der Gesamtorganisation bleibt die SO aber auch in Niedersachsen Beobachtungsobjekt.



Spionageabwehr/
Proliferation/
Elektronische Angriffe

8.1 Spionageaufkommen in Niedersachsen

Der Arbeitsbereich Spionageabwehr im Niedersächsischen Verfassungsschutz hat den gesetzlichen Auftrag, alle Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Aktivitäten zu sammeln und Spionage sowie Proliferation¹²³ zu verhindern. Da Niedersachsen als erfolgreicher Wirtschaftsstandort potenzielles Ziel von Spionageaktivitäten fremder Geheim- oder Nachrichtendienste¹²⁴ ist, gilt es ihn vor derartigen Aktivitäten zu bewahren. Zudem geht es darum, den Schutz der in Niedersachsen lebenden Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Hauptträger der Spionageaktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland sind nach wie vor die Russische Föderation, die Volksrepublik China, aber auch der Iran. Die Schwerpunkte ihrer Aktivitäten orientieren sich an den politischen Vorgaben und wirtschaftlichen Prioritäten.

Aufgrund desolater Sicherheitslagen in ihren Heimatländern und damit verbundener existenzieller Bedrohung sucht eine große Zahl von Menschen Zuflucht und Schutz in Europa. Insbesondere Deutschland ist Ziel von Flüchtlingsbewegungen, die ihren Ursprung vor allem in Afghanistan, im Irak sowie in Syrien, aber auch in den Ländern Zentral- und Westafrikas haben. Mit der sich vergrößernden Exilgemeinde ist die Ausforschung oppositioneller Aktivitäten zur wichtigen Zielvorgabe für fremde Dienste in Deutschland geworden. Fremde Geheim- oder Nachrichtendienste sind in unterschiedlicher Personalstärke u. a. an den jeweiligen amtlichen Vertretungen (z. B. Botschaften, Generalkonsulate = Legalresidenturen) in Deutschland präsent und unterhalten dort Stützpunkte. Geheim- und Nachrichtendienstmitarbeiter können dort als Diplomaten getarnt tätig werden und Informationen beschaffen oder sie leisten Unterstützung bei geheimdienstlichen Operationen ihrer Zentralen.

¹²³ Proliferation ist die Weiterverbreitung von ABC-Waffen und Trägersystemen; siehe auch Kapitel 8.2.

¹²⁴ Im Gegensatz zu Geheimdiensten unterliegen Nachrichtendienste einer rechtsstaatlichen Kontrolle und haben keine polizeilichen Befugnisse. Die deutschen Verfassungsschutzbehörden sind danach Nachrichtendienste. Siehe dazu auch Kapitel 1.7.

Eine Vielzahl von Informationen, die für fremde Geheim- oder Nachrichtendienste interessant erscheinen und früher nur mit klassischen Spionagetätigkeiten zu erheben waren, sind heutzutage mit relativ geringem technischen Aufwand und fast ohne Risiko auf virtuellem Wege zu erlangen. Zum Teil ist aufgrund bestimmter Parameter auch von einer geheim- oder nachrichtendienstlichen oder staatlichen Beteiligung auszugehen.



Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch nicht, dass die klassischen Spionageaktivitäten ausgedient haben.

Im Jahr 2019 traten im Arbeitsbereich Spionageabwehr im Niedersächsischen Verfassungsschutz entsprechende Verdachtsfälle auf.

Für den Putschversuch von Teilen des türkischen Militärs am 15. und 16.07.2016 machte die türkische Regierung die nach dem Prediger Fetullah Gülen benannte „Gülen-Bewegung“ verantwortlich.

Der türkische Innenminister Soyly sorgte im März 2019 in diesem Zusammenhang in Europa und damit auch in Deutschland für Verunsicherung, als er öffentlich erklärte, dass mutmaßliche „Terroristen im Ausland“ sein Land spalten wollten, um dann aber trotzdem in die Türkei zu kommen und dort Urlaub zu machen. Soyly erklärte dazu: „... Sollen sie ruhig kommen, die werden verhaftet und weg! ...“

Indirekt setzte er damit deutsche Touristen mit Terroristen gleich. Kurz nach Bekanntwerden relativierte die türkische Regierung die Aussagen. Ein Sprecher erklärte sie sogar zur Falschmeldung.

Da davon ausgegangen werden kann, dass der türkische Nachrich-

tendienst „Millî İstihbarat Teşkilâtı“ (MIT) auch in Niedersachsen insbesondere Oppositionelle der vom türkischen Staat als „Fetullahistische Terrororganisation“ (FETÖ) bezeichneten „Gülen-Bewegung“ ausspäht, führten Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes auch im Jahr 2019 zahlreiche Sensibilisierungsgespräche mit möglicherweise betroffenen Personen. Konkrete Spionagetätigkeiten wurden bislang allerdings nicht festgestellt.

Im Rahmen einer international abgestimmten Reaktion auf den Anschlag auf Sergej Skripal¹²⁵ und dessen Tochter am 04.03.2018 in Großbritannien erklärte das deutsche Auswärtige Amt Ende März 2018 vier an der Botschaft der Russischen Föderation akkreditierte Diplomaten zur Persona non grata und forderte sie auf, Deutschland zu verlassen. Anfang 2019 reagierten die Außenminister der EU-Staaten mit einem Einreiseverbot und Vermögenssperren gegen die Spitze des russischen Militärgheimdienstes GRU¹²⁶.

Insbesondere baltische Staaten beklagen seit langem eine gegen sie gerichtete mediale Agitation Russlands. Es soll z. B. suggeriert werden, dass dort schlechtere Zustände als in Russland herrschen. Damit wird versucht, den russischsprachigen Teil der Bevölkerung im Sinne der russischen Regierung zu beeinflussen und der Versuch einer Destabilisierung unternommen. Nach Aussagen des Generalstabschefs der russischen Streitkräfte¹²⁷ muss sich Krieg nicht auf rein militärische Mittel beschränken. Die sogenannte „Gerassimow-Doktrin“ versteht z. B. das Mittel der Desinformation als Teil hybrider Kriegsführung zur Destabilisierung von anderen Staaten. Diese Aktivitäten werden als sicherheitsgefährdend i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 NVerfSchG eingeordnet.

Im Februar 2019 hat das US-amerikanische Unternehmen Facebook mehrere Accounts eines in Berlin ansässigen Internet-Senders gesperrt. Der Sender gehört mehrheitlich einer Videoagentur, die Ableger des weltweit operierenden, staatlichen russischen Senders

¹²⁵ Sergej Skripal ist ein ehemaliger Oberst des russischen Militärgheimdienstes GRU, der zum britischen Auslandsgeheimdienst MI6 übergelaufen ist.

¹²⁶ GRU steht für Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlenije.

¹²⁷ Waleri Gerassimow ist der Chef des russischen Generalstabs, der die These vertritt, dass Kriege gegen andere Staaten nicht nur auf dem Schlachtfeld stattfinden, sondern dass militärische Mittel gleichberechtigt neben nicht-militärischen Mitteln z. B. auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft oder Informationstechnik stehen.

„RT“ (früher „Russia Today“) ist. Seit mehreren Jahren verbreiten Akteure der Russischen Föderation auf vielfältige Weise prorussische Propaganda und Desinformation. Auch soziale Netzwerke sind dabei wichtige Werkzeuge geworden.

Iranisches Nachrichtenministerium (MOIS)

Bereits am 01.07.2018 wurde der 46-jährige iranische Staatsangehörige Assadollah A. aufgrund eines Europäischen Haftbefehls im Landkreis Aschaffenburg verhaftet. A. war seit 2014 als 3. Botschaftsrat an der iranischen Botschaft in Wien akkreditiert und soll im März 2018 ein in Antwerpen lebendes Ehepaar beauftragt haben, einen Sprengstoffanschlag auf die jährliche „Große Versammlung“ einer iranischen Auslandsopposition am 30.06.2018 in Frankreich zu verüben.

Nach vorliegenden Erkenntnissen war A. Mitarbeiter des iranischen Nachrichtenministeriums Ministry of Intelligence and Security (MOIS). Zu den Aufgaben des MOIS gehört in erster Linie die Beobachtung und Bekämpfung oppositioneller Gruppierungen innerhalb und außerhalb des Irans.¹²⁸

Anfang Januar 2019 hat der Europäische Rat daraufhin eine Abteilung des MOIS auf die EU-Terrorliste gesetzt. Die Maßnahmen richten sich konkret gegen einen iranischen Diplomaten sowie einen ehemaligen Generaldirektor des iranischen Nachrichtendienstministeriums und sind Reaktionen der Europäischen Union auf diverse Vorfälle in Europa mit mutmaßlichem staatsterroristischem Hintergrund aus dem Iran.

Ende Januar 2019 hat die Bundesregierung zudem ein Landeverbot für eine iranische Fluggesellschaft in Deutschland verhängt. Das Auswärtige Amt begründete das Verbot ebenfalls mit deutschen Sicherheitsinteressen.

China

Im Zusammenhang mit der Demokratiebewegung in der chinesischen Sonderverwaltungszone Hongkong kommt es auch in Deutschland zu Demonstrationen, welche die dortige Situation thematisieren. Die chinesische Administration reagiert auf gegen

¹²⁸ DER GENERALBUNDESANWALT beim Bundesgerichtshof, Pressemitteilung 36/2018 vom 11.07.2018.

sie gerichtete Protestaktionen besonders sensibel. So wurde z. B. der Empfang eines Sprechers der Protestbewegung durch Bundesaußenminister Maaß heftig kritisiert.

Entsprechend bleibt auch die Beobachtung und Kontrolle der Oppositionsbewegung im Ausland ein Schwerpunkt chinesischer Nachrichtendienste. Wir gehen daher davon aus, dass die chinesischen Behörden in Niedersachsen durchgeführte Aktionen beobachten und an der Identifizierung von Demonstrationsanmeldern oder -teilnehmern interessiert sind. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass erkannte Protagonisten vom chinesischen Staat in Deutschland unter Druck gesetzt, bedroht oder eingeschüchtert werden.

Deutscher Staatsbürger versorgt jordanischen Geheimdienst mit Informationen

Mit Urteil vom 22.10.2019 hat der 3. Strafsenat (Staatsschutzsenat) des Thüringer Oberlandesgerichts einen 34-jährigen deutschen Staatsangehörigen wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit (§ 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt.

Der Beklagte versorgte zwischen 2016 und 2018 eine für den jordanischen Geheimdienst arbeitende Person mit Informationen und Lichtbildern zu deutschen Staatsbürgern, die im Umfeld der vom „Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim e. V.“ unterhaltenen Moschee (DIK-Moschee) in Hildesheim¹²⁹ verkehrten und dem salafistischen und jihadistischen Spektrum angehörten.

Im Rahmen der Hauptverhandlung hat der Angeklagte die Anklagevorwürfe im Wesentlichen bestätigt.

Im Zentrum der Strafzumessungserwägungen des Senates standen die für eine Agententätigkeit atypischen Umstände des festgestellten Tatgeschehens, nach denen von den ausspionierten Personen selbst eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausging und die Motivation des Angeklagten bei der Tatbegehung maßgeblich von dem Willen der Bekämpfung dieser Gefährder getragen war. Der Angeklagte hat auf Einlegung einer Revision verzichtet.¹³⁰

¹²⁹ Die Hildesheimer DIK-Moschee war von dem Verein „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ (DIK) betrieben worden. Der Verein ist am 14.03.2017 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport verboten worden.

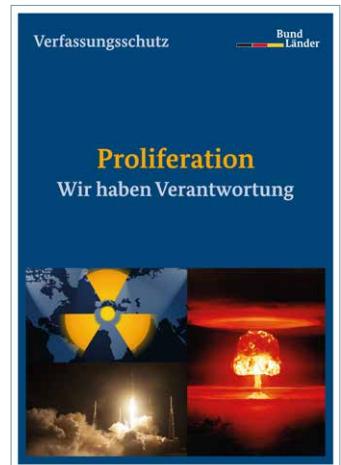
¹³⁰ Medieninformation des Thüringer Oberlandesgerichts vom 22.10.2019, Aktenzeichen OLG: 3 St 3 BJ 20/17.

8.2 Proliferation

Wesentliches Merkmal der Proliferation – also der Weiterverbreitung von ABC-Waffen und Trägersystemen – ist, dass sie nicht von Einzelpersonen, sondern von sogenannten proliferationsrelevanten Staaten wie dem Iran, Nordkorea, Pakistan und Syrien unter Einbeziehung ihrer Geheimdienste betrieben wird.

Da einsatzfähige ABC-Waffen- und Trägersysteme nicht in Gänze auf dem Weltmarkt zu beschaffen sind, richtet sich das Interesse dieser Staaten grundsätzlich auf den Erwerb von Produkten, die den Fortbestand und die Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Waffenbestände gewährleisten. Im Mittelpunkt stehen dabei solche Ausfuhrprodukte, die als sogenannte Dual-use-Güter sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich Anwendung finden können. Ziel ist, bei dem Erwerb solcher Güter, eine militärische Nutzung durch die Beschaffung für einen vermeintlich zivilen Einsatzzweck zu verschleiern. Durch den Einsatz von Tarnfirmen bzw. -organisationen sowie durch falsche Angaben über die Ware selbst, ihren tatsächlichen Bestimmungsort und -zweck ist es oftmals sehr aufwändig, geheimdienstlich gesteuerte Beschaffungsaktivitäten zu erkennen. Der Export dieser Dual-use-Güter unterliegt strengen Ausfuhrbeschränkungen, um eine Nutzung für militärische Zwecke zu unterbinden. Grundsätzlich gilt, dass die Umgehung von Exportbestimmungen eine Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach dem Außenwirtschaftsgesetz, der Außenwirtschaftsverordnung und ggf. dem Kriegswaffenkontrollgesetz darstellt. Die Bundesrepublik Deutschland versucht, der Proliferation durch eine restriktive Exportkontrolle entgegen zu wirken.

Großes Interesse besteht an der Beschaffung von Gütern und Informationen aus niedersächsischen Hochtechnologieunternehmen. Die proliferationsrelevanten Staaten bemühen sich zudem um den Erwerb von Wissen, um dieses für den Betrieb von Programmen zur Herstellung von eigenen Massenvernichtungswaffen nutzen zu können.



Der Niedersächsische Verfassungsschutz unterhält Kontakte zu zahlreichen niedersächsischen Unternehmen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, die proliferationsrelevante Güter entwickeln, herstellen und vertreiben. Es hat sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ziel entwickelt, das Proliferationsrisiko einzudämmen. Durch den gegenseitigen Informationsaustausch können Proliferationshandlungen erkannt und die Lieferung proliferationsrelevanter Güter bzw. der illegale Know-how-Transfer unterbunden werden. Durch konsequente Aufklärung und Sensibilisierungsgespräche wird ein wesentlicher Beitrag zur Proliferationsbekämpfung geleistet.

8.3 Elektronische Angriffe mit vermutetem nachrichtendienstlichem Hintergrund

Die Abhängigkeit unserer Gesellschaft von Informations- und Kommunikationstechnologien steigt. Die dadurch verursachte Verwundbarkeit moderner Gesellschaften stellt eine der größten sicherheitspolitischen Herausforderungen dar, denn der mögliche Schaden für Staaten, ihre Bevölkerung und ihre Volkswirtschaften im Falle der Beeinträchtigung von Informationsinfrastrukturen ist immens. Staat, Kritische Infrastrukturen¹³¹, Wirtschaft, Wissenschaft und Bevölkerung sind auf das verlässliche Funktionieren dieser Technologien, insbesondere des Internets, angewiesen.

Elektronische Angriffe werden zahlreicher, komplexer und professioneller. Meist kann bei Angriffen weder auf die Identität noch auf die Motivation des Angreifers geschlossen werden; kriminelle, terroristische, militärische und/oder nachrichtendienstliche Hintergründe sind denkbar. Die für solche Angriffe häufig genutzten hoch entwickelten Schadprogramme abzuwehren und zurückzuverfolgen, erfordert eine

¹³¹ Kritische Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen von hoher Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden (siehe Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, www.bsi.bund.de).

enge Kooperation der beteiligten Sicherheitsbehörden. Fremde Staaten bedienen sich gezielter elektronischer Angriffe, um Informationen zu erlangen und das erworbene Wissen zu ihrem Vorteil zu nutzen.

Zuletzt hat es in Niedersachsen und bundesweit elektronische Angriffe mit Verschlüsselungstrojanern gegeben. Neben den im Jahr 2019 fortgesetzten Angriffen auf Großunternehmen sind in Niedersachsen diverse kleinere und mittelständische Unternehmen betroffen. Das verdeutlicht, welch hohen Stellenwert die IT-Sicherheit hat. Die höchste Gefahr für Unternehmen und Behörden stellen aktuell „Advanced Persistent Threats“¹³² dar. Diese zielgerichteten elektronischen Angriffe durch fortgeschrittene, gut organisierte und professionell ausgestattete Angreifer verlaufen typischerweise in mehreren Phasen und sind sehr komplex in der Vorbereitung und Durchführung. Ziel eines solchen Angriffs ist es, sich möglichst lange unentdeckt in fremden IT-Systemen zu bewegen, um sensible Daten auszuleiten oder anderweitig Schäden anzurichten.

Die Bearbeitung solcher elektronischer Angriffe ist aufgrund der Anonymität des Angriffs und der nicht erkennbaren Motivation der Angreifer für die Sicherheitsbehörden die große Herausforderung der kommenden Jahre.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz steht niedersächsischen Wirtschaftsunternehmen als Ansprechpartner zur Verfügung. Bei elektronischen Angriffen mit vermutetem nachrichtendienstlichem Hintergrund wird Beratung angeboten. Fälle von „Cybercrime“, bei denen ein solcher Verdacht ausgeschlossen werden konnte, werden in Absprache und nur mit dem Einverständnis des Betroffenen an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben.

Insgesamt hat der Niedersächsische Verfassungsschutz im Jahr 2019 25 Vorgänge zu elektronischen Angriffen bearbeitet. Dabei handelt es sich um erkannte Cyberangriffe auf niedersächsische Unternehmen.



¹³² Bei Advanced Persistent Threats handelt es sich um zielgerichtete Cyber-Angriffe auf spezifisch ausgewählte Institutionen und Einrichtungen, bei denen sich ein Angreifer persistent (=andauernd) Zugriff auf ein Opfersystem verschafft und in der Folge auf weitere Systeme ausweitet. Die Angriffe zeichnen sich durch einen sehr hohen Ressourceneinsatz und erhebliche technische Fähigkeiten aufseiten der Angreifer aus und sind in der Regel schwierig festzustellen (siehe Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, www.bsi.bund.de).

Der Verfassungsschutz arbeitet im Rahmen der Cyber-Sicherheitsstrategie für Niedersachsen mit dem Computer Emergency Response Team der niedersächsischen Landesverwaltung (N-CERT) zusammen und ist darüber hinaus auf Bundesebene mit dem Nationalen Cyber-Abwehrzentrum (NCAZ) und anderen Behörden vernetzt sowie Multiplikator der Allianz für Cybersicherheit.

8.4 Hilfe für Betroffene

Personen, die Opfer eines Anwerbungsversuchs fremder Geheimdienste oder eines elektronischen Angriffs mit vermutetem nachrichtendienstlichem Hintergrund geworden sind, wird geraten, sich an das



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Verfassungsschutzabteilung
Postfach 44 20
30044 Hannover
Telefon 0511/6709-0

zu wenden.

Weitere Informationen können Sie auch dem Flyer „Spionage – (k) ein Thema?!“ entnehmen, den Sie sowohl auf unserer Internetseite herunterladen, als auch über die vorstehenden Kontaktdaten bestellen können.



Geheimchutz

9.1 Geheimschutz

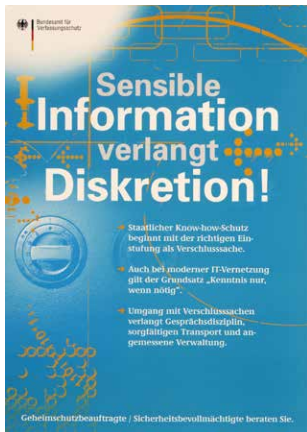
Durch zunehmende und komplexer werdende elektronische Angriffe (siehe Kapitel 8.3) sind auch geheimhaltungsbedürftige Informationen in Behördennetzen immer stärker gefährdet. Aus diesem Grund ist ein hohes Niveau an Datensicherheit durch technische,

organisatorische und personelle Maßnahmen unerlässlich. Dazu gehört insbesondere eine Zugangsbegrenzung und Überprüfung der Berechtigten.

Informationen und Vorgänge, deren Bekanntwerden den Bestand oder lebenswichtige Interessen, die Sicherheit oder die Interessen des Bundes oder eines Landes gefährden können, müssen geheim gehalten und als Verschlussache (VS) vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt werden. Je nach Schutzbedürftigkeit erfolgt eine Einstufung der VS in unterschiedliche Geheimhaltungsgrade (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM), wobei der Schutz durch vorbeugende Maßnahmen des personellen und materiellen Geheimschutzes erzielt wird.

VS ab dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH dürfen nur Personen zugänglich sein, die sich einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen haben. Dieses zentrale Element des personellen Geheimschutzes ist in Niedersachsen im Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (Nds. SÜG) geregelt. Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Überprüfungsverfahren stellen sicher, dass nur Personen, deren Zuverlässigkeit festgestellt worden ist, eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben. Dazu gehören auch bestimmte Tätigkeiten innerhalb von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen.

Zuständig für die Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung ist die jeweilige Beschäftigungsdienststelle; die Verfassungsschutzbehörde wirkt bei der Durchführung der Überprüfung mit. Der Niedersächsische Verfassungsschutz führt sowohl für die eigenen Geheimnisträger als auch für alle in Behörden und sonstigen Institutionen im Geheimschutzverfahren befindlichen Personen des personellen vorbeugenden Geheim- und Sabotageschutzes die Sicherheitsüberprüfungen durch. Bei Letzteren beiden handelt es sich um eine weitere Mitwirkungsaufgabe i. S. d. § 3 Abs. 4 Nr. 1 NVerfSchG.

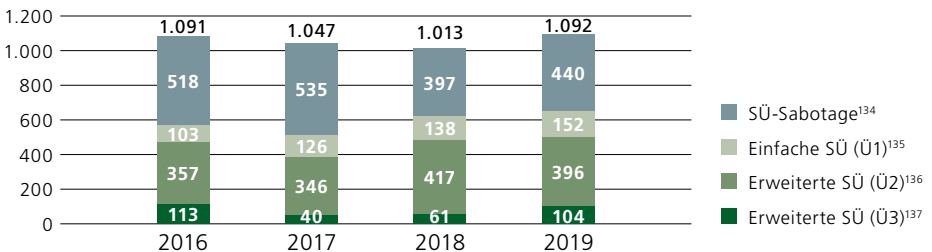


Darüber hinaus schreiben Spezialgesetze, z. B. Atomgesetz, Luftsicherheitsgesetz, Zuverlässigkeitsüberprüfungen vor, mit denen Personen, deren Zuverlässigkeit aufgrund festgestellter Sicherheitsrisiken zweifelhaft ist, von einer Tätigkeit in sicherheitsempfindlichen Stellen, wie etwa Atomkraftwerken, ferngehalten werden sollen. Auch bei derartigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen kommt der Verfassungsschutzbehörde eine Mitwirkungspflicht zu.¹³³

9.2 Entwicklungen im Bereich der Sicherheitsüberprüfungen

Die Anzahl der Sicherheitsüberprüfungen im Bereich des Sabotageschutzes ist im Verhältnis zum Vorjahr leicht gestiegen. Aufgrund der fortschreitenden Technisierung in der Landesverwaltung werden vor allem die Zugänge zu Servern und sensiblen IT-Bereichen besonders gesichert. Sowohl interne als auch externe Mitarbeiter, die Zugang zu solchen sensiblen Bereichen erhalten sollen, müssen sich daher einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung (Ü1-Sabotageschutz) unterziehen. Insgesamt bewegte sich die Gesamtzahl der Sicherheitsüberprüfungen im Jahr 2019 auf einem hohen Niveau.

Entwicklung der Sicherheitsüberprüfungen



¹³³ Zu den Mitwirkungsaufgaben siehe Kapitel 1.10.

¹³⁴ Es handelt sich um Überprüfungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Nds. SÜG für Tätigkeiten an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung.

¹³⁵ Es handelt sich um Überprüfungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Nds. SÜG (Zugang zu VS-VERTRAULICH).

¹³⁶ Es handelt sich um Überprüfungen nach § 7 Abs. 2 Nds. SÜG (Zugang zu GEHEIM).

¹³⁷ Es handelt sich um Überprüfungen nach § 7 Abs. 3 Nds. SÜG (Zugang zu STRENG GEHEIM).

Es kommt bei Sicherheitsüberprüfungen immer häufiger vor, dass die zu überprüfenden oder in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Personen, wie (Ehe)partner und -partnerinnen, weniger als fünf (bei Ü1) bzw. zehn (bei Ü2 oder Ü3) Jahre in Deutschland gelebt haben. Damit liegt grundsätzlich ein Verfahrenshindernis vor, mit der Folge, dass eine Sicherheitsüberprüfung nicht durchführbar ist. Das kann erhebliche Auswirkungen auf die Besetzung von Stellen haben, da eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit erst übertragen werden kann, wenn die Mitteilung über das abschließende Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung vorliegt und dieses Ergebnis die Wahrnehmung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zulässt. Fehlt ein solches Ergebnis – z. B. weil Sicherheitsermittlungen im Ausland nicht möglich sind – verfügt eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht über die sicherheitsrechtliche und somit dienstliche Eignung, um auf einem Dienstposten mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit verwendet zu werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.07.2011 – 1 WB 12.11 –).

Das Verwaltungsgericht Köln (Az. 15 L 1564/15) hat in diesem Zusammenhang enge Grenzen für die Sicherheitsüberprüfung im Ausland anerkannt. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall wurde eine von einer zu überprüfenden Person angestrengte einstweilige Anordnung gegen die sicherheitsüberprüfende Behörde verweigert. Der Sicherheitsbeauftragte der Behörde konnte den einbezogenen Ehepartner dieser Person nicht überprüfen, weil dieser dauerhaft in Frankreich lebte. Das Gericht machte deutlich, dass es aus zentralen Erwägungen heraus regelmäßig nicht möglich sei, im Ausland Sicherheitsermittlungen durchzuführen. Eine entsprechende Verpflichtung ergebe sich aus dem Gesetz jedenfalls nicht. Maßgeblich bei diesen zentralen Erwägungen war, dass eine Anfrage eines deutschen Nachrichtendienstes ausländische Nachrichtendienste erst auf bestimmte Personen aufmerksam machen würde, die dann ihrerseits in den Fokus der Aufklärungsarbeit dieser Dienste rücken würden, selbst, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um ein befreundetes Land handele.

9.3 Neues Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Am 21.06.2017 ist das überarbeitete Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Das Gesetz enthält zahlreiche Änderungen, wie etwa die erstmalige Aufnahme von Regelungen zum materiellen Geheimschutz, sowie die einheitliche Verpflichtung zur Wiederholungsüberprüfung im Abstand von zehn Jahren für alle Stufen der Sicherheitsüberprüfung. Erstmals ist im Gesetz die Befugnis geregelt, Erkenntnisse aus Internetseiten und sozialen Netzwerken bei der Sicherheitsüberprüfung zu berücksichtigen, indem offen zugängliche Inhalte eingesehen werden dürfen. Niedersachsen hat über eine Bundesratsinitiative erreicht, dass die Befugnis zur Internetrecherche – in gestufter Form – für alle von einer Sicherheitsüberprüfung Betroffenen nun zulässig ist. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf der Bundesregierung hatte die Befugnis lediglich für Personal von Nachrichtendiensten und solchem mit einer vergleichbaren sicherheitsempfindlichen Tätigkeit vorgesehen.

Für das zu überarbeitende Nds. SÜG stellen die Regelungen des Bundes einen Maßstab dar, an dem es sich zu orientieren gilt. Niedersachsen steht zudem im engen Austausch mit den anderen Bundesländern, um für geplante Anpassungen der Sicherheitsüberprüfungsgesetze einen gemeinsamen Rahmen zu entwickeln. Im Ergebnis soll gewährleistet sein, dass die Sicherheitsüberprüfungen weiterhin gegenseitig anerkennungsfähig sind. Eine Arbeitsgruppe, an der neben dem Niedersächsischen Verfassungsschutz weitere Verfassungsschutzämter beteiligt sind, hat entsprechende Vorschläge erarbeitet, die bei der Novellierung des Nds. SÜG Berücksichtigung finden sollen. Beispielsweise geht es um Regelungen zur Überprüfbarkeit von bzw. zum Umgang mit Auslandsaufenthalten oder ausländischer Herkunft oder in welchem Umfang Erkenntnisse aus sozialen Netzwerken oder anderen Internetplattformen verwertet werden dürfen.



9.4 Beratung von Landesbehörden in Fragen des Geheimschutzes

Der personelle Geheimschutz stellt einen Beratungsschwerpunkt der Verfassungsschutzbehörde dar, z. B. in Form von individuellen Beratungsgesprächen mit Geheimschutzbeauftragten oder Verschlusssachen (VS)-Verwaltern anderer Behörden.

Der materielle Geheimschutz umfasst technische und organisatorische Maßnahmen gegen die unbefugte Kenntnisnahme von VS in schriftlicher oder elektronischer Form. In der Verschlusssachenanweisung (VSA) des Landes Niedersachsen sowie ergänzenden Richtlinien ist geregelt, wie als VS eingestuftes Schriftgut sicher bearbeitet, verwahrt und verwaltet wird.

Die Verfassungsschutzbehörde wirkt gemäß § 60 Abs. 1 VSA bei der Durchführung der VSA und der sie ergänzenden Richtlinien mit und berät die Dienststellen des Landes. Beratungsschwerpunkte sind die Einrichtung und der Betrieb von besonders gesicherten Aktensicherungsräumen oder Stahlschränken (VS-Verwargelasse), in denen VS unter Beachtung baulicher, mechanischer, elektronischer und organisatorischer Sicherheitsvorkehrungen aufbewahrt werden können.

Außerdem bezog sich ein Teil der Beratungsfunktion der Verfassungsschutzbehörde auf den Umgang mit Verschlusssachen in informationstechnischen Systemen und die ordnungsgemäße Vernichtung von Verschlusssachen verschiedener Geheimhaltungsgrade in Papierform oder als elektronischer Datenträger nach Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Geheimschutz findet nicht nur in Behörden statt, sondern auch in Unternehmen, die im Auftrag des Staates mit VS umgehen und demzufolge die Regelungen des personellen und materiellen Geheimschutzes beachten müssen. Geheimschutzbetreute Unternehmen sind z. B. Kernkraftwerke oder Betriebe der Rüstungsindustrie.

Wirtschaftsschutz

10.1 Einleitung

Deutschland ist als technologie- und exportorientierte Nation abhängig von auf Forschung und Erfahrung beruhendem Wissen (Know-how) und Innovation als wertvollste Ressourcen der Volkswirtschaft. Dieses Wissen und diese Informationen sind für fremde Nachrichtendienste (Wirtschaftsspionage) und konkurrierende Unternehmen (Konkurrenzausspähung), die gezielt und professionell Ausspähung betreiben, von höchstem Interesse.

Von diesen Aktivitäten betroffen sind innovative und technologieorientierte Branchen, besonders Bereiche der Informations- und Kommunikationstechnik, der Luft- und Raumfahrt, der Automobilindustrie, der Werkstoff- und Produktionstechnik, der Biotechnik und Medizin, der Nanotechnologie sowie Energie- und Umwelttechnik. Von Interesse sind Produktinnovationen und Marktstrategien.

Niedersächsische Unternehmen verzeichnen mit ihren Spitzentechnologien große Erfolge, z. B. im Bereich der Automobil- und Schifffahrtsbranche, der Laser- und Sensortechnik, der Windenergieanlagen und Landmaschinen sowie der Hörgeräteakustik und können damit Ziel fremder Nachrichtendienste und von Konkurrenzfirmen sein.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2000 beim Niedersächsischen Verfassungsschutz aus der Spionageabwehr heraus der Arbeitsbereich Wirtschaftsschutz geschaffen. Dieser Arbeitsbereich des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ist ein Partner für die Wirtschaft.

Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern haben sich auf folgendes gemeinsames Aufgabenverständnis der Arbeitsbereiche Wirtschaftsschutz geeinigt:



„Die Verfassungsschutzbehörden informieren im Rahmen des präventiven Wirtschaftsschutzes über eigene Erkenntnisse und Analysen, die dazu beitragen, dass Wirtschaft und Wissenschaft sich eigenverantwortlich effektiv gegen Ausforschung (insbes. Wirtschaftsspionage), Sabotage und Bedrohungen durch Extremismus und Terrorismus schützen können.“

Das Beratungsangebot des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zu den Themen Wirtschafts- und Industriespionage, Cybersicherheit¹³⁸, Know-how-Schutz, Sicherheit in der Informations- und Kommunikationstechnologie, Geheimschutz in der Wirtschaft, Sicherheit auf Geschäftsreisen im Ausland, Innentäterproblematik und Social Engineering¹³⁹ wird stark nachgefragt, wie aus den folgenden Abschnitten deutlich wird. So wurden u. a. bereits zahlreiche Unternehmen bei Vortragsveranstaltungen mit sicherheitsrelevanten Informationen erreicht.

10.2 Zahlen und Fakten

Mittlerweile werden vom Niedersächsischen Verfassungsschutz im Geheim- und Wirtschaftsschutz 1.117 Unternehmen betreut.

Beratungen

Zum Kerngeschäft des Arbeitsbereiches Wirtschaftsschutz zählen individuelle Sensibilisierungs- und Informationsgespräche bei den Unternehmen vor Ort. Insgesamt gab es im Jahr 2019 98 speziell angefragte Beratungen von Firmen.

Für die Unternehmen ist hilfreich, dass der Verfassungsschutz nicht dem Legalitätsprinzip unterliegt, also Sachverhalte mit strafrechtlich relevantem Hintergrund nicht zwingend der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei melden muss. Denn im Falle eines Strafprozesses könnte ein Sicherheitsvorfall öffentlich werden und die betroffenen Firmen müssten Imageschäden befürchten.

Häufig war die Informationstechnologie von Unternehmen betroffen, denn in mehreren Fällen waren Firmennetzwerke durch Schadsoftware manipuliert. Eine nachrichtendienstliche Steuerung dieser Angriffe war nicht auszuschließen.

¹³⁸ Cybersicherheit erweitert das Aktionsfeld der klassischen IT-Sicherheit auf den gesamten Cyber-Raum. Dieser umfasst sämtliche mit dem Internet und vergleichbaren Netzen verbundene Informationstechnik und schließt darauf basierende Kommunikation, Anwendungen, Prozesse und verarbeitete Information mit ein. Damit wird praktisch die gesamte moderne Informations- und Kommunikationstechnik zu einem Teil des Cyber-Raumes (siehe Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, www.bsi.bund.de).

¹³⁹ Social Engineering bezeichnet eine Methodik zur Verhaltensmanipulation. Social Engineers spionieren das persönliche Umfeld ihres Opfers aus, täuschen Identitäten vor oder nutzen Verhaltensweisen wie Autoritätshörigkeit aus, um geheime Informationen oder unbezahlte Dienstleistungen zu erlangen.

In starkem Maße werden Unternehmen Opfer von Verschlüsselungstrojanern, wie verschiedene Meldungen an den Verfassungsschutz zeigen. Nach wie vor ist das entscheidende Einfallstor in den Unternehmen die E-Mail, deren Inhalt meistens eine Verlinkung aufweist. Dort ist dann die Schadsoftware, ein Verschlüsselungstrojaner hinterlegt.

Eine weitere Betrugsart, die nach wie vor und häufig bei Unternehmen auftritt, ist der sogenannte Fake-Boss-Angriff oder auch CEO-Fraud. Angreifer nehmen in der Regel per E-Mail mit einem zeichnungsbefugten Firmenangehörigen Kontakt auf und täuschen vor, die E-Mail sei vom Vorstand des Unternehmens. Unter der Vorgabe, es handele sich zum Beispiel um einen geheim zu haltenden Firmenaufkauf, wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aufgefordert, eine Überweisung häufig in sechsstelliger Höhe in Euro vorzunehmen. In vielen Fällen sind Unternehmen erhebliche Schäden entstanden, weil mangelnde Sensibilität und fehlendes Vieraugenprinzip zu einer Überweisung geführt haben.

In den Fällen, die dem Arbeitsbereich Wirtschaftsschutz zu den beiden vorgenannten Varianten mitgeteilt wurden, konnte nach eingehender Prüfung kein Verdacht einer nachrichtendienstlichen Tätigkeit begründet werden. Es handelte sich dann wohl eher um Fälle von Wirtschaftskriminalität.

Über den Newsletter des Arbeitsbereiches Wirtschaftsschutz an seine betreuten Unternehmen in Niedersachsen wurden zahlreiche Warnungen vor elektronischen Angriffen herausgegeben, die im Informationsverbund der Verfassungsschutzbehörden im Verlauf des Jahres 2019 bekannt geworden sind.

Nach wie vor ist davon auszugehen, dass vermehrt soziale Netzwerke (Xing, Facebook o. a.) genutzt werden, um für elektronische Angriffe Informationsbeschaffung im Rahmen von Social Engineering zu betreiben.

Vortragstätigkeit

Im Jahr 2019 hielten Mitarbeiter des Arbeitsbereiches Wirtschaftsschutz 129 Vorträge bei unterschiedlichen Veranstaltungen. Neben Industrie- und Handelskammern, Universitäten und kommunalen Wirtschaftsförderungen werden die Vorträge des Niedersächsischen Verfassungsschutzes stark von Unternehmen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Führungskräfte nachgefragt, um für eine Sensibilisierung zu sorgen.

Netzwerkarbeit

Ein bedeutsamer Aspekt der Arbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes im Bereich des Wirtschaftsschutzes ist die Netzwerkarbeit. Ein wichtiger Partner, auch für den Informationsaustausch, ist die niedersächsische Polizei, die oft Hinweisgeber für mögliche Wirtschaftsspionagefälle ist. Häufig arbeitet der Verfassungsschutz mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen und dort mit der Zentralen Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) zusammen.

Durch die zunehmende Bedeutung von Industrie 4.0, der Verzahnung von Produktion mit modernster Informations- und Kommunikationstechnik und damit verbunden der Cybersicherheit haben sich Netzwerke gebildet, die für Unternehmen Hilfestellungen und Lösungen bieten. Der Arbeitsbereich Wirtschaftsschutz wirkt dabei in der Fokusgruppe Informations- und Cybersicherheit von Hannover IT e. V., im IT-Gesprächskreis der Industrie- und Handelskammer Hannover und bei der interdisziplinären Expertengruppe „Indy4“ mit. Außerdem ist er Multiplikator in der Allianz für Cybersicherheit¹⁴⁰ beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz führte im Rahmen seiner Netzwerkarbeit im Jahr 2019 folgende Veranstaltungen durch:

10.3 „Best practice meeting – security2share“

Das Veranstaltungsformat des Business-Frühstücks „Best practice meeting – security2share“ wurde im Jahr 2019 fortgeführt.

Die Teilnehmerzahl pro Veranstaltung ist begrenzt und so waren die Termine mit Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertretern unterschiedlicher Branchen schnell ausgebucht.

Etwa ab dem 6. Jhd. vor Christus begannen die Menschen damit, Texte zu verschlüsseln. Sowohl die Beweggründe, wie auch die da-

¹⁴⁰ Die Allianz für Cybersicherheit wurde 2012 vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gegründet und verfolgt das Ziel, die Widerstandsfähigkeit des Standortes Deutschland gegenüber Cyber-Angriffen zu stärken. Aktuell gehören ihr 4.088 Unternehmen, 122 Partner und 97 Multiplikatoren an.



für verwendeten Techniken haben sich im Laufe der Epochen geändert. Die Notwendigkeit aber, Informationen und Nachrichten zu verschlüsseln, hat nicht abgenommen, sondern erfährt gerade in der heutigen Zeit eine hohe Bedeutung.

In zwei Veranstaltungen am 23.01.2019 in Hannover und am 19.03.2019 in Osnabrück beschäftigten sich insgesamt 50 Unternehmensvertreterinnen und -vertreter näher mit dem Thema Verschlüsselung von Daten. Darunter fallen auch Fragestellungen nach unterschiedlichen Verschlüsselungsmethoden sowie konkreten Umsetzungsmöglichkeiten.

Im Zeitalter der Digitalisierung erwarten wir als Gesellschaft, dass Informationen ständig und überall verfügbar sind. Andererseits haben Informationen aber auch einen erheblichen Wert und müssen geschützt werden. Dieses Spannungsfeld gilt es entsprechend auszufüllen, um Verschlüsselungsmethoden sinnvoll einzusetzen.

Bei beiden Veranstaltungen gab ein Vertreter des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einige grundlegende Informationen zum Thema Leitungsverschlüsselung. Der zweite Programmpunkt setzte den Schwerpunkt auf E-Mail-Verschlüsselung. Zum Abschluss wurde noch ein neuromathematischer Ansatz dargestellt, wie eine Verschlüsselung in Zukunft aussehen könnte.

Die Veranstaltungsreihe „Best practice meeting“ wird 2020 zu unterschiedlichen Themen fortgesetzt.

10.4 23. Sicherheitstagung für geheimschutzbetreute Unternehmen

Vom 14. bis zum 15.05.2019 fand in Hildesheim die Tagung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes für Sicherheitsbevollmächtigte der geheimschutzbetreuten Unternehmen statt. Es nahmen etwa 70 Vertreterinnen und Vertreter von Wirtschaftsunternehmen sowie einige von Bundes- und Landesbehörden daran teil.

Inhaltlich lag der Schwerpunkt in diesem Jahr auf Beiträgen über die Arbeitsbereiche des Verfassungsschutzes. Vorgestellt wurde der Bereich der Investitionsprüfungen, dessen Aufgabe es ist, ausländische Direktinvestitionen auf nachrichtendienstliche Sicherheitsbedenken hin zu überprüfen. Diese Aufgabe wird vom Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen. Außerdem wurde Aktion Neustart vorgestellt, das Aussteigerprogramm des Niedersächsischen Verfassungsschutzes für Rechtsextremismus und Islamismus. Ergänzend erläuterte ein Vertreter der Volkswagen AG, wie in einem konkreten Fall mit Mitarbeitern aus dem salafistischen Umfeld umgegangen wurde und welchen Herausforderungen das Unternehmen gegenüberstand. Weitere Programmpunkte waren die Novellierung des GeheimSchutzhandbuches sowie die Vorstellung der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS). ZITiS ist Dienstleister für die Sicherheitsbehörden in Deutschland und erforscht und entwickelt in deren Auftrag technische Lösungen und Methoden, die die innere Sicherheit verbessern (www.zitis.bund.de).



10.5 Verfassungsschutz unterstützt KRITIS-Tagung

Am 04.09.2019 wurde in Hannover die erste Niedersächsische KRITIS-Tagung unter maßgeblicher Beteiligung des Fachbereichs Wirtschaftsschutz des Niedersächsischen Verfassungsschutzes durchgeführt.



Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hatte die Betreiber von Kritischen Infrastrukturen (KRITIS)¹⁴¹ in Niedersachsen zu einem Dialog nach Hannover eingeladen. KRITIS sind Betriebe und Anlagen, die für die Versorgung der Menschen und die Entsorgung von Abwässern und Abfällen elementar wichtig sind. Dabei handelt es sich z. B. um Kraft- oder Wasserwerke, Krankenhäuser, aber auch um Unternehmen des Finanzwesens, Transports und Verkehrs.

In der Keynote sagte Staatssekretär Stephan Manke aus dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport:

„Mehr als jemals zuvor ist unsere Gesellschaft heute von solchen technischen Systemen abhängig. Ohne Strom steht die industrielle Produktion still, ohne die reibungslose Versorgung mit Trinkwasser und Nahrung ist das gesellschaftliche Leben kaum vorstellbar. Bei Ausfällen dieser Infrastrukturen würde der gesellschaftliche Alltag vollständig zum Erliegen kommen. Wir haben deshalb diverse Betreiber aus diesen Bereichen zu einem umfassenden Austausch eingeladen, denn insbesondere Cyberangriffe auf unsere Kritischen Infrastrukturen sind keine Science-Fiction, sondern realistische Szenarien, denen wir uns gemeinsam stellen und worauf wir uns im Verbund vorbereiten müssen. ... Unser Ziel muss es sein, auf hohem Niveau die Sicherheit Kritischer Infrastrukturen gegenüber Angriffen sicherzustellen.“

An der Veranstaltung in Hannover nahmen rund 60 Gäste teil, hauptsächlich Vertreterinnen und Vertreter von KRITIS-Unternehmen sowie Behördenvertreterinnen und -vertreter und Fachexpertinnen und -experten. Auch das Verbindungsbüro des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) war vertreten. Spezifische Themen der Vorträge und Workshops waren u. a. analoge und digitale Risiken, wie große Betriebsstörungen, Cyberangriffe auf solche Anlagen und mögliche Domino-Effekte.

Meldungen über kritische Zustände in IT-Anlagen von KRITIS sind momentan über das IT-Sicherheitsgesetz dem BSI zugeordnet. Allerdings sind die realen bzw. „analogen“ Gefahren, welche von ihnen im Falle des Ausfalles ausgehen, eher im jeweiligen Bundesland verortet. Den im Bereich des Katastrophenschutzes tätigen

¹⁴¹ Siehe auch Fußnote 131, Kapitel 8.3.

Organisationen und der Polizei stellen sich hier u. U. weitere ggf. neue Aufgaben.

Mit den Aufgaben der Spionage- und Sabotageabwehr in Bezug auf Wirtschaftsunternehmen gibt es aber auch die Zuständigkeit für die Verfassungsschutzbehörden.

10.6 Tagung zum Thema „Drohnen als Risiko für Unternehmen“

In der Vergangenheit vermehrten sich Meldungen aus Wirtschaftsunternehmen, die Drohnenüberflüge in teils sensiblen Bereichen feststellten. In einigen Fällen musste davon ausgegangen werden, dass während der Überflüge auch Fotos gefertigt worden sind.

Der Fachbereich Wirtschaftsschutz hat dies zum Anlass genommen, eine separate Veranstaltung zu dieser Thematik durchzuführen und die damit verbundenen Schwierigkeiten und Probleme anzusprechen sowie mögliche Lösungsansätze aufzuzeigen.

Insgesamt waren etwa 80 Teilnehmende der Einladung am 18.09.2019 gefolgt. In diversen Vorträgen von der Volkswagen AG, T-Systems International GmbH, Rheinmetall Air Defence AG, Dreger Group und Stein Maritime Consulting wurden die unterschiedlichsten Anforderungen und Einsatzkonzepte der Drohnerdetektion und -abwehr dargestellt.

Abschließend gab es noch einen Ausblick, welche künftigen Entwicklungen und die damit verbundenen Bedrohungen in Zukunft zu erwarten sind und wie der sinnvolle Einsatz von Drohnen zum Beispiel für den Schutz Kritischer Infrastrukturen aussehen kann.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Drohnentechnologie mit all ihren Möglichkeiten einen vielfältigen Nutzen bieten kann, darüber hinaus aber auch bei einer missbräuchlichen Nutzung ein großes Gefährdungspotenzial für Unternehmen und Gesellschaft besteht.



10.7 18. Wirtschaftsschutztagung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes

Am 04.11.2019 fand die Wirtschaftsschutztagung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes statt. Insgesamt waren etwa 220 Vertreterinnen und Vertreter größtenteils niedersächsischer Unternehmen der Einladung des Verfassungsschutzes gefolgt, um sich über die aktuelle Bedrohungslage zu informieren. Begrüßt werden konnten außerdem einige Teilnehmende anderer Sicherheitsbehörden aus Bund und Ländern.

Der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, betonte in einer Keynote die Bedeutung von Zusammenarbeit und gegenseitiger Unterstützung sowie des Austausches in Sicherheitsfragen.



Auch in diesem Jahr fand sich das Thema Digitalisierung auf der Tagesordnung wieder, so gab es gleich zu Beginn eine Diskussionsrunde zum Thema „Digitalisierung und Sicherheit – geht das?“. Vertreten waren dabei das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Hannover, die Digitalagentur Niedersachsen, Hannover IT e.V. sowie die Herfurth & Partner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Nach einem Beitrag des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu aktuellen Gefahren in der Digitalisierung wurde das CyberRange-e von Innogy SE als erstes Trainingszentrum gegen Bedrohungen für den Energiesektor vorgestellt. Durch War-Gaming¹⁴² werden die Teilnehmenden auf konkrete Situationen vorbereitet, um im Ernstfall richtig reagieren zu können.

¹⁴² Beim War-Gaming geht es darum, mögliche Angriffsszenarien spielerisch nachzustellen. Aufgeteilt in zwei Teams versuchen die Teilnehmenden in ein fremdes Netzwerk einzudringen, bzw. diesen Angriff zu erkennen und abzuwehren.

Bedingt durch die eigene Betroffenheit schilderte die Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH, wie sie mit der Schadsoftware EMOTET im eigenen Unternehmen von der Infektion des Netzwerks bis hin zur Beseitigung umgegangen ist.

Abschließend stand noch einmal das Risiko durch fehlerhaftes Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Mittelpunkt. Aktuelle Angriffsmethoden durch Social Engineering wurden von Human Risk Consulting GmbH sehr anschaulich erläutert.

Viele der Teilnehmenden nutzten nicht nur die Fachvorträge, um sich über die aktuellen Themen zu informieren, sondern schätzten darüber hinaus die Möglichkeit, sich untereinander zu vernetzen und den Kontakt zu Vertreterinnen und Vertretern des Verfassungsschutzes zu suchen. Der hohe Stellenwert der Wirtschaftsschutztagung als Kommunikations- und Informationsforum für Wirtschaftsunternehmen wurde dadurch mehr als deutlich.

10.8 Messen

Hannover Messe

Der Niedersächsische Verfassungsschutz beteiligte sich vom 01. bis zum 05.04.2019 an dem Gemeinschaftsstand des Landes Niedersachsen auf der Hannover Messe und informierte über das Beratungs- und Dienstleistungsangebot des Fachbereiches Wirtschaftsschutz.

Nachgefragt waren insbesondere Informationen über Wirtschafts- und Industriespionage, Know-how-Schutz und Cybersicherheit im industriellen Umfeld. Viele Besucherinnen und Besucher wünschten eine Sensibilisierung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Fachleute des Verfassungsschutzes.

Über den eigenen Messestand hinaus beteiligte sich der Niedersächsische Verfassungsschutz an folgenden Veranstaltungen des Rahmenprogramms:

- Moderation einer Podiumsdiskussion zum Thema „Produktion secure gestalten – Auf dem Weg zu

Wirtschaftsschutz
Verfassungsschutz Niedersachsen

Information

Prävention

Service



„Ihr Know-how-Schutz liegt uns am Herzen“

- Wirtschaftsspionage
- Know-how-Schutz
- Cybersicherheit
- Industrie 4.0



Land mit Energie.



Niedersachsen

einer sicheren Industrie 4.0“, an der u. a. auch Stefan Muhle, Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung teilgenommen hat,

- Vortrag bei der Indy4-Konferenz „Digitale Perspektiven“,
- Vortrag bei einer Tagung der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) und
- Sitzung des Ausschusses für Außenwirtschaft der Industrie- und Handelskammer (IHK) Hannover

10.9 Kontaktdaten

Für Fragen steht der Arbeitsbereich Wirtschaftsschutz beim Verfassungsschutz unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Telefon: 0511/6709-247 oder -248

Telefax: 0511/6709-393

E-Mail: wirtschaftsschutz@verfassungsschutz.niedersachsen.de

Internet: www.verfassungsschutz.niedersachsen.de



Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

11.1 Politisch motivierte Kriminalität¹⁴³ (PMK) – Vorbemerkung

Die Politisch motivierte Kriminalität wird seit dem Jahr 2001 durch die Polizei auf Grundlage des durch einen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder eingeführten „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ erfasst, um eine bundeseinheitliche und differenzierte Auswertung und Lagedarstellung zu ermöglichen.

Meldepflichtig sind alle politisch motivierten Straftaten (Fälle) gemäß den Richtlinien des KPMD-PMK. Dazu zählen „echte Staatsschutzdelikte“ (§§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-, 104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB sowie des VStGB) sowie Delikte der allgemeinen Kriminalität, die gemäß Definitionssystem der PMK zuzuordnen sind („unechte Staatsschutzdelikte“). Den Letztgenannten werden Fälle zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung politisch motiviert waren, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Darüber hinaus werden zudem die Tatbestände der „echten Staatsschutzdelikte“ erfasst, selbst wenn im Einzelfall keine politische Motivation festgestellt werden kann.

Die extremistische Kriminalität, welche in den Berichten der Verfassungsschutzbehörden dargestellt wird, bildet einen Teilbereich der Politisch motivierten Kriminalität ab und umfasst Straftaten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

¹⁴³ Der PMK werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen eine Person, insbesondere aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung oder Herkunft richten und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht.

11.2 Politisch motivierte Kriminalität¹⁴⁴ (PMK) mit extremistischem Hintergrund – rechts

Die Anzahl der Straftaten im Phänomenbereich PMK -rechts- stieg 2019 mit insgesamt 1.632 Delikten im Vergleich zum Vorjahr um (+13,81 Prozent). Bei den Zahlen rechtsmotivierter Gewaltdelikte mit insgesamt 59 Delikten war im Vergleich zum Vorjahr ein geringfügiger Anstieg (+9,26 Prozent) zu verzeichnen.

Die extremistischen Propagandadelikte dieses Phänomenbereichs bildeten dabei mit 1.037 Taten weiterhin den Schwerpunkt und erhöhten sich gegenüber dem Jahr 2018 (872 Fälle).

Die Anzahl der extremistischen Gewaltdelikte stieg mit 52 Fällen im Vergleich zum Vorjahr um fünf Fälle bzw. 10,64 Prozent (2018: 47). Von den 52 Gewaltdelikten entfielen 40 Taten auf Körperverletzungsdelikte.

Die begangenen Gewaltdelikte wurden häufig im Rahmen von Rechts-Links-Konfrontationen verzeichnet, die überwiegend von den Teilnehmenden der Gegenveranstaltungen ausgingen. Sie sind somit eine Reaktion und Wechselwirkung mit Links. Einen großen Anteil der Gewaltdelikte machen in diesem Jahr jedoch auch Übergriffe auf Menschen mit (teilweise vermeintlichem) Migrationshintergrund aus.

Im Bereich der sonstigen extremistischen Straftaten dieses Phänomenbereichs war analog zu den Fallzahlen PMK ein Anstieg von 1.321 Taten (2018) auf 1.501 Taten (2019) festzustellen. Dies entspricht einem Plus von 13,63 Prozent.

Der Trend, dass rechtsextreme Gruppierungen mit hierarchischen Strukturen an Bedeutung verlieren, setzte sich auch im Berichtszeitraum weiter fort. Die neonazistische Szene in Niedersachsen ist weiterhin geprägt von einer Heterogenität, die gleichermaßen personell und strukturell wie auch aktionistisch zum Ausdruck kommt. Einerseits bestehen Gruppierungen, die durchaus um politische Wahrnehmung mittels öffentlichkeitswirksamer Aktionen wie Flugblattverteilungen, Kundgebungen oder Demonstrationsteilnahmen bemüht sind, während sich ihre Anhängerzahlen im niedrigen einstelligen Bereich bewegen. Andererseits existieren auch Szenen, die

¹⁴⁴ Siehe Fußnote 143.

zwar über teilweise deutlich höhere Anhängerzahlen verfügen, deren Aktivitäten jedoch nahezu ausschließlich Binnenwirkung entfalten. Zur Verbesserung personeller und organisatorischer Möglichkeiten dienen überregionale Netzwerke.

In der Vergangenheit konnten Personenüberschneidungen zwischen verschiedenen regionalen rechtsextremistischen Gruppierungen festgestellt werden. So waren beispielsweise Mitglieder der „Kameradschaft Northeim“ und der „Kameradschaft Einbeck“ auch auf Veranstaltungen der Partei „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) aktiv. Eine gewisse Gemengelage hinsichtlich Überschneidungen von Personen und rechtsextremistischen Gruppierungen ist anzunehmen. Subkulturelle Szenen gehen ineinander auf und überschneiden sich hinsichtlich ihrer Mitglieder.

Die Anzahl der Volksverhetzungen stieg auf 260 Fälle (2018: 224). In Niedersachsen konnten im Phänomenbereich PMK -rechts- für den Berichtszeitraum sieben Angriffe (2018: elf) im Zusammenhang mit Asylunterkünften festgestellt werden, wovon bei sechs Delikten (2018: zehn) von einem rechtsextremistisch motivierten Hintergrund auszugehen war.

Bei diesen rechtsextremistischen Angriffen auf Asylunterkünfte handelte es sich um eine Sachbeschädigung (2018: eine) und vier Fälle des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (2018: vier) sowie eine Volksverhetzung (2018: null).

Nach bisherigem Erkenntnisstand handelte es sich bei den Angriffen auf Asylunterkünfte meist um lokal organisierte Agitationen, die keinen Rückschluss auf landesweit gesteuerte Strategien zuließen. Die Intensität und Quantität entsprechender Aktionen standen in starker Abhängigkeit zu den organisatorischen Möglichkeiten der jeweiligen lokal handelnden Personen.

Konkrete Hinweise auf organisationsgesteuerte Gewaltstraftaten in Form von angeordneter oder gezielt gelenkter Delinquenz durch rechtsextremistische Parteien oder entsprechende Strukturen gegen Asylbewerber und deren Unterkünfte liegen bislang nicht vor.

Die Motive dürften hierbei im persönlichen bzw. individuellen Bereich und nicht in der Umsetzung von konstituierten Organisationszielen oder organisationsinternen Auftragslagen liegen.

Es bestehen bisher keine Anzeichen für rechtsterroristische Strukturen in Niedersachsen.

Übersicht der Gewalttaten und sonstigen Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ in Niedersachsen¹⁴⁵

Gewalttaten:	2018	2019
Terrorismusedelikte (§ 89a StGB, § 91 StGB, § 129a StGB)	0	4
Tötungsdelikte	0	0
Versuchte Tötungsdelikte	0	0
Körperverletzungen	38	40
Brandstiftungen	1	1
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	0	0
Landfriedensbrüche	0	0
Gefährl. Eingriffe in Bahn-, Luft-, Schiffs- und Straßenverkehr	1	1
Freiheitsberaubung	0	0
Raub	1	0
Erpressung	1	0
Widerstandsdelikte	5	6
Insgesamt	47	52
Sonstige Straftaten:		
Sachbeschädigungen	73	58
Nötigungen/Bedrohungen	28	30
Propagandadelikte	872	1.037
Störung der Totenruhe	1	1
Andere Straftaten (davon Volksverhetzung)	347(224)	375(260)
Insgesamt	1.321	1.501
Straftaten insgesamt	1.368	1.553

¹⁴⁵ Die Zahlen basieren auf Angaben des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI). Die Darstellung der niedersächsischen Fallzahlen in Übersichten des Bundes kann davon abweichen, da das LKA NI eine so genannte „lebende Statistik“ führt. Um die ständige Aktualität der Statistik sicherzustellen, werden dabei ggf. Nacherfassungen/Aktualisierungen auch für Vorjahre vorgenommen, so dass der Zahlenbestand Veränderungen unterliegen kann.

11.3 Politisch motivierte Kriminalität¹⁴⁶ (PMK) mit extremistischem Hintergrund – links

Im Phänomenbereich PMK -links- wurden im Jahr 2019 in Niedersachsen 801 Straftaten insgesamt registriert (2018: 556). Die Zahl der erfassten Straftaten in der PMK -links- stieg somit um 44,06 Prozent. Regionale Straftatenschwerpunkte bildeten die Zuständigkeitsbereiche der Polizeidirektionen Göttingen mit 218 und Lüneburg mit 182 linksmotivierten Straftaten.

Der Fallzahlenanstieg 2019 ist in erster Linie auf die Europawahlen zurückzuführen. Sie führten zur Häufung von linksmotivierten Straftaten, bei denen es sich hauptsächlich um Diebstahlsdelikte von und Sachbeschädigungen an Wahlkampfmitteln rechtsgerichteter Parteien handelte. Der Zahl der Gewaltdelikte mit 85 Taten im Vorjahr sank auf 74 Taten in 2019 ab.

Von den 801 Straftaten des Gesamtstraftatenaufkommens der PMK -links- wurden 517 Fälle als extremistisch eingestuft. Im Vorjahr lag der Anteil bei 254 Fällen.

2019 wurden 67 Personen (2018: 65) Opfer von linksextremistisch motivierten Gewaltdelikten. Die größte Opfergruppe waren Polizeibeamte mit 37 Opfern. Gegen sie kam es vor allem bei versammlungsrechtlichen Aktionen der linken Szene zur Gewaltanwendung. Bei 30 Opfern handelte es sich um Personen, die sich dem rechten Spektrum oder der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) zurechnen ließen. Die Übergriffe auf die Opfer ereigneten sich vielfach bei zufälligen Begegnungen im öffentlichen Raum und im Zusammenhang mit Versammlungen.

Dem Themenfeld „Antifaschismus“ wurden im Jahr 2019 insgesamt 349 linksextremistische Taten zugeordnet. Gegenüber dem Jahr 2018 mit 151 antifaschistisch motivierten Straftaten war ein Anstieg von 131,13 Prozent zu verzeichnen. Die Zunahme ist größtenteils auf Straftaten im Zusammenhang mit den Europawahlen zurückzuführen.

¹⁴⁶ Siehe Fußnote 143.

2019 kam es in diesem Themenfeld wie auch im Jahr 2018 zu 32 antifaschistisch motivierten Gewaltdelikten, darunter 25 Fälle von Körperverletzungen.

Dem Themenfeld „Politische Einstellung – Konfrontation gegen Rechts“ wurden im Jahr 2019 insgesamt 259 linksextremistische Taten zugeordnet. Gegenüber dem Jahr 2018 mit 72 Konfrontationsdelikten entsprach dies einem Anstieg von 259,72 Prozent. Ebenso wie im Themenfeld „Antifaschismus“ beruht die Straftatenzunahme größtenteils auf Straftaten im Zusammenhang mit den Europawahlen. 2019 kam es in dem Themenfeld zu 26 Gewaltdelikten, was gegenüber 27 Gewaltdelikten im Jahr 2018 einen geringfügigen Rückgang darstellt. Es handelte sich in 23 Fällen um Körperverletzungen.

Linksextremistisch eingestufte Straftaten zum Themenfeld „Antimilitarismus“ stiegen 2019 mit 37 Taten gegenüber dem Vorjahr 2018 (24 Taten) deutlich an. Der Anstieg ist auf das vermehrte Straftatenaufkommen während eines antimilitaristischen Camps gegen ein Rüstungsunternehmen in Unterlüß (Landkreis Celle) zurückzuführen. In dem Zusammenhang waren 17 Straftaten, darunter sieben Gewaltdelikte, zu verzeichnen.

2019 wurden im Bereich der PMK -links- zwei Brandstiftungen gegenüber dem Vorjahr 2018 mit neun Taten verzeichnet. Dies ist ein erheblicher Rückgang. Eine Brandstiftung richtete sich gegen das Fahrzeug eines Angehörigen der Partei AfD und eine Brandstiftung gegen die Ausländerbehörde in Göttingen. Sprengstoffdelikte wurden 2019 in einem Fall bekannt. Die Tat richtete sich gegen das Fahrzeug eines Kommunalpolitikers. Zu keiner Tat konnten im Jahr 2019 Tatverdächtige ermittelt werden.

Linksterroristische Bestrebungen sind in Niedersachsen nicht erkennbar. Die Serie von Raubüberfällen (2015 und 2016) unter Tatbeteiligung von drei früheren RAF-Mitgliedern wird durch die Polizei und zuständige Staatsanwaltschaft nicht als politisch motiviert bewertet.

Übersicht der Gewalttaten und sonstigen Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich „Politisch motivierte Kriminalität – links“ in Niedersachsen¹⁴⁷

Gewalttaten:	2018	2019
Tötungsdelikte	0	0
Versuchte Tötungsdelikte	0	0
Körperverletzungen	25	29
Brandstiftungen	9	2
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	0	1
Landfriedensbrüche	8	2
Gefährl. Eingriffe in Bahn-, Luft-, Schiffs- oder Straßenverkehr	1	3
Freiheitsberaubung	0	0
Raub	2	2
Erpressung	0	0
Widerstandsdelikte	21	21
Sonstige Delikte	1	2
Insgesamt	67	62
Sachbeschädigungen	128	289
Nötigungen/Bedrohungen	1	11
Diebstahl	3	98
Andere Straftaten	55	57
Insgesamt	187	455
Straftaten insgesamt	254	517

¹⁴⁷ Die Zahlen basieren auf Angaben des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI). Die Darstellung der niedersächsischen Fallzahlen in Übersichten des Bundes kann davon abweichen, da das LKA NI eine so genannte „lebende Statistik“ führt. Um die ständige Aktualität der Statistik sicherzustellen, werden dabei ggf. Nacherfassungen/Aktualisierungen auch für Vorjahre vorgenommen, so dass der Zahlenbestand Veränderungen unterliegen kann.

11.4 Politisch motivierte Kriminalität¹⁴⁸ (PMK) mit extremistischem Hintergrund – ausländische Ideologie und religiöse Ideologie

Die Gesamtzahl der erfassten Straftaten in den Phänomenbereichen „Religiöse Ideologie“ und „Ausländische Ideologie“ betrug 299 Fälle für das Jahr 2019 gegenüber 398 Fällen im Jahr 2018 (Rückgang um 24,87 Prozent).

Als extremistisch motivierte Taten wurden bis zum Stichtag 31.01.2020 insgesamt 279 Straftaten für das Jahr 2019 (2018: 304) erfasst. Dies bedeutet einen Rückgang um 25 Fälle (-8,22 Prozent). Von der Gesamtzahl entfallen 254 Fälle auf den Phänomenbereich „Ausländische Ideologie“ und 25 Fälle auf den Bereich „Religiöse Ideologie“.

Wie in den Vorjahren traten im Phänomenbereich „Ausländische Ideologie“, die Verstöße gemäß § 20 Vereinsgesetz mit einem Anteil von ca. 81,51 Prozent besonders hervor. Diese sind von 193 Straftaten in 2018 auf 216 in 2019 gestiegen. Diese Steigerung ist vor allem auf Durchsuchungsmaßnahmen im Bereich Hannover und Oldenburg zurückzuführen, bei denen Hinweise auf die Unterstützung der PKK (schriftliche Aufzeichnungen, Spendenquittungen etc.) aufgefunden wurden.

Für das Jahr 2019 wurden insgesamt zwölf Terrorismusdelikte festgestellt, davon entfielen neun Verfahren auf den Phänomenbereich „Religiöse Ideologie“ und drei Verfahren auf den Bereich „Ausländische Ideologie“.

In Niedersachsen wurden von diesen oben genannten zwölf Ermittlungsverfahren gemäß §§ 89a, 89b oder 89c bzw. 129 a und b StGB elf als extremistisch eingestuft. Diese verteilten sich wie folgt: sechs Verfahren gemäß § 129b StGB, davon vier Verfahren aus dem Phänomenbereich „Religiöse Ideologie“ und zwei aus dem Phänomenbereich „Ausländische Ideologie“. Drei Verfahren wurden gemäß §§ 89a, 89b, 89c StGB geführt, davon zwei Verfahren aus dem

¹⁴⁸ Siehe Fußnote 143.

Phänomenbereich „Religiöse Ideologie“ und ein Verfahren aus dem Bereich „Ausländische Ideologie“. Des Weiteren wurden im Phänomenbereich „Religiöse Ideologie“ noch ein Verfahren gemäß § 30 StGB und ein Verfahren gemäß § 91 StGB geführt.

Generalstaatsanwaltschaft (GenStA) Celle: Neue Anklage gegen den Northeimer Salafisten Sascha L.

Die GenStA Celle hat am 01.08.2019 vor dem Schwurgericht des Landgerichts Oldenburg Anklage gegen den 28-jährigen deutschen Staatsangehörigen Sascha L. wegen versuchten Mordes und anderer Straftaten erhoben.

Der Angeschuldigte verbüßte eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten, die das Landgericht Braunschweig gegen ihn am 29.12.2017 u. a. wegen Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat verhängte. Das Landgericht Braunschweig stellte seinerzeit fest, dass der Angeschuldigte im Frühjahr 2017 in Northeim geplant hatte, unter Verwendung selbst hergestellter Sprengvorrichtungen Polizeibeamte und/oder Bundeswehrangehörige zu töten, die zuvor in einen Hinterhalt gelockt werden sollten. Entsprechende Sprengkörper hatte der Angeschuldigte bereits hergestellt und zu Probezwecken erfolgreich getestet. Zur Tatausführung kam es damals nicht, weil der Angeschuldigte rechtzeitig verhaftet werden konnte. Er ist nach seinen Angaben zum Islam konvertiert und der salafistischen Glaubensrichtung zugehörig.

Im vorliegenden Verfahren wird dem Angeschuldigten die versuchte Tötung eines Justizvollzugsbeamten zur Last gelegt. Den Ermittlungen zufolge maskierte er sich am Abend des 13.02.2019 in seinem Haftraum in der Justizvollzugsanstalt Oldenburg mit einer zuvor gefertigten Gesichtshaube mit Sehschlitzen und griff einen Justizvollzugsbeamten, als dieser seinen Haftraum zu Kontrollzwecken betrat, unvermittelt und für diesen völlig überraschend mit zwei metallenen Speisegabeln an, um ihn zu töten. Der Angeschuldigte soll dabei mit den Gabeln wuchtige Stichbewegungen in Richtung des Halses des Beamten ausgeführt haben.

Während der Beamte versuchte, vor dem Angriff zu flüchten und den Stationsflur entlanglief, soll ihn der Angeschuldigte verfolgt, weitere heftige Stichbewegungen in Richtung des Beamten ausgeführt und dabei auf Arabisch die Worte „Allahu Akbar“ (übersetzt:

„Gott ist groß“) ausgerufen haben. Auch nachdem der Angeschuldigte und der Vollzugsbeamte zu Fall gekommen waren, soll der Angeschuldigte weiter auf ihn eingestochen und – wiederum auf arabisch – gegenüber einem hinzugekommenen Mitgefangenen geäußert haben, man müsse die „Kuffar“ (übersetzt: „Ungläubigen“) töten. Erst nachdem der Mitgefangene den Angeschuldigten von dem Vollzugsbeamten weggezogen, sich auf den Angeschuldigten gesetzt und ihm die beiden Gabeln weggenommen hatte, soll dieser von dem Angriff auf den Beamten abgelassen haben.

Der Beamte erlitt infolge des Angriffs des Angeschuldigten mehrere Riss-Quetschwunden am Unterarm, Hals und Fingergrundgelenk sowie eine Kniegelenksprellung.

Die Zentralstelle Terrorismusbekämpfung der GenStA Celle hat den Angeschuldigten daher wegen versuchten Mordes, gefährlicher Körperverletzung und besonders schweren Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte angeklagt.¹⁴⁹

Im Berichtszeitraum ereigneten sich 23 Gewaltdelikte mit extremistischem Hintergrund (2018: 67). Diese gliedern sich wie folgt auf:

- a) „Ausländische Ideologie“ zwölf: drei Terrorismusdelikte, sieben Körperverletzungen und zwei Landfriedensbrüche.
- b) „Religiöse Ideologie“ elf: acht Terrorismusdelikte, ein versuchtes Tötungsdelikt, eine Körperverletzung und eine Brandstiftung.

¹⁴⁹ Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 14.08.2019, „Neue Anklage gegen den Northeimer Salafisten Sascha L.“

Übersicht der Gewalttaten und sonstigen Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich „Politisch motivierte Ausländerkriminalität“ in Niedersachsen¹⁵⁰

Gewalttaten:	2018		2019	
	ausländische Ideologie	religiöse Ideologie	ausländische Ideologie	religiöse Ideologie
Terrorismusedelikte (§§ 89a, 89b, 89c, 129a, b StGB sowie Katalogtaten)	5	18	3	8
Tötungsdelikte	0	0	0	0
Versuchte Tötungsdelikte	0	0	0	1
Körperverletzungen	23	1	7	1
Brandstiftungen	2	0	0	1
Herbeiführen einer Sprengstoff- explosion	0	0	0	0
Landfriedensbrüche	5	0	2	0
Gefährl. Eingriffe in Bahn-, Luft-, Schiffs- oder Straßenverkehr	0	0	0	0
Freiheitsberaubung	0	1	0	0
Raub	0	0	0	0
Erpressung	1	0	0	0
Widerstandsdelikte	11	0	0	0
Gewalt Insgesamt	47	20	12	11

¹⁵⁰ Die Zahlen basieren auf Angaben des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI). Die Darstellung der niedersächsischen Fallzahlen in Übersichten des Bundes kann davon abweichen, da das LKA NI eine so genannte „lebende Statistik“ führt. Um die ständige Aktualität der Statistik sicherzustellen, werden dabei ggf. Nacherfassungen/Aktualisierungen auch für Vorjahre vorgenommen, so dass der Zahlenbestand Veränderungen unterliegen kann.

Sonstige Straftaten:				
Sachbeschädigungen	29	0	19	0
Nötigungen/Bedrohungen	6	5	3	3
Andere Straftaten (davon § 20 VereinsG ¹⁵¹)	179(170)	18(7)	220(215)	11(3)
Insgesamt	214	23	242	14
Straftaten insgesamt	261	43	254	25

151 Zuwiderhandlungen gegen (Vereins-) Verbote.

Anhang

12.1 Definition der Arbeitsbegriffe

Extremismus

Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden zwischen „Extremismus“ und „Radikalismus“, obwohl beide Begriffe oft synonym gebraucht werden. Bei „Radikalismus“ handelt es sich um eine überspitzte, zum Extremen neigende Denk- und Handlungsweise, die gesellschaftliche Probleme und Konflikte bereits „von der Wurzel (lat. radix) her“ anpacken will. Im Unterschied zum „Extremismus“ sollen jedoch weder der demokratische Verfassungsstaat noch die damit verbundenen Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung beseitigt werden. So sind z. B. Kapitalismuskritiker, die grundsätzliche Zweifel an der Struktur unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung äußern und sie von Grund auf verändern wollen, noch keine Extremisten. Radikale politische Auffassungen haben in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz. Auch wer seine radikalen Zielvorstellungen realisieren will, muss nicht befürchten, dass er vom Verfassungsschutz beobachtet wird, jedenfalls nicht, solange er die Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung anerkennt. Als extremistisch werden dagegen die Aktivitäten bezeichnet, die darauf abzielen, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen.

Extremismus mit Auslandsbezug

Extremistische Bestrebungen mit Auslandsbezug umfassen das Agieren einer Vielzahl von Gruppierungen mit linksextremistischen, separatistischen oder nationalistischen Vorstellungen. Ihr Aktionismus zielt regelmäßig auf radikale Veränderungen der politischen Verhältnisse in der Heimatregion. Aktuelle Ereignisse und politische Entwicklungen im Herkunftsland sind dabei richtungsweisend für die Intensität des Auftretens und auch für das Militanzniveau. Türkische und kurdische Gruppierungen, die ihre jeweilige Ideologie zudem noch in gegeneinander gerichtete gewalttätige Auseinandersetzungen kanalisieren, bilden dabei einen Beobachtungsschwerpunkt des Verfassungsschutzes. Als mitgliederstärkste Organisation ist die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) zu nennen. Alle ausländerextremistischen Organisationen sehen Deutschland als Raum für Rückzug, Rekrutierung, Propaganda und Finanzierung.

Derartige Organisationen unterliegen der Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden, wenn:

- sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, indem sie hier z. B. versuchen, eine ihren Grundsätzen entsprechende Parallelgesellschaft zu errichten,
- sie ihre politischen Auseinandersetzungen mit Gewalt auf deutschem Boden austragen und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden,
- sie vom Bundesgebiet aus Gewaltaktionen in anderen Staaten durchführen oder unterstützen und dadurch auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Staaten gefährden,
- sich ihre Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, richten.

Islamismus

Der Begriff des Islamismus bezeichnet eine religiös motivierte Form des politischen Extremismus. Islamisten sehen in den Schriften und Geboten des Islams nicht nur Regeln für die Ausübung der Religion, sondern auch Handlungsanweisungen für eine islamistische Staats- und Gesellschaftsordnung. Ein Grundgedanke dieser islamistischen Ideologie ist die Behauptung, alle Staatsgewalt könne ausschließlich von Gott (Allah) ausgehen. Damit richten sich islamistische Bestrebungen gegen die Wertvorstellungen des Grundgesetzes, insbesondere gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Islamisten halten die Etablierung einer islamischen Gesellschaftsordnung für unabdingbar. Dieser Ordnung sollen letztlich sowohl Muslime als auch Nicht-Muslime unterworfen werden.

Islamistische Organisationen – mit Ausnahme islamistisch-terroristischer Organisationen – lassen sich grob in zwei Kategorien einteilen:

- Organisationen, die in ihren Herkunftsländern die konsequente Umgestaltung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnungen nach ihrem Verständnis der islamischen Rechtsordnung (Scharia) anstreben. In Deutschland liegt ihr Schwerpunkt auf propagandistischen Aktivitäten sowie der Sammlung von Spendengeldern, um die Mutterorganisationen in den Herkunftsländern zu unterstützen.

- Andere islamistische Gruppierungen in Deutschland verfolgen eine umfassendere, auch politisch motivierte Strategie. Auch sie streben eine Änderung der Staats- und Gesellschaftsordnung in ihren Herkunftsländern zugunsten eines islamischen Staatswesens an. Sie bemühen sich jedoch im Rahmen einer legalistischen Strategie, ihren Anhängern in Deutschland größere Freiräume für ein Scharia konformes Leben zu schaffen.

Linksextremismus

Mit dem Arbeitsbegriff werden die linksextremistischen verfassungsfeindlichen Bestrebungen von deutschen Personenzusammenschlüssen bezeichnet, die sich auf der Grundlage einer marxistisch-leninistischen, revolutionär-marxistischen oder anarchistischen Ideologie in Deutschland gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre tragenden Grundsätze richten. Für Linksextremisten vielfach kennzeichnend ist ein grundsätzliches Bekenntnis zur „revolutionären Gewalt“, obgleich sie tagespolitisch auf „legale“ Kampfformen setzen.

Rechtsextremismus

Als rechtsextremistisch werden von den Verfassungsschutzbehörden alle verfassungsfeindlichen oder extremistischen Bestrebungen bezeichnet, die auf der ideologischen Grundlage einer nationalistischen oder rassistischen Weltanschauung in Deutschland von deutschen Personenzusammenschlüssen ausgehen und sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

Rechtsextremistischem Denken liegt vielfach die Vorstellung menschlicher Ungleichwertigkeit (Ideologie der Ungleichheit) zugrunde.

Rechts- bzw. Linksradikalismus

Bis 1974 wurden die Begriffe „Extremismus“ sowie „Radikalismus“ bzw. „Rechts- oder Linksradikalismus“ von den Verfassungsschutzbehörden nebeneinander als Synonyme zur Kennzeichnung verfassungsfeindlicher Bestrebungen verwendet. Der Radikalismusbegriff wird seitdem von den Verfassungsschutzbehörden nicht mehr für verfassungsfeindliche Bestrebungen benutzt, da er in der politischen Tradition der Aufklärung positiv besetzt ist und im Rechtssinne nur der Extremismusbegriff „der Tatsache Rechnung (trägt), dass politische Aktivitäten oder Organisationen nicht schon deshalb

verfassungsfeindlich sind, weil sie eine ... ‚radikale‘, das heißt eine bis an die Wurzel einer Fragestellung gehende Zielsetzung haben. Sie sind ‚extremistisch‘ und damit verfassungsfeindlich im Rechtsinne nur dann, wenn sie sich gegen den ... Grundbestand unserer freiheitlichen rechtsstaatlichen Verfassung richten.“ (Verfassungsschutzbericht des Bundesinnenministeriums 1974, Seite 4).

Wenn die Verfassungsschutzbehörden überhaupt noch den Terminus „rechts- bzw. linksradikal“ verwenden, werden damit in Abgrenzung zu dem verfassungsfeindlichen Rechts- bzw. Linksextremismus politische Aktivitäten und Zielsetzungen bezeichnet, die sich (noch) nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mit dem Ziel einer revolutionären Systemüberwindung richten.

Salafismus

Der Ausdruck Salafismus (arab. Salafiyya) bezeichnet jene islamistischen Strömungen, die sich ganz auf das Vorbild der Altvorderen (arab. salaf, „Vorfahre“) ausrichten. Nur die Quellen aus der Frühzeit des Islams, Koran und Sunna, sind für Salafisten von Bedeutung. Alle islamischen Lehrsätze, die die Gelehrten in den Jahrhunderten nach dem Tod Muhammads entwickelt haben, lehnen sie als unislamisch ab.

Der wesentliche Unterschied des Salafismus zu den übrigen islamistischen Positionen liegt darin begründet, dass die Salafisten ausschließlich Handlungen und Anschauungen des Propheten und seiner muslimischen Zeitgenossen, so wie es die islamische Tradition überliefert, als vorbildhaft für alle Zeiten ansehen. Es ist ihr Ansinnen, die sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse, die im 7. Jahrhundert auf der Arabischen Halbinsel galten, auf die gesamte moderne Menschheit zu übertragen. Das schließt z. B. auch die Verheiratung neunjähriger Mädchen und die Sklaverei ein.

Durch einige Salafisten wird auch der Begriff des Jihad betont militant interpretiert. Sie sehen im Jihad primär eine Notwendigkeit zur aktiven Verteidigung des Islams und der Staaten mit überwiegend muslimischer Bevölkerung. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Bedrohung der islamischen Welt von den Staaten der sogenannten westlichen Welt ausgeht. Diese sogenannten jihadistischen Salafisten konstruieren daher eine persönliche Verantwortung eines jeden Muslims, den Jihad im Sinne eines bewaffneten Kampfes gegen die vermeintlichen Gegner des Islams zu praktizieren. Das schließt auch die Durchführung von Terroranschlägen ein.

Spionage

Als Spionage wird die Tätigkeit für den Nachrichtendienst einer fremden Macht bezeichnet, die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist. Die Beschaffung von Informationen, vor allem aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Militär, erfolgt zumeist unter Anwendung geheimer Mittel und Methoden. Soweit Spionage gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist, kommt eine Strafbarkeit gemäß §§ 93 ff. StGB in Betracht.

Straftatbestände des StGB mit Verfassungsschutzbezug (Auszug)

- § 86 a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- § 88 Verfassungsfeindliche Spionage
- § 89a Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 89b Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 89 c Terrorismusfinanzierung
- § 129a Bildung terroristischer Vereinigungen
- § 129b Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung
- § 130 Volksverhetzung
- § 131 Gewaltdarstellung

Terrorismus

Terrorismus ist nach der Definition der Verfassungsschutzbehörden der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129a Abs. 1 StGB genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen.

Verfassungsfeindliche/extremistische Bestrebungen

Verfassungsfeindlich (= extremistisch) sind politische Aktivitäten, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind und darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen. Verfassungswidrig ist umgangssprachlich häufig synonym mit „ver-

fassungsfeindlich“ zu finden. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei entscheidet das Bundesverfassungsgericht (Art. 21 Abs. 2 GG; §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG). Parteien sind verfassungswidrig, wenn sie nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Es genügt nicht, wenn die Partei die freiheitliche demokratische Ordnung nicht anerkennt, sie ablehnt oder ihr andere Prinzipien entgegenhält. Es muss vielmehr eine aktiv-kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung hinzukommen. Die Organisation muss also planvoll das Funktionieren dieser Ordnung beeinträchtigen und im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen wollen.

Das BVerfG unterscheidet zwischen den Tatbestandsmerkmalen „beseitigen“ und „beeinträchtigen“. „Beseitigen“ bezeichnet die Abschaffung zumindest eines der Wesenselemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder deren Ersetzung durch eine andere Verfassungsordnung oder ein anderes nicht demokratisches Regierungssystem (BVerfGE 144, 20 (211 Rn. 550)). Demgegenüber sei von einem „beeinträchtigen“ auszugehen, wenn eine Partei nach ihrem politischen Konzept mit hinreichender Intensität eine spürbare Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewirkt. Ausreichend sei, dass sich die Partei gegen eines der Wesenselemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaat) wendet. Entscheidet sei, dass die Partei sich gezielt gegen diejenigen fundamentalen Prinzipien wendet, die für ein freiheitliches und demokratisches Zusammenleben unverzichtbar sind (BVerfGE 144, 20 (213f. Rn. 556)).

Verbot verfassungsfeindlicher Organisationen/Verfassungswidrigkeit

Ein Verbot eines Vereins ist nach Art. 9 Abs. 2 GG möglich, wenn der Zweck der Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Erst wenn dies durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, wird nach § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz der Verein als verboten (Art. 9 Abs. 2 GG) behandelt. Ein Vereinsverbot wird durch den Landes- bzw. Bundesinnenminister erlassen.

Nach Art. 21 Abs. 2 GG sind Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht (Art. 21 Abs. 2 GG; §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG).

Die Hürden für ein Parteiverbot sind hoch. In der Bundesrepublik wurden bisher zwei Parteien verboten: 1952 die „Sozialistische Reichspartei“ (SRP) und 1956 die „Kommunistische Partei Deutschlands“ (KPD). Im Jahr 2003 wurde ein von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat angestrebtes Verfahren zum Verbot der NPD eingestellt. Laut Bundesverfassungsgericht konnte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verbotsverfahrens aufgrund der Beobachtung durch V-Personen der Verfassungsschutzbehörden, die als Mitglieder in Landes- und Bundesvorständen der NPD fungierten, unmittelbar vor und während des Verbotsverfahrens nicht mehr von der Staatsfreiheit der NPD-Führung ausgegangen werden.

Am 22.03.2012 wurde bei einer Sondersitzung der Innenministerkonferenz (IMK) Einigung dahingehend erzielt, eine Arbeitsgruppe der Innenministerien zur Materialsammlung in Vorbereitung eines möglichen neuen NPD-Verbotsverfahrens einzurichten. Gleichzeitig erging ein Beschluss, der die Verfassungsschutzbehörden verpflichtete, ggf. bei der NPD vorhandene Quellen auf Vorstandsebene bis zum 02.04.2012 abzuschalten. Auf der Grundlage der durch die Verfassungsschutzbehörden gesammelten Materialien entschieden sich die Innenminister der Länder am 05.12.2012 für einen erneuten Verbotsantrag. Am 14.12.2012 fasste daraufhin der Bundesrat den Beschluss, das Parteiverbotsverfahren anzustrengen.

Der von den Innenministern und -senatoren der Bundesländer am 03.12.2013 beim Bundesverfassungsgericht eingereichte Antrag auf Verbot der NPD und ihrer Unterorganisationen wurde am 17.01.2017 vom Zweiten Senat des Gerichts zurückgewiesen (BVerfGE 2 BvB 1/13). Grundlage für den Verbotsantrag waren die durch die Verfassungsschutzbehörden gesammelten Materialien über die NPD, die fortlaufend ergänzt wurden. Im Hinblick auf das gescheiterte Verbotsverfahren im Jahr 2003 wurden dafür alle V-Personen in den Führungsebenen der Partei zurückgezogen.

Mit dem einstimmig gefassten Urteil wird der NPD jedoch höchstrichterlich bescheinigt, verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen. Ihr Ziel sei es, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen, so Gerichtspräsident Andreas Voßkuhle. Allerdings reiche eine verfassungsfeindliche Gesinnung allein für ein Verbot der NPD nicht aus. Die Partei müsse auch das Potenzial haben, ihre Ziele erfolgreich umzusetzen, wie es in der Urteilsbegründung weiter heißt. Zu den Zielen heißt es in der Urteilsbegründung:

„Die NPD missachtet die Grundprinzipien, die für den freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaat unverzichtbar sind. Ihre Ziele und das Verhalten ihrer Anhänger verstoßen gegen die Menschenwürde und den Kern des Demokratieprinzips und weisen Elemente der Wesensverwandtschaft mit dem historischen Nationalsozialismus auf. Die Programmatik der NPD ist auf die Beseitigung der fdGO gerichtet.“

(BVerfG NJW 2017, 611, 634 ff.)

Bewertung:

Das Bundesverfassungsgericht setzt mit dem Urteil einen neuen Maßstab, der von der bisherigen Rechtsprechung zum Parteiverbot abweicht, vor allem zum KPD-Verbot im Jahr 1956. „Anders als im KPD-Urteil kommt nach Auffassung des Senats ein Parteiverbot nur in Betracht, wenn eine Partei über hinreichende Wirkungsmöglichkeiten verfügt, die ein Erreichen der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Ziele nicht völlig aussichtslos erscheinen lassen, und wenn sie von diesen Wirkungsmöglichkeiten auch Gebrauch macht“, so Voßkuhle. Dies sei bei der NPD aber nicht der Fall¹⁵². Solange verfassungsfeindliche Parteien und sonstige Organisationen nicht verboten sind, dürfen sie sich im Rahmen der für alle geltenden Gesetze frei betätigen.

Wirtschaftsspionage/Wirtschaftsschutz

Unter Wirtschaftsspionage ist die staatlich gelenkte oder gestützte, von fremden Nachrichtendiensten ausgehende Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen und Betrieben zu verstehen. Davon abzugrenzen ist die Konkurrenzausspähung, nämlich die Ausforschung, die konkurrierende Unternehmen gegeneinander betreiben.

¹⁵² Weitere Ausführungen zum NPD-Verbot siehe Kapitel 2.8, „Die NPD ist verfassungsfeindlich“.

Wirtschaftsschutz ist der präventive Teil der Spionageabwehr und soll dazu dienen, Schäden durch Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung in der Wirtschaft zu reduzieren und der Wirtschaft als kompetenter Ansprechpartner für Sicherheitsfragen und -vorfälle zur Verfügung zu stehen.

12.2 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz

Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG)

vom 15. September 2016

verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes

im Land Niedersachsen vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 194)

zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgaben
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Trennungsgebot

Zweiter Teil

Bestimmung zum Beobachtungsobjekt

- § 6 Beobachtungsobjekt
- § 7 Verdachtsobjekt
- § 8 Verdachtsgewinnung

Dritter Teil

Befugnisse zur Datenverarbeitung

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

- § 9 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 10 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
- § 11 Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs

Zweites Kapitel

Erhebung und sonstige Kenntnisnahme

- § 12 Allgemeine Befugnis zur Datenerhebung
- § 13 Erhebung personenbezogener Daten von Minderjährigen
- § 14 Nachrichtendienstliche Mittel
- § 15 Allgemeine Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel
- § 16 Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Personen
- § 17 Besondere Voraussetzungen für Observationen sowie Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen
- § 18 Besondere Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler
- § 19 Besondere Voraussetzungen für den Einsatz bestimmter technischer Mittel
- § 20 Besondere Auskunftsverlangen
- § 21 Verfahrensvorschriften
- § 22 Mitteilung an Betroffene
- § 23 Ersuchen und automatisierte Abrufverfahren
- § 24 Registereinsicht
- § 25 Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

Drittes Kapitel

Speicherung, Veränderung, Nutzung, Löschung

- § 26 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung
- § 27 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken
- § 28 Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten
- § 29 Verfahrensbeschreibungen

Viertes Kapitel

Auskunft

- § 30 Auskunft an Betroffene

Fünftes Kapitel

Übermittlung

- § 31 Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften
und Polizeibehörden
- § 32 Übermittlung an sonstige Behörden und Stellen
- § 33 Aufklärung der Öffentlichkeit, Verfassungsschutzbericht

Vierter Teil

Parlamentarische Kontrolle

- § 34 Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
- § 35 Zusammensetzung und Verfahrensweise des Ausschusses
- § 36 Unterrichtungspflichten des Fachministeriums
- § 37 Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht
- § 38 Beauftragung einer oder eines Sachverständigen
- § 39 Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- § 40 Berichterstattung des Ausschusses gegenüber dem Landtag

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

- § 41 Einschränkung von Grundrechten
- § 42 Übergangsvorschrift

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

§ 2

Zuständigkeit

(1) ¹Verfassungsschutzbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium). ²Das Fachministerium unterhält eine Abteilung, die gesondert von der für die Polizei zuständigen Abteilung ausschließlich die der Verfassungsschutzbehörde nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften obliegenden Aufgaben wahrnimmt (Verfassungsschutzabteilung).

(2) ¹Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Land Niedersachsen nur im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden. ²Ihre Befugnisse bestimmen sich dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf andere Verfassungsschutzbehörden nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Landtag und die Landesregierung über Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1. ²Die Unterrichtung soll diese Organe in die Lage versetzen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit auf der Grundlage ihrer Auswertungsergebnisse durch zusammenfassende Berichte und andere Maßnahmen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 auf. ²Sie tritt solchen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information und zum Ausstieg entgegen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen nach Maßgabe des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes,
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
3. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen,
4. bei einer im öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einverständnis.

Nr. 1, 3 oder 4, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes: solche, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes: solche, die darauf gerichtet sind, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung: solche, die darauf gerichtet sind, einen der in Absatz 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss.

²Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. ³Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1

(3) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(4) Eine Gefährdung auswärtiger Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 liegt nur dann vor, wenn die Gewalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland angewendet oder vorbereitet wird und sie sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richtet oder richten soll.

(5) Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist die erhebliche, aggressive und unmittelbar gegen Personen oder fremde Sachen gerichtete Anwendung physischer Kraft.

§ 5 Trennungsgebot

¹Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zu.

²Sie darf die Polizei nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist, auch nicht im Wege der Amtshilfe.

Zweiter Teil

Bestimmung zum Beobachtungsobjekt

§ 6 Beobachtungsobjekt

(1) ¹Beobachtungsobjekt ist ein Personenzusammenschluss oder eine Einzelperson nach § 4 Abs. 1, der oder die zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 planmäßig beobachtet und aufgeklärt wird.

²Voraussetzung für die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt sind Tatsachen, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, das Vorliegen einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 belegen.

(2) ¹Das Beobachtungsobjekt wird von der Fachministerin oder dem Fachminister bestimmt, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. ²Die Gründe sind zu dokumentieren. ³Die Bestimmung ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. ⁴Die Verlängerung der Bestimmung um jeweils höchstens vier Jahre ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin erfüllt ist; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. ⁵Wird die Bestimmung nicht verlängert, so ist die Beobachtung und Aufklärung unverzüglich zu beenden; die zu dem Beobachtungsobjekt gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 28 zu löschen.

(3) ¹Spätestens zwei Jahre nach der Bestimmung zum Beobachtungsobjekt oder einer Verlängerung ist von der Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin erfüllt ist. ²Ist das der Fall, so sind die Gründe zu dokumentieren. ³Andernfalls ist die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt von der Fachministerin oder dem Fachminister aufzuheben, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Endet die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt, so soll die Verfassungsschutzbehörde den ihr bekannten in dem Personenzusammenschluss verantwortlich tätigen Personen oder der Einzelperson die Beendigung der Beobachtung mitteilen.

(5) Zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach Absatz 1 Satz 1 gehört auch die Berücksichtigung derjenigen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die gegen die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt sprechen.

§ 7

Verdachtsobjekt

(1) ¹In einer Verdachtsphase wird durch planmäßige Beobachtung und Aufklärung eines Personenzusammenschlusses oder einer Einzelperson (Verdachtsobjekt) geprüft, ob das Verdachtsobjekt die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 erfüllt. ²Voraussetzung für die Bestimmung zum Verdachtsobjekt

sind tatsächliche Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Verdacht einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 rechtfertigen.

(2) ¹Die Gründe für die Bestimmung zum Verdachtsobjekt und der Zeitpunkt des Beginns der Verdachtsphase sind zu dokumentieren. ²Die Verdachtsphase ist auf zwei Jahre begrenzt. ³Die Verdachtsphase kann einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin erfüllt ist; die Gründe sind zu dokumentieren. ⁴Endet die Verdachtsphase, ohne dass das Verdachtsobjekt zum Beobachtungsobjekt bestimmt wird, so ist die Beobachtung und Aufklärung unverzüglich zu beenden; die zu dem Verdachtsobjekt gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 28 zu löschen. ⁵§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8

Verdachtsgewinnung

(1) ¹In einer Verdachtsgewinnungsphase wird geprüft, ob die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 Satz 2 erfüllt ist. ²Voraussetzung für den Beginn der Verdachtsgewinnungsphase sind tatsächliche Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Anfangsverdacht einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 begründen.

(2) ¹Die Gründe für den Beginn der Verdachtsgewinnungsphase und der Zeitpunkt ihres Beginns sind zu dokumentieren. ²Die Verdachtsgewinnungsphase ist auf ein Jahr begrenzt. ³Endet die Verdachtsgewinnungsphase, ohne dass ein Verdachtsobjekt oder ein Beobachtungsobjekt bestimmt wird, so ist die Prüfung unverzüglich zu beenden; die in der Verdachtsgewinnungsphase gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 28 zu löschen. ⁴§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

Dritter Teil

Befugnisse zur Datenverarbeitung

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 9 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

¹Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden. ²Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat sie von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die Betroffene voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 10 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) Eine Datenerhebung darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

(2) ¹Wenn sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist und dadurch die Datenerhebung den Betroffenen nicht bekannt wird. ²Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten, mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. ³Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und deren Löschung sind zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 22 Abs. 1 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 22 Abs. 3 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(3) Ergeben sich erst bei der Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(4) Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung (StPO) sind dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(5) Bestehen Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so sind diese der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.

§ 11 Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs

Für die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs einschließlich der Verarbeitung der durch eine solche Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes.

Zweites Kapitel

Erhebung und sonstige Kenntnisnahme

§ 12 Allgemeine Befugnis zur Datenerhebung

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf die zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zu einer Prüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, soweit in den Vorschriften dieses Kapitels nicht anderes geregelt ist. ²In der Verdachtsgewinnungsphase darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten nur aus allgemein zugänglichen Quellen erheben. ³Voraussetzung für die Erhebung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Verdacht einer Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 rechtfertigen.

(2) ¹Werden personenbezogene Daten bei Betroffenen mit deren Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. ²Werden personenbezogene Daten bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, so ist der Erhebungszweck auf deren Verlangen anzugeben. ³Die Betroffenen und die Dritten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(3) Ist zum Zweck der Erhebung die Übermittlung personenbezogener Daten unerlässlich, so dürfen schutzwürdige Interessen der Betroffenen nur im unvermeidbaren Umfang beeinträchtigt werden.

§ 13 Erhebung personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Die Erhebung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unzulässig.

(2) Die Erhebung von Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat,
2. nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Erhebung zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, oder
3. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt.

(3) Die Erhebung von Daten über eine minderjährige Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie

1. in einem oder für ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, und sie diese Ausrichtung fördert,
2. in herausgehobener Funktion in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist oder
3. eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt.

(4) ¹Die Datenerhebung darf kein Verhalten einer Person aus der Zeit vor Vollendung ihres 14. Lebensjahres erfassen. ²Das Verhalten einer Person aus der Zeit zwischen Vollendung ihres 14. und 16. Lebensjahres darf die Datenerhebung nur erfassen, wenn zum Zeitpunkt dieses Verhaltens die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorlagen. ³Das Verhalten einer Person aus der Zeit zwischen Vollendung ihres 16. und 18. Lebensjahres darf die Datenerhebung nur erfassen, wenn zum Zeitpunkt dieses Verhaltens die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorlagen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit minderjährige Personen von der Datenerhebung unvermeidbar als Dritte betroffen werden.

§ 14 Nachrichtendienstliche Mittel

(1) 'Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erhebung personenbezogener Daten nur folgende nachrichtendienstliche Mittel einsetzen:

1. verdeckte Ermittlungen bei Betroffenen und Dritten unter den Voraussetzungen des § 15;
2. verdecktes Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel unter den Voraussetzungen des § 15;
3. Teilnahme an einer Kommunikationsbeziehung im Internet unter einer Legende (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) und unter Ausnutzung eines schutzwürdigen Vertrauens der oder des Betroffenen oder Dritten, um ansonsten nicht zugängliche Daten zu erhalten, unter den Voraussetzungen des § 15;
4. planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung (Observation), auch unter Einsatz besonderer für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel, soweit dieser Einsatz allein der Bestimmung des jeweiligen Aufenthaltsortes der beobachteten Person dient, unter den Voraussetzungen des § 15;
5. einzelne verdeckt angefertigte fotografische Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen unter den Voraussetzungen des § 15;
6. Inanspruchnahme von
 - a) Personen, deren planmäßig angelegte Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen),
 - b) Personen, die in Einzelfällen Hinweise geben und deren Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (sonstige geheime Informantinnen und Informanten),
 - c) Personen mit einer bereits bestehenden Verbindung zu einem Nachrichtendienst einer fremden Macht, die zum Zweck der Spionageabwehr überwoben worden sind (überwobene Agentinnen und Agenten), sowie
 - d) Personen, die der Verfassungsschutzbehörde logistische oder sonstige Hilfe leisten, ohne Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen oder Informanten oder überwobene Agentinnen oder Agenten zu sein (Gewährspersonen), unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 16;
7. Observation, die innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus durchgeführt wird (längerfristige Observation) oder bei der besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zu einem anderen als dem in Nummer 4 genannten Zweck eingesetzt werden, unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 17;
8. verdeckt angefertigte Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen, die nicht unter Nummer 5 fallen, unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 17;
9. Einsatz von hauptamtlichen Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde, die planmäßig angelegt und langfristig unter einer Legende (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) per-

- sonenbezogene Daten erheben (verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler), unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 18;
10. verdecktes Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 19;
 11. technische Mittel, mit denen zur Ermittlung der Geräte- und der Kartennummern aktiv geschaltete Mobilfunkend-einrichtungen zur Datenabsendung an eine Stelle außerhalb des Telekommuni-kationsnetzes veranlasst werden, unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 19;
 12. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen unter den Voraus-setzungen der §§ 15 und 19;
 13. Überwachung des Brief-, Post- und Fern-meldeverkehrs nach Maßgabe des § 11.

²Die durch den Einsatz besonderer für Ob-servationszwecke bestimmter technischer Mittel nach Satz 1 Nr. 4 erhobenen Daten dürfen nicht zu einem Bewegungsbild ver-bunden werden. ³Die in Satz 1 Nrn. 5 und 8 genannten Mittel dürfen nicht gegen Versammlungen im Sinne des Niedersächsi-schen Versammlungsgesetzes (NVersG) ein-gesetzt werden. ⁴Der Einsatz unbemannter Fluggeräte ist unzulässig.

(2) ¹Soweit es für den Einsatz eines nach-richtendienstlichen Mittels nach Absatz 1 erforderlich ist, darf die Verfassungs-schutzbehörde

1. fingierte biografische, berufliche oder gewerbliche Angaben (Legende) mit

Ausnahme solcher beruflichen Angaben verwenden, die sich auf Berufsgeheim-nisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträ-ger nach § 53 StPO oder Berufshelferin-nen oder Berufshelfer nach § 53a StPO beziehen, und

2. Tarnpapiere und Tarnkennzeichen be-schaffen, herstellen und verwenden.

²Tarnpapiere und Tarnkennzeichen dürfen auch zum Schutz der Beschäftigten, Ein-richtungen und Gegenstände der Verfas-sungsschutzbehörde sowie zum Schutz der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Perso-nen beschafft, hergestellt und verwendet werden. ³Die Behörden des Landes und der Kommunen sind verpflichtet, der Verfas-sungsschutzbehörde technische Hilfe bei der Beschaffung und Herstellung von Tarnpapie-ren und Tarnkennzeichen zu leisten.

§ 15 Allgemeine Voraussetzungen für den Einsatz nachrichten- dienstlicher Mittel

(1) ¹Der Einsatz eines nachrichtendienstli-chen Mittels ist unzulässig, wenn die Erfor-schung des Sachverhalts auf andere, die Be-troffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; dies ist in der Regel anzuneh-men, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben oder durch ein Ersuchen nach § 23 beschafft werden kann. ²Der Einsatz eines nachrichtendienst-lichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklären-den Sachverhalts stehen, insbesondere nicht außer Verhältnis zu der Gefahr, die von dem

jeweiligen Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder der Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausgeht oder ausgehen kann.³ Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels ist unverzüglich zu beenden, wenn sein Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) ¹Ein nachrichtendienstliches Mittel darf nur eingesetzt werden, wenn

1. sich der Einsatz gegen ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder gegen eine Person richtet, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie in diesem oder für dieses tätig ist,
2. sich der Einsatz gegen eine Person richtet, bei der tatsächliche Anhaltspunkte für die Ausübung einer Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen,
3. sich der Einsatz gegen eine Person richtet, von der aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einer der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen in Verbindung steht und dass deshalb der Einsatz des Mittels unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat, oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen,
4. dadurch die zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs.

1 Nr. 2 erforderlichen Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, überwobenen Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen gewonnen oder überprüft werden können oder

5. dies zum Schutz der Beschäftigten, Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzbehörde sowie zum Schutz der Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, überwobenen Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen erforderlich ist.

²Ein nachrichtendienstliches Mittel darf auch eingesetzt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Bei dem Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels dürfen die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde keine Straftaten begehen.

(4) Die Zielsetzung und die Aktivitäten von Beobachtungs- und Verdachtsobjekten dürfen von der Verfassungsschutzbehörde weder unmittelbar noch mittelbar steuernd beeinflusst werden.

§ 16 Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Personen

(1) ¹Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen und Informanten, überwordene Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. sie volljährig sind,
2. keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie rechtswidrig einen Straftatbestand von besonderer Bedeutung (Absatz 6) verwirklicht haben,
3. die Geld- oder Sachzuwendungen für die Inanspruchnahme einer Vertrauensperson nicht auf Dauer deren wesentliche Lebensgrundlage sind,
4. sie nicht ein Angebot zum Ausstieg annehmen und nicht die Absicht dazu haben und
5. sie nicht
 - a) Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlaments oder
 - b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers oder einer Fraktion oder Gruppe eines solchen Parlaments sind.

²Die Verfassungsschutzbehörde darf Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger (§ 53 StPO) sowie Berufshelferinnen und Berufshelfer (§ 53a StPO) nicht von sich aus in Anspruch nehmen.

(2) ¹Eine Vertrauensperson darf dauerhaft nur in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt in Anspruch genommen werden, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat. ²Wenn die erhebliche Bedeutung eines Verdachtsobjekts noch nicht festgestellt werden kann und zu dessen Beobachtung und Aufklärung andere nachrichtendienstliche Mittel nicht denselben Erfolg versprechen, darf abweichend von Satz 1 eine Vertrauensperson vorübergehend in diesem Verdachtsobjekt in Anspruch genommen werden. ³Die vorübergehende Inanspruchnahme ist spätestens mit dem Ende der Verdachtsphase (§ 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4) zu beenden.

(3) ¹Bei Vertrauenspersonen sowie überwordenen Agentinnen und Agenten soll der Zeitraum zwischen dem ersten Herantreten an die Person und dem Beginn der planmäßig angelegten Zusammenarbeit (Werbung) ein Jahr nicht überschreiten. ²Die Werbung einer Vertrauensperson darf erst beginnen, wenn die G 10-Kommission die Zustimmung nach § 21 Abs. 5 Satz 5 erteilt hat. ³Vertrauenspersonen sowie überwordene Agentinnen und Agenten sollen höchstens fünf Jahre von derselben oder demselben Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde geführt werden. ⁴Ihre Werbung und Inanspruchnahme sind fortlaufend zu dokumentieren. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten für die Betreuung sonstiger geheimer Informantinnen und Informanten entsprechend.

(4) ¹Eine in Absatz 1 genannte Person darf nur folgende Straftatbestände verwirklichen:

1. § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1, §§ 86a, 98, 99, 129, 129a sowie 129b Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB), soweit er auf § 129a StGB verweist,
2. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4 und 5 NVersG und
3. § 20 des Vereinsgesetzes.

²Dabei darf weder auf die Gründung einer strafbaren Vereinigung hingewirkt noch eine steuernde Einflussnahme auf sie ausgeübt werden. ³Erlaubt sind nur solche Handlungen, die unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall unumgänglich sind.

(5) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer in Absatz 1 genannten Person nicht mehr vor, so ist die Inanspruchnahme unverzüglich zu beenden.

²Wird die Inanspruchnahme beendet, weil sich tatsächliche Anhaltspunkte ergeben haben, dass die Person rechtswidrig einen Straftatbestand von besonderer Bedeutung (Absatz 6) verwirklicht hat, so sind die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten, wenn nicht der Schutz von Leib und Leben der in Anspruch genommenen Person ein Unterlassen erfordert.

(6) Straftaten von besonderer Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift sind

1. Verbrechen,
2. die in § 138 StGB genannten Vergehen,
3. Vergehen nach § 129 StGB sowie
4. gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach

- a) den §§ 243, 244, 260, 261, 263 bis 264a, 265b, 266, 283, 283a, 291 und 324 bis 330 StGB,
- b) § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und d des Waffengesetzes,
- c) § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und § 29a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes sowie
- d) den §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 17

Besondere Voraussetzungen für Observationen sowie Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen

Die Verfassungsschutzbehörde darf die nachrichtendienstlichen Mittel der Observation nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sowie der Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 nur einsetzen, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat, oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

§ 18

Besondere Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler

(1) Eine verdeckte Ermittlerin oder ein verdeckter Ermittler darf nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes eingesetzt werden.

(2) ¹Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers ist fortlaufend zu dokumentieren. ²§ 16 Abs. 4 gilt für verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler entsprechend.

§ 19 Besondere Voraussetzungen für den Einsatz bestimmter technischer Mittel

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf ein technisches Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 10 bis 12 nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes einsetzen.

(2) Der Einsatz eines technischen Mittels nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 darf sich nur gegen eine Person richten, bei der

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat, oder
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie über ihren Teilnehmeranschluss für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Teilnehmeranschluss nutzt, und dass deshalb der Einsatz unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

§ 20 Besondere Auskunftsverlangen

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass ein Diensteanbieter nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) ihr Auskunft erteilt

1. zu Bestandsdaten (§ 14 TMG) oder
2. zu Nutzungsdaten (§ 15 Abs. 1 TMG).

²Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass sie zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen. ³Zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 darf die Erteilung einer Auskunft zu Nutzungsdaten nur angeordnet werden, wenn das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat. ⁴Die Erteilung einer Auskunft zu Nutzungsdaten darf nur zu einer Person angeordnet werden,

1. bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördert, oder
2. bei der aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Telemedien für eine Person nach Nummer 1 nutzt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass ein Diensteanbieter nach § 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ihr Auskunft erteilt

1. zu den nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Bestandsdaten (einfache Bestandsdaten),
2. zu Bestandsdaten nach Nummer 1, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird oder die anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden (besondere Bestandsdaten), oder
3. zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 TKG und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten.

²Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur angeordnet werden, wenn sie im Einzelfall zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. ³Die Erteilung einer Auskunft zu besonderen Bestandsdaten und zu Verkehrsdaten darf nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes und nur zu einer Person angeordnet werden, bei der

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat,

2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie über ihren Teilnehmeranschluss für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Teilnehmeranschluss nutzt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreiber von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge Auskunft zu Namen und Anschriften von Kundinnen und Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg, sowie
2. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen Auskunft zu Konten und Geldanlagen, insbesondere zu Kontoständen, Zahlungsein- und -ausgängen und sonstigen Geldbewegungen, sowie zu Kontoinhaberinnen, Kontoinhabern, sonstigen Berechtigten und weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten, erteilen.

²Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass sie

zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur zu einer Person angeordnet werden, bei der

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördert, oder
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie eine in Satz 1 genannte Dienstleistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nimmt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

(4) ¹Auskünfte nach den Absätzen 1 und 3 sind unentgeltlich zu erteilen. ²Die Verfassungsschutzbehörde hat für die Erteilung von Auskünften nach Absatz 2 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

(5) Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 und die übermittelten Daten dürfen den Betroffenen oder Dritten von den Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.

(6) ¹Den Verpflichteten ist es verboten, allein aufgrund einer Anordnung nach den Absätzen 1 bis 3 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die Betroffene oder den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. ²Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht besteht.

§ 21 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12 wird von der Fachministerin oder dem Fachminister angeordnet, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. ²Dasselbe gilt für die Erteilung von Auskünften zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1. ³Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet. ⁴Dasselbe gilt für die Erteilung von Auskünften zu Bestands-

daten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. ⁵Die Gründe für die Anordnungen nach den Sätzen 1 bis 4 sind zu dokumentieren.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen auf höchstens

1. drei Jahre in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, ein Jahr in den Fällen der vorübergehenden Inanspruchnahme einer Vertrauensperson (§ 16 Abs. 2 Satz 2),
2. drei Monate in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12,
3. drei Monate bei der Erteilung von Auskünften zu künftig anfallenden Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1.

²Verlängerungen um jeweils höchstens den in Satz 1 genannten Zeitraum sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin erfüllt sind; Absatz 1 gilt entsprechend. ³Satz 2 gilt nicht für die vorübergehende Inanspruchnahme einer Vertrauensperson (§ 16 Abs. 2 Satz 2).

(3) ¹Anordnungen und Verlängerungen des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12 bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission.

²Dasselbe gilt für Anordnungen und Verlängerungen der Erteilung von Auskünften zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20

Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1. ³Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung die Zulässigkeit und Notwendigkeit des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens. ⁴Stimmt die G 10-Kommission einer Anordnung oder Verlängerung nicht zu, so hat die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, die Anordnung oder Verlängerung unverzüglich aufzuheben.

(4) ¹Bei Gefahr im Verzug kann in den Fällen des Absatzes 3 die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, anordnen, dass der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels vor der Zustimmung der G 10-Kommission begonnen oder die Auskunft vor der Zustimmung erteilt wird. ²In diesem Fall ist die Zustimmung unverzüglich nachträglich einzuholen. ³Stimmt die G 10-Kommission nicht nachträglich zu, so gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend; der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels ist unverzüglich zu beenden. ⁴Bereits erhobene Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

(5) ¹Die Beobachtungs- und Verdachtsobjekte, in denen die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen nach Absatz 1 Satz 3 angeordnet werden darf, werden zuvor von der Fachministerin oder dem Fachminister

bestimmt, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

²Die Gründe sind zu dokumentieren. ³Die Bestimmung ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. ⁴Die Verlängerung der Bestimmung um jeweils höchstens vier Jahre ist zulässig, wenn die Voraussetzung des § 16 Abs. 2 weiterhin erfüllt ist. ⁵Die Bestimmung und die Verlängerung bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission. ⁶Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁷Stimmt die G 10-Kommission einer Verlängerung nicht zu, so ist die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen in dem betroffenen Beobachtungsobjekt unverzüglich zu beenden.

(6) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben der G 10-Kommission nach den Absätzen 3 bis 5 obliegt der G 10-Kommission nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10). ²§ 3 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 und Abs. 2 bis 4 Nds. AG G 10 gilt entsprechend.

(7) Die weiteren Einzelheiten des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel sind in Dienstvorschriften umfassend zu regeln.

§ 22 Mitteilung an Betroffene

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 bis 12 nach seiner Beendigung den Betroffenen mitzuteilen.

²Dasselbe gilt für Observationen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, soweit besondere für

Observationszwecke bestimmte technische Mittel eingesetzt wurden. ³Die Verfassungsschutzbehörde hat auch die besonderen Auskunftsverlangen nach Erteilung der Auskunft den Betroffenen mitzuteilen; dies gilt nicht für Auskunftsverlangen zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. ⁴In der Mitteilung ist auf die Rechtsgrundlage für den Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels oder für das besondere Auskunftsverlangen und auf das Auskunftsrecht nach § 30 hinzuweisen. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn für die Mitteilung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten der betroffenen Person erhoben werden müssten.

(2) ¹Die Mitteilung wird zurückgestellt, solange

1. eine Gefährdung des Zwecks des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens nicht ausgeschlossen werden kann,
2. durch das Bekanntwerden des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden,
3. ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen oder
4. durch das Bekanntwerden des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels der weitere Einsatz der in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 9 genannten Personen gefährdet wird und deshalb die Interessen der betroffenen Person zurücktreten müssen.

²Wird die Mitteilung nicht innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder der Erteilung der Auskunft vorgenommen, so bedarf die Zurückstellung der Zustimmung der G 10-Kommission. ³Stimmt die G 10-Kommission der Zurückstellung zu, so hat sie diese zu befristen. ⁴Auch jede weitere Zurückstellung bedarf der Zustimmung der G 10-Kommission; Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Stimmt die G 10-Kommission der Zurückstellung oder der weiteren Zurückstellung nicht zu oder entfällt zwischenzeitlich der Grund für die Zurückstellung, so ist die Mitteilung unverzüglich von der Verfassungsschutzbehörde vorzunehmen. ⁶Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht für die Mitteilung des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und für die Mitteilung von besonderen Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. ⁷Wird in diesen Fällen die Mitteilung nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Auskunft vorgenommen, so ist die Zurückstellung unter Angabe des Grundes der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

(3) ¹Einer Mitteilung bedarf es endgültig nicht, wenn

1. die Voraussetzung der Zurückstellung auch fünf Jahre nach Beendigung des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder nach Erteilung der Auskunft noch nicht entfallen ist,
2. die Voraussetzungen der Zurückstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht entfallen werden,

3. die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen und
4. die G 10-Kommission zustimmt.

²Bei nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und bei besonderen Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedarf es abweichend von Satz 1 Nr. 4 der Zustimmung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

§ 23 Ersuchen und automatisierte Abrufverfahren

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts sowie zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Behörden des Landes, insbesondere die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden, sowie die der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts um Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen, wenn diese nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. ²Die Gründe für das Ersuchen sind zu dokumentieren.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf anstelle eines Ersuchens nach Absatz 1 oder § 18 Abs. 3 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) automatisierte Abrufverfahren nutzen, soweit die Nutzung

eines automatisierten Abrufverfahrens durch die Verfassungsschutzbehörden ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. ²Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet. ³Soweit die gesetzlichen Regelungen nach Satz 1 die abrufende Stelle nicht zur Dokumentation der Abrufe verpflichten, sind die Gründe für den Abruf im automatisierten Abrufverfahren zu dokumentieren.

(3) ¹Die ersuchte Behörde, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ist verpflichtet, die Daten zu übermitteln. ²Sie darf nur solche Daten übermitteln, die bei ihr bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können. ³Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber der empfangenden Verfassungsschutzbehörde unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist.

(4) Um Übermittlung personenbezogener Daten, die von einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder nach § 32 Abs. 2 oder den §§ 33a bis 37a des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) erhoben worden sind, darf nur ersucht werden, wenn die Daten auch von der Verfassungsschutzbehörde mit einem vergleichbaren nach-

richtendienstlichen Mittel oder besonderen Auskunftsverlangen hätten erhoben werden dürfen.

(5) ¹Um die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder einer dieser vergleichbaren Maßnahme nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz erhoben worden sind, zu der die Verfassungsschutzbehörde nach diesem Gesetz nicht befugt ist, darf nur ersucht werden, wenn dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. ²Satz 1 gilt nicht für Ersuchen um Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aufgrund einer Identitätsfeststellung nach § 163b StPO, auch in Verbindung mit § 111 Abs. 3 StPO, oder nach § 13 NPOG erhoben worden sind. ³Ein Ersuchen um die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO oder nach § 35a NPOG erlangt worden sind, ist unzulässig.

(6) Die aufgrund eines Ersuchens nach den Absätzen 4 und 5 übermittelten Daten sind von der übermittelnden Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unter Angabe des zur Erhebung eingesetzten Mittels zu kennzeichnen.

§ 24 Registereinsicht

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, sowie zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 die von öffentlichen Stellen geführten Register, insbesondere Grundbücher, Personenstandsbücher, Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei, einsehen.

(2) ¹Die Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. ein Ersuchen nach § 23 Abs. 1 oder ein Abruf im automatisierten Abrufverfahren nach § 23 Abs. 2 den Zweck der Maßnahme gefährden würde und
2. die betroffene Person durch eine anderweitige Datenerhebung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde.

²Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn ihr eine gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder eine Pflicht zur Wahrung von Berufsgeheimnissen entgegensteht.

(3) Die Einsichtnahme wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet.

(4) ¹Jede Einsichtnahme ist zu dokumentieren. ²Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind zwei Jahre nach der Dokumentation zu löschen.

§ 25 Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes sowie die der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist.

(2) ¹Die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. ²Personenbezogene Daten, die aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz erhoben worden sind, dürfen nur übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und

Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. ³Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO oder nach § 35a NPOG erlangt worden sind, ist unzulässig. ⁴Satz 2 gilt nicht für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aufgrund einer Identitätsfeststellung nach § 163b StPO, auch in Verbindung mit § 111 Abs. 3 StPO, oder nach § 13 NPOG erhoben worden sind. ⁵Die nach Satz 2 übermittelten Daten sind unter Angabe des zur Erhebung eingesetzten Mittels zu kennzeichnen.

(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten über eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unzulässig.

(4) § 23 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Drittes Kapitel

*Speicherung, Veränderung,
Nutzung, Löschung*

§ 26 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten speichern, verändern und nutzen, wenn dies zu dem Zweck erforderlich ist, zu dem sie erhoben worden sind, und

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person in dem oder für das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist,
2. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt,
3. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die betroffene Person mit einer der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen in Verbindung steht und dass deshalb die Speicherung, Veränderung oder Nutzung zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 unumgänglich ist, oder
4. dies zur Gewinnung oder Überprüfung von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen oder Informanten, überwobenen Agentinnen oder Agenten oder Gewährspersonen erforderlich ist.

²Die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen gelten nicht in der Verdachtsgewinnungsphase. ³Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Satz 1 gespeichert, verändert und genutzt werden dürfen, weitere Daten von betroffenen Personen oder von Dritten so verbunden, dass sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, so dürfen sie gemeinsam mit den Daten nach Satz 1 gespeichert werden; sie sind zu sperren.

(2) ¹Die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder durch ein besonderes Auskunftsverlangen erhobenen personenbezogenen Daten sind unter Angabe des eingesetzten Mittels zu kennzeichnen. ²Bei den nach § 23 Abs. 6 gekennzeichneten Daten ist die Kennzeichnung beizubehalten.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf die personenbezogenen Daten, von denen sie durch Übermittlung nach § 25 rechtmäßig Kenntnis erlangt hat, nur speichern, verändern und nutzen, wenn dies zu einem Zweck erforderlich ist, zu dem sie die übermittelnde Behörde gemäß § 23 um Übermittlung dieser Daten hätte ersuchen dürfen, und wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Die Zweckbestimmung ist bei der Speicherung festzulegen. ³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Bei den nach § 25 Abs. 2 Satz 5 gekennzeichneten Daten ist die Kennzeichnung beizubehalten.

(4) Die Speicherung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person ist nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 zulässig.

§ 27 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken

¹Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung der nach § 26 gespeicherten Daten für einen anderen in § 12 Abs. 1 genannten Zweck ist zulässig, wenn die Daten zur

Erfüllung dieses Zwecks erforderlich sind und im Fall eines zur Erhebung eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittels oder besonderen Auskunftsverlangens dieses auch für den anderen Zweck hätte eingesetzt werden dürfen. ²Die nach § 26 Abs. 3 gespeicherten Daten dürfen nur unter den dort genannten Voraussetzungen für einen anderen Zweck gespeichert, verändert und genutzt werden.

§ 28 Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. ²Sie hat sie zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können. ³Wird die Richtigkeit von Daten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, so ist dies zu vermerken; die betroffene Person kann sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

²Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; die ent-

sprechenden Daten sind zu sperren. ³Ein schutzwürdiges Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die betroffene Person einen Antrag auf Auskunft nach § 30 gestellt hat oder aufgrund einer Mitteilung nach § 6 Abs. 4 oder § 22 Abs. 1 die Stellung eines solchen Antrags zu erwarten ist. ⁴Gesperrte Daten sind mit einem Vermerk über die Sperrung zu versehen; in Verfahren zur automatisierten Verarbeitung ist die Sperrung durch zusätzliche technische Maßnahmen zu gewährleisten. ⁵Gesperrte Daten dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verändert, genutzt und übermittelt werden. ⁶§ 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) bleibt unberührt.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens nach jeweils drei Jahren, ob personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder zu sperren sind. ²Bei personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, beträgt die Prüfungsfrist nach Satz 1 sechs Monate.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens nach jeweils sechs Monaten, ob personenbezogene Daten über eine minderjährige Person zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder zu sperren sind.

(5) ¹Die Löschung von personenbezogenen Daten ist zu dokumentieren, wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen. ²Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 22 Abs. 1 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 22 Abs. 3 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(6) Die Löschung personenbezogener Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, ist unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten, mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, vorzunehmen.

§ 29 Verfahrensbeschreibungen

Vor dem Erlass und vor der Änderung einer Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz anzuhören.

Viertes Kapitel

Auskunft

§ 30

Auskunft an Betroffene

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

²Über Daten aus Akten, die nicht zur Person der Betroffenen geführt werden, wird Auskunft nur erteilt, soweit die Daten, namentlich aufgrund von Angaben der Betroffenen, mit angemessenem Aufwand auffindbar sind. ³Die Verfassungsschutzbehörde bestimmt Verfahren und Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) ¹Die Auskunftserteilung ist abzulehnen, soweit

1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift geheim gehalten werden müssen,
3. die Interessen eines Dritten an der Geheimhaltung die Interessen der antragstellenden Person überwiegen oder
4. durch die Auskunftserteilung Informationsquellen gefährdet würden oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist und

deshalb die Interessen der antragstellenden Person ausnahmsweise zurücktreten müssen.

²Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung.

³Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung kann eine besonders bestellte Beschäftigte oder einen besonders bestellten Beschäftigten, die oder der mit der Auswertung nicht befasst war und die Befähigung zum Richteramt hat, damit beauftragen, ebenfalls Entscheidungen nach Satz 1 zu treffen.

(3) ¹Die Ablehnung einer Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. ²Die Gründe der Ablehnung sind zu dokumentieren. ³Wird der antragstellenden Person keine Begründung für die Ablehnung der Auskunft gegeben, so ist ihr die Rechtsgrundlage dafür zu nennen. ⁴Ferner ist sie darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. ⁵Der oder dem Landesbeauftragten ist auf Verlangen die von der antragstellenden Person begehrte Auskunft zu erteilen. ⁶Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Mitteilung zustimmt.

Fünftes Kapitel

Übermittlung

§ 31

Übermittlung personen- bezogener Daten an Staats- anwaltschaften und Polizei- behörden

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt von sich aus personenbezogene Daten an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten gemäß § 100c Abs. 2 StPO oder von Straftaten gemäß den §§ 87, 88 und 89 StGB unumgänglich ist. ²Den Polizeibehörden des Landes übermittelt die Verfassungsschutzbehörde von sich aus personenbezogene Daten auch

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes – Nds. SÜG –) oder für Kulturdenkmale (§ 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes), deren Erhaltung im herausragenden öffentlichen Interesse liegt, oder
2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verhütung
 - a) terroristischen Straftaten nach § 2 Nr. 14 NPOG,
 - b) von Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates gemäß

- den §§ 87, 88, 89 und 89a StGB,
 - c) der Bildung einer kriminellen Vereinigung in den Fällen des § 129 Abs. 5 StGB,
 - d) von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 176 Abs. 1 bis 3, § 176a Abs. 3, § 177 Abs. 6 bis 8 und § 184b Abs. 2 StGB,
 - e) von Straftaten gegen das Leben nach den §§ 211 und 212 StGB sowie der schweren Körperverletzung nach § 226 Abs. 2 StGB,
 - f) von Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß § 232, § 232a Abs. 3, 4 und 5 Satzteil 2, § 232b Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 232a Abs. 4 oder 5 Satzteil 2, § 233 Abs. 2, § 233a Abs. 3 und 4 Satzteil 2, § 234 und § 234a StGB,
 - g) von gemeingefährlichen Straftaten gemäß § 310 Abs. 1 und § 316a StGB,
 - h) von Straftaten der gewerbs- und bandenmäßigen Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes oder des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern nach § 97 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes oder
 - i) von Straftaten gemäß § 30a Abs. 1 und 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), auch in Verbindung mit § 30b BtMG und mit § 129 Abs. 5 StGB,
- unumgänglich ist.

³Die Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn das zur Datenerhebung verwendete Mittel auch für den

anderen Zweck hätte angewendet werden dürfen. ⁴Personenbezogene Daten, die nicht durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf die Verfassungsschutzbehörde auch zu sonstigen Zwecken der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes übermitteln. ⁵Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Sätzen 1 bis 4 übermittelt werden dürfen, weitere Daten der betroffenen Person oder von Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so dürfen auch diese Daten übermittelt werden; sie sind zu sperren. ⁶Die Übermittlung ist unzulässig, wenn dadurch Informationsquellen oder die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde gefährdet würden und diese Sicherheitsinteressen das Interesse an der Strafverfolgung oder an der Gefahrenabwehr überwiegen.

(2) ¹Sind die zu übermittelnden Daten gekennzeichnet (§ 26 Abs. 2 und 3 Satz 4), so ist die Kennzeichnung bei der Übermittlung aufrechtzuerhalten. ²Die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die nach Satz 1 erforderliche Kennzeichnung der Daten verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung der Datenerhebung nicht zu gefährden, und die G 10-Kommission zugestimmt hat. ³Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung be-

reits vor der Zustimmung getroffen werden. ⁴In diesem Fall ist die Zustimmung unverzüglich nachträglich einzuholen. ⁵Stimmt die G 10-Kommission nicht nachträglich zu, so ist die Kennzeichnung unverzüglich durch die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde nachzuholen; darauf ist sie von der Verfassungsschutzbehörde hinzuweisen. ⁶Die Übermittlung ist zu dokumentieren. ⁷Über die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, entscheidet eine besonders bestellte Beschäftigte oder ein besonders bestellter Beschäftigter, die oder der mit der Auswertung nicht befasst war und die Befähigung zum Richteramt hat.

(3) ¹Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber der empfangenden Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten,

zu dem sie ihr übermittelt wurden. ²Sind die übermittelten Daten nach Absatz 2 Satz 1 gekennzeichnet, so hat sie die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten. ³Wurden personenbezogene Daten übermittelt, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben worden sind, so prüft die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unverzüglich und danach in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für den Zweck erforderlich sind, zu dem sie übermittelt wurden. ⁴Soweit die in Satz 3 genannten Daten für diesen Zweck oder für eine rechtmäßige zweckändernde Nutzung oder Übermittlung nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. ⁵Die Löschung ist zu dokumentieren. ⁶Die Verfassungsschutzbehörde ist unverzüglich über die Löschung zu unterrichten.

(5) ¹Die Polizeibehörden des Landes dürfen die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen, wenn diese zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind. ²Um Übermittlung personenbezogener Daten, die von der Verfassungsschutzbehörde durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsver-

langen erhoben worden sind, darf nur er-
sucht werden, wenn die Voraussetzungen
des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen. ³Die Ver-
fassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die
Daten zu übermitteln; Absatz 1 Sätze 5 und
6 sowie die Absätze 2 bis 4 gelten entspre-
chend. ⁴Sie darf nur solche Daten übermit-
teln, die bei ihr bereits bekannt sind oder
von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen
entnommen werden können.

(6) In der Verdachtsgewinnungsphase (§ 8)
ist die Übermittlung personenbezogener
Daten nicht zulässig.

§ 32 Übermittlung an sonstige Behörden und Stellen

(1) ¹An sonstige inländische Behörden darf
die Verfassungsschutzbehörde personenbe-
zogene Daten übermitteln, wenn dies

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3
Abs. 2 bis 4 erforderlich ist oder
2. die empfangende Behörde die Daten zu
Zwecken der Gefahrenabwehr benötigt.

²An Finanzämter darf die Verfassungs-
schutzbehörde personenbezogene Daten
auch übermitteln, wenn dies zu den in
§ 51 Abs. 3 der Abgabenordnung genannten
Zwecken erforderlich ist. ³Personenbezoge-
ne Daten, die durch den Einsatz nachrich-
tendienstlicher Mittel oder durch besondere
Auskunftsverlangen erhoben worden sind,
darf die Verfassungsschutzbehörde nach
Satz 1 Nr. 2 nur übermitteln, wenn die emp-
fangende Behörde die Daten zur Abwehr
einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für

den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 Nds. SÜG) oder für Kulturdenkmale (§ 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes), deren Erhaltung im herausragenden öffentlichen Interesse liegt, benötigt. ⁴§ 31 Abs. 1 Sätze 5 und 6 sowie Abs. 2, 3 und 6 gilt entsprechend. ⁵Für die Übermittlung an Behörden des Landes gilt auch § 31 Abs. 4 entsprechend. ⁶An Behörden des Bundes und anderer Länder darf nur übermittelt werden, wenn für die empfangende Behörde den Vorschriften dieses Gesetzes vergleichbare Datenschutzregelungen gelten.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der alliierten Streitkräfte übermitteln, soweit dies im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) erforderlich ist. ²Die Übermittlung ist zu dokumentieren und der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit die Übermittlung in einem

Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einer internationalen Vereinbarung geregelt ist. ²Eine Übermittlung darf auch erfolgen, wenn sie zum Schutz von Leib oder Leben einer Person erforderlich ist und für die empfangende Stelle gleichwertige Datenschutzregelungen gelten. ³Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen, insbesondere deren Schutz vor einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. ⁴Die Übermittlung der von einer Ausländerbehörde empfangenen personenbezogenen Daten unterbleibt, es sei denn, die Übermittlung ist völkerrechtlich geboten. ⁵Übermittlungen nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren und der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

(4) ¹Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 Nds. SÜG) erforderlich ist und die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, der Übermittlung zugestimmt hat. ²Jede Übermittlung ist zu dokumentieren. ³Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle ver-

wendet werden. ⁴Sie sind zu löschen, wenn seit der Mitteilung gemäß Satz 7 ein Jahr vergangen ist, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation. ⁵Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. ⁶Er ist auf die Verarbeitungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Verfassungsschutzbehörde vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung der Daten zu verlangen. ⁷Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist der betroffenen Person durch die Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen, sobald eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist.

§ 33

Aufklärung der Öffentlichkeit, Verfassungsschutzbericht

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann die Öffentlichkeit über Beobachtungsobjekte und über Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufklären. ²Sie kann auch über Verdachtsobjekte aufklären, wenn die den Verdacht rechtfertigenden tatsächlichen Anhaltspunkte unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen hinreichend gewichtig sind.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, zur Aufklärung der Öffentlichkeit einen jährlichen Verfassungsschutzbericht vorzulegen, in dem auch die Summe der Haushaltsmittel sowie die Gesamtzahl der in der Verfassungsschutzabteilung Beschäf-

tigten nach Stellen und Beschäftigungsvolumen darzustellen sind. ²Ferner sind in dem Bericht allgemein die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14, die besonderen Auskunftsverlangen nach § 20, die Auskunftersuchen nach § 30 und die Strukturdaten der von der Verfassungsschutzbehörde in Dateien im Sinne des § 6 Satz 1 BVerfSchG gespeicherten Personendatensätze darzustellen.

(3) Bei der Aufklärung der Öffentlichkeit dürfen personenbezogene Daten nur bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis der Darstellung, insbesondere von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen, erforderlich ist und das Interesse der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

Vierter Teil

Parlamentarische Kontrolle

§ 34

Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes übt unbeschadet der Rechte des Landtages und seiner sonstigen Ausschüsse ein besonderer, vom Landtag unverzüglich nach Beginn der Wahlperiode einzusetzender Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes aus.

§ 35 Zusammensetzung und Ver- fahrensweise des Ausschusses

(1) ¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes soll aus mindestens sieben Abgeordneten des Landtages bestehen. ²Mitglieder der Landesregierung können dem Ausschuss nicht angehören. ³Jede Fraktion erhält mindestens einen Sitz. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.

(2) Für die Verhandlungen des Ausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 36 Unterrichtungspflichten des Fachministeriums

(1) ¹Das Fachministerium ist verpflichtet, den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes umfassend über seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde im Allgemeinen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. ²Es unterrichtet insbesondere über

1. die Bestimmung eines Beobachtungsobjekts und die Verlängerung der Bestimmung (§ 6 Abs. 2),
2. die Beendigung der Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungsobjekts (§ 6 Abs. 2 und 3),
3. die beabsichtigte Bestimmung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, in

dem die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen angeordnet werden darf, sowie die beabsichtigte Verlängerung der Bestimmung (§ 21 Abs. 5),

4. den beabsichtigten Erlass oder die beabsichtigte Änderung einer Dienstvorschrift für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (§ 21 Abs. 7) und
5. den beabsichtigten Erlass oder die beabsichtigte Änderung einer Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG (§ 29).

(2) Das Fachministerium unterrichtet den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in Abständen von längstens sechs Monaten über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 unterliegen.

(3) ¹Das Fachministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes über die besonderen Auskunftsverlangen nach § 20; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. ²Satz 1 gilt nicht für Auskunftsverlangen zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

(4) Das Fachministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über besondere Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1;

dabei ist ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

§ 37 Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde dürfen sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes oder an einzelne Mitglieder des Ausschusses wenden. ²Einzelne Mitglieder des Ausschusses dürfen die nach Satz 1 erhaltenen Mitteilungen sowie die ihnen dazu vorgelegten Unterlagen ausschließlich an den Ausschuss weitergeben. ³Sie dürfen dabei von der Bekanntgabe des Namens der oder des Beschäftigten absehen.

(2) ¹Die Verhandlungen des Ausschusses über Mitteilungen nach Absatz 1 und die dazu vorgelegten Unterlagen sind vertraulich im Sinne der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages. ²Der Ausschuss kann die Vertraulichkeit nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages einschränken oder aufheben.

§ 38 Beauftragung einer oder eines Sachverständigen

¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Sachverständige oder einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Ausschusses im Einzelfall Untersuchungen durchzuführen. ²Die Landesregierung ist vor der Beauftragung der oder des Sachverständigen anzuhören. ³Die oder der Sachverständige kann nach Maßgabe ihres oder seines Auftrages die dem Ausschuss nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vorgelegten Akten einsehen. ⁴Die Einsicht in vertrauliche Unterlagen setzt voraus, dass sie oder er zuvor von der Landtagsverwaltung förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden ist. ⁵Die oder der Sachverständige hat dem Ausschuss über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten.

§ 39 Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) ¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes hat auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen. ²Die Befugnisse der oder des

Landesbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. ³Die oder der Landesbeauftragte hat dem Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen.

(3) Stellt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz einen Verstoß der Verfassungsschutzbehörde gegen eine Datenschutzbestimmung fest, so kann sie oder er den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes darüber unterrichten; § 23 NDSG bleibt unberührt.

§ 40 Berichterstattung des Ausschusses gegenüber dem Landtag

(1) ¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. ²Ausschussmitglieder, die den Bericht für unzutreffend halten, können ihre Auffassung in einem Zusatz zu diesem Bericht darstellen.

(2) Der Ausschuss legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen vor, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen.

Fünfter Teil *Schlussvorschriften*

§ 41 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 42 Übergangsvorschrift

Auf Vertrauenspersonen, die am 31. Oktober 2016 bereits in Anspruch genommen werden, finden § 16 Abs. 2 und § 21 Abs. 5 erst am 1. Mai 2017 Anwendung.

12.3 Verbote neonazistischer Vereinigungen

Verbotsverfüg.	Vereinigung	Verbotsbehörde
26.11.1992	Nationalistische Front (NF)	Bundesministerium des Innern
08.12.1992	Deutsche Alternative (DA)	Bundesministerium des Innern
18.12.1992	Deutscher Kameradschaftsbund (DKB)	Niedersächsisches Innenministerium
21.12.1992	Nationale Offensive (NO)	Bundesministerium des Innern
07.06.1993	Nationaler Block (NB)	Bayerisches Staatsministerium des Innern
08.07.1993	Heimattreue Vereinigung Deutschlands (HVD)	Innenministerium des Landes Baden-Württemberg
25.08.1993	Freundeskreis Freiheit für Deutschland (FFD)	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
10.11.1994	Wiking Jugend e. V. (WJ)	Bundesministerium des Innern (auf Initiative des Niedersächsischen Innenministeriums)
24.02.1995	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)	Bundesministerium des Innern (auf Initiative des Niedersächsischen Innenministeriums)
24.02.1995	Nationale Liste (NL)	Behörde für Inneres Hamburg
05.05.1995	Direkte Aktion/ Mitteldeutschland (JF)	Innenministerium des Landes Brandenburg
22.07.1996	Skinheads Allgäu	Bayerisches Staatsministerium des Innern
14.08.1997	Kameradschaft Oberhavel	Innenministerium des Landes Brandenburg
09.02.1998	Heide-Heim e. V. und Heideheim e. V.	Niedersächsisches Innenministerium
10.08.2000	Hamburger Sturm	Behörde für Inneres Hamburg

12.09.2000	Blood & Honour-Division Deutschland mit Jugendorgani- sation White Youth	Bundesministerium des Innern
02.04.2001	Skinheads Sächsische Schweiz (SSS) mit Skinheads Sächsische Schweiz – Aufbauorganisatio- nen und Nationaler Widerstand Pirna	Sächsisches Staatsministerium des Innern
07.03.2003	Bündnis nationaler Sozialisten für Lübeck	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
19.12.2003	Fränkische Aktionsfront	Bayerisches Staatsministerium des Innern
07.03.2005	Kameradschaft Tor „Mädelgruppe“ der Kameradschaft Tor	Innensenator des Landes Berlin
07.03.2005	Berliner Alternative Süd-Ost (BASO)	Innensenator des Landes Berlin
06.04.2005	Kameradschaft Hauptvolk mit Untergruppierung „Sturm 27“	Innenministerium des Landes Brandenburg
04.07.2005	Alternative Nationale Strausber- ger DArt Piercing und Tattoo Offensive (ANSDAPO)	Innenministerium des Landes Brandenburg
26.06.2006	Schutzbund Deutschland	Innenministerium des Landes Brandenburg
23.04.2007	Kameradschaft Sturm 34	Sächsisches Staatsministerium des Innern
01.04.2008	Blue White Street Elite (BWSE) rechtsextremistisch beeinflusste Hooligan-Vereinigung	Innenministerium des Landes Brandenburg
07.05.2008	Collegium Humanum (CH)	Bundesministerium des Innern
07.05.2008	Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Ho- locaust Verfolgten (VRBHV)	Bundesministerium des Innern

31.03.2009	Heimattreue Deutsche Jugend e. V. (HDJ)	Bundesministerium des Innern
28.05.2009	Mecklenburgische Aktionsfront	Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
05.11.2009	Frontbann 24	Innensenator des Landes Berlin
11.04.2011	Freie Kräfte Teltow-Fläming (FKTF)	Innenministerium des Landes Brandenburg
30.08.2011	Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und ihre Angehörigen e. V. (HNG)	Bundesministerium des Innern
19.06.2012	Widerstandsbewegung in Südbrandenburg	Innenministerium des Landes Brandenburg
10.05.2012	Kameradschaft Walter Spangenberg	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
23.08.2012	Kameradschaft Aachener Land	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
23.08.2012	Kameradschaft Hamm	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
23.08.2012	Nationaler Widerstand Dortmund	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
25.09.2012	Besseres Hannover	Niedersächsisches Innenministerium
12.02.2013	Nationale Sozialisten Döbeln mit Division Döbeln, Initiative für Döbeln und Freies Döbeln sowie der Band INKUBATION	Sächsisches Staatsministerium des Innern
28.03.2014	Nationale Sozialisten Chemnitz (NSC) mit Interessengemeinschaft Chemnitzer Stadtgeschichten und Aktionsgemeinschaft „Raus in die Zukunft“	Sächsisches Staatsministerium des Innern

02.07.2014	Freies Netz Süd	Bayerisches Staatsministerium des Innern
10.12.2014	Autonome Nationalisten Göppingen	Innenministerium Baden-Württemberg
27.10.2015	Sturm 18 e. V.	Hessisches Ministerium des Innern
27.01.2016	Altermedia Deutschland	Bundesministerium des Innern
10.02.2016	Weisse Wölfe Terrorcrew	Bundesministerium des Innern
06.11.2019	Phalanx 18	Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen
23.01.2020	Combat 18 Deutschland	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

12.4 Verbote linksextremistischer Vereinigungen

Verbotsverfüg.	Vereinigung	Verbotsbehörde
25.08.2017	linksunten.indymedia	Bundesministerium des Innern

12.5 Übersicht über Verbotsmaßnahmen des BMI gegen extremistische Bestrebungen mit Bezug zum Ausland im Zeitraum Januar 1990 bis Dezember 2019

Organisation	Verbotsverfügung	Phänomenbereich
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)/Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) und Teilorganisationen, Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan), Kurdistan-Komitee e. V.	22.11.1993	AE
Kurdistan Informationsbüro (KIB) alias Kurdistan Informationsbüro in Deutschland	20.02.1995	AE
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)	06.08.1998	AE
Türkische Volksbefreiungspartei/-Front (THKP/-C)	06.08.1998	AE
Kalifatstaat und 35 Teilorganisationen	08.12.2001 14.12.2001 13.05.2002 16.09.2002	ISiT
al-Aqsa e. V.	31.07.2002	ISiT
Hizb ut-Tahrir (HuT)	10.01.2003	ISiT
Yeni Akit GmbH, Verlegerin der Europa-Ausgabe der türkisch-sprachigen Tageszeitung Anadolu'da Vakit	22.02.2005	ISiT

Bremer Hilfswerk e. V.	18.01.2005	
Selbstauflösung mit Wirkung vom 18.01.2005; Löschung im Vereinsregister am 29.06.2005	29.06.2005	ISiT
YATIM-Kinderhilfe e. V. ¹⁵³	30.08.2005	ISiT
Mesopotamia Broadcast A/S, Roj TV A/S	13.06.2008	AE
VIKO Fernseh Produktion GmbH	13.06.2008	
al-Manar TV	29.10.2008	ISiT
Internationale Humanitäre Hilfsorganisation e. V. (IHH)	23.06.2010	ISiT
Millatu Ibrahim	29.05.2012	ISiT
Dawa FM einschließlich der Teilorganisation Internationaler Jugendverein – Dar al Schabab e. V.	25.02.2013	ISiT
an-Nussrah	25.02.2013	ISiT
DawaTeam Islamische Audios	25.02.2013	ISiT
Waisenkinderprojekt Libanon e. V.	02.04.2014	ISiT
Islamischer Staat	12.09.2014	ISiT
Tauhid Germany	26.03.2015	ISiT
Zeitschrift „Yürüyüs“	06.05.2015	AE
Die Wahre Religion (DWR) alias "LIES! Stiftung"/„Stiftung LIES“	25.10.2016	ISiT
Mezopotamien Verlag und Vertrieb GmbH	12.02.2019	AE
MIR Multimedia GmbH	12.02.2019	AE

AE = Ausländerextremismus

ISiT = Islamismus/islamistischer Terrorismus

¹⁵³ Das BMI hatte am 03.12.2004 ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren mit dem Ziel eines Verbots gegen das „Bremer Hilfswerk e. V.“ eingeleitet. Der Verein ist dem Verbot durch Selbstauflösung zuvorgekommen.

12.6 Abkürzungsverzeichnis

A

ADÜTDF	Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine (Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu)
AfD	Partei Alternative für Deutschland
AGH	Antifaschistische Gruppe Hannover
AKL	Antikapitalistische Linke
A.L.I.	Antifaschistische Linke International
AQAH	Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel
AQM	Al-Qaida im islamischen Maghreb
ASJ	Anarcho-syndikalistische Jugendorganisation
ATF	Türkische Konföderation in Europa (Avrupa Türk Konfederasyon)

B

BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BL	Basisdemokratische Linke Göttingen
BMI	Bundesministerium des Innern
BPjM	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
BVerfGE	Entscheidungssammlung des BVerfG
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz

C

CA	Ciwanên Azad
CDK	Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (Civata Demokratik Kurdistan)
CH	Collegium Humanum – Akademie für Umwelt und Lebensschutz e. V.
CIK	Islamische Gemeinde Kurdistans

D

DIK	Deutschsprachiger Islamkreis e. V. Hannover und Hildesheim
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DHKP-C	Revolutionäre Volkspartei-Front (Devrimci Halk Kurtulus Partisi Cephesi)
DMG	Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e. V. Braunschweig
DMG	Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (vormals IGD)
DVU	Deutsche Volksunion
DWR	Die Wahre Religion

E

EA	Europäische Aktion
ERNK	Nationale Befreiungsfront Kurdistans

F

FAP	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei
FAU/IAA	Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union / Internationale ArbeiterInnen Assoziation
fdGO	freiheitliche demokratische Grundordnung
FED-DEM	regionale Föderation der KON-MED (Federasyona Civakên Mezopotamya li Niedersachsen, Hamburg û Bremen)
FFF	Fridays for Future-Bewegung
FfW	Farben für Waisenkinder e.V.
FHwO	Freundschafts- und Hilfswerk Ost e. V.
FIU	Föderale Islamische Union

G

GdVuSt	Geeinte deutsche Völker und Stämme
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GI	Génération Identitaire
GIAZ	Gemeinsames Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen
G 10	Artikel 10-Gesetz

H

HAMAS	Islamische Widerstandsbewegung (Harakat al-Muqawama al-Islamiya)
HDJ	Heimattreue Deutsche Jugend e. V.
HNG	Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige
HPG	Volksverteidigungseinheiten
HTS	Hai'at Tahrir al-Sham (Organisation zur Befreiung der Levante)

I

IAA	Internationale ArbeiterInnen Assoziation
IAC	Ismail Ağa Cemaati
IB	Identitäre Bewegung
IBD	Identitäre Bewegung Deutschland
IGD	Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.
IGMG	Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e. V.
IL	Interventionistische Linke
IS	Islamischer Staat

J

JA	Junge Alternative
JaN	Jabhat al-Nusra (Unterstützungsfront für das syrische Volk)
JFS	Jabhat Fatah al-Sham (Front für die Eroberung der Levante)
JLO	Junge Landsmannschaft Ostdeutschland
JN	Junge Nationalisten (vormals Junge Nationaldemokraten)
JXX	Studierende Frauen aus Kurdistan (Jinên Xwendekar ên Kurdistan)

K

KADEK	Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans
KC	Komalên Ciwan
KCD-E	Kurdischer Demokratischer Gesellschaftskongress in Europa

KCDK-E	Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistan in Europa
KCK	Vereinigte Gemeinschaften Kurdistan
KIP NI	Kompetenzstelle Extremismusprävention Niedersachsen
KKK	Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan
KON-MED	Konföderation der Gesellschaften Mesopotamiens in Deutschland
KONGRA GEL	Volkskongress Kurdistan
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPF	Kommunistische Plattform der Partei DIE LINKE.
KPMD-PMK	Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität

L

LfD	Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
LKA NI	Landeskriminalamt Niedersachsen
LPR NI	Landespräventionsrat Niedersachsen

M

MB	Muslimbruderschaft
MİT	Millî İstihbarat Teşkilâtı, Türkischer ziviler Nachrichtendienst
MLKP	(türkische) Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (Marksist Leninist Komünist Partisi)
MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands

N

N-CERT	Niedersächsisches Computer Emergency Response Team
NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantikvertrag)
NAV-DEM	Demokratisches Kurdisches Gesellschaftszentrum Deutschland (Navenda Civaka Demokratîk a Kurdên li Elmanyayê bzw. Almanya Demokratik Kürt Toplum Merkezi)
NAV-YEK	Zentralverband der Ezidischen Vereine e.V.
NCAZ	Nationales Cyber-Abwehrzentrum

NIKA	Nationalismus ist keine Alternative
NPd	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NPOG	Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
NVerfSchG	Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz
NWNO	Nationaler Widerstand Niedersachsen/Ost

O

OLG	Oberlandesgericht
-----	-------------------

P

PKK	Arbeiterpartei Kurdistans
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
PYD	Partiya Yekitija Demokrat (Partei der demokratischen Einheit)

R

RAC	Rock Against Communism
RH	Rote Hilfe e. V.

S

SJ	Schlesische Jugend e. V.
SL	Sozialistische Linke
SO	Scientology-Organisation
SRP	Sozialistische Reichspartei
StGB	Strafgesetzbuch

T

TAK	Freiheitsfalken Kurdistans
TJ	Tablighi Jama'at
TKP/ML	Kommunistische Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten (Türkiye Komünist Partisi/Marksist Leninist)
Tikko	Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee

U

uG	Bündnis ...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis
----	---

V

VRBHV	Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten
VS	Verschlusssache
VSA	Verschlusssachenanweisung

Y

YHK	Union der Juristen Kurdistans
YMK	Union der kurdischen Lehrer
YNK	Union der Schriftsteller Kurdistans
YÖP	Yeni Özgür Politika
YPG	Volksverteidigungseinheiten der PYD
YPJ	Frauenverteidigungseinheiten der PYD
YRK	Union der Journalisten Kurdistans
YXK	Verband der Studierenden aus Kurdistan e. V.

Z

ZITIS	Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich
-------	---

12.7 Personen- und Stichwortverzeichnis

A

- Abdulaziz Abdullah, Ahmad | s. Abu Walaa
 Abou Nagie, Ibrahim | 189
 Abu Walaa | 188, 194, 201, 220
 Adrenalin BS / Adrenalin 381 | 44, 68f., 111f.
 Aktionsbündnis gelber Schein | 127
 Al-Baghdadi, Abu Bakr | 204ff., 213f.
 al-Banna, Hasan | 227
 al-Hayat Media Center | 211
 al-Nusra-Front | s. Jabhat Fatah al-Sham
 al-Qaida | 176, 203ff., 207-211, 215, 218, 221
 al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAH) | 204, 209
 al-Qaida im Irak | 204
 al-Qaida im islamischen Maghreb (AQM) | 204
 al-Shabab | 204, 210ff.
 al-Suri, Abu Mus'ab | 215
 Alhambra (Publikation) | 139
 Almanya Demokratik Ülcücü Türk Dernekleri Federasyonu (ADÜTDF) | 263
 Al-Naba (Publikation) | 211f.
 Altermedia | 385
 Alternative für Deutschland (AfD) | 36f., 81, 87, 90, 92, 100, 103, 111, 137, 148-151, 167
 Amt für Menschenrecht | 127
 Anarchismus | 135, 168f.
 Anarchisten | 134ff., 168f.
 Anarchosyndikalismus | 169f.
 Anarcho-syndikalistische Jugendorganisa-tion (ASJ) | 171
 Ansaar International | 186
 Antideutsche | 68, 111, 144f.
 Antifaschismus | 140, 147f., 155-166
 Antifaschistische Gruppe Hannover (AGH) | 73, 144
 Antifaschistische Linke International (A.L.I.) | 143, 145, 159
 Antigentrifizierung | 137, 140, 165f.
 Antiimperialisten | 144
 Antikapitalistische Linke (AKL) | 138
 Antimilitarismus | 137, 140, 159
 Antirassismus | 137, 162, 166
 Antirepression | 137, 140, 154, 156
 Antisemitismus | 37ff., 124, 177f.
 Antishop2013 | 61
 Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) | 161, 244, 247-261, 265
 Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensge-staltung e.V. | 46
 Armih, Ahmad | 196ff.
 Artikel 10-Gesetz | 18, 21, 236, 355
 Autonome | 134ff., 273
 al-Zawahiri, Ayman | 210

B

- Baraa, Ahmad Abul | s. Ahmad Armih
 Basisdemokratische Linke (BL) | 143, 154
 Bewegung der revolutionären Jugend (TCŞ) | 254
 Bin Ladin, Usama | 208
 Blood Brother Nation | 75
 Blood & Honour | 77, 389
 Brigade 8 | 75

Bund für Gotterkenntnis (Ludendorffer) e. V. | 46, 121
Bündnis ...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis (uG) | 140, 144, 150
Bürgerbewegung pro NRW | 36
Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) | 18, 27, 90, 134, 282, 302f., 312, 317, 319ff.
Bundesministerium des Innern (BMI) | 77, 249, 258, 382
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) | 52

C

Ciftci, Muhamed | 181, 189, 195
Civata Demokratik Kurdistan (CDK) | 251
Ciwanên Azad | 247, 253f.
Collegium Humanum – Akademie für Umwelt und Lebensschutz e. V. (CH) | 389
Combat 18 / Combat 18 Deutschland | 76f., 391

D

Dabbagh, Hassan | 196
Dabiq (Publikation) | 211
Dammann, Manfred | 93
Dawa | 180, 183ff., 190, 196
Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland e. V. (NAV-DEM e. V.) | 251ff.
Der III. Weg | 36f., 44, 50, 65, 70, 75, 103
Der Versand | 61
Deutsche Kommunistische Partei (DKP) | 135, 138, 155, 158

Deutsche Stimme (Publikation) | 94, 100
Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e. V. in Braunschweig (DMG Braunschweig) | 184f., 195-199, 202
Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG, vormals IGD) | 226, 228f.
Deutsche Volksunion (DVU) | 104f.
Deutschsprachiger Islamkreis e.V. Hannover (DIK Hannover) | 179f., 199f., 202
Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e.V. (DIK Hildesheim) | 180, 194, 201f., 300
Deutschsprachiger Muslimkreis Braunschweig e.V. | 228
Devrimci Halk Kurtulus Partisi Cephesi (DHKP-C) | 246
Die Exil-Regierung Deutsches Reich | 127
DIE LINKE. | 81, 135, 138
Die Rechte | 36ff., 44, 47, 63, 66, 69ff., 75, 102-115, 152f.
Die Wahre Religion (DWR) | 184
Direkte Aktion (Publikation) | 168
Drei-Säulen-Strategie | 98
Dschihad/Dschihadismus | siehe Jihad
Dual-use-Güter | 301

E

Eichenlaub mit Schwertern | 58, 61
Einladung zum Paradies | 189
En-Nahda | 174, 229
Erbakan-Stiftung | 174
Ethnopluralismus | 38, 79, 86
Europäische Aktion (EA) | 117
EU-Terrorliste | 229, 245, 249, 299
Exilregierung Deutsches Reich | 127, 129

F

Farben für Waisenkinder e.V. (FfW) | 239
 Fast Forward Hannover | 144f.
 Föderale Islamische Union (FIU) | 186f.
 Föderation der demokratischen Vereine
 Kurdistans im Saarland und Hessen
 (FCDK-KAWA) | 252
 Föderation der demokratischen Vereine
 Kurdistans in Berlin und Sachsen (FCDK)
 | 252
 Föderation der freien Gesellschaft
 Mesopotamiens in Nordrhein-Westfalen
 (FED-MED NRW) | 252
 Föderation der Gemeinschaften Kurdistans
 in Baden-Württemberg und Bayern (FCK)
 | 252f.
 Föderation der Gesellschaft der Kurdistan
 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen
 (FED-DEM) | 252f.
 Föderation der Türkisch-Demokratischen
 Idealistenvereine in Deutschland e.V.
 (Almanya Demokratik Ülkücü Türk Demek-
 leri Federasyonu, ADÜTDF) | 263
 Flatlander | 53, 59, 61
 Franz, Frank | 93, 100f.
 Frauenverteidigungseinheiten der PYD (YPJ)
 | 256
 Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union
 (FAU) | 154, 168, 171
 Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)
 | 110, 388
 Freiheits- und Demokratiekonferenz Kurdis-
 tans (KADEK) | siehe Arbeiterpartei Kurdis-
 tans (PKK)
 Freistaat Preußen | 127
 Fremdenfeindlichkeit (Begriff) | 37f.
 Freundschafts- und Hilfswerk Ost e. V.

(Fhwo) | 121
 Front Records (Versand) | 61
 Fridays for Future-Bewegung (FFF) | 69,
 137, 157ff.

G

G 10 | siehe Artikel 10-Gesetz
 Gai Dao (Publikation) | 168
 Gassenraudi (Musikband) | 53, 58f., 61
 Geeinte deutsche Völker und Stämme
 (GdVuSt) | 128
 Gefangenenhilfe | 59, 187f.
 Geheimschutz | 307-312, 317, 321
 Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan
 (KKK) | siehe Arbeiterpartei Kurdistans
 (PKK)
 Génération Identitaire (GI) | 78
 Geschichtsrevisionismus (Begriff) | 38, 40
 Giese, Daniel | 56, 63
 „Gigi / Stahlgewitter / Die Braunen Stadt-
 musikanten“ (Musikband) | 56, 61

H

Haack, Andreas | 113
 Hai'at Tahrir al-Sham (HTS) | 204
 HAMAS | siehe Islamische Widerstands-
 bewegung
 Hatecore Lüneburg (Versand) | 61
 Haverbeck-Wetzel, Ursula | 71, 109, 111,
 116f., 120
 Heimattreue Deutsche Jugend (HDJ) | 46,
 390
 Heise, Thorsten | 54, 66, 71, 100f.
 „Helden sterben nie“ | 73
 „Heldengedenken“ | 74

Hennig, Rigolf Dr. | 117, 119
Hilfsorganisation f. nationale politische
Gefangene und deren Angehörige (HNG)
| 39, 390
Hizb Allah | 174, 176, 237ff.
Höfs, Arnold | 119, 121
Holocaust (Leugnung/Relativierung) | 109,
114, 116f., 119f., 178
Hooton-Plan | 51f.

I

Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)
| 36f., 46, 49, 77ff., 84ff., 92f., 272
Inspire (Publikation) | 209, 215
Internationale ArbeiterInnen Assoziation
(IAA) | 170
Interventionistische Linke (IL) | 136, 140,
142ff., 145, 153f., 158f., 166
ISD Records (Versand) | 61
Islamfeindlichkeit | 285
Islamische Gemeinde Kurdistan (CIK)
| 254
Islamische Gemeinschaft in Deutschland
(IGD) | s. Deutsche Muslimische Gemein-
schaft e.V.
Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e. V.
(IGMG) | 174
Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)
| 174, 176, 186, 230
Islamischer Staat (IS) | 176, 190, 204f.,
220ff., 236ff.
Islamisches Zentrum München | 229
Islamismus (Begriff) | 173ff.
Islamistische Radikalisierung | 187, 209,
216, 231, 236
Islamistischer Terrorismus | 203ff.

Islamothek | 195
Islamschule Braunschweig | 189, 195
Ismail Ağa Cemaati (IAC) | 174

J

Jabhat al-Nusra (JaN) | s. Jabhat Fatah
al-Sham
Jabhat Fatah al-Sham (JFS) | 204
Jihad/Jihadismus (Begriff) | 175ff., 201ff.
Jihadistischer Salafismus | 176, 180, 194,
201, 203, 273
Junge Alternative (JA) | 36f., 87-93
Junge Landsmannschaft Ostdeutschland
(JLO) | 121
Junge Nationaldemokraten (JN) | s. Junge
Nationalisten
Junge Nationalisten (JN) | 44, 58, 65f.,
74f., 93f., 101, 103
Justiz-Opfer-Hilfe | 127

K

Kameradschaft Amsivaren | 71
Kameradschaft Einbeck | 44, 67f., 112f.
Kameradschaft Northeim | 66, 68
Kampf um die Köpfe | 97f., 100f.
Kampf um die Parlamente | 97, 99
Kampf um die Straße | 97ff.
Kategorie C (Musikband) | 54, 56ff., 61
Kollektiv Nordharz | 66
Komalên Ciwan (KC) | 253, 256
Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)
| 16, 344f., 350f.
Kommunistische Partei der Türkei/Marxis-
ten-Leninisten (TKP/ML) | 246

Kommunistische Plattform (KPF) | 138
 Konföderation der Gesellschaften Mesopotamiens in Deutschland (KON-MED) | 251f.
 Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistan in Europa (KCDK-E) | 250f.
 Konvertiten, Konvertierte | 181, 216
 Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK) | 251f.
 Kurdistan-Festival (Mazlum-Dogan) | 254

L

Landser (Musikband) | 61
 LIES! Im Namen Deines Herrn, der Dich erschaffen hat | 184f., 189
 Linksextremismus (Begriff) | 135f., 346f.
 Loboeki, Ingeborg | 104
 Ludendorffer | s. Bund für Gotterkenntnis (Ludendorffer) e. V.

M

Marxismus | 135, 141
 Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) | 135, 138, 141
 Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei der Türkei – Marksist Leninist Komünist Partisi (MLKP) | 246
 Med Nûçe TV | 247
 Millî Gazete | 174
 Millî Görüş-Bewegung | 174
 MIT (Millî İstihbarat Teşkilâtı, Türkischer ziviler Nachrichtendienst) | 298
 Muslimbruderschaft (MB) | 174, 176, 226-230

N

Nahkampf (Musikband) | s. Kategorie C
 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) | 36f., 39, 44, 50, 65f., 70, 74f., 92, 93-104, 115, 121, 152f., 349-352
 Nationale Befreiungsfront Kurdistan (ERNK) | 249, 392
 Nationales Cyber-Abwehrzentrum (NCAZ) | 304
 Nationalismus | 37, 51, 79, 114, 144, 261ff.
 NAV-DEM Hannover e.V. | 251ff.
 Neonazismus (Begriff) | 36, 39
 Neonazistische Kameradschaften | 39, 44f., 63, 101, 104f., 108
 Neonaziszene | 39, 43f., 63-77, 103, 113
 Neonaziszene Emsland | 63, 71
 Neonaziszene Göttingen | 44, 66f.
 Neonaziszene Hannover | 63, 70f.
 Neonaziszene Harz | 44, 63, 66
 Neonaziszene Hildesheim | 63, 68, 70f.
 Neonaziszene Nordenham | 72
 Neonaziszene Ostfriesland | 63
 Neonaziszene Salzgitter | 70
 Neonaziszene Südniedersachsen | 63, 66f.
 Neue Rechte | 42, 47, 78f., 87
 Niedersächsisches Computer Emergency Response Team (N-CERT) | 304
 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) | 22, 154, 260
 Niemann, Holger | 104, 109, 112f.
 Nordic 12 | 75
 Nordland Sanitätsdienst | 72
 NSM 88 (Versand) | 61
 N.S. Heute – Weltanschauung.Bewegung.
 Leben (Publikation) | 110

O

Öcalan, Abdullah | 247f., 252, 260
 Özgür Politika | siehe Yeni Özgür Politika
 OPOS Records (Versand) | 61

P

Pagel, Roland | 113
 Pakistanzentrum Hannover | 232
 Partei der Demokratischen Union (Partiya Yekitija Demokrat – PYD) | 248, 252, 255
 PC Records (Versand) | 61
 Phalanx 18 | 77, 91
 PKK | siehe Arbeiterpartei Kurdistans
 Politischer Salafismus | 176, 180, 194, 200
 Politisch motivierte Kriminalität | 279, 330-341
 Postautonome | 136f., 139-147, 150, 158, 166, 171, 273
 Proliferation | 296, 301f.

R

Race War (Musikband) | 61
 Radikalisierung | 30, 41, 62, 76, 80, 139, 177, 183, 187, 190, 193f., 202, 209, 216, 223, 231, 235, 268, 274, 277f., 280ff., 284, 288f.
 Rassismus (Begriff) | 37ff.
 Rebel Records (Versand) | 61
 Rechtsextremismus (Begriff) | 36-40, 346
 Redical [M] | 144f., 154, 159
 Reichsbürger | 36f., 119, 123-130, 272
 Religionsgemeinschaft heilsamer Weg | 127f.

Revisionismus | s. Geschichtsrevisionismus
 Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephesi | 246, 392
 Rock against Communism (RAC) | 49
 Rote Hilfe e. V. (RH) | 155, 156f.
 Rumiya (Publikation) | 211, 215

S

Saadet Partisi – Partei der Glückseligkeit (SP) | 174
 Salafismus | 176, 178-203, 217, 235, 270, 272ff., 280, 285f., 347
 Scharia | 175f., 179f., 210, 226, 231, 234, 236f., 345f.
 Schaub, Bernhard | 119
 Schiedewitz, Wolfram | 116f., 120, 122
 „Schild & Schwert“-Festival | 54, 66, 71, 100
 Schlesische Jugend e. V. (SJ) | 121
 Scientology-Organisation | 286, 292
 Selbstverwalter | 123-130, 272
 Shabab al-Khilafa | 211f.
 Skinheadkonzerte | 53, 59f., 62f.
 Skinheads | 48, 77, 122
 Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) | s. DIE LINKE.
 Sozialistische Reichspartei (SRP) | 16, 350
 Stahlgewitter (Musikband) | s. „Gigi“
 Sterka Ciwan | 247
 Studierende Frauen aus Kurdistan (JXK) | 258
 Sturmvogel | 46

T

Tablighi Jama'at (TJ) | 174, 230ff.
 Tag der deutschen Zukunft | 70f.
 Terrorismus | 26f., 188, 196, 201,
 203-226, 333, 337, 339f., 348
 Tevgera Ciwanên Şoreşger (TCŞ) | 253f.
 Thule-Seminar | 121
 Türkiye Komünist Partisi/Marksist Leninist
 (TKP/ML) | 246
 Türkische Konföderation in Europa (ATF) |
 s. Föderation der Türkisch-Demokratischen
 Idealistenvereine in Deutschland e.V.

U

Ülkücü-Bewegung | 246, 261-265
 Union der Journalisten Kurdistan (YRK)
 | 254
 Union der Juristen Kurdistan (YHK) | 254
 Union der kurdischen Lehrer (YMK) | 254

V

Verband der Studierenden aus Kurdistan
 (YXK) | 252, 254, 258
 Verbote neonazistischer Vereinigungen
 | 388-391
 Verbote islamistischer Vereinigungen
 | 392f.
 Verbote linksextremistischer Vereinigungen
 | 391
 Verein Gedächtnisstätte e. V. | 116-122
 Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestrei-
 tens des Holocaust Verfolgten (VRBHV) | 389
 Vereinigte Gemeinschaften Kurdistan

(KCK) | siehe Arbeiterpartei Kurdistan
 Verfassungsgebende Versammlung | 127f.
 Vogel, Pierre | 186, 189, 191, 200
 Voigt, Udo | 101
 Volksbewegung Niedersachsen | 68
 Volksgemeinschaft | 38, 46, 64, 76, 86,
 94, 96, 106
 Volkskongress Kurdistan (KONGRA GEL)
 | siehe Arbeiterpartei Kurdistan
 Volksverteidigungseinheiten der Frauen
 (YPJ) | 256
 Volksverteidigungseinheiten der PKK (HPG)
 | 248
 Volksverteidigungseinheiten der PYD | 161,
 254ff.

W

Waisenkindprojekt Libanon e.V. | siehe
 Farben für Waisenkind e.V.
 Weigler, Sebastian | 94, 103
 Weisse Wölfe Terrorcrew | 77, 391
 Welge, Johannes | 112f., 115
 Wewelsburg Records (Versand) | 61
 Wiking-Jugend | 388
 Wirtschaftsschutz | 316-326, 351f.
 Wirtschaftsspionage | 316, 319, 351f.
 Worch, Christian | 104f., 109f.

Y

Yeni Özgür Politika (YÖP) (Neue Freie Poli-
 tik) | 247, 251-254

Z

Zentralverband der Ezidischen Vereine e.V.
 (NAV-YEK) | 252
 Zentrale Stelle für Informationstechnik im
 Sicherheitsbereich (ZITis) | 321

12.8 Ortsverzeichnis (Niedersachsen)

- Amt Neuhaus | 104
Aurich | 111, 251
Bad Harzburg | 60, 66f., 150
Barsinghausen | 89, 148
Bergen | 160, 167
Bovenden | 61
Braunschweig | 44, 58, 60f., 63, 68f., 77, 82, 87, 94, 102-105, 111-115, 139, 150f., 154, 156, 181, 184, 189, 195f., 198f., 202, 223, 228, 253, 257, 263, 338
Celle | 102, 160, 188, 199ff., 220, 253, 257, 259, 272, 335, 338f.
Dannenberg | 46, 102
Diekholzen | 61
Duderstadt | 150
Einbeck | 44, 67f., 112ff.
Emden | 111
Emsland | 58, 61, 63, 71
Eschede | 44, 102, 104
Esens | 150
Gifhorn | 253
Goslar | 60, 66f., 83, 112
Göttingen | 44, 60, 66ff., 87, 102, 111, 139, 143ff., 151f., 155ff., 159, 161, 163, 168, 170f., 201f., 223, 228, 234f., 257, 334f.
Hameln | 126, 253
Hannover | 63, 70f., 75, 77, 84, 87, 89, 92, 102, 127, 139, 143ff., 148f., 151, 153-159, 166, 186ff., 179, 186, 199f., 202, 217f., 223, 228, 232, 239, 251, 253, 255, 257-260, 263f., 274, 277, 283, 292, 304, 319-322, 324ff., 337
Hann. Münden | 272
Helmstedt | 99
Hermannsburg | 160
Hildesheim | 63, 68, 70f., 74, 78, 82, 105, 110-115, 152f., 194, 201f., 220, 223, 251, 253, 255, 257, 260, 271, 282, 300, 321
Langreder | 148
Leer | 59, 61, 111
Lehrte | 253
Lilienthal | 54, 56
Lohne | 150, 251
Lüchow | 46
Lüneburg | 46, 61, 77, 81, 87, 102ff., 139, 149, 157, 202, 257, 334
Meppen | 61, 148
Moringen | 68
Munster | 143, 160, 167
Nienburg | 253
Nordenham | 72
Oldenburg | 63, 75, 93, 139, 157, 202, 221, 253, 255, 257, 337f.
Osnabrück | 113, 139, 156f., 202, 223, 228, 234, 239, 251, 255, 257, 263, 272, 282, 320
Ostfriesland | 63
Ottbergen | 74
Peine | 251, 253, 257, 264
Rotenburg (Wümme) | 75
Salzgitter | 70, 111, 234, 253, 282
Seevetal | 229
Sibbesse | 113
Soltau | 272
Stade | 113, 164, 251, 257
Stuhr-Brinkum | 272
Südniedersachsen (Region) | 58, 60f., 63, 66f., 239
Uelzen | 46, 239
Unterlüß | 160f., 335
Vechta | 75
Verden | 104f., 113, 253
Walsrode | 253
Wolfsburg | 60, 202, 223, 228, 253, 282, 284

12.9 Verzeichnisanhang zum Verfassungsschutzbericht 2019

In diesem Verzeichnisanhang sind die im vorliegenden Verfassungsschutzbericht genannten Gruppierungen aufgeführt, bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt.

Gruppierungen	Seitenzahl
Adrenalin 381	44, 68 f., 111f.
Adrenalin Braunschweig / Adrenalin BS	s. Adrenalin 381
Aktionsbüro gelber Schein	127
Aktionsbüro Mittelrhein	110
al-Hayat Media Center	211
al-Qaida	176, 203ff., 207-211, 215, 218, 221
al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAH)	204, 209
al-Qaida im Irak	204
al-Qaida im islamischen Maghreb (AQM)	204
al-Shabab	204, 210ff.
Amt für Menschenrecht	127
Anarcho-syndikalistische Jugendorganisation Göttingen (ASJ Göttingen)	171
Ansaar International	186
Antifaschistische Linke International (A.L.I.)	143, 145, 159
Antikapitalistische Linke (AKL) der Partei DIE LINKE.	138
Antishop2013 (Versand)	61

Arbeiterpartei Kurdistan (PKK)	161, 244, 247-261, 265
Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.	196ff.
Basisdemokratische Linke Göttingen (BL)	143, 145, 159
Bewegung der revolutionären Jugend (TCŞ)	254
Blood & Honour	77, 389
Blood Brother Nation	75
Brigade 8	75
Bund für Gotterkenntnis (Ludendorffer) e. V.	46, 121
Bündnis ...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis (uG)	140, 144, 150
Civata Demokratik Kurdistan (CDK)	251
Ciwanên Azad (CA)	247, 253
Collegium Humanum – Akademie für Umwelt und Lebensschutz e. V. (CH)	389
Combat 18 / Combat 18 Deutschland	76f., 391
Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland e. V. (NAV-DEM e. V.)	251ff.
Der Versand (Versand)	61
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	135, 138, 155, 158
Deutsche Stimme (Publikation)	94, 100
Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG)	226, 228f.
Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e. V. in Braunschweig (DMG Braunschweig)	184f., 195-199, 202
Deutschsprachiger Islamkreis e.V. Hannover (DIK Hannover)	179f., 199f., 202
Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V. (DIK Hildesheim)	180, 194, 201f., 300
Deutschsprachiger Muslimkreis Braunschweig e.V.	228

Devrimci Halk Kurtulus Partisi Cephesi (DHKP-C)	246
Die Rechte	36ff., 44, 47, 63, 66, 69ff., 75, 102-115, 152f.
Die Wahre Religion (DWR)	184
Eichenlaub mit Schwertern	58, 61
En-Nahda	174, 229
Erbakan-Stiftung	174
Europäische Aktion (EA)	117
Exilregierung Deutsches Reich	127, 129
Fast Forward Hannover	144f.
Föderation der demokratischen Vereine Kurdistan im Saarland und Hessen (FCDK-KAWA)	252
Föderation der demokratischen Vereine Kurdistan in Berlin und Sachsen (FCDK)	252
Föderation der freien Gesellschaft Mesopotamiens in Nordrhein-Westfalen (FED-MED NRW)	252
Föderation der Gemeinschaften Kurdistan in Baden-Württemberg und Bayern (FCK)	252f.
Föderation der Gesellschaft der Kurdistan in Niedersachsen, Hamburg und Bremen (FED-DEM)	252f.
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V. (Almanya Demokratik Ülkücü Türk Demekleri Federasyonu, ADÜTDF)	263
Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU)	154, 168, 171
Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistan (KADEK)	s. Arbeiterpartei Kurdistan
Freistaat Preußen	127
Freundeskreis Thügida	s. Volksbewegung Niedersachsen
Freundschafts- und Hilfswerk Ost e. V.	121

Front Records (Versand)	61
Gassenraudi (Musikband)	53, 58f., 61
Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK)	s. Arbeiterpartei Kurdistans
„Gigi & Die Braunen Stadtmusikanten“	56, 61
Hai'at Tahrir al-Sham (HTS, Organisation zur Befreiung der Levante)	204
HAMAS	s. Islamische Widerstandsbewegung
Hatecore Lüneburg (Versand)	61
Heimattreue Deutsche Jugend (HDJ)	46, 390
Hilfsorganisation f. nationale politische Gefangene und deren Angehörige (HNG)	39, 390
Hizb Allah	174, 176, 237ff.
Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	36f., 46, 49, 77ff., 84ff., 92f., 272
Interventionistische Linke (IL)	136, 140, 142ff., 145, 153f., 158f., 166
Islamische Gemeinde Kurdistans (CIK)	254
Islamische Gemeinschaft in Deutschland (IGD)	s. Deutsche Muslimische Gemeinschaft e.V.
Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)	174, 176, 186, 230
Islamischer Staat (IS)	176, 190, 204f., 220ff., 236ff.
Ismail Ağa Cemaati	174
Jabhat al-Nusra (auch al-Nusra-Front) (JaN)	s. Hai'at Tahrir al-Sham (HTS)
Jabhat Fatah al-Sham (JFS)	s. Hai'at Tahrir al-Sham (HTS)
Junge Alternative (JA)	36f., 87-93
Junge Landsmannschaft Ostdeutschland (JLO)	121
Junge Nationaldemokraten (JN)	s. Junge Nationalisten

Junge Nationalisten (JN)	44, 58, 65f., 74f., 93f., 101, 103
Kameradschaft Northeim	66, 68
Kollektiv Nordharz	66
Komalên Ciwan (KC)	253, 256
Kommunistische Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML)	246
Kommunistische Plattform (KPF) der Partei DIE LINKE.	138
Konföderation der Gesellschaften Mesopotamiens in Deutschland (KON-MED)	251f.
Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa (KCDK-E)	250f.
Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (Civata Demokratik Kurdistan, CDK)	251f.
Landser (Musikband)	61
LIES! Im Namen Deines Herrn, der Dich erschaffen hat	184f., 189
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	135, 138, 141
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei der Türkei (MLKP)	246
Millî Gazete	174
Millî Görüş-Bewegung	174
Muslimbruderschaft (MB)	174, 176, 226-230
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	36f., 39, 44, 50, 65f., 70, 74f., 92, 93-104, 115, 121, 152f., 349-352
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), Landesverband Niedersachsen	93f., 102f.
Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK)	249, 392
Pakistanzentrum Hannover	232

Partei der demokratischen Union (Partiya Yekitiya Demokrat, PYD)	248, 252, 255
PC Records (Versand)	61
PKK	s. Arbeiterpartei Kurdistans
Race War (Musikband)	61
Redical [M]	144f., 154, 159
Reichsbürger	36f., 119, 123-130, 272
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)	246, 392
Rote Hilfe e. V. (RH)	155, 156f.
Saadet Partisi (SP)	174
Schlesische Jugend e. V. (SJ)	121
Scientology-Organisation	286, 292
Selbstverwalter	123-130, 272
Stahlgewitter (Musikband)	s. „Gigi“
Studierende Frauen aus Kurdistan (JXK)	258
Tablighi Jama'at	174, 230ff.
Thule-Seminar	121
Türkische Konföderation in Europa (Avrupa Türk Konfederasyon, ATF)	s. Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.
Türkiye Komünist Partisi/Marksist Leninist (TKP/ML)	246
Ülkücü-Bewegung	246, 261-265
Union der Journalisten Kurdistans (YRK)	254
Union der Juristen Kurdistans (YHK)	254
Union der kurdischen Lehrer (YMK)	254
Verband der Studierenden aus Kurdistan (YXK)	252, 254, 258
Verein Gedächtnisstätte e. V.	116-122

Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV)	389
Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK)	s. Arbeiterpartei Kurdistans
Volksbewegung Niedersachsen	68
Volkskongress Kurdistan (KONGRA GEL)	s. Arbeiterpartei Kurdistans
Volksverteidigungseinheiten der PYD (YPG)	161, 254ff.
Volksverteidigungseinheiten der Arbeiterpartei Kurdistans (HPG)	248
Volksverteidigungseinheiten der Frauen (YPJ)	256
Wewelsburg Records (Versand)	61
Zentralverband der Ezidischen Vereine e. V. (NAV-YEK)	252

12.10 Bilderverzeichnis

31	Niedersächsischer Verfassungsschutz
32	Niedersächsischer Verfassungsschutz
33	Niedersächsischer Verfassungsschutz
53	CD-Cover
54	www.facebook.com
55	www.tommyfrenck.de
56	CD-Cover
57	CD-Cover
58	CD-Cover
	CD-Cover
59	CD-Cover
	CD-Cover
71	Internetseite der Kampagne „Tag der deutschen Zukunft“
72	Internetseite der Kampagne „Tage der nationalen Bewegung“
	www.facebook.com
73	www.facebook.com
77	Logo der verbotenen Organisation Combat 18
79	www.facebook.com
93	NPD-Materialdienst
105	Internetseite der Partei Die Rechte
129	Niedersächsischer Verfassungsschutz
138	Nachrichtenportal der DKP
	Internetseite der MLPD
142	www.facebook.com
143	www.facebook.com
	Internetseite der Antifaschistischen Linken International
144	www.facebook.com
154	www.facebook.com
159	www.facebook.com
181	www.facebook.com
184	Werbeflyer der verbotenen „LIES!“ Kampagne
191	www.youtube.com
195	Internetseite der DMG Braunschweig
200	Logo des DIK Hannover
201	Logo des DIK Hildesheim
205	jihadology.net

211	www.twitter.com
212	IS-Wochenzeitung „al-Naba“
215	IS-Magazin „Rumiyah“
216	IS-Magazin „Rumiyah“
227	Logo der Muslimbruderschaft
231	Logo der Tablighi Jama'at
238	Logo der Hizb Allah
249	Logo der PKK
251	Logo des KCDK-E
	Logo der NAVDEM
252	Logo der KON-MED
254	Logo der TCŞ
258	Logo der verbotenen Organisation MIR Multimedia GmbH
	Logo der verbotenen Organisation Mezopotamien Verlag und Vertrieb GmbH
261	Internetseite von militanbozkurt
263	Logo des ADÜTDF
270	Niedersächsischer Verfassungsschutz
271	Niedersächsischer Verfassungsschutz
	Niedersächsischer Verfassungsschutz
273	Niedersächsischer Verfassungsschutz
	Niedersächsischer Verfassungsschutz
274	Niedersächsischer Verfassungsschutz
	Niedersächsischer Verfassungsschutz
275	Niedersächsischer Verfassungsschutz
	Niedersächsischer Verfassungsschutz
277	Niedersächsischer Verfassungsschutz
	Niedersächsischer Verfassungsschutz
278	Niedersächsischer Verfassungsschutz
279	Niedersächsischer Verfassungsschutz
283	Niedersächsischer Verfassungsschutz
	Niedersächsischer Verfassungsschutz
286	Niedersächsischer Verfassungsschutz
287	Niedersächsischer Verfassungsschutz
288	Niedersächsischer Verfassungsschutz
	Niedersächsischer Verfassungsschutz
289	Niedersächsischer Verfassungsschutz
	Niedersächsischer Verfassungsschutz
292	Logo der Scientology Organisation

297	Niedersächsischer Verfassungsschutz
301	Bundesamt für Verfassungsschutz
303	Bundesamt für Verfassungsschutz
304	Niedersächsischer Verfassungsschutz
308	Bundesamt für Verfassungsschutz
311	Niedersächsischer Verfassungsschutz
316	Niedersächsischer Verfassungsschutz
320	Niedersächsischer Verfassungsschutz
321	Niedersächsischer Verfassungsschutz
322	Niedersächsischer Verfassungsschutz
323	Niedersächsischer Verfassungsschutz
324	Niedersächsischer Verfassungsschutz
325	Niedersächsischer Verfassungsschutz
Umschlaginnenseite hinten Niedersächsischer Verfassungsschutz	

Verteilerhinweis

Diese Druckschrift wird von der Landesregierung Niedersachsen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

© Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Abteilung
Verfassungsschutz

Herausgeber

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Lavesallee 6, 30169 Hannover

Telefon: 0511/120-6255

Telefax: 0511/120-6555

Internet: www.mi.niedersachsen.de





Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511 120-6258
Telefax: 0511 120-6555
Internet: www.mi.niedersachsen.de